

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Siegburg im Jahr
2021*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Siegburg	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Ausgangslage der Stadt Siegburg	8
0.2.1 Strukturelle Situation	8
0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.3 Interkommunale Zusammenarbeit	11
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse	11
0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Siegburg	19
0.4 Überörtliche Prüfung	20
0.4.1 Grundlagen	20
0.4.2 Prüfungsbericht	21
0.5 Prüfungsmethodik	22
0.5.1 Kennzahlenvergleich	22
0.5.2 Strukturen	23
0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten	23
0.5.4 gpa-Kennzahlenset	23
0.6 Prüfungsablauf	23
0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen	25
1. Finanzen	30
1.1 Managementübersicht	30
1.1.1 Haushaltssituation	30
1.1.2 Haushaltssteuerung	31
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	31
1.3 Haushaltssituation	32
1.3.1 Haushaltsstatus	33
1.3.2 Ist-Ergebnisse	35
1.3.3 Plan-Ergebnisse	38
1.3.4 Eigenkapital	44
1.3.5 Schulden und Vermögen	47
1.4 Haushaltssteuerung	55
1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation	56
1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	57
1.4.3 Ermächtigungsübertragungen	59

1.4.4	Fördermittelmanagement	61
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	64
2.	Beteiligungen	71
2.1	Managementübersicht	71
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	72
2.3	Beteiligungsportfolio	73
2.3.1	Beteiligungsstruktur	73
2.3.2	Wirtschaftliche Bedeutung	75
2.3.3	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	76
2.4	Beteiligungsmanagement	80
2.4.1	Datenerhebung und -vorhaltung	80
2.4.2	Berichtswesen	82
2.4.3	Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien	84
2.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	87
3.	Hilfe zur Erziehung	89
3.1	Managementübersicht	89
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	90
3.3	Strukturen	91
3.3.1	Strukturkennzahlen	91
3.3.2	Umgang mit den Strukturen	93
3.3.3	Präventive Angebote	93
3.4	Organisation und Steuerung	94
3.4.1	Organisation	94
3.4.2	Gesamtsteuerung und Strategie	96
3.4.3	Finanzcontrolling	96
3.4.4	Fachcontrolling	97
3.5	Verfahrensstandards	98
3.5.1	Prozess- und Qualitätsstandards	98
3.5.2	Prozesskontrollen	106
3.6	Personaleinsatz	106
3.6.1	Allgemeiner Sozialer Dienst	108
3.6.2	Wirtschaftliche Jugendhilfe	108
3.7	Leistungsgewährung	109
3.7.1	Fehlbetrag und Einflussfaktoren	109
3.7.2	Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	117
3.7.3	Unbegleitete minderjährige Ausländer	128
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	130
4.	Bauaufsicht	135
4.1	Managementübersicht	135
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	135

4.3	Baugenehmigung	136
4.3.1	Strukturelle Rahmenbedingungen	137
4.3.2	Rechtmäßigkeit	139
4.3.3	Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge	140
4.3.4	Geschäftsprozesse	142
4.3.5	Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens	143
4.3.6	Laufzeit von Bauanträgen	143
4.3.7	Personaleinsatz	147
4.3.8	Digitalisierung	150
4.3.9	Transparenz	150
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	152
5.	Vergabewesen	154
5.1	Managementübersicht	154
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	154
5.3	Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention	155
5.3.1	Organisation des Vergabewesens	156
5.3.2	Allgemeine Korruptionsprävention	158
5.4	Sponsoring	162
5.5	Bauinvestitionscontrolling	163
5.6	Nachtragswesen	165
5.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	166
5.6.2	Organisation des Nachtragswesens	168
5.7	Maßnahmenbetrachtung	169
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	170
6.	gpa-Kennzahlenset	172
6.1	Inhalte, Ziele und Methodik	172
6.2	Aufbau des gpa-Kennzahlensets	172
6.3	gpa-Kennzahlenset	174
	Kontakt	181

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Siegburg

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Siegburg stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Kommunen haben wird. Neben Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte sind auch Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendämter, auf das Vergabewesen und die Bautätigkeit zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen. Da weder die genaue Höhe dieser Auswirkungen noch Veränderungen von Fallzahlen oder des Arbeitsaufkommens derzeit konkret zu beziffern sind, konnten diese Kriterien zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht in die Bewertung der Handlungsfelder der überörtlichen Prüfung einfließen.

Bei der Stadt Siegburg ist weiterhin **Handlungsbedarf** zur Verbesserung der **Haushaltssituation** aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung und der hohen Verschuldung gegeben. Im Vergleich zur letzten überörtlichen Prüfung haben sich die Jahresergebnisse aufgrund der erfolgten Konsolidierungsmaßnahmen und konjunkturellen Entwicklung erheblich verbessert. Der Stadt Siegburg ist es gelungen, in den Jahren 2015 bis 2019 mit Ausnahme des Jahres 2018 Jahresüberschüsse zu erzielen. Die **strukturelle Situation** hat sich im Vergleich zu 2012 verbessert.

Die **Haushaltsplanung** ab 2021 spiegelt wider, dass sich diese positive Entwicklung nicht fortsetzt. Die Stadt erwartet bis 2024 jährliche Defizite. Durch Isolierung der coronabedingten Haushaltsbelastungen kann das kumulierte Defizit der Jahre 2021 bis 2024 von 22,0 Mio. Euro auf 12,1 Mio. Euro verringert werden. Die Haushaltsplanung ist konservativ und enthält bei den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen keine zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Die **Eigenkapitalausstattung** ist jedoch vergleichsweise gering. Treten die Defizite wie geplant ein, wächst das Risiko bilanzieller Überschuldung.

Auf den Einwohnern der Stadt Siegburg lastet die im Vergleich höchste **Verschuldung** im Kernhaushalt und im Gesamtkonzern. Die Verschuldung ist jedoch aufgrund der hohen Erträge für die Stadt Siegburg tragbar, hinzu kommt ein aktives Zinsmanagement und eine günstige Zinslage. Der höchste Anteil an den Verbindlichkeiten im Kernhaushalt entfällt auf Investitionskredite; diesen stehen Vermögenswerte und Ausleihungen an die Stadtbetriebe Siegburg AöR gegenüber. Durch die umfangreichen Investitionen in dem Zeitraum 2014 bis 2019 ergibt sich für das **Gebäudevermögen** eine ausgeglichene Altersstruktur. Bei Investitionen in die **Infrastruktur** hält sich die Stadt Siegburg dagegen zurück.

Die Haushaltsplanungen, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse stellt die Stadt Siegburg mit nur unwesentlicher zeitlicher Verzögerung fertig. Bei besonderen Ereignissen während der Haushaltsausführung werden die politischen Entscheidungsträger informiert. Die Verwaltungsführung wird von dem Kämmerer vierzehntägig über den Verlauf des Haushaltsvollzugs informiert. Damit liegen die notwendigen Informationen für die **Haushaltssteuerung** rechtzeitig vor.

Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr nutzt die Stadt Siegburg äußerst restriktiv. Die bestehende Regelung setzt hierbei enge Grenzen. Geplante Auszahlungen für Investitionen schöpft die Stadt weitestgehend aus.

Die **Fördermittelakquise** erfolgt in Siegburg dezentral, weil in den Fachämtern die entsprechende Expertise vorliegt. Vorgaben zur Fördermittelakquise sind allerdings nicht verschriftlicht. Die Stadt kann bislang die Rückforderung von Fördermitteln vermeiden. Die Einhaltung allgemeiner Nebenbestimmungen obliegt der zentralen Vergabestelle, bei inhaltlichen Nebenbestimmungen stellen die Fachämter die Einhaltung sicher. Durch den Aufbau eines Registers der Fördermaßnahmen an zentraler Stelle könnte die Transparenz über alle Förderprojekte verbessert werden.

An das **Beteiligungsmanagement** ergeben sich hohe Anforderungen. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist einerseits das komplexe **Beteiligungsportfolio**. Auf elf Beteiligungen übt die Stadt einen mindestens maßgeblichen Einfluss aus. Andererseits ist zudem die **wirtschaftliche Bedeutung** der Beteiligungen hoch. Im Vergleich zur Stadt verfügen die Beteiligungen über ein hohes Anlagevermögen sowie hohe Verbindlichkeiten und Erträge. Die Beteiligungen belasten den **kommunalen Haushalt** im Saldo mit rund 2,8 Mio. Euro in 2016 und 1,0 Mio. Euro in den Folgejahren.

Die **Datenerhebung und -vorhaltung** entspricht nur teilweise den Anforderungen. Die Jahresabschlüsse für alle Unternehmen, die Wirtschaftspläne und Sitzungsunterlagen für die bedeutenden Beteiligungen sollten zentral im Beteiligungsmanagement – und z. B. auch im Ratsinformationssystem – digital vorgehalten werden. Auch das **Berichtswesen** entspricht nur teilweise den Anforderungen. Die Beteiligungsberichte sollten spätestens zum Ende des dem Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellt und dem Rat zur Kenntnis gebracht werden. Sinnvoll ist die Ergänzung der Berichte mit Angaben zu den Finanz- und Leistungsbeziehungen. Unterjährig sollte für alle Ratsmitglieder Transparenz über die Entwicklung der drei bedeutenden Beteiligungen und deren Aufgaben sichergestellt werden. Zur Unterstützung der **Gremienvertreterinnen und -vertreter** sollte zukünftig kompakte Fachliteratur zu ihren Rechten und Pflichten und ggf. zu grundlegenden fachlichen Themen zur Verfügung gestellt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte zukünftig – soweit erforderlich – zu Gremiensitzungen Kommentierungen und Beschlussempfehlungen für die Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen verfassen.

Die Stadt Siegburg hat bei den **Hilfen zur Erziehung** 2019 einen hohen Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Dieser Fehlbetrag wird einerseits durch den **niedrigen Anteil ambulanter Hilfefälle**, andererseits durch die in 2019 angefallenen Aufwendungen für **Kosten-erstattungen an andere Kostenträger** negativ beeinflusst. Die Abteilung Soziale Dienste gehört zum gleichen Amt wie die Bereiche Schule und Kindertagesstätten. Dies ermöglicht eine enge Zusammenarbeit und hilft, Angebote weiterzuentwickeln und diese beständig zu optimieren. Hierfür sollte die bestehende Präventionskette inhaltlich weiter fortgeschrieben werden.

Eine Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen ist nicht formuliert. Allgemeine Ziele wurden definiert, jedoch ohne Kennzahlen. Der Budgetbericht des **Finanzcontrollings** dient der Überprüfung, ob die geplanten Haushaltsmittel im Produkt Hilfe zur Erziehung für die tatsächlichen Aufwendungen ausreichen. Aus Sicht der gpaNRW sollte ein Controllingbericht nebst steuerungsrelevanter Kennzahlen entworfen werden. Im Rahmen des **Fachcontrollings** betrachtet die Abteilung Soziale Dienste die Wirksamkeit der Hilfe innerhalb eines Hilfefalls. Ein System zur trägerübergreifenden Wirkungsmessung besteht nicht. Die Abteilung Soziale Dienste sollte ein System entwickeln, wie solche Auswertungen vorzunehmen sind.

Der **Ablauf des Hilfeplanverfahrens** sowie die **Fallsteuerung** sind in Siegburg standardisiert und ausführlich beschrieben. Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich nur geringfügige Optimierungsmöglichkeiten. Die Stadt könnte die Rückführungsarbeit deutlicher hervorheben und nach Möglichkeit ein eigenes Konzept entwickeln. Wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten im Handbuch des ASD stärker berücksichtigt werden, z. B. durch ein definiertes Maß an Fachleistungsstunden.

Eine **Personalbemessung** nach eigenem Schema für den Sozialen Dienst liegt nicht vor. Hierbei orientiert sich die Stadt am Richtwert der gpaNRW. Eine Vollzeit-Stelle in Siegburg bearbeitet aktuell durchschnittlich 32 Hilfeplanfälle, der Richtwert der gpaNRW beträgt 30 Fälle je Vollzeit-Stelle Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).

Die Beschäftigten in der **Bauaufsicht** erzielen in dem von der gpaNRW betrachteten Bereich Baugenehmigungsverfahren hohe Leistungswerte, weil die Rahmenbedingungen mit einem unterstützenden Programm und hinterlegten Checklisten gut sind. Die Menge der neuen Anträge ist hoch, trotzdem gelingt es nach eigenen Angaben, den Altfallbestand auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der **Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens** zeigt auf, dass das Vier-Augen-Prinzip durchgängig gewährleistet ist. Handlungsmöglichkeiten liegen insbesondere in einer Verbesserung von Auswertemöglichkeiten, z. B. hinsichtlich der Laufzeit von Bauanträgen oder der zum Jahresende unerledigten Bauanträge.

Ein guter Internetauftritt für die **Bauberatung** unterstützt die Sachbearbeitung. Sowohl beim Altaktenbestand als auch bei den eingehenden neuen Anträgen ist mit der **Digitalisierung** begonnen worden. Ziele sind definiert, die dazugehörigen Zielwerte oder Kennzahlen bislang nicht. Die **Steuerung** könnte hierdurch noch verbessert werden. Hierfür eignen sich die im Prüfungsbericht zur Bauaufsicht verwendeten Kennzahlen.

Die Stadt Siegburg hat eine **Zentrale Vergabestelle** eingerichtet. In den aktuellen Richtlinien Vergabe sind detaillierte Regelungen zum sicheren Umgang der Bedarfsstellen mit Vergaben enthalten. Unterstützt wird die Zentrale Vergabestelle durch eine Vergabemanagementsoftware. Eine Dienstanweisung zur **Korruptionsbekämpfung** liegt zwar vor, diese ist aber in Teilen veraltet. Eine Schwachstellenanalyse mit Einbindung der Beschäftigten wurde bislang nicht durchgeführt. Schriftliche Regelungen zum **Sponsoring** liegen bislang nicht vor. Eine zentrale Übersicht über Sponsoringverträge besteht nicht.

Ein **Bauinvestitionscontrolling** ist in Siegburg bereits in Teilen aufgebaut. Sowohl bei der Betrachtung der **Nachträge** als auch bei der Betrachtung einzelner abgerechneter **Maßnahmen** wird das Verbesserungspotenzial eines systematischen Bauinvestitionscontrollings deutlich. Die Abweichungen der Abrechnungssummen zu den Auftragswerten liegen in Siegburg höher als in

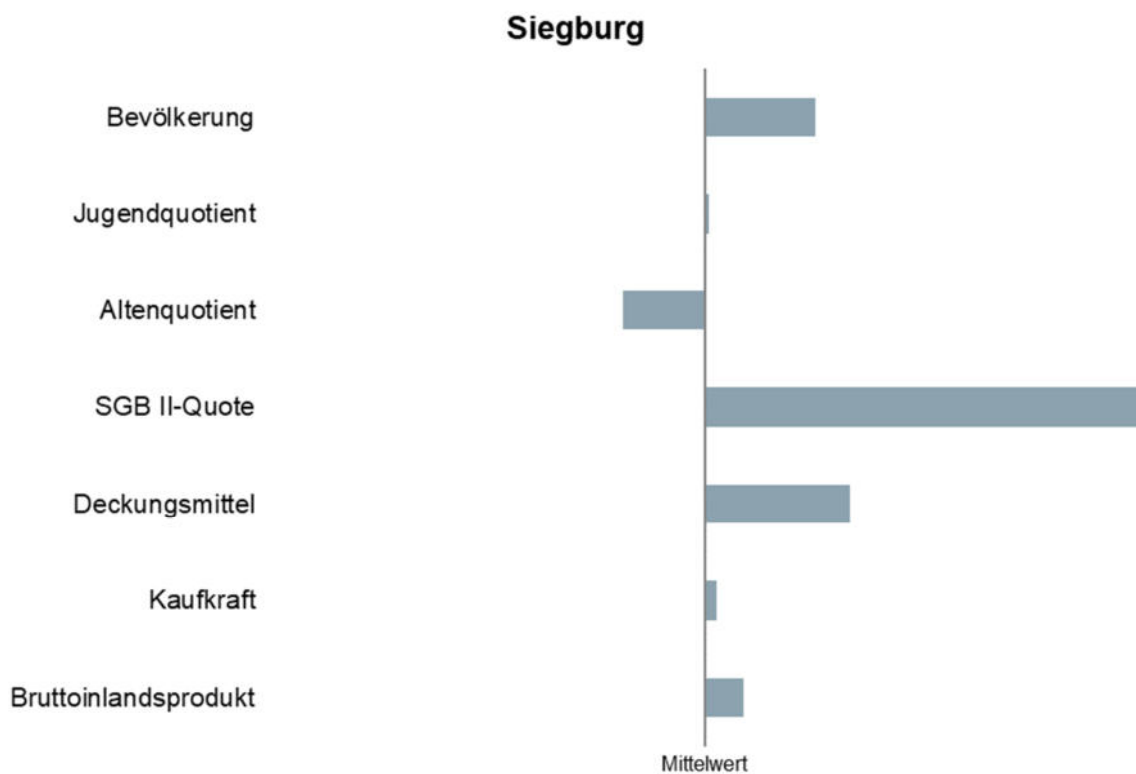
vielen Vergleichskommunen. Die Betrachtung einzelner Maßnahmen zeigt Verbesserungspotenzial bei der Dokumentation der Durchführung der Maßnahmen. Daher sollten alle Sachbearbeitenden auf die Notwendigkeit zeitnaher Dokumentation hingewiesen werden.

0.2 Ausgangslage der Stadt Siegburg

0.2.1 Strukturelle Situation

Das folgende Balkendiagramm zeigt die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Siegburg. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹. Das Diagramm enthält als Y-Achse den Mittelwert der Kommunen im jeweiligen Prüfsegment, hier der mittleren kreisangehörigen Kommunen. Eine Ausnahme bildet das Merkmal Bevölkerungsentwicklung. Hier ist der Indexwert der heutigen Bevölkerungsstand der abgebildeten Kommune.

Strukturmerkmale Siegburg 2018



Die Stadt Siegburg ist eine im Rhein-Sieg-Kreis gelegene mittlere kreisangehörige Stadt mit zwölf Ortsteilen, in der 41.326 Einwohner² (Stand 31. Dezember 2017). Diese Einwohnerzahl ist

¹ IT.NRW, Bertelsmann-Stiftung, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)

² nach IT.NRW

die Bezugsgröße der in diesem Bericht für das Vergleichsjahr 2018 gebildeten einwohnerbezogenen Kennzahlen. Das Stadtgebiet gehört mit einer Gesamtfläche von 23,46 qkm zu den kleinsten im Land Nordrhein-Westfalen. In Verbindung mit der Einwohnerzahl ergibt sich hieraus die dritthöchste Bevölkerungsdichte unter den mittleren kreisangehörigen Kommunen. Als vergleichsweise kleine Kreisstadt des nach der Einwohnerzahl zweitgrößten Kreises des Landes NRW sieht sie sich zudem vor der Herausforderung, eine umfangreiche Infrastruktur und Angebote für die Einwohner des Rhein-Sieg-Kreises vorzuhalten.

Der Bevölkerungsprognose von IT.NRW folgend würde die Einwohnerzahl bis 2040 gegenüber dem 31. Dezember 2017 um 12,7 Prozent auf dann 46.571 Einwohner weiter zunehmen. Diese Prognose wird von der zuletzt beobachtbaren Entwicklung gestützt; die aktuellste verfügbare Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2019 liegt bei 41.554 und damit höher als Ende 2017. Als flächenmäßig kleine, bereits verdichtete Stadt sind weitere Entwicklungsmöglichkeiten allerdings begrenzt. Sie liegen angesichts fehlender Flächenreserven insbesondere in der Nachverdichtung von bestehenden Wohnlagen; auch finden sich in Siegburg keine wesentlichen Leerstände, da freiwerdender Wohnraum aufgrund der hohen Nachfrage in der Regel schnell wieder belegt wird. Die gute Verkehrsanbindung an Bahn- und Straßennetz und die attraktive Lage im Grünen wirken sich positiv aus.

In der Regel ergibt sich die wesentliche Herausforderung demografischer Entwicklungen aus der sich wandelnden Altersstruktur einer Kommune. Im Jahr 2018 entspricht der Jugendquotient³ mit 32,4 Prozent etwa dem Mittelwert der mittleren kreisangehörigen Kommunen. Der Altenquotient⁴ hingegen ist mit 38,4 Prozent deutlich unterdurchschnittlich. In der Gesamtbeurteilung ist die Siegburger Bevölkerung damit noch vergleichsweise jung. Nach der Prognose von IT.NRW wird der Jugendquotient bis 2040 auf 33,4 Prozent steigen. Deutlicher zunehmen dürfte der Altenquotient, der für 2040 mit 37,4 Prozent prognostiziert wird. Eine Folge der positiven Wanderungssalden ist eine zahlenmäßige Zunahme aller Altersgruppen. Insbesondere würde nach der Prognose auch die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter bis 2040 um rund 2.300 zunehmen. Die mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen könnten die Stadt Siegburg demnach in geringerem Maße treffen als zahlreiche andere Kommunen. Dies betrifft beispielsweise die Veränderung der Kaufkraft.

So könnte sich die Veränderung des im Erwerbsleben stehenden Einwohneranteils perspektivisch auf die Kaufkraft auswirken, von der ein Großteil dem Einzelhandel in der Stadt Siegburg zu Gute kommt. Mit einer Kaufkraft⁵ je Einwohner von 24.428 Euro im Jahr 2018 liegt Siegburg etwas über dem Mittelwert von 24.087 Euro. Die Einzelhandelszentralität⁶ 2017 beträgt 139,7 Prozent. Eine Zentralitätskennziffer von über 100 Prozent bedeutet, dass der Stadt mehr Kaufkraft zu- als abfließt. Trotz der Nähe zur kreisfreien Stadt Bonn mit dem dortigen umfangreichen Einzelhandelsangebot gelingt es also der Stadt mehr als allen anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, die Kaufkraft in der Stadt zu binden.

³ Anzahl der unter 20-jährigen in Relation zur Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre

⁴ Anzahl der ab 65-jährigen in Relation zur Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre

⁵ Summe aller Nettoeinkünfte bezogen auf den Wohnort

⁶ Quelle: https://www.ihk-bonn.de/fileadmin/dokumente/Downloads/Presse/IHK-Branchenreport_Einzelhandel_2017.pdf

Der Anteil der Einwohner der Stadt Siegburg, der auf Transferleistungen nach dem SGB II angewiesen ist, ist vergleichsweise hoch. Die SGB II-Quote in Höhe von 12,8 Prozent liegt deutlich über dem Mittelwert der mittleren kreisangehörigen Kommunen von 8,4 Prozent. Wie bereits im Prüfungsbericht 2015 ausgeführt, sieht die Stadt zwar keine wesentlichen sozialen Probleme. Der hohe Anteil an Transferleistungen wirkt sich allerdings auf die Kaufkraft je Einwohner – die die Transferleistungen ebenfalls beinhaltet – belastend aus. Die Stadt sieht sich mit der Herausforderung konfrontiert, dass es sowohl einkommensschwache als auch einkommensstarke Menschen nach Siegburg zieht. Neben den Folgen für den knappen Wohnungsmarkt (siehe oben) wirkt sich dies auch auf die Leistungen der Stadt aus. Dies ist beispielsweise in den elternbeitragspflichtigen Betreuungsangeboten der Fall. Hier fallen zum einen viele Einwohner unter die einkommensabhängige Beitragsfreiheit, zum anderen entfällt ein hoher Beitragsanteil auf die höchsten Einkommensgruppen.

Die Höhe der Deckungsmittel⁷ ist ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Der Mittelwert der Jahre 2015 bis 2018 liegt in Siegburg bei 1.806 Euro je Einwohner und damit deutlich über dem Mittelwert der mittleren kreisangehörigen Kommunen (1.548 Euro). Dies entspricht den Verhältnissen, die bereits bei der überörtlichen Prüfung im Jahr 2015 festgestellt wurden. Die Entwicklung der Deckungsmittel greift die gpaNRW im Teilbericht Finanzen eingehender – insbesondere unter Risikogesichtspunkten – auf.

Das nur auf Kreisebene darstellbare Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Erwerbstätigem fällt mit 70.462 Euro etwas höher aus als im Mittel der Vergleichskommunen (67.455 Euro).

Als individuelle Besonderheit führt die Stadt Siegburg das Vorhalten einer hauptamtlich besetzten Feuer- und Rettungswache an. Dies führt zu Haushaltsbelastungen z. B. durch notwendige Investitionsmaßnahmen und Personalaufwendungen, die es bei Kommunen mit ausschließlich freiwilliger Feuerwehr nicht gibt. Weitere Ausführungen zu allgemeinen, fachspezifischen und individuellen Strukturmerkmalen finden sich im Vorbericht zur überörtlichen Prüfung 2015.

0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in der letzten überörtlichen Prüfung 2015 durch die gpaNRW ausgesprochenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen wurden entsprechend der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahrensweise gegenüber den politischen Gremien (Rechnungsprüfungsausschuss und Rat) kommuniziert.

Verwaltungsintern wurden die Empfehlungen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft. Hierzu wurden die Fachbereiche aufgefordert, die sie jeweils betreffenden Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit zu bewerten.

⁷ arithmetisches Mittel der Jahre 2015 bis 2018 der Gewerbe- und Grundsteuern, Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie Schlüsselzuweisungen

0.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wenn alle Rückmeldungen vorliegen, fassen wir die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammen. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde für das gesamte Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Stadt Siegburg nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

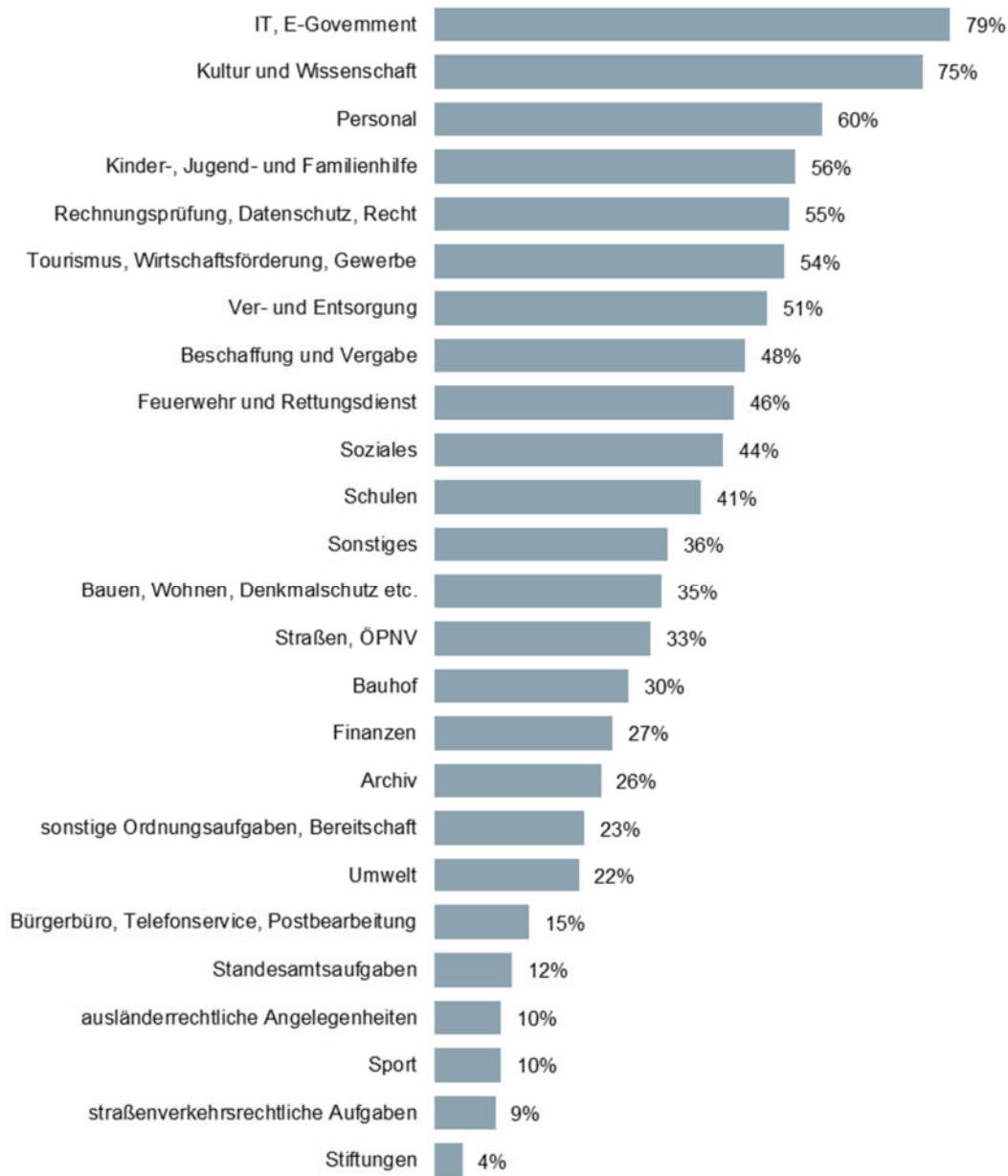
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 117 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme vor. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.3.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden prozentualen Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern zugrunde, in denen aktuell bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ 2020



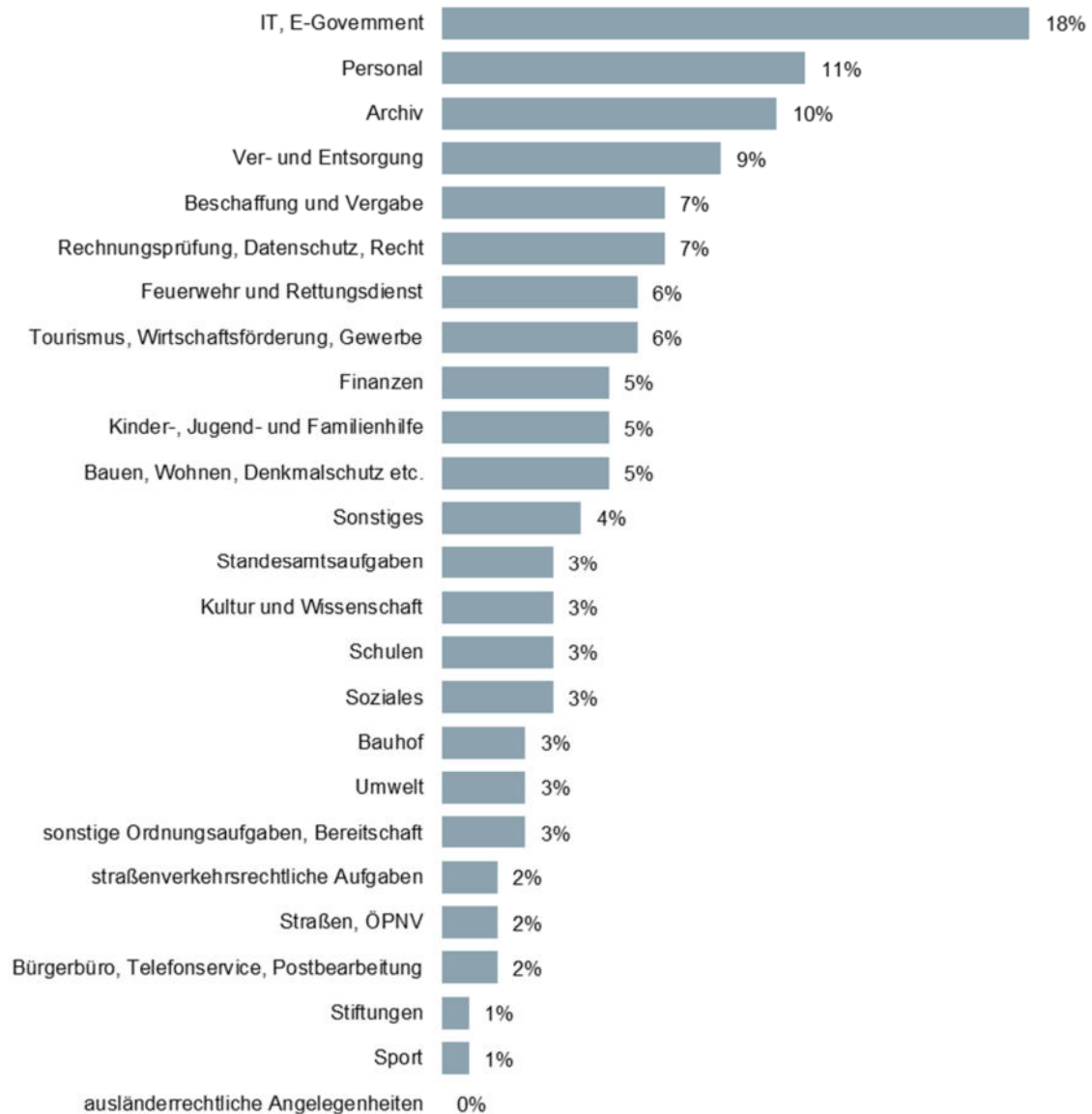
Nahezu alle bisher geprüften Kommunen sind einem Rechenzentrum angeschlossen. Entsprechend hoch ist der Anteil interkommunaler Zusammenarbeit in den Aufgabengebieten IT und E-Government.

Unter den meistgenannten Bereichen befinden sich zudem Aufgaben der Daseinsvorsorge (z.B. Kultur und Wissenschaft, Ver- und Entsorgung, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe), aber auch interne Dienstleistungsbereiche (z.B. Personal, Rechnungsprüfung, Datenschutz, Recht) sowie entwicklungspolitische Handlungsfelder (Tourismus, Wirtschaftsförderung und Gewerbe). Neben formell vereinbarten Grundlagen zur dauerhaften gemeinsamen Aufgabenerfüllung bilden auch einzelne, teils zeitlich befristete Projekte, die Basis einer Kooperation.

Eher untergeordnete Bedeutung haben nach den bisherigen Auswertungen aktuell insbesondere gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmungen im klassischen Bereich der Ordnungsverwaltung, des Standesamtswesens sowie im Infrastruktur- und Sportbereich.

0.3.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Geplante Aufgabenfelder IKZ



Auch bei den geplanten Aufgabenfeldern sind die Bereiche IT und E-Government dominierend. Dies überrascht nicht, da mittlerweile doch alle Kommunen gefordert sind, die Digitalisierung ihrer Verwaltungen aktiv voranzutreiben. Diesbezüglicher Handlungsbedarf hat sich aktuell auch in der Pandemie-Situation offenbart. Da dies die einzelne Kommune oftmals vor große Heraus-

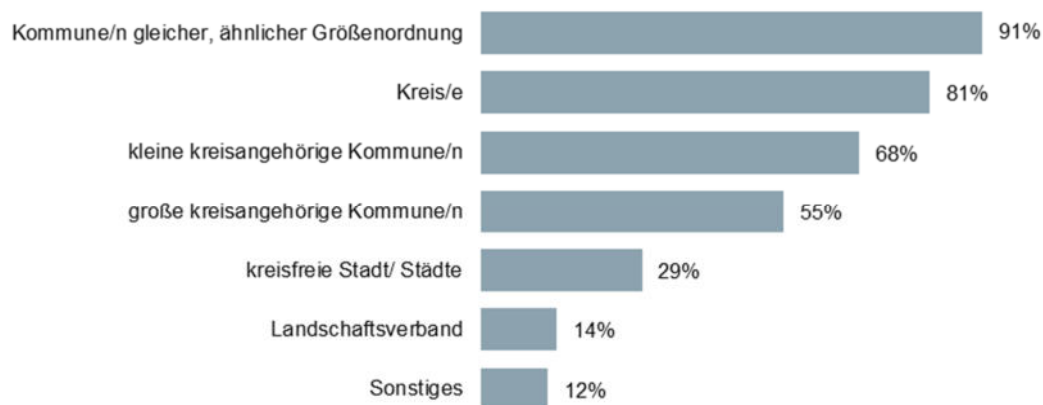
forderungen stellt, sind vermehrt Bestrebungen, bspw. auch auf Kreisebene, wahrnehmbar, gemeinsame Lösungen zu entwickeln (z.B. gemeinsame, kreisweite E-Governmentstrategie). Gerade im Bereich der internen Dienstleistungen eröffnet die Digitalisierung neue, ortsunabhängige Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit und zum schnellen Datenaustausch. Viele Kommunen sehen hier offensichtlich noch große Effizienzpotenziale, gerade in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels. Zu den meistgenannten Aufgaben gehören hier in erster Linie die Bereiche Beschaffung/ Vergabe, Personal, Finanzen und Bauhof, aber auch das Archivwesen.

Nachvollziehbar weniger IKZ-Aktivitäten sind dagegen in solchen Aufgabenfeldern geplant, in denen die Kommunen bereits heute sehr häufig kooperieren (z.B. Rechnungsprüfung, Datenschutz, Recht, Kinder-, Jugend und Familienhilfe, Kultur- und Wissenschaft).

0.3.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den bisherigen Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ 2020

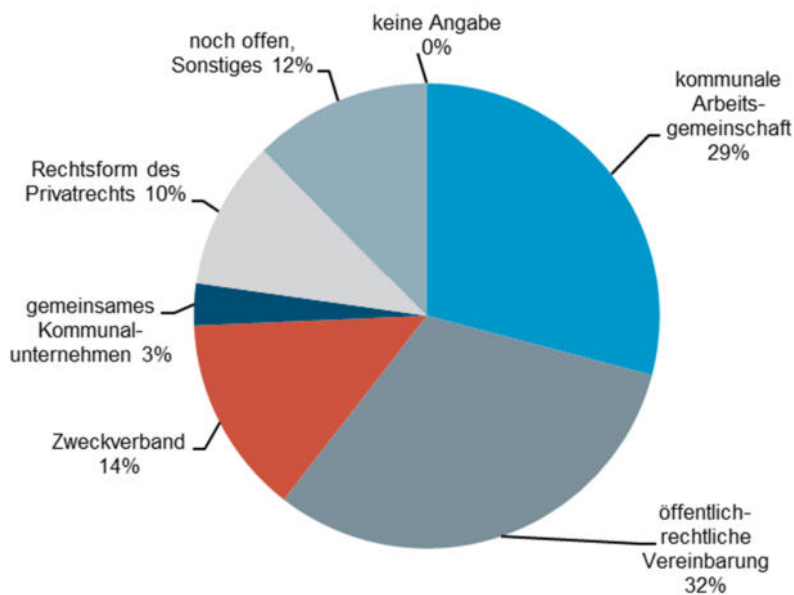


Die mittleren kreisangehörigen Kommunen arbeiten weit überwiegend mit Partnern aus dem kreisangehörigen Raum und den Kreisen zusammen. Die Größenunterschiede scheinen hier nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Letzteres spiegelt sich auch darin wider, dass immerhin rd. ein Drittel der bisher befragten Kommunen interkommunale Kooperationen mit kreisfreien Städten eingegangen sind.

0.3.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen.

Rechtsformen IKZ 2020

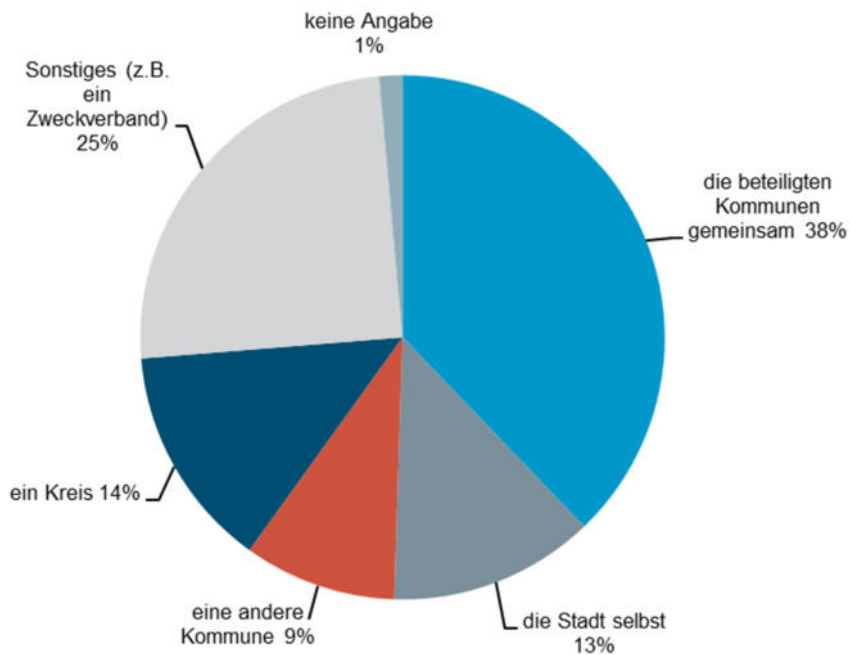


Rd. ein Drittel der interkommunalen Zusammenarbeit basiert auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, für rd. ein Viertel aller Kooperationen sind Arbeitsgemeinschaften gebildet worden. Zusammen mit der Gründung eines Zweckverbandes sind dies die rechtlichen Grundlagen für rd. 75 Prozent aller IKZ-Projekte. Mit diesen Rechtsformen sind ganz offensichtlich praktikable formelle Konstruktionen geschaffen worden, die sich in der Praxis etabliert und bewährt haben. Gerade in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sehen die Kommunen offenbar größere Gestaltungsmöglichkeiten sowie den weiteren Vorteil, dass kein neuer Aufgabenträger geschaffen werden muss, der überdies zusätzliche Kosten und Gremienstrukturen verursacht.

0.3.1.5 Aufgabendurchführung

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, wer in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die konkrete Aufgabenwahrnehmung zuständig ist. Die Grafik bildet die prozentuale Verteilung der Anzahl der jeweiligen Durchführungsvarianten der bislang befragten Kommunen ab.

Aufgabendurchführung IKZ 2020

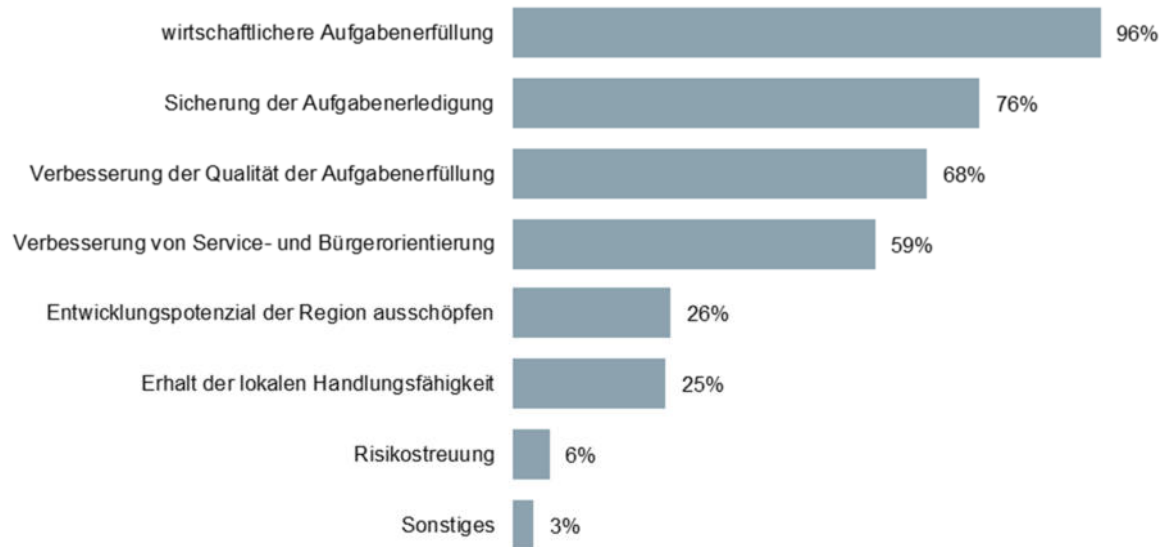


In dieser Grafik zeigt sich sehr deutlich, dass die Kommunen Organisationsformen bevorzugen, in denen sie entweder selbst, eine andere Kommune, die beteiligten Kommunen gemeinsam oder auch der Kreis die gemeinschaftlichen Aufgaben erledigen. Die auf diese Akteure entfallenden IKZ-Projekte betragen in Summe mehr als 70 Prozent und erklären damit auch den oben genannten großen Anteil der Arbeitsgemeinschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. Bemerkenswert ist aus unserer Sicht, dass in rd. einem Drittel der Kooperationsprojekte die beteiligten Kommunen die Aufgaben gemeinsam durchführen. Dies setzt insbesondere eine gute behördenübergreifende Aufgabenverteilung sowie klare Prozess- und Schnittstellenregelungen voraus.

0.3.1.6 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ



Mehr Wirtschaftlichkeit, Qualität, Service- und Bürgerorientierung sowie die Sicherung der Aufgabenerfüllung sind die meistgenannten Ziele, die die bislang befragten Kommunen mit der Initiierung und Umsetzung ihrer IKZ-Projekte verfolgen.

Mit Abstand höchste Priorität genießt dabei das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Nahezu alle Beteiligten zielen mit ihren IKZ-Aktivitäten auf eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ab.

0.3.1.7 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum ist zu evaluieren, ob und inwiefern die erwarteten Ziele auch alle erreicht wurden. Dies gilt insbesondere, wenn mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet wurden. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen – von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ



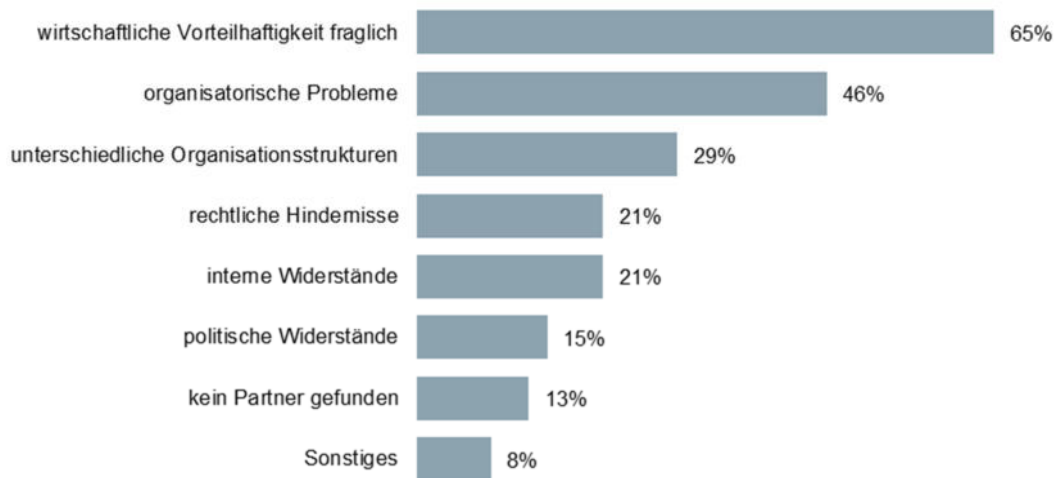
Rd. die Hälfte der Städte setzt den unbedingten Rückhalt der Verwaltungsführung für eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit voraus. Auch das gegenseitige Vertrauen und die damit in engem Zusammenhang stehende Kooperation auf Augenhöhe werden nahezu von der Hälfte aller Kommunen als weitere wesentliche Erfolgskriterien genannt. Offene und ehrliche Zusammenarbeit mit den Partnern, aktiv gestützt und gefördert durch die Verwaltungsspitze sind aus Sicht der befragten Städte somit die entscheidenden Voraussetzungen für das Gelingen interkommunaler Kooperationen.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Unterstützung der Verwaltungsspitze besonders wichtig erscheint, aber nur rd. ein Viertel der Kommunen die Rolle der Politik bzw. deren Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgskritisch sieht. Auffällig ist auch, dass - zumindest zum jetzigen Stand der Umfrage - die Akzeptanz durch die Bürgerschaft offensichtlich eine untergeordnete Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung von IKZ-Projekten hat.

0.3.1.8 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ



Korrespondierend zur Zielpriorität (vgl. Abschnitt 0.3.1.6) ist hier der meistgenannte Hinderungsgrund zur Umsetzung von IKZ die offensichtlich mangelnde Wirtschaftlichkeit. Erst mit Abstand folgen organisatorische Probleme und unterschiedliche Organisationsstrukturen als Hemmnis für die erfolgreiche Realisierung von IKZ-Vorhaben.

0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Siegburg

Die Stadt Siegburg arbeitet in zahlreichen Aufgabenfeldern mit den benachbarten Kommunen zusammen, aber auch der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisfreie Stadt Köln befinden sich unter den Kooperationspartnern. Insgesamt bestehen neun interkommunale Kooperationen, überwiegend auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, der landesweit am häufigsten anzutreffenden Rechtsform. Kommunale Arbeitsgemeinschaften und Mitgliedschaften in Zweckverbänden finden sich ebenfalls unter den Kooperationen.

Die Stadt Siegburg deckt mit ihren Kooperationen Bereiche ab, die auch in der landesweiten Betrachtung die Schwerpunkte interkommunaler Zusammenarbeit bilden. Neben der in der Regel üblichen Anbindung an ein Rechenzentrum (Zweckverband regio IT) kooperiert Siegburg mit dem Zweckverband Rhein-Sieg VHS im Bereich Kultur und Wissenschaft mit den Kommunen des Kreises. Mit Kooperationen in den Aufgabenfeldern Personal, Rechnungsprüfung, Ver- und Entsorgung, Beschaffung und Vergabe sowie Bürgerbüro/Telefonservice findet sich ein breites Spektrum an Aufgabenfeldern, in denen die Vergleichskommunen ebenfalls oft interkommunal zusammenarbeiten.

Wie auch bei fast allen Vergleichskommunen besitzt für die Stadt Siegburg die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung Priorität bei einer interkommunalen Zusammenarbeit. Daneben dienen die eingegangenen Kooperationen aber auch dem Ziel, die Aufgabenerledigung zu sichern sowie die Service- und Bürgerorientierung zu verbessern.

Die bisher mit den IKZ gemachten Erfahrungen sind in Siegburg grundsätzlich positiv. So konnte beispielsweise durch die Nutzung des Call-Centers der Stadt Köln eine Erreichbarkeit

und Qualität der Aufgabenerledigung erzielt werden, die mit eigenen Kräften nicht zu vergleichbaren Kosten möglich gewesen wäre. Auch die Kooperationen bei Rechnungsprüfung und Vergabe haben sich aus Siegburger Sicht bewährt.

Wesentliche Erfolgsfaktoren interkommunaler Zusammenarbeit sind gegenseitiges Vertrauen und klare Zielvorgaben, insbesondere ein gleiches Verständnis von der Art, wie die Aufgaben innerhalb einer Kooperation zu erfüllen sind. Daneben nennt die Stadt Siegburg unbedingten Rückhalt durch die Verwaltungsführung und eine gleiche oder ähnliche Ausgangssituation als Voraussetzungen für das Gelingen von interkommunaler Zusammenarbeit. Vor diesem Hintergrund führt die Stadt Siegburg regelmäßige Gespräche mit Kooperationspartnern, infolgedessen werden die Vereinbarungen an veränderte Rahmenbedingungen gegebenenfalls angepasst. Durch unterschiedliche Bewertungen der Partner kommt es für die Stadt Siegburg auch zu der Notwendigkeit, wie im Falle der gemeinsamen Vergabestelle (siehe hierzu auch den Teilbericht Vergabewesen) ggf. andere Kooperationspartner finden zu müssen. Hierbei berücksichtigt sie auch die Möglichkeiten, die sich aus der IKZ-Förderrichtlinie ergeben könnten. Ausschlaggebend für die Aufnahme einer interkommunalen Zusammenarbeit ist diese Fördermöglichkeit allerdings nicht.

Wesentlicher ist es aus Sicht der Stadt Siegburg, dass rechtliche Hindernisse beseitigt werden. So könnte beispielsweise in Aufgabenfeldern, die sich als attraktiv für IKZ herausgestellt haben, ein expliziter rechtlicher Rahmen geschaffen werden. Bislang sehen – beispielsweise im Bereich der Kinderbetreuung, Schulen oder der Feuerwehren – die Rechtsnormen eine Wahrnehmung der Aufgaben grundsätzlich innerhalb der Gemeindegrenzen vor. Dies erschwere Kooperationen oder verringere zumindest Synergieeffekte bei der Wahrnehmung durch mehrere Kommunen.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage der Kommunen und der gesetzliche Anspruch, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen und auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, zum Prüfungsablauf sowie zur Prüfungsmethodik. Als Schwerpunktthema haben wir ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit in den Bericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten⁸. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau der Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlungen: Letztlich weisen wir die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) werden im Prüfungsbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

⁸ KGSt-Bericht Nr. 09/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019) und Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020)

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte aller mittleren kreisangehörigen Kommunen einbezogen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, so erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese können zum Teil unmittelbar gesteuert werden. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich – in den Teilberichten sowie unter „Ausgangslage der Kommune“ ein.

0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.4 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der mittleren kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen sie für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Siegburg haben wir im Zeitraum von August 2020 bis Juli 2021 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Siegburg hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Siegburg die Vergleichsjahre 2018 und 2019. Basis in der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 sowie die Haushaltsplanungen 2020 und 2021 einschließlich der bis 2024 reichenden mittelfristigen Planung. Ebenfalls wurden die Gesamtabschlüsse bis 2018 in die Finanzprüfung einbezogen.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Kommune berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Frank Breidenbach
Finanzen	Markus Daschner
Beteiligungen	Sandra Heß
Hilfe zur Erziehung	Stefan Görgen
Bauaufsicht	Johannes Schwarz
Vergabewesen	Johannes Schwarz

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

In einem Abschlussgespräch am 13. September 2021 haben die Prüfenden die wesentlichen Prüfungsergebnisse dem Verwaltungsvorstand der Stadt Siegburg vorgestellt.

Herne, den 15. Oktober 2021

Im Auftrag

gez.

Thomas Nauber

Abteilungsleitung

Im Auftrag

gez.

Frank Breidenbach

Projektleitung

0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Akquise von Fördermitteln erfolgt bei der Stadt Siegburg weitestgehend eigenständig durch die Fachabteilungen. Zentrale Vorgaben und strategische Zielvorgaben hat die Stadt nicht schriftlich formuliert.	E1	Die Stadt Siegburg könnte die Fördermittelakquise verbindlicher gestalten und strategische Zielvorgaben hierzu in einer Dienstanweisung formulieren.
F2	Die Stadt Siegburg führt kein Register über die eigenen Fördermaßnahmen. Rückforderungen vermeidet die Stadt, indem allgemeine Nebenbestimmungen von der zentralen Vergabestelle und inhaltliche Nebenbestimmungen von den Fachämtern beachtet werden.	E2	Die Stadt Siegburg sollte ein Fördermittelregister erstellen. Darauf aufbauend sollte sie regelmäßig dem Rat zusammenfassend über die Fördermaßnahmen berichten.
Beteiligungen			
F1	Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht nur teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Siegburg ergeben.	E1	Die Stadt Siegburg sollte die Jahresabschlüsse für alle Unternehmen und die Wirtschaftspläne und Sitzungsunterlagen zu den Gremiensitzungen mindestens für die bedeutenden Beteiligungen im Beteiligungsmanagement digital vorhalten.
F2	Das Berichtswesen entspricht nur teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Siegburg ergeben.	E2	Die halbjährlichen Zwischenberichte der Stadtbetriebe Siegburg AöR sollten um Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtwerke Siegburg AöR und der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH ergänzt werden. Neben den jährlichen Beteiligungsberichten sollten allen Ratsmitgliedern unterjährige Berichte zu den bedeutenden Beteiligungen zur Verfügung gestellt werden. Es bietet sich an, dass das Beteiligungsmanagement sich an der halbjährlichen Berichterstattung der Stadtbetriebe Siegburg AöR orientiert. Die halbjährlichen Zwischenberichte der Stadtbetriebe Siegburg AöR sollten durch das Beteiligungsmanagement um Informationen und Beurteilungen zu den Auswirkungen der Ertragslage und den Risiken für die Stadt ergänzt werden und allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht nicht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Siegburg ergeben.	E3.1	Allen in den Gremien der Beteiligungen sitzenden Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern sollte kompakte Fachliteratur zu den Rechten und Pflichten der Vertreter und Vertreterinnen zur Verfügung gestellt werden.
		E3.2	Die Stadt Siegburg sollte zukünftig mindestens allen Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der bedeutenden Beteiligungen zu Beginn einer Wahlperiode Schulungen zu Rechten und Pflichten von Gremienvertretern und nach Bedarf zu grundlegenden fachlichen Themen (z.B. Rechnungslegung) anbieten. Diese Schulungen können auch in Zusammenarbeit mit den Unternehmen oder durch externe Dritte erfolgen.
		E3.3	Das Beteiligungsmanagement sollte zukünftig die Tagesordnungen der Gremiensitzungen strukturiert sichten. Soweit erforderlich sollte das Beteiligungsmanagement für die Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Kommentierungen und Beschlussempfehlungen verfassen.
Hilfe zur Erziehung			
F1	Die Stadt Siegburg hat bereits eine Vielzahl präventiver Angebote entwickelt. Auch besteht ein Entwurf über eine kommunale Präventionskette.	E1	Die Stadt Siegburg sollte den bisherigen Entwurf einer kommunalen Präventionskette konzeptionell weiter ausarbeiten. Durch Verzahnung der Angebote können diese adressatengerecht weiterentwickelt werden.
F2	Die Stadt Siegburg verfügt bislang über keine formulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Allgemeine Ziele wurden bereits definiert. Kennzahlen zur Überprüfung der Ziele wurden bislang nicht gebildet.	E2	Die Abteilung Soziale Dienste sollte eine Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung entwickeln. Die bereits definierten Ziele sollten geschärft und durch Kennzahlen messbar gemacht werden. Zusätzlich sollte die Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung durch einen Controllingbericht transparent dargestellt werden
F3	Die Abteilung 5.12 Verwaltung Schule und Jugendhilfe erstellt monatlich einen Budgetbericht. Ein Controllingbericht zur Steuerung des Bereichs Hilfe zur Erziehung besteht bislang nicht.	E3.1	Der Budgetbericht sollte so angepasst werden, dass unmittelbar ersichtlich wird, ob die bestehenden Haushaltsmittel auskömmlich sind. Bei absehbarem Überschreiten der Haushaltsmittel sollten Maßnahmen abgeleitet werden.
		E3.2	Ergänzend sollte ein Controllingbericht aufgebaut werden, der die finanzielle und Fallzahlenentwicklung der erzieherischen Hilfen aufgreift. Die Zielerreichung sollte mittels noch zu entwickelnder Kennzahlen messbar gemacht werden. Als Grundlage können die Kennzahlen dieses Berichts verwendet werden.

Feststellung		Empfehlung	
F4	Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Ein einzelfall-übergreifendes, strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten oder trägerspezifisch zu messen, besteht nicht. Laufzeiten werden zu Steuerungszwecken bislang nicht ausgewertet.	E4	Die Stadt Siegburg sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fall-übergreifend vornehmen. Diese sollte sie träger- und hilfeartbezogen durchführen. Außerdem sollte sie die Laufzeiten der Hilfen auswerten und analysieren. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten in einen Controllingbericht zusammengeführt werden.
F5	Die Stadt Siegburg hat die Prozess- und Qualitätsstandards im Handbuch des ASD beschrieben. Eine graphische Darstellung der Prozesse sowie Fristen zur Bearbeitung werden bislang nicht berücksichtigt.	E5	Die Stadt Siegburg sollte die Prozesse im Handbuch in Kern- und Teilprozesse unterteilen. Über die graphische Darstellung der Prozesse können Prozessschritte schnell nachvollzogen werden. Auch sollten Bearbeitungsfristen in das Handbuch aufgenommen werden.
F6	Die Stadt Siegburg hat den Ablauf im Hilfeplanverfahren im Handbuch des ASD beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	E6	Wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten im Handbuch des ASD stärker berücksichtigt werden. Hierrunter fallen zum Beispiel Vorgaben über die maximale Anzahl an Fachleistungsstunden. Die Rückkehroption sollte ebenfalls stärker berücksichtigt werden. Hierzu sollte ein eigener Standard entwickelt werden. Bestenfalls entsteht hieraus ein eigenes Rückführungskonzept.
F7	In der Abteilung Soziale Dienste werden Standards zur Fallsteuerung vorgegeben und kontrolliert. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	E7	Die Abteilung Soziale Dienste sollte das papierhafte Anbieterverzeichnis in ein digitales Anbieterverzeichnis überführen. Neben den Leistungen und Entgeltvereinbarungen sollten Erfahrungswerte mit den freien Trägern hinterlegt sein. Das Handbuch des ASD sollte wirtschaftliche Aspekte stärker hervorheben. So sollte zum Beispiel ein definiertes Maß an Fachleistungsstunden ergänzt werden.
F8	Die Stadt Siegburg prüft in jedem Hilfefall mögliche Kostenerstattungsansprüche. Einen gemeinsamen Standard zwischen dem Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gibt es nicht.	E8	Die Abteilung Soziale Dienste sollte gemeinsam mit der Abteilung Verwaltung Schule und Jugendhilfe einen Standard für die Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen entwickeln. Dadurch kann die einheitliche Arbeitsweise gefördert werden.
F9	Wiedervorlagen werden im Fachverfahren bislang nicht automatisiert dargestellt.	E9	Die Abteilung Soziale Dienste sollte prüfen, ob die automatisierte Möglichkeit von Wiedervorlagen nutzbar ist.
F10	Die Stadt Siegburg hat keine Personalbemessung für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Fallbelastung je Vollzeit-Stelle ist sehr gering.	E10	Die Stadt Siegburg sollte eine Personalbemessung für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durchführen.
F11	Die Stadt Siegburg hat hohe Aufwendungen je Hilfefall Heimerziehung. Auch die Falldichte und die Aufwendungen im Einwohnerbezug sind hoch. 57,08 Prozent aller Aufwendungen HzE entfallen auf die Heimerziehung. Nur eine Kommune im Vergleich hat einen höheren Anteil.	E11	Trotz formal guter Standards sind die Aufwendungen der Heimerziehung sehr hoch. Die Abteilung Soziale Dienste sollte die bestehenden Heimfälle und Standards kritisch analysieren. Es sollten Maßnahmen entwickelt werden, wie zukünftig die Aufwendungen reduziert werden können.

Feststellung		Empfehlung	
F12	Die Stadt hat keine schriftlichen Standards zur Rückführungsarbeit. Auch wertet sie die Anzahl rückgeführter Kinder/Jugendlicher nicht aus.	E12	Die Stadt Siegburg sollte die Hilfen der Heimerziehung kritisch analysieren. Zusätzlich sollte die Stadt einen eigenen Standard zur Rückführungsarbeit entwickeln. Das Fachverfahren sollte um den Bestandteil erfolgter Rückführungen erweitert und zukünftig ausgewertet werden. Die Ergebnisse könnten Bestandteil eines zukünftigen Controllingberichtes sein.
F13	Die hohen Aufwendungen je Hilfefall junge Volljährige werden durch die Fälle der Eingliederungshilfe negativ beeinflusst. Die Falldichten der Eingliederungshilfen sind hoch.	E13	Die Abteilung Soziale Dienste sollte die Eingliederungshilfen für junge Volljährige kritisch analysieren und entsprechend bewerten.
Bauaufsicht			
F1	Bei städtischen Bauvorhaben wird aktuell nicht geprüft, ob Baugenehmigungsgebühren erhoben werden können.	E1.1	Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten für die wesentlichen Inhalte der Dienstbesprechungen Protokolle gefertigt werden.
		E1.2	Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg sollte zukünftig bei allen Baugenehmigungsverfahren die Gebühren nach dem Gebührenrahmen ausschöpfen und insbesondere den Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 2 GebG NRW beachten.
F2	Das Verfahren bei der Nachforderung von Unterlagen in der Bauaufsicht der Stadt Siegburg entspricht nicht vollständig den rechtlichen Vorgaben.	E2	Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg sollte die Verfahrensweise und Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Nachforderung von Unterlagen im Rahmen der Vorprüfung den rechtlichen Vorgaben anpassen.
F3	Die Stadt Siegburg kann bislang die Laufzeit von Bauanträgen nicht auswerten.	E3	Sobald die Kriterien für die Ermittlung der Laufzeiten festgelegt sind, sollte die Stadt Siegburg sicherstellen, dass sie der Berichtspflicht mit Hilfe von automatischen Auswertemöglichkeiten ohne großen Arbeitsaufwand nachkommen kann.
F4	Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg kann bislang die Anzahl der unerledigten Bauanträge nicht auswerten.	E4	Die Stadt Siegburg sollte zukünftig dafür Sorge tragen, dass die unerledigten Bauanträge zum Jahresende erfasst werden.
F5	Die Stadt Siegburg hat bislang keine Zielwerte oder Kennzahlen für den Bereich der Bauaufsicht gebildet.	E5	Die Stadt Siegburg sollte zukünftig für die Ziele Zielwerte definieren und ihre Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu sollten beispielsweise auch die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.
Vergabewesen			
		E0.1	Die Stadt Siegburg sollte bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rösrath auf eine Angleichung vor allem der Wertgrenzen hinwirken.

Feststellung		Empfehlung	
F1	Die Stadt Siegburg hat eine Dienstanweisung für den Korruptionsschutz erlassen. Diese ist jedoch in Teilen veraltet. Schwachstellenanalysen wurden bislang nicht durchgeführt. Darüber hinaus wurde auch eine Dienstanweisung für ein regel- und rechtskonformes Verhalten erlassen.	E1	Die Stadt Siegburg sollte baldmöglichst verwaltungsweit durch eine Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche feststellen. Diese Analyse sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Dabei sollten die Beschäftigten mit eingebunden werden. Zudem sollte sie die schriftlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung ergänzen und aktualisieren. Darüber hinaus ist die Bestellung einer oder eines Korruptionsschutzbeauftragten sinnvoll.
F2	Die Stadt Siegburg hat bislang keine schriftlichen Regelungen zum Sponsoring getroffen. Eine zentrale Übersicht über Sponsoringverträge liegt nicht vor	E2	Die Stadt Siegburg sollte in der DA Korruptionsschutz oder in einer separaten Dienstanweisung Regelungen zum Sponsoring aufnehmen. Damit ist gewährleistet, dass zukünftig eine Übersicht über eventuelle Sponsoringverträge vorliegt.
F3	Die Stadt Siegburg betreibt bereits in Teilen Bauinvestitionscontrolling. Um das Bauinvestitionscontrolling noch zielgerichteter betreiben zu können, sollte eine gesonderte Stelle hierfür ausgeschrieben werden. Schriftliche Regelungen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten liegen nicht vor.	E3	Um Zuständigkeitsprobleme zu vermeiden, sollte die schriftliche Regelung zum Bauinvestitionscontrolling in der Stadt Siegburg eindeutige Abgrenzungen der Verantwortlichkeiten in Projekten enthalten.
F4	Die Stadt Siegburg hat Regelungen zum Umgang mit Nachträgen in ihre RL Vergabe eingearbeitet. Eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Häufigkeit oder der Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert finden bislang nicht statt.	E4	Die Stadt Siegburg sollte zukünftig Nachträge zentral erfassen und auswerten, um Nachträge insgesamt soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu empfiehlt sich die Anbindung an das BIC.
Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung			
F5	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Stadt Siegburg zeigt Verbesserungspotenzial bei der Dokumentation der Durchführung der Maßnahmen.	E5	Um zukünftig den nachträglichen Aufwand soweit wie möglich zu vermeiden, sollten alle Sachbearbeitenden in der Stadt Siegburg auf die Notwendigkeit zeitnaher Dokumentation hingewiesen werden. Das bezieht sich vor allem auf durchgeführte Maßnahmen nach der VOB.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Siegburg im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben wird. Da die Höhe dieser Auswirkungen zurzeit noch unklar ist, konnten sie zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht in die Bewertung der Haushaltssituation und Haushaltssteuerung einfließen.

1.1.1 Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Diese überörtliche Prüfung basiert auf den Jahresabschlüssen 2014 bis 2019, den Gesamtab- schlüssen der Jahre 2014 bis 2018 und den Haushaltsplanungen 2020 und 2021.

Bei der Stadt Siegburg ist weiterhin Handlungsbedarf zur Verbesserung der Haushaltssituation aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung und der hohen Verschuldung gegeben. Im Ver- gleich zur letzten überörtlichen Prüfung haben sich die Jahresergebnisse aufgrund der erfolgten Konsolidierungsmaßnahmen und konjunkturellen Entwicklung erheblich verbessert. Der Stadt Siegburg ist es gelungen, in den Jahren 2015 bis 2019 mit Ausnahme des Jahres 2018 Jahres- überschüsse zu erzielen. Die strukturelle Situation der Stadt Siegburg hat sich im Vergleich zu 2012 verbessert. Siegburg ist weiterhin von der positiven konjunkturellen Entwicklung abhängig.

Für zukünftige Haushaltsjahre rechnet die Stadt jedoch damit, dass sich diese positive Entwik- lung nicht fortsetzt. Die Stadt Siegburg plant ab 2021 mit jährlichen Defiziten. Durch Isolierung der durch die Corona-Pandemie bedingten Haushaltsbelastungen kann das kumulierte Defizit der Jahre 2021 bis 2024 von 22,0 Mio. Euro auf 12,1 Mio. Euro verringert werden. Dabei isoliert die Stadt in 2024 keine Haushaltsbelastungen. Die Haushaltsplanung der Stadt Siegburg ist konservativ und enthält keine zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken.

Die Stadt Siegburg konnte durch die Jahresüberschüsse seit 2015 wieder Eigenkapital auf- bauen. Die Eigenkapitalausstattung ist vergleichsweise gering. Treten die Defizite wie geplant ein, rückt die Überschuldung näher.

Auf den Einwohnern der Stadt Siegburg lastet die im Vergleich höchste Verschuldung im Kern- haushalt und bei der Konzernsichtweise. Durch die hohen ordentlichen Erträge und Einzahlun- gen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist die Verschuldung für die Stadt Siegburg tragbar. Das

aktive Zinsmanagement und die günstige Zinslage sorgen für einen sinkenden Kapitaldienst, bei ansteigender Tilgung. Die Verbindlichkeiten für Investitionskredite bilden den höchsten Anteil an den Verbindlichkeiten im Kernhaushalt.

Den Schulden stehen liquide Mittel und andere Vermögenspositionen gegenüber, die liquidiert werden können. In der erweiterten Effektivverschuldung stellt die gpaNRW den Schulden auch die sonstigen Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen entgegen. Da die Stadt Ausleihungen an die Stadtbetriebe Siegburg AöR vergeben hat, ist die erweiterte Effektivverschuldung im Vergleich der Jahre 2014 und 2019 nur minimal angestiegen.

Durch die umfangreichen Investitionen in dem Zeitraum 2014 bis 2019 ergibt sich für das Gebäudevermögen eine ausgeglichene Altersstruktur. Bei Investitionen in die Infrastruktur hält sich die Stadt Siegburg dagegen zurück.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war noch nicht abzuschätzen, wie weitreichend die Folgen der Corona-Pandemie für den Haushalt der Stadt Siegburg sein werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Haushaltssituation zumindest zeitweise verschlechtern wird.

1.1.2 Haushaltssteuerung

Die Haushaltsplanungen, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse stellt die Stadt Siegburg mit nur unwesentlicher zeitlicher Verzögerung fertig. Bei besonderen Ereignissen während der Haushaltsausführung werden die politischen Entscheidungsträger informiert. Die Verwaltungsführung wird von dem Kämmerer vierzehntägig über den Verlauf des Haushaltsvollzugs informiert. Damit liegen die notwendigen Informationen für die Haushaltssteuerung rechtzeitig vor.

Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr nutzt die Stadt Siegburg bei Aufwandsermächtigungen äußerst restriktiv. Die bestehende Regelung setzt hierbei enge Grenzen. Geplante Auszahlungen für Investitionen schöpft die Stadt weitestgehend aus.

Die Fördermittelakquise erfolgt in Siegburg dezentral, weil in den Fachämtern die entsprechende Expertise vorliegt. Die Fachämter informieren sich über bestehende Fördermöglichkeiten bei geplanten Investitionen. Die Stadt Siegburg hat strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise nicht verschriftlicht. Die Stadt kann bislang die Rückforderung von Fördermitteln vermeiden. Die Einhaltung allgemeiner Nebenbestimmungen obliegt der zentralen Vergabestelle. Bei inhaltlichen Nebenbestimmungen stellen die Fachämter die Einhaltung sicher. Die Kämmererei überwacht die Mittelabflüsse. Wenn die Stadt Siegburg ein Register der Fördermaßnahmen an zentraler Stelle aufbauen würde, könnte sie einen Überblick über sämtliche Förderprojekte erhalten und über die positiven Auswirkungen des Fördermittelmanagements zusammenfassend berichten.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?

- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor?
 - Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
 - Wie geht die Kommune mit Ermächtigungsübertragungen um?
 - Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?

Die gpaNRW analysiert hierzu die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten und ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung,
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabchlüssen, sofern diese vorliegen.

Potenzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie konnte die gpaNRW in dieser Prüfung noch nicht berücksichtigen. Die kommunalen Haushalte werden voraussichtlich erheblich belastet werden, zum Beispiel durch sinkende Erträge bei der Gewerbesteuer und der Einkommen- und Umsatzsteuer oder zusätzliche Aufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen. Zurzeit ist jedoch nicht abschätzbar, wie weitreichend die Folgen für die Kommunen sein werden. Unklar ist zudem, inwieweit etwaige Unterstützungsmaßnahmen des Landes oder des Bundes diese Auswirkungen abfedern können. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass sich die Haushaltssituation gegenüber dem Stand der Prüfung verschlechtern wird. Die Analysen und Bewertungen zur Haushaltssituation stehen daher unter einem entsprechenden Vorbehalt.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Stadt Siegburg 2014 bis 2021

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2014	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2015	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2016	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2020	bekannt gemacht			HPI
2021	beschlossen			HPI

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Stadt Siegburg kann seit 2015 zumindest fiktiv ausgeglichen Haushalte ausweisen. Aufsichtsrechtliche Beschränkungen bestehen derzeit nicht.

Der Haushaltsstatus soll nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Stadt Siegburg 2014 bis 2021

Haushaltsstatus	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgeglichener Haushalt		X	X	X		X	X	X
Fiktiv ausgeglichener Haushalt					X			
Genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage	X							

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Siegburg 2014 bis 2019 (IST)

Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahresergebnis in Tausend Euro	-28.064	92	1.615	1.964	-189	3.856
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	92	1.707	3.671	3.482	7.338
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	48.660	48.370	49.110	49.114	50.214	50.222
Veränderung der Ausgleichsrücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-15.030	92	1.615	1.964	-189	3.856
Veränderung der allgemeinen Rücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO bzw. § 39 Abs. 3 KomHVO NRW (Verrechnungssaldo) in Tausend Euro	-264	30	59	4	1.100	8
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-13.034	0	0	0	0	8
Sonstige Veränderung der allgemeinen Rücklage in Tausend Euro	0	-320	681	0	-0	-8
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	21,0	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung
Fehlbetragsquote in Prozent	36,5	positives Ergebnis	positives Ergebnis	positives Ergebnis	0,4	positives Ergebnis

In dem Jahr 2014 sind bei der **Stadt Siegburg** die Gewerbesteuererträge erheblich eingebrochen. Gleichzeitig erhielt die Stadt aufgrund der hohen Steuerkraft in den Vorjahren weniger Schlüsselzuweisungen. Dies und weitere Effekte sorgten für ein erhebliches Jahresdefizit. Die Stadt setzt die bestehende Ausgleichsrücklage vollständig zur Deckung des Fehlbetrages ein und reduziert zusätzlich die Allgemeine Rücklage. Mit der Haushaltsplanung 2015 hat die Stadt Siegburg dann umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen eingeleitet. In den nachfolgenden Jahren erzielt Siegburg mit Ausnahme des Jahres 2018 positive Ergebnisse und kann die Ausgleichsrücklage auffüllen.

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Siegburg in Tausend Euro 2020 bis 2023 (PLAN)

Grundzahlen/ Kennzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresergebnis in Tausend Euro	85	-2.402	-4.246	-2.373	-3.082
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	7.423	5.021	775	0	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	50.222	50.222	50.222	48.624	45.542
Veränderung der Ausgleichsrücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	85	-2.402	-4.246	-775	0

Grundzahlen/ Kennzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	3,2	6,3
Fehlbetragsquote in Prozent	positives Ergebnis	4,2	7,7	4,7	6,3

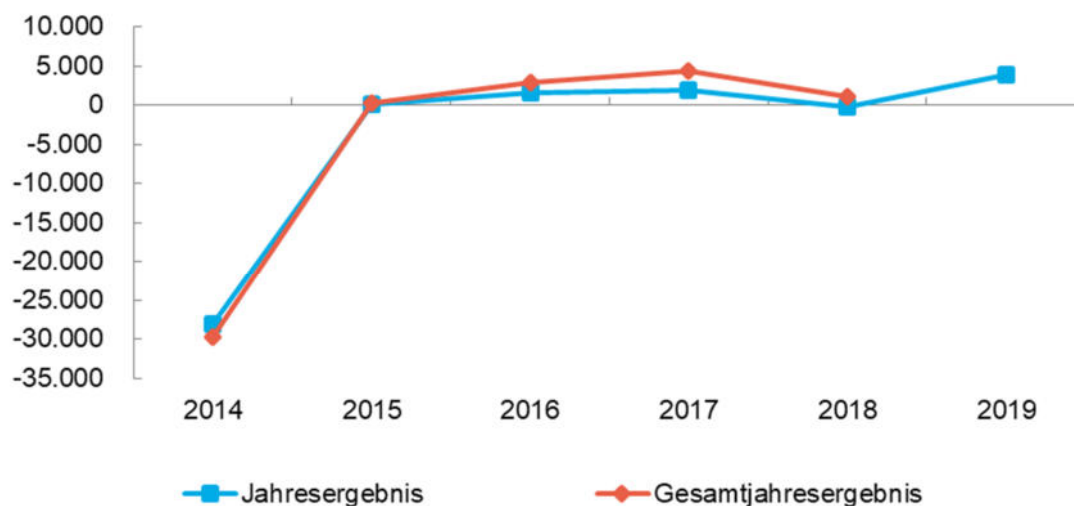
Die gpaNRW nimmt bei der Darstellung der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage die Ergebnisverwendung vorweg. Gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 im Haushaltsplan 2020 hat sich die Perspektive für die Jahresergebnisse im Haushaltsplan 2021 verschlechtert. Dabei hat die Stadt die coronabedingten Auswirkungen maßvoll berücksichtigt und entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) isoliert. Bedingt durch die ab 2021 geplanten Jahresdefizite wird die allgemeine Rücklage in den Jahren 2023 und 2024 beansprucht. Im Kapitel Haushaltsplanung stellt die gpaNRW die Planungsgrundlagen der wesentlichen Haushaltspositionen dar.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- In vier von sechs Jahren kann die Stadt Siegburg Jahresüberschüsse realisieren. Dies stärkt die Ausgleichsrücklage und verbessert die finanzielle Ausgangssituation. Dies gilt auch für die strukturelle Situation der Stadt.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

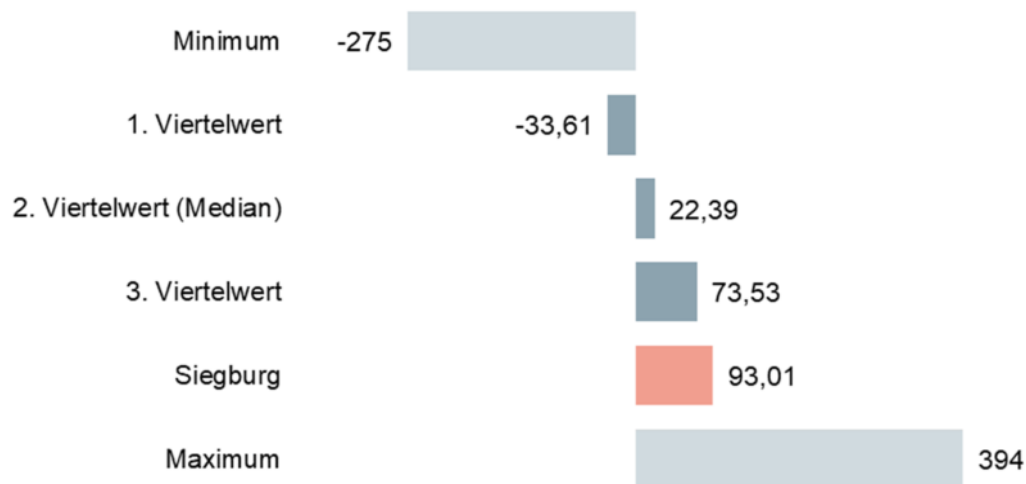
Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Stadt Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2019



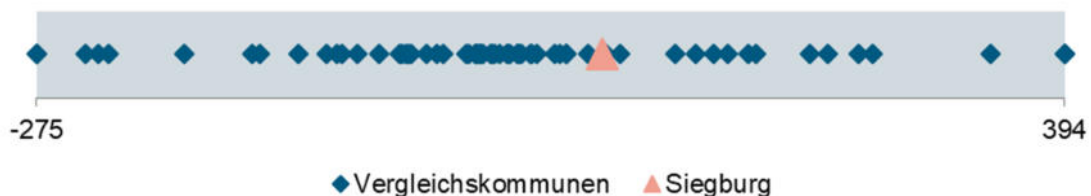
Die **Stadt Siegburg** erzielt nach dem Jahresdefizit in 2014 wieder Jahresüberschüsse. Dabei kommt es im Jahr 2018 noch einmalig zu einem vergleichsweise geringen Defizit. Die Verbesserung der Ist-Ergebnisse ist auf die umfangreichen Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 zurückzuführen. Gegenüber 2014 erzielt Siegburg 19,2 Mio. Euro höhere Steuern und ähnliche Abgaben in 2019. Dabei sind die Grundsteuer B-Erträge in 2019 5,7 Mio. Euro und die Gewerbesteuer-Erträge 4,9 Mio. Euro höher als in 2014. Mit 8,2 Mio. Euro höheren Erträgen als in 2014 tragen die konjunkturbedingten Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern ebenfalls zur Verbesserung der Ergebnisse bei.

Die Jahresergebnisse des Kernhaushaltes bestimmen maßgeblich das Gesamtergebnis. Die Stadt Siegburg hat grundsätzlich defizitäre Aufgaben wie zum Beispiel die Musikschule, das Stadtmuseum, die Stadtbibliothek und den Betrieb kommunaler Schwimmbäder an die Stadtbetriebe Siegburg AöR übergeben. Durch Zuschüsse zum laufenden Geschäftsbetrieb aus dem Kernhaushalt und über Sparten, die einen positiven Deckungsbeitrag erzeugen, werden die Aufwendungen hierfür getragen.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 64 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Vergleichsjahr 2019 konnten über die Hälfte der Vergleichsgruppe ein positives Jahresergebnis erzielen. Die Stadt Siegburg gehört dabei zu der Gruppe der 25 Prozent mit den höchsten Jahresüberschüssen je Einwohner.

Die Jahresergebnisse werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Diese Positionen sind zum einen abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Zum anderen können die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs und damit die Jahresergebnisse schwanken, wenn einzelne Unternehmen hohe Nachzahlungen leisten oder diese hohen Beträge zu erstatten sind. Des Weiteren können Sondereffekte die strukturelle Haushaltsituation überlagern. Die Jahresergebnisse geben daher nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2019, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre 2015 bis 2019 eingerechnet.

Zudem haben wir Sondereffekte bereinigt, die das Jahresergebnis 2019 wesentlich beeinflusst haben. Hierzu zählen die Erträge und Aufwendungen durch die Zuführungen und Auflösung von Pensionsrückstellungen. Außerordentliche sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen bereinigt die gpaNRW ebenfalls.

Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Die Berechnungsgrundlagen für das strukturelle Ergebnis 2019 befinden sich in der Anlage 3 dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2018 und 2019“

Siegburg		2018	2019
	Jahresergebnis	-189,38	3.856
./.	Bereinigungen (Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich)	42.801	51.059
./.	Bereinigungen Sondereffekte	-2.700	-1.934
=	bereinigtes Jahresergebnis	-40.290	-45.270
+	Hinzurechnungen (Mittelwerte Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich)	36.211	41.618
=	strukturelles Ergebnis	-4.079	-3.651

Bei der Modellrechnung ergibt sich ein negatives strukturelles Ergebnis. Die aktuellen Ergebnisse seit 2015 fallen deutlich besser aus, als in der Modellrechnung. Zu dieser Abweichung führen im wesentlichen folgende Gründe:

- Die Gewerbesteuererträge schwanken bei der Stadt Siegburg von 22,1 Mio. Euro in 2017 und 31,0 Mio. Euro in 2016. Der Durchschnittswert entspricht mit einer Abweichung von 0,7 Mio. Euro nahezu dem Ertrag im Jahr 2019. Die Stadt plant zukünftig Erträge von 23 Mio. Euro und bleibt mit dieser Annahme unterhalb des Durchschnittswertes der letzten fünf Jahre.
- Die Gemeindeanteile an den Einkommenssteuern und Umsatzsteuern sind in den letzten Jahren regelmäßig deutlich gestiegen. Somit unterschreiten die Durchschnittswerte im

Jahr 2019 systembedingt den Ertrag bei den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer um 1,9 Mio. Euro und bei den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer um 1,4 Mio. Euro.

- Im Jahr 2019 erhält die Stadt 8,1 Mio. Euro höhere Schlüsselzuweisungen als im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. Bis 2018 führten die höheren Gewerbesteuer-Erträge 2015 und 2016 aufgrund der Referenz-Zeiträume zu niedrigeren Schlüsselzuweisungen als im Durchschnitt von fünf Jahren.
- Die systembedingten Wechselwirkungen im Finanzausgleich führen dazu, dass die Gewerbesteuerumlage und die Finanzierungsbeteiligung an den Einheitslasten den Durchschnittswert um insgesamt 0,2 Mio. Euro unterschreiten. Die Kreisumlage fällt im Jahr 2019 rund 1,5 Mio. Euro höher aus als der Durchschnittswert.

Ergänzend führt die gpaNRW das strukturelle Ergebnis 2018 auf. Hierbei bilden die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2014 bis 2018 die jeweiligen Durchschnittswerte. Im Vergleich zu 2018 verbessert sich das strukturelle Ergebnis. In 2018 führen ebenfalls um rund 4,0 Mio. Euro höhere Schlüsselzuweisungen als der Durchschnittswert zu dem hohen negativen strukturellen Ergebnis. Diese Abweichung besteht aufgrund der Steuerkraft des Referenzzeitraums in 2018, bei dem insbesondere die Gewerbesteuer-Erträge niedrig ausfallen.

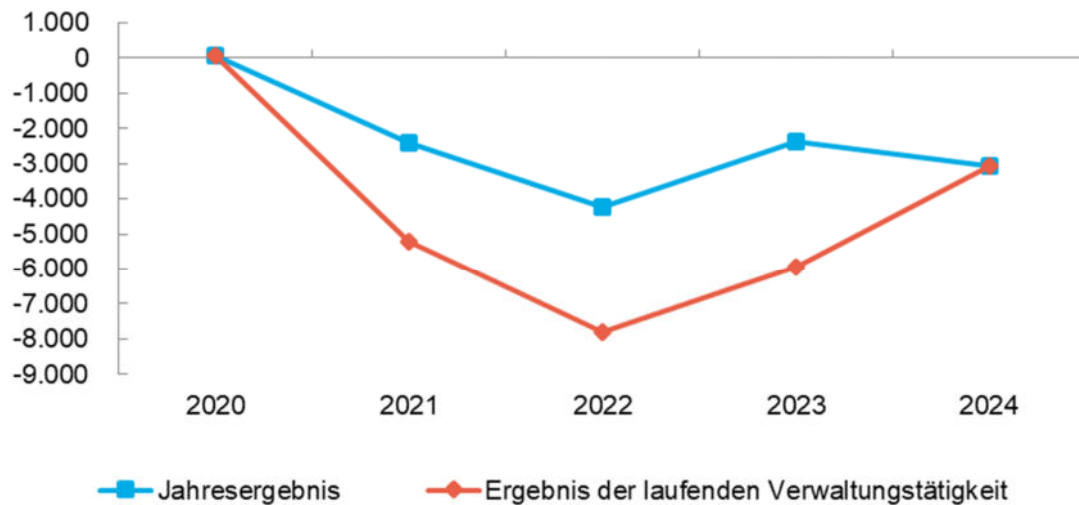
Ausgehend von dem strukturellen Ergebnis 2012 der letzten überörtlichen Prüfung von -12,9 Mio. Euro hat sich dieses bis 2019 um 9,2 Mio. Euro verbessert. Damit ist bereits erkennbar, dass die Konsolidierungsmaßnahmen die strukturelle Ausgangssituation der Stadt Siegburg erheblich verbessert haben.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Stadt Siegburg plant im Haushalt 2021 in allen Jahren Defizite. Die Planungen sind jedoch konservativ und enthalten keine zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, dauerhaft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wahren oder wiedererlangen. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen für den Haushaltsausgleich finden und umsetzen.

Jahresergebnisse in Tausend Euro



Die **Stadt Siegburg** plant nach dem aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes 2021 für 2024 ein Defizit von 3,1 Mio. Euro.

Über die haushaltsrechtliche Regelung des § 4 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz⁹ kann die Stadt Siegburg die Haushaltsbelastungen isolieren, die durch die Corona-Pandemie bedingt entstehen werden. Aus diesem Grund fallen die Jahresergebnisse in den Jahren 2021 bis 2023 besser aus als das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit. Die Stadt Siegburg hat sich entschieden im Jahr 2024 keine pandemiebedingten Belastungen zu isolieren. Ausgehend von dem Betrag des Jahres 2023 von 3,6 Mio. Euro wäre ein positives Jahresergebnis nach Isolierung darstellbar.

Der Ausgleich der Belastungen führt jedoch nicht dazu, dass positive Jahresergebnisse geplant werden. Ohne die außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen beträgt das kumulierte Defizit der Stadt Siegburg 22,0 Mio. Euro.

Trotz der Entlastung der Jahresergebnisse 2021 bis 2024 in Höhe der Pandemie-Schäden besteht eine Haushaltsbelastung fort, da zum einen in der Finanzrechnung keine Entlastung erfolgt. Zum anderen wird die ergebniswirksame Belastung in die Zukunft verschoben. Die Bilanzierungshilfe, die die Stadt Siegburg in Höhe des außerordentlichen Ertrags aktivieren muss, ist ab dem Jahr 2025 ergebniswirksam abzuschreiben. Alternativ kann sie mit dem Jahresabschluss 2024 den kumulierten außerordentlichen Ertrag ganz oder teilweise mit der allgemeinen Rücklage verrechnen.

⁹ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29. September 2020.

Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, hat die gpaNRW zunächst das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung verglichen und anschließend die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2019 und Plan-Ergebnis 2024 - wesentliche Veränderungen

Grundzahlen	2019 in Tausend Euro	2024 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuern *)	25.114 (25.878)	23.000	-2.114 (-2.878)	-1,7 (-2,3)
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer *)	22.498 (20.569)	25.532	3.034 (4.964)	2,6 (4,4)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer *)	5.368 (4.014)	5.025	-343 (1.011)	-1,3 (4,6)
Ausgleichsleistungen*)	2.139 (2.002)	2.427	288 (424)	2,6 (3,9)
Schlüsselzuweisungen*)	21.879 (13.810)	24.390	2.511 (10.579)	2,2 (12,0)
Zuwendungen und allgemeine Umlagen - ohne Schlüsselzuweisungen	13.783	17.816	4.033	5,3
Sonstige ordentliche Erträge **)	3.346	3.883	537	3,0
Erstattungen aus der Abrechnung Solidarbeitrag *)	680 (578)	0	-680 (-578)	-100,0 (-100,0)
Übrige Erträge	35.762 (46.589)	33.281	-2.481 (-13.308)	-1,4 (-6,5)
Aufwendungen				
Personalaufwendungen **)	23.122	29.977	6.855	5,3
Versorgungsaufwendungen **)	4.555	5.040	484	2,0
Steuerbeteiligungen *)	3.142 (3.280)	1.563	-1.578 (-1.717)	-13,0 (-13,8)
Allgemeine Kreisumlage *)	23.477 (21.953)	26.038	2.561 (4.085)	2,1 (3,5)
Transferaufwendungen - ohne Steuerbeteiligungen und allgemeine Kreisumlage	29.624	34.330	4.706	3,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen **)	14.577	17.846	3.269	4,1

Grundzahlen	2019 in Tausend Euro	2024 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.261	4.457	-1.804	-6,6
Übrige Aufwendungen	21.956 (23.341)	19.185	-2.771 (-4.156)	-2,7 (-3,8)

*) Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 ergänzt und entsprechend berechnet.

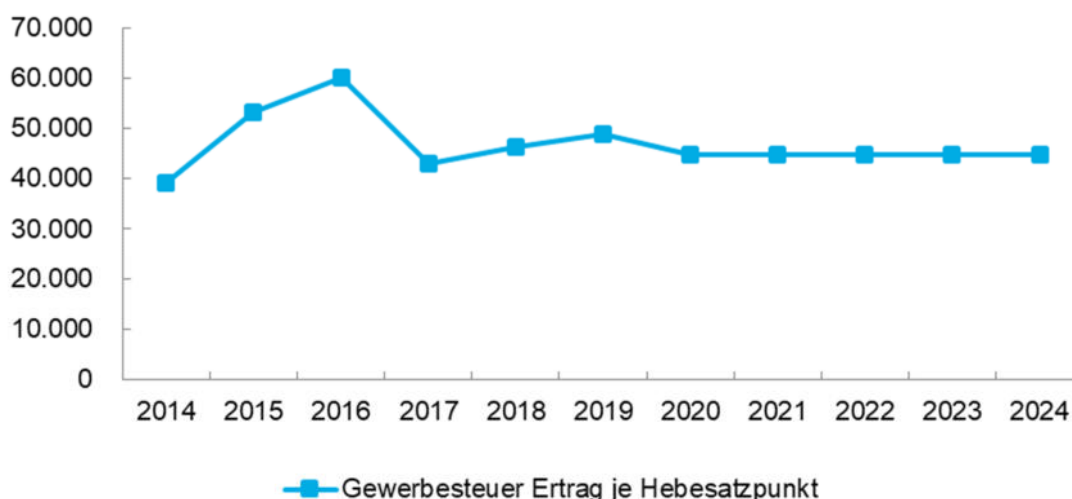
**) Die Werte für 2019 sind um die Sondereffekte bereinigt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen.

In ihren Analysen konzentriert die gpaNRW sich vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht sie in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

1.3.3.1 Steuererträge

Gewerbsteuerertrag je Hebesatzpunkt



Die Grafik zeigt die weiterhin deutlichen Schwankungen bei den **Gewerbesteuer-Erträgen** in den Jahren 2014 bis 2019. Das Ist-Ergebnis 2019 entspricht nahezu dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre. Dabei sind diese Schwankungen zu einem hohen Anteil strukturell bedingt. Die

zehn größten Gewerbebetriebe erwirtschaften weiterhin rund 80 Prozent des Gewerbesteuer-aufkommens. Darin enthalten ist ein international tätiges Unternehmen, welches von schwankenden Rohstoffpreisen am internationalen Markt abhängig ist.

Im Zeitraum 2020 bis 2024 erhöht die Stadt die Ertragserwartung nicht, sondern behält mit 23,0 Mio. Euro aus Vorsichtsgründen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten den Planwert bei. Dieses konservative und verantwortungsvolle Planungsvorgehen kommt der Stadt Siegburg in besonderen Maße auch im Jahr 2020 zu Gute. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2021 kann die Stadt noch davon ausgehen, dass der Planansatz bei den Gewerbesteuer-Erträgen einschließlich der pandemiebedingten Einbußen erreicht wird. Diese Entwicklung resultiert daraus, dass sich bei dem größten Gewerbesteuer-Zahler keine erheblichen Auswirkungen durch die Corona-Pandemie ergeben haben. Hierdurch bleiben auch die finanziellen Auswirkungen auf den Gewerbesteuer-Ertrag des Jahres 2020 gering. Der voraussichtliche Ertrag in 2020 beträgt zum Stand Februar 2021 rund 23,2 Mio. Euro und entspricht damit nahezu dem ursprünglichen Planansatz. Die Planung der Gewerbesteuer-Erträge lässt keine zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken erkennen.

Die Stadt Siegburg plant die Erträge aus den **Gemeindeanteilen aus der Einkommens- und Umsatzsteuer** unter Berücksichtigung der aktuellen Planungsgrundlagen und der kommunal-spezifischen Schlüsselzahlen. Für das Jahr 2021 referenziert die Stadt dabei auf den Haushaltsplan des Landes. In der mittelfristigen Finanzplanung setzt die Stadt die Steigerungsrate aus den Orientierungsdaten für die Jahre 2022 bis 2024 für die Entwicklung des Landesansatzes an und ermittelt den eigenen Ertrag anhand der jeweils geltenden Schlüsselzahl.

Bei den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer berücksichtigt die Stadt in 2021 eine zusätzliche Entlastung des Bundes, die jedoch in den Landesansätzen bereits enthalten ist. Mit den nachfolgenden Planungen wird die Stadt die Ansätze richtigstellen.

Die Planungen der **Ausgleichsleistungen** basieren in dem mittelfristigen Finanzplanungszeitraum auf den Orientierungsdaten und sind daher nachvollziehbar.

Zusammenfassend sieht die gpaNRW in den Planungen der Steuererträge keine zusätzlichen Risiken. Allgemeine Planungsrisiken bestehen in einer konjunkturellen Eintrübung und der hohen Abhängigkeit des Gewerbesteuer-Ertrages von wenigen international tätigen Unternehmen.

1.3.3.2 Erträge und Aufwendungen des Finanzausgleichs

Ausgehend von dem Ergebnis des Jahres 2019 von 21,9 Mio. Euro steigt sich der Planansatz der Erträge aus **Schlüsselzuweisungen** bis 2024 um 2,5 Mio. auf 24,4 Mio. Euro. Für das Haushaltsjahr 2021 verwendet die Stadt die in dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 festgesetzten Schlüsselzuweisungen von 22,5 Mio. Euro in ihrer Planung. Die Planungen der Folgejahre basieren auf einer detaillierten Berechnung der Grundlagen der Schlüsselzuweisungen. Hierbei berücksichtigt die Stadt neben der eigenen Steuerkraftentwicklung auch die zu erwartende Entwicklung der Einflussfaktoren des Finanzbedarfs.

Die **Steuerbeteiligungen** sind entsprechend § 6 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) geplant und daher nachvollziehbar. Ab dem Jahr 2020 muss die Stadt keine Finanzierungsbeitragung am Fonds Deutsche Einheit mehr leisten. Im Jahr 2019 betrug der Aufwand noch rund 1,4 Mio.

Euro. Die Stadt Siegburg plant ab 2022 keine Erträge aus der Abrechnung des Solidarbeitrages. Durch den Wegfall der Gemeindeanteile an der Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit ab 2020 entfällt die nachträgliche Abrechnung.

Die Stadt Siegburg plant die **allgemeine Kreisumlage** auf der Basis der vom Kreis im Haushaltsplanentwurf 2020/2021 angewendeten Hebesätze. Bei der Ermittlung der eigenen Umlagekraft berücksichtigt die Stadt die geplante Entwicklung der eigenen Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen.

Insgesamt plant die Stadt damit die Schlüsselzuweisungen, Steuerbeteiligungen und die allgemeinen Kreisumlage nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der systemimmanenten Wechselwirkungen des Finanzausgleichs. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken sind nicht erkennbar.

1.3.3.3 Weitere Ertrags- und Aufwandspositionen

Der Anstieg der **Zuwendungen ohne Schlüsselzuweisungen** ist vor allen auf die höheren Landeszuweisungen für die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen zurückzuführen. Sie steigen von dem Ist-Ergebnis von 6,0 Mio. Euro in 2019 um 3,5 Mio. Euro auf 9,5 Mio. Euro in 2024. Die Planungen basieren auf den derzeitigen Betriebserlaubnissen, den festgelegten Steigerungsraten der Kindpauschalen und den festgelegten Platzkontingenten und sind somit nachvollziehbar. Korrespondierend mit den angestiegenen Zuwendungen des Landes für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen steigen in den **Transferaufwendungen ohne die allgemeine Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage** auch die Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger der Kindertageseinrichtungen deutlich an. Im Vergleich zu dem Ergebnis von 13,0 Mio. Euro in 2019 ist der Planwert hierfür um 2,6 Mio. Euro auf 15,6 Mio. Euro in 2024 angestiegen.

Unter den **sonstigen ordentlichen Erträgen** bereinigt die gpaNRW die Sondereffekte aus der Herabsetzung von Rückstellungen, Pensionsrückstellungen und periodenfremden Erträgen von insgesamt 2,5 Mio. Euro. Dies stellt die wesentliche Abweichung zwischen den in 2019 erreichten 5,9 Mio. Euro sonstigen Erträgen und den in 2024 geplanten 3,9 Mio. Euro dar. Die Stadt Siegburg plant keine Beträge für die Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen, da diese Beträge erst im Zuge der Jahresabschlussarbeiten feststehen. Die Planungen sind somit nachvollziehbar.

Die gpaNRW bereinigt bei den **Personalaufwendungen** in allen Ist- und Planjahren aufgrund der hohen Schwankungen und dem hohen Einfluss auf die Jahresergebnisse die Aufwendungen für die Erhöhung der Pensionsrückstellungen. Die verbleibenden Personalaufwendungen sind überwiegend zahlungswirksam und steigen ausgehend von 2019 um 5,3 Prozent. Bei diesen Steigerungen berücksichtigt die Stadt Siegburg strukturelle Veränderungen wie die Änderung der Altersstruktur, Beförderungen und Höhergruppierungen. Daneben sind Stellenausweitungen z. B. aufgrund der Aufgabe „Sauberes Siegburg“ berücksichtigt. Zusätzlich führen die Tarif- und Besoldungsabschlüsse zu höheren Aufwendungen. Für die Jahre 2021 sind die Tarifabschlüsse bereits bekannt und berücksichtigt. In den Jahren, in denen die Steigerungen nicht bekannt sind, setzt die Stadt Siegburg eine Steigerungsrate von zwei Prozent an.

Die Abwicklung der Beamtenversorgung erfolgt bei der Stadt Siegburg über die Versorgungskassen. Die hierfür erforderlichen Beiträge hat die Stadt in den Planungen der **Versorgungsaufwendungen** jahresbezogen berücksichtigt. Ebenso plant Siegburg die Aufwendungen für Beihilfeleistungen an die Versorgungsempfänger. Die Stadt berücksichtigt bei beiden Positionen im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ebenfalls eine Steigerungsrate von zwei Prozent.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** in 2019 sind die periodenfremden Aufwendungen von rund 250.000 Euro bereinigt. Die Steigerung von 3,3 Mio. Euro bis 2024 basiert auf eine Vielzahl von Einflussgrößen und den einkalkulierten Preissteigerungen. Die Aufwendungen plant die Stadt in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachdienststellen. In dem Zusammenhang mit der Rathaussanierung stehen zum Beispiel um rund 0,5 Mio. höhere Aufwendungen für Mieten im Jahr 2024 als in 2019.

Bei den **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** reduzieren sich die Zinsaufwendungen für die Kreditinstitute von 4,5 Mio. Euro in 2019 auf 3,3 Mio. Euro in 2024. Dies sind vorwiegend die Zinsaufwendungen für die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen. Laut dem Verbindlichkeitspiegel im Entwurf des Haushaltsplans erwartet die Stadt von 202,7 Mio. Euro Ende 2019 einen Anstieg der Investitionskredite bis Ende 2021 um 65,7 Mio. Euro auf 268,4 Mio. Euro. Durch zinsgünstige Prolongation bestehender Kredite kann die Stadt die Zinsaufwendungen reduzieren.

Für die Liquiditätskredite hat Siegburg in 2019 107.141 Euro Zinsaufwendungen leisten müssen. Ab 2021 sind nur noch 35.100 Euro geplant. Der Bestand soll von 87,9 Mio. in 2019 auf 93,3 Mio. Euro in 2021 ansteigen. Die aktuell günstige Zinslage führt zur deutlichen Verringerung der Zinsaufwendungen. Die Liquiditätskredite sichert die Stadt im Rahmen der Möglichkeiten des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06. Mai 2011.

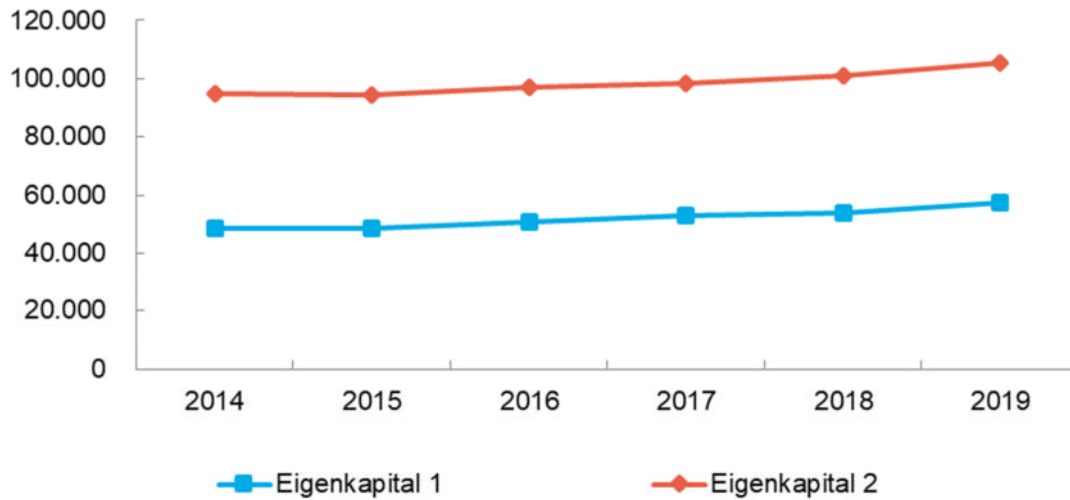
In den Planungen der hier aufgeführten weiteren Aufwands- und Ertragspositionen sieht die gpaNRW keine zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Stadt Siegburg konnte im Zeitraum 2015 bis 2019 Eigenkapital aufbauen. Sie verfügt aktuell im Vergleich jedoch über geringes Eigenkapital. Durch den geplanten Eigenkapitalverzehr rückt die Überschuldung näher.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Stadt Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2019

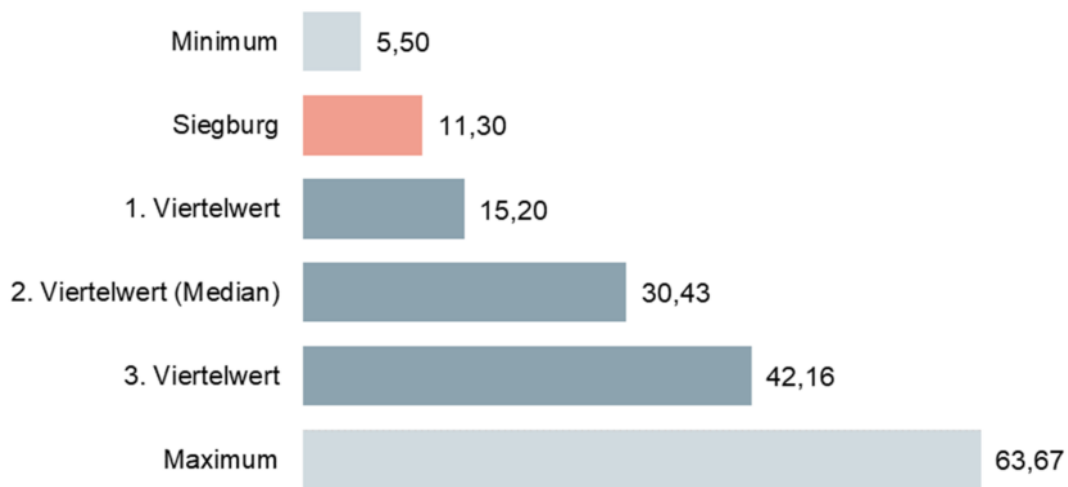


Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage 5 dieses Teilberichtes.

Im Zeitraum 2014 bis 2019 baut die **Stadt Siegburg** ihr Eigenkapital 1 von 48,7 Mio. Euro um 8,9 Mio. Euro auf 57,6 Mio. Euro auf. Dies ist vorwiegend den positiven Jahresergebnissen 2016, 2017 und 2019 zuzuschreiben. Insgesamt ist es der Stadt jedoch nicht gelungen, das Eigenkapital seit Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagement zu erhalten. In der Eröffnungsbilanz bildete Siegburg Eigenkapital von 79,8 Mio. Euro.

Im Haushaltsplan 2021 plant die Stadt Siegburg für die Jahre 2021 bis 2024 ein kumuliertes Defizit von 12,1 Mio. Euro. Ohne die - rein buchungstechnischen - außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der Covid-19-bedingten Haushaltsbelastungen beträgt das kumulierte Defizit sogar rund 22,0 Mio. Euro. Damit würde sich das Eigenkapital 1 bis 2024 unter strukturellen Gesichtspunkten auf 35,6 Mio. Euro verringern.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 63 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der interkommunale Vergleich zeigt die geringe Eigenkapitalausstattung der Stadt Siegburg. Auch die Eigenkapitalquote 2 ist mit 20,7 Prozent in 2019 vergleichsweise gering. Der erste Viertelwert der Vergleichsgruppe der 63 mittleren kreisangehörigen Kommunen beträgt 43,5 Prozent. Die Stadt gehört demnach zu dem Viertel der Kommunen mit den niedrigsten Eigenkapitalquoten 1 und 2.

Die Sonderposten sind Bestandteil des Eigenkapitals 2. Neben dem vergleichsweise niedrigen Eigenkapital 1 sorgen auch die vergleichsweise niedrigen Sonderposten zu der Einstufung der Eigenkapitalquote 2.

Sonderposten je Einwohner in Euro Stadt Siegburg 2018 und 2019

Jahr	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl
2018	1.310	81	1.849	2.345	2.926	4.048	84
2019	1.321	104	1.704	2.154	2.682	4.084	29

Die Stadt Siegburg bilanziert vergleichsweise geringe Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen. Die Höhe der Sonderposten bildet sich langfristig und kann auch durch das Bewertungsverfahren zur Eröffnungsbilanz beeinflusst sein. Seit der Eröffnungsbilanz 2007 steigen

die Sonderposten von 52,8 Mio. Euro um 2,0 Mio. Euro auf 54,8 Mio. Euro in 2019. Dagegen wächst das Anlagevermögen der Stadt von 431,6 Mio. Euro in 2008 um 50,1 Mio. Euro auf 481,7 Mio. Euro in 2019. Der geringe Zuwachs der Sonderposten im Verhältnis zum Anlagevermögen zeigt, dass die durchgeführten Investitionen vorrangig aus eigenen Mitteln oder fremdfinanziert bestritten werden.

1.3.5 Schulden und Vermögen

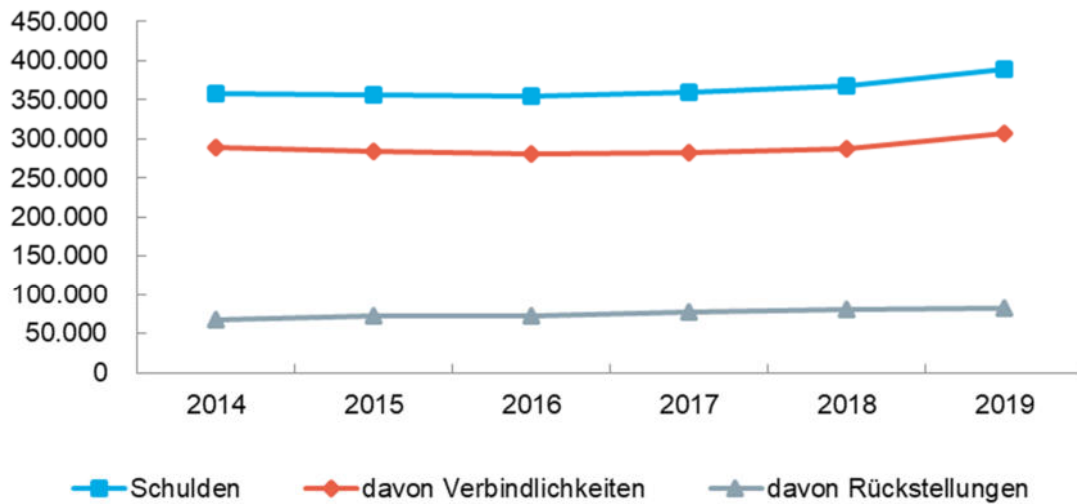
- Die Stadt Siegburg ist außerordentlich hoch verschuldet. Es besteht aufgrund der sich verschlechternden haushaltswirtschaftlichen Entwicklung und der geplanten Investitionen das Risiko weiter steigender Verbindlichkeiten.
- Die Altersstruktur der wesentlichen Vermögensgegenstände Gebäude und Infrastruktur bei der Stadt Siegburg ist ausgeglichen. Die Stadt hat in den letzten Jahren umfangreiche Investitionen durchgeführt. Die geplanten Großprojekte Sanierung Schulzentrum Neuenhof, Sanierung des Rathauses und Michaelsberg lassen einen weiteren Vermögenszuwachs erwarten.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

Zu den Schulden gehören die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, bezieht die gpaNRW die Schulden aus dem Gesamtabschluss ein.

Zunächst einmal liegt jedoch der Fokus der Entwicklung der Schulden bei der **Stadt Siegburg** auf dem Kernhaushalt. Dabei ergibt sich die in der nachfolgenden Grafik dargestellte Entwicklung der Schulden. In der Tabelle 6 in der Anlage sind die jeweiligen Jahreswerte aufgeführt.

Schulden Stadt Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2019



Die Schulden der Stadt Siegburg sind im Zeitraum von 2014 bis 2019 um 32,3 Mio. Euro angestiegen. Dabei verteilt der Zuwachs sich nahezu hälftig jeweils auf die Verbindlichkeiten (+17,4 Mio. Euro) und Rückstellungen (+15,0 Mio. Euro).

Zu den Rückstellungen zählen insbesondere die Pensionsrückstellungen. Sie umfassen mit 74,8 Mio. Euro rund 90 Prozent der gesamten Rückstellungen. Bei Inanspruchnahme decken die Rückstellungen den Aufwand, aber nicht die Auszahlungen. Die Stadt Siegburg erwirbt zur Gegenfinanzierung zukünftiger Auszahlungen regelmäßig Fondanteile des Fonds „Kommunale Versorgungsrücklage“. In 2019 bilanziert sie hierfür 1,4 Mio. Euro bei Pensionsrückstellungen von 74,8 Mio. Euro.

Im Zeitraum 2014 bis 2019 sinken die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bei der Stadt Siegburg von 93,1 Mio. Euro um 5,2 Mio. Euro auf 87,9 Mio. Euro. Wie im Kapitel 1.3.3 Plan-Ergebnisse beschrieben kann die Stadt Siegburg die Zinsbelastung deutlich reduzieren. Im Jahr 2014 wendet die Stadt noch 1,1 Mio. Euro für die Zinsen der Liquiditätskredite auf. Im Jahr 2020 plant sie mit rund 36.000 Euro Zinsaufwand.

Anteil der Kreditarten an den Verbindlichkeiten im Kernhaushalt in Prozent 2019

Kennzahl	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl
Anteil Investitionskredite an Verbindlichkeiten im Kernhaushalt in Prozent	66,16	3,80	35,65	51,47	68,11	87,65	63

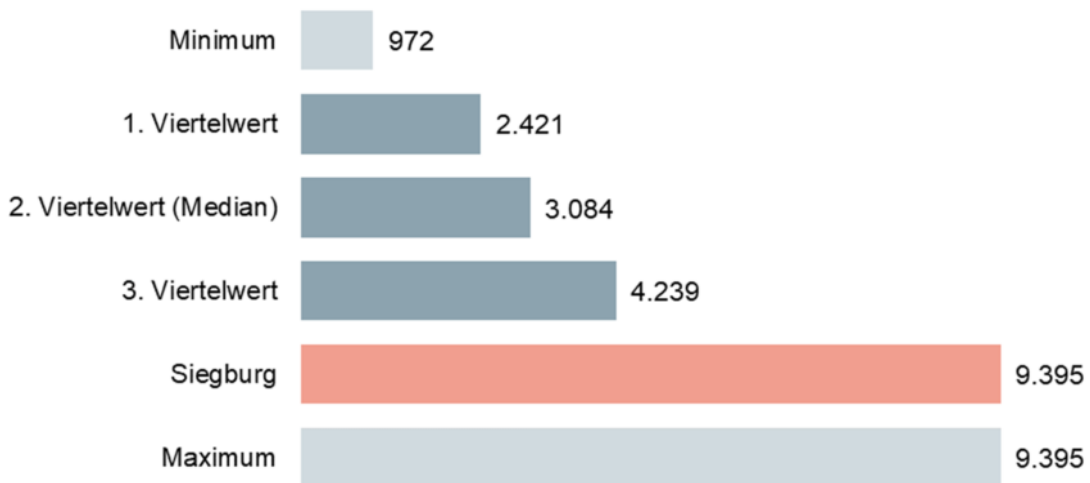
Kennzahl	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl
Anteil Liquiditätskredite an Verbindlichkeiten im Kernhaushalt in Prozent	28,70	0,00	1,48	11,26	33,51	72,44	63

Obwohl die Stadt Siegburg die im Vergleich höchsten Schulden im Kernhaushalt bilanziert, ist der Anteil der Liquiditätskredite unterhalb des dritten Viertelwertes.

Der Zuwachs der Verbindlichkeiten ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von 177,7 Mio. Euro in 2014 auf 202,7 Mio. Euro in 2019 zurückzuführen. Dabei steigen die Investitionskredite besonders in den Jahren 2018 und 2019, weil die Stadt Siegburg Kredite aufnimmt und diese an die Stadtbetriebe Siegburg zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen weiterleitet. Hierbei stehen Baumaßnahmen im Bereich Abwasser und Wasser, die Erweiterung der Rhein-Sieg-Halle, die Großsanierung der Tiefgarage Holzgasse und des Freibades im Vordergrund. Aus diesem Grund stellt die gpaNRW die Entwicklung der erweiterten Effektivverschuldung dar.

Im interkommunalen Vergleich der Schulden positioniert sich die Stadt Siegburg wie folgt:

Schulden je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 63 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Siegburg ist damit die Kommune mit den höchsten Schulden je Einwohner im Vergleich.

Den Schulden stehen liquide Mittel und andere Vermögenspositionen gegenüber, die liquidiert werden können. Daher erweitert die gpaNRW die Analyse der Schulden um diese Positionen. In der folgenden Tabelle werden die effektiven Schulden ermittelt, indem liquide Mittel und Forderungen von den Schulden abgezogen werden. Darüber hinaus werden sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen abgezogen, um die erweiterte Effektivverschuldung zu ermitteln.

Effektive Schulden in Tausend Euro Stadt Siegburg 2014 bis 2019

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verbindlichkeiten	288.993	283.187	281.297	281.921	287.542	306.368
+ Rückstellungen	68.086	72.140	72.849	76.595	80.565	83.083
+ Sonderposten für den Gebührenaussgleich	119	553	391	333	278	93
Schulden	357.198	355.880	354.537	358.850	368.385	389.544
./. liquide Mittel	211	819	1.123	1.074	849	2.665
./. Forderungen	34.017	31.727	28.546	26.348	25.759	23.580
Effektive Schulden	322.970	323.334	324.868	331.427	341.776	363.300
./. sonstige Vermögensgegenstände	75	253	91	138	107	101
./. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0
./. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.210	660	692	816	1.152	1.373
./. Ausleihungen	276	163	138	10.011	19.845	40.118
Erweiterte Effektivverschuldung	321.408	322.258	323.948	320.462	320.672	321.708

Bei Erweiterung der Effektivverschuldung um die kurzfristig grundsätzlich liquidierbaren Vermögensgegenstände wird deutlich, dass sich diese im Zeitablauf 2014 bis 2019 nicht wesentlich erhöht hat. Der Zuwachs der Verbindlichkeiten steht im Zusammenhang mit dem Zuwachs der Ausleihungen.

Von den Stadtbetrieben Siegburg AöR erhält die Stadt Zins- und Tilgungszahlungen für die weitergeleiteten Kredite für den hoheitlichen Aufgabenbereich in tatsächlicher Höhe. Um beihilfe-rechtliche Vorgaben einzuhalten, erhält sie für die Ausleihungen für privatwirtschaftlichen Aufgaben eine höhere Verzinsung. Die Finanz- und Ergebnisrechnung der Stadt wird somit nicht belastet.

Kapitaldienst in Tausend Euro bzw. in Euro je Einwohner Stadt Siegburg 2014 bis 2019

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Zinsen des Kernhaushalts	8.801	8.521	10.193	6.473	6.269	6.261
Tilgung des Kernhaushalts	7.997	7.393	6.909	7.644	8.515	9.806
Kapitaldienst Kernhaushalt	16.798	15.914	17.102	14.117	14.784	16.067
Kapitaldienst in Euro je Einwohner	425	399	417	344	358	387

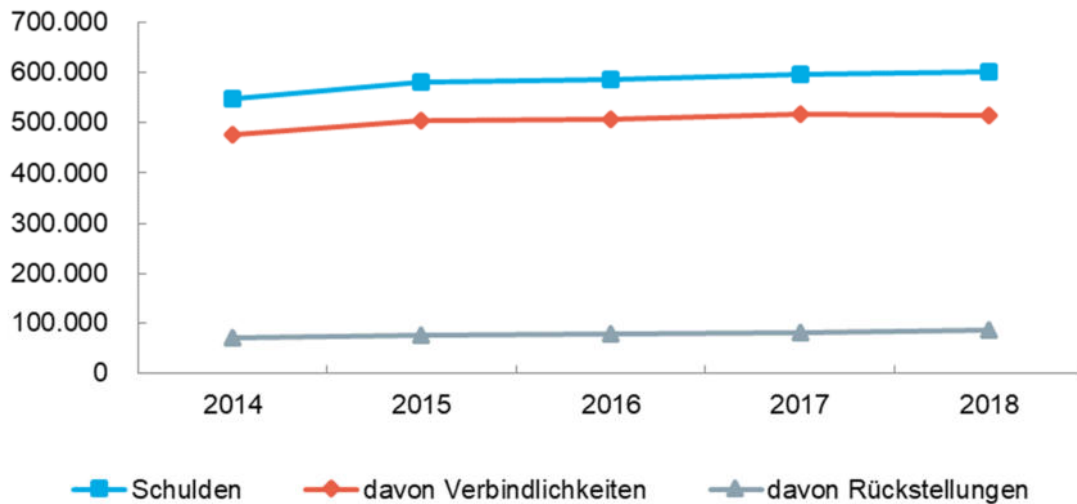
Der Kapitaldienst je Einwohner ist im Zeitverlauf 2014 bis 2019 gesunken. Dies ist vor allen auf die günstige Zinslage und auf die Finanzierungsmaßnahmen der Stadt Siegburg zurückzuführen. Die Stadt nutzt den Rückgang der Zinsaufwendungen, um die Tilgung zu erhöhen. Zwar stehen den Zinsen des Kernhaushaltes aufgrund der oben dargestellten Ausleihungen Zinseinzahlungen der Stadtbetriebe Siegburg AöR gegenüber. Diese werden jedoch über die Gebühren und Defizitausgleiche letzten Endes ebenfalls von den Einwohnern getragen.

In ihren Gesamtabschlüssen bis 2018 berücksichtigt die Stadt Siegburg neben dem Kernhaushalt die Einzelabschlüsse der Beteiligungen:

- Stadtbetriebe Siegburg AöR,
- Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH
- Seniorenzentrum Siegburg GmbH
- Altenheim Siegburg Dienstleistungsgesellschaft mbH
- Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG

Die ausgeliehenen Investitionskredite des Kernhaushaltes an ihre Beteiligungen werden dabei eliminiert, sodass diese nur einmal berücksichtigt werden.

Gesamtschulden Stadt Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2018



Den größten Anteil an den Gesamtschulden haben die Schulden des Kernhaushaltes. Die Gesamtschulden des Konzerns Stadt Siegburg sind im Zeitablauf ebenso angestiegen, wie die Schulden des Kernhaushaltes.

Im interkommunalen Vergleich 2018 stellt die Stadt Siegburg mit 14.534 Euro Gesamtschulden je Einwohner das Maximum. Bei 75 Prozent der Vergleichskommunen betragen die Gesamtschulden je Einwohner weniger als 6.028 Euro je Einwohner. In den interkommunalen Vergleich sind 26 Werte eingeflossen.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes der **Stadt Siegburg** geht aus der Tabelle 6 in der Anlage hervor.

Im interkommunalen Vergleich der Verbindlichkeiten stellt die gpaNRW vorrangig auf die Gesamtverbindlichkeiten des Konzerns ab.

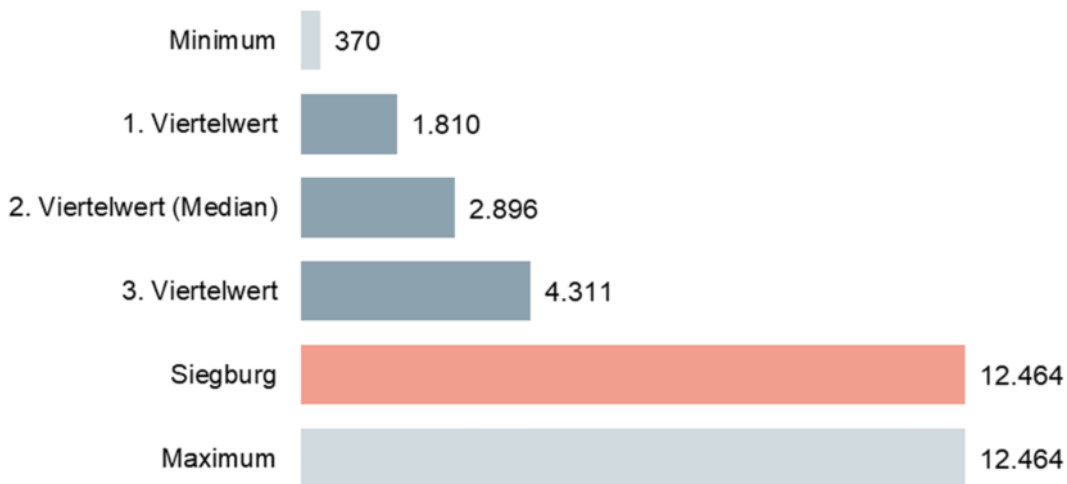
Gesamtverbindlichkeiten Konzern Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtverbindlichkeiten Konzern Stadt Siegburg in Tausend Euro	476.666	503.856	507.455	516.375	515.075
Gesamtverbindlichkeiten Konzern Stadt Siegburg in Euro je Einwohner	12.048	12.635	12.372	12.584	12.464

Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2014 bis 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtab schlüssen der Stadt Siegburg verwendet. Die Gesamtverbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen nur

hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns Kommune vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 103 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Das Streudiagramm verdeutlicht wie besonders hoch die Verbindlichkeiten des Konzerns Siegburg je Einwohner ausfallen.

1.3.5.2 Salden der Finanzrechnung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Salden der Finanzrechnung Stadt Siegburg in Tausend Euro 2020 bis 2024

Grundzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.810	1.614	-953	701	3.380
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-35.729	-47.586	-48.603	-43.027	-24.170
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-28.919	-45.972	-49.556	-42.326	-20.790
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	28.083	41.463	42.262	37.008	17.353
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-836	-4.510	-7.294	-5.318	-3.437

Die Stadt Siegburg plant in den Jahren 2020 bis 2024 mit Ausnahme des Jahres 2022 einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Aus dem laufenden Haushalt ist es der Stadt nicht möglich die Investitionen zu finanzieren. Die Stadt muss den Finanzierungsbedarf über weitere Investitionskredite decken.

Die Stadt Siegburg hat bis 2019 Liquide Mittel von rund 2,7 Mio. Euro aufgebaut. Die geplante Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln übersteigt den Liquiditätsbestand deutlich. Siegburg wird daher auch im Zeitraum 2021 bis 2024 weitere Liquiditätskredite aufnehmen müssen, um den Liquiditätsbedarf zu decken. In diesem Zusammenhang stehen auch die außerordentlichen Erträge aufgrund der isolierten Belastungen der Covid-19-Pandemie. Den Erträgen stehen keine korrespondierenden Einzahlungen gegenüber, sodass sich der Liquiditätsbedarf nicht vermindert.

1.3.5.3 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber einer Kommune die vergleichsweise wenig investiert hat, aufgebaut. Nicht durchgeführte Investitionen können hingegen zu geringeren Verbindlichkeiten führen.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzt die gpaNRW anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnet sie aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Anlagenabnutzungsgrade Stadt Siegburg 2019

Vermögensgegenstand	GND in Jahren Rahmentabelle		GND in Jahren Stadt Siegburg	Durchschnittliche RND in Jahren Siegburg zum 31.12.2019	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	Restbuchwert in Euro zum 31.12.2019 (Anlagenbuchhaltung)
	von	bis				
Wohnbauten	50	80	100	40	60	989.142
Verwaltungsgebäude	40	80	80	26	68	2.125.092
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	60	35	42	7.027.513
Schulen - keine Differenzierung in Schulformen	40	80	80	62	22	8.823.247
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	80	65	19	9.901.680

Vermögensgegenstand	GND in Jahren Rahmentabelle		GND in Jahren Stadt Siegburg	Durchschnittliche RND in Jahren Siegburg zum 31.12.2019	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	Restbuchwert in Euro zum 31.12.2019 (Anlagenbuchhaltung)
	von	bis				
Straßen*	30	60	60	20	67	16.488.887

GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer

* Da die Stadt Siegburg die Anlagegüter im Straßenvermögen differenziert erfasst, sind hier nur Fahrbahnen berücksichtigt.

Die Anlagenabnutzungsgrade der Schulgebäude, Tageseinrichtungen für Kinder und auch Feuerwehrgerechtheiter sind auffällig niedrig. Insbesondere in Tageseinrichtungen für Kinder hat die Stadt in den letzten Jahren intensiv investiert. Die durchschnittliche Investitionsquote über den Zeitraum 2014 bis 2019 beträgt hier 906,1 Prozent. Bei den Schulgebäuden steht die Sanierung und der Neubau der Real- und Gesamtschule im Schulzentrum Neuenhof an. Hier plant die Stadt für den ersten Bauabschnitt Investitionsauszahlungen von 20 Mio. Euro und insgesamt ein Volumen von bis zu 50 Mio. Euro.

Den höchsten Anlagenabnutzungsgrad in der oben dargestellten Auswahl stellt die Gruppe der Verwaltungsgebäude. Hierunter fällt allein das Rathaus der Stadt Siegburg mit einer Restnutzungsdauer von 26 Jahren. Die Stadt Siegburg hat eine umfangreiche Sanierung des Rathauses ab 2021 beschlossen und plant hierfür Investitionsauszahlungen von rund 32 Mio. Euro.

Investitionen in das Straßenvermögen hat die Stadt nur in geringen Umfang getätigt. Den Zugängen und Umbuchungen von insgesamt rund 3,7 Mio. Euro stehen Abschreibungen und Anlagenabgänge von 8,2 Mio. Euro entgegen. Die Investitionsquote beträgt im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2019 demnach nur 44,9 Prozent.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Stadt Siegburg die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren betrachtet sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht.

1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation

- Die Stadt Siegburg verfügt über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation. Die Haushaltspläne werden grundsätzlich rechtzeitig aufgestellt. Die Jahresabschlüsse werden ohne wesentliche Verzögerungen in den Rat eingebracht. Zur Haushaltssituation stehen dem Verwaltungsvorstand regelmäßig aktuelle Informationen zur Verfügung. Bei besonderen Ereignissen wird der Rat informiert.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltsatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die **Stadt Siegburg** beschließt ihre Haushaltspläne bis 2020 mit nur minimalen Fristversäumnissen von wenigen Tagen. Aufgrund der seit 2015 entspannten Haushaltssituation kann die Stadt die Haushaltsplanungen kurzfristig nach Anzeige beim Rhein-Sieg-Kreis bekanntmachen. Hierdurch reduziert sich die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung. Die Aufstellung und Zuleitung der Jahresabschlüsse an den Rat erfolgt ebenfalls nur mit einer geringen Verzögerung von rund drei Monaten. Den Jahresabschluss 2019 hat die Verwaltung fristgerecht zugeleitet. Für die örtliche Prüfung der Gesamtabchlüsse 2017 und 2018 will die Stadt die aktuellen Vereinfachungsregelungen nutzen. Die Stadt hat beschlossen, den Gesamtabchluss 2019 nicht mehr aufzustellen. Somit verfügt die Stadt rasch nach Jahresende über die zur Steuerung ihrer finanziellen Situation erforderlichen aktuellen Informationen zum Verlauf des Vorjahres.

Die Stadt Siegburg überwacht in ihrem Finanzcontrolling regelmäßig die Liquidität. Durch gezielte Liquiditätssteuerung vermeidet die Stadt die Zahlung von Strafzinsen und refinanziert Liquiditätsengpässe zielgenau über Liquiditätskredite. Die Ergebnisse des Finanzcontrollings bleiben kämmereintern und werden nicht in den politischen Gremien kommuniziert.

Für das Finanzberichtswesen existiert bei der Stadt Siegburg kein schriftlich fixiertes Verfahren. Die Fachämter bewirtschaften ihre Budgets eigenständig. Die Budgetkontrolle greift bei jeder Buchung. Alle 14 Tage informiert der Kämmerer den Verwaltungsvorstand über die aktuelle Haushaltssituation. Dabei werden keine Soll-/Ist-Abgleiche dargestellt, da nicht alle Buchungen regelmäßig und gleichmäßig über das Jahr hinweg erfolgen.

Bei besonderen Ereignissen berichtet der Kämmerer direkt gegenüber Bürgermeister und Rat. Regelmäßige Berichterstattungen an den Rat waren bislang nicht notwendig.

1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

- Der Stadt Siegburg ist es gelungen, über die Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 die Haushaltslage deutlich zu verbessern. In den Jahren 2017 bis 2019 führt die positive konjunkturelle Entwicklung zu weitgehend positiven Jahresergebnissen. Seit 2017 bis 2024 belasten die Zuschussbedarfe der Produktbereiche Kinder-, Jugend und Familienhilfe und Soziale Leistungen die Haushaltssituation zunehmend.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

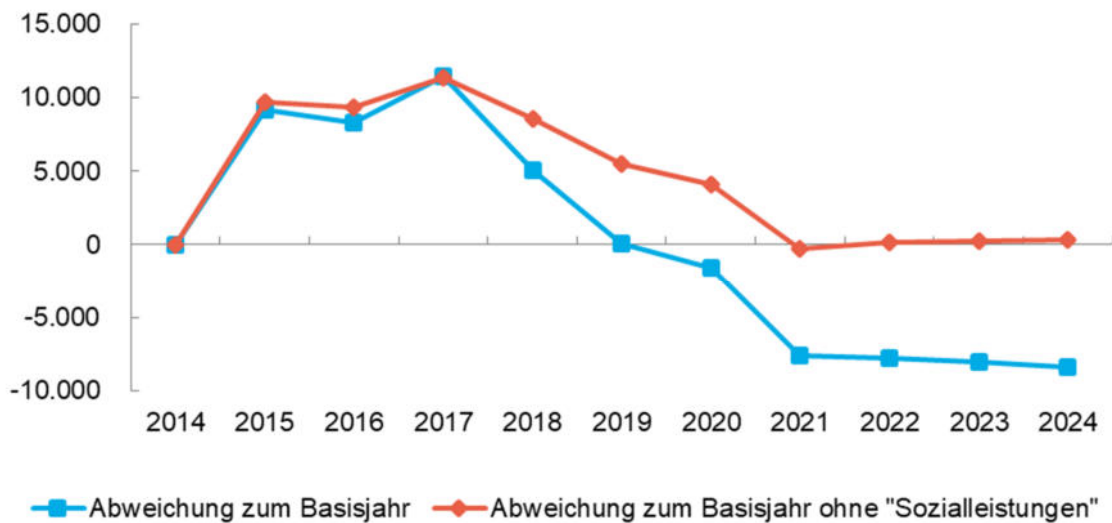
Zu den Sondereffekten zählen:

- die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen,
- die periodenfremden Aufwendungen und Erträge,
- Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Zuführung und Auflösung von Pensionsrückstellungen sowie
- besonders hohe Abschreibungen auf Forderungen insbesondere in 2014.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Stadt nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2014 entwickeln. Die Tabellen 9 und 10 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Stadt Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2023



Istwerte von 2014 bis 2019, Planwert ab 2020

Ausgehend von dem Jahr 2014 zeigt der Verlauf der Kurve „Abweichung zum Basisjahr ohne Sozialleistungen“, dass es der Stadt Siegburg in allen Jahren gelungen ist, die Preissteigerungen zum Beispiel bei den Personalaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen über entsprechende Ertragszuwächse oder Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren. Der Trendverlauf in den Jahren 2014 bis 2017 ist besonders positiv, weil die in 2015 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ihre Wirkungen entfalten. Ab dem Jahr 2018 sinkt die Trendlinie und die Schere zwischen den „Abweichungen zum Basisjahr“ und „Abweichungen zum Basisjahr ohne Sozialleistungen“ öffnet sich, weil der Anstieg der Sozialleistungen nicht vollständig gegenfinanziert wird. Dies zeigen auch die in der Tabelle 10 in der Anlage dargestellten ansteigenden produktbezogenen Defizite.

1.4.2.1 Auswirkungen der Realsteuern

Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Im Jahr 2015 erhöhte die **Stadt Siegburg** zuletzt die Hebesätze. Dabei erfolgte im Rahmen des Konsolidierungsprogramms die Anhebung der Grundsteuer B von 460 Hebesatzpunkten um 330 Hebesatzpunkte auf 790 Hebesatzpunkte. Diese Konsolidierungsmaßnahme bewirkte einen Zuwachs der Erträge aus der Grundsteuer B von rund 5,4 Mio. Euro. Weitere Hebesatzanpassungen nimmt die Stadt in den Jahren 2014 bis 2021 nicht vor.

Im Vergleich positioniert sich die Stadt Siegburg mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2019 im Vergleich (Angabe in von Hundert)

	Stadt Siegburg	Rhein-Sieg-Kreis	Regierungsbezirk Köln	gleiche Größenklasse
Grundsteuer A	260	336	353	297
Grundsteuer B	790	617	580	548
Gewerbesteuer	515	488	477	414

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

- Die Stadt Siegburg überträgt im geringen Umfang konsumtive Ermächtigungen. Sie trifft die Regelungen hierfür in der Jahresabschlussverfügung. Die Inanspruchnahme der investiven Ansätze ist vergleichsweise hoch. Längere Planungs- und Ausschreibungsprozesse verzögern die Umsetzung der Baumaßnahmen.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

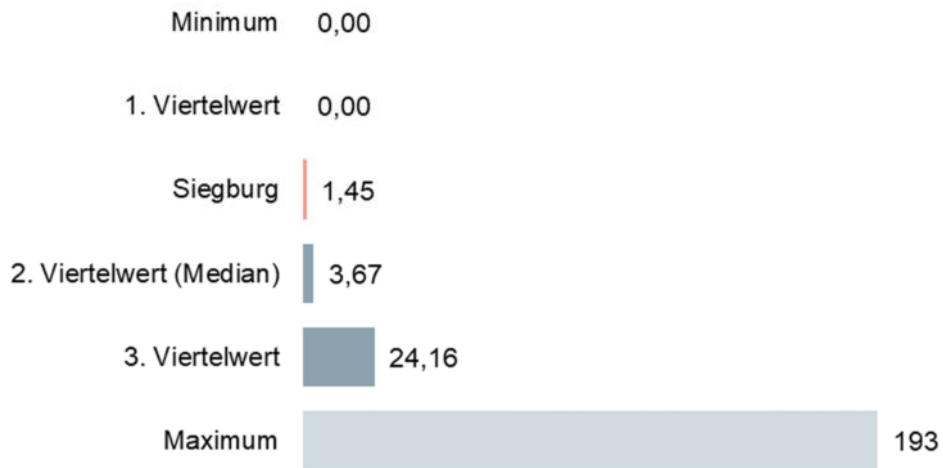
Ordentliche Aufwendungen im Zeitverlauf

Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Haushaltsansatz in Tausend Euro	97.746	95.632	107.823	109.807	108.278	119.859
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	1.023	8	43	163	230	60
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	1,05	0,01	0,04	0,15	0,21	0,05
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	98.768	95.640	107.866	109.970	108.507	119.919
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebene Ansatz in Prozent	1,04	0,01	0,04	0,15	0,21	0,05
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	105.295	102.779	112.553	110.437	114.807	120.452
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	106,61	107,47	104,35	100,43	105,81	100,44

Die Stadt Siegburg nimmt in allen Jahren mehr Aufwendungen in Anspruch, als sie einschließlich der Ermächtigungsübertragungen im Haushaltsplan veranschlagt hat. Dies liegt vorwiegend daran, dass im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten weitere Aufwendungen gebucht werden, die fortgeschriebenen Ansätze aber nicht mehr aktualisiert werden. Zu den üblichen Jahresabschlussbuchungen, die eine höhere Inanspruchnahme auslösen können, zählen zum Beispiel Buchungen zur Bereinigung von uneinbringlichen Forderungen oder Anpassungen der Pensionsrückstellungen.

Ermächtigungsübertragungen bildet sie in geringem Umfang von durchschnittlich rund 0,1 Prozent des Haushaltsansatzes. In der jeweiligen Jahresabschlussverfügung definiert die Kämmerei in welchen Fällen und bei welchen Gründen Ermächtigungsübertragungen gebildet werden können. Damit die Ergebnisse des Folgejahres nicht zusätzlich belastet werden, bildet die Stadt äußerst restriktiv Ermächtigungsübertragungen.

Ermächtigungsübertragungen (Ordentliche Aufwendungen) je Einwohner in Euro 2019



In den dargestellten Vergleich sind 56 Vergleichskommunen berücksichtigt. Von diesen übertragen bereits 19 Kommunen überhaupt keine Ermächtigungen in das Folgejahr. Die Stadt Siegburg gehört zu den Kommunen, die äußerst restriktiv Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen überträgt. Dies belegt auch der interkommunale Vergleich. Bei den korrespondierenden Auszahlungsermächtigungen geht die Stadt ebenso restriktiv vor.

Investive Auszahlungen im Zeitverlauf

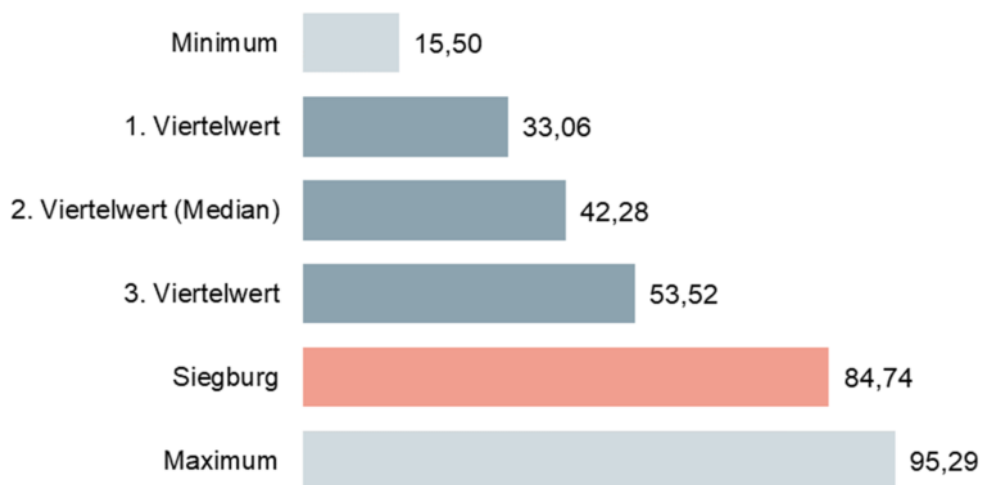
Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Haushaltsansatz in Tausend Euro	9.628	5.946	13.264	23.186	29.430	41.508
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	885	0	17	93	230	60
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	9,19	0,00	0,13	0,40	0,78	0,14
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	10.513	5.946	13.281	23.279	29.659	41.568
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	8,42	0,00	0,13	0,40	0,77	0,14
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	5.929	7.032	10.335	16.791	17.672	35.224

Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	56,39	118,26	77,82	72,13	59,58	84,74

Die investiven Auszahlungen unterschreiten den fortgeschriebenen Ansatz und den ursprünglichen Haushaltsansatz mit Ausnahme des Jahres 2015. In diesem Jahr wurden bei den investiven Auszahlungen die Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht in der Finanzrechnung übertragen.

Insgesamt ist der Grad der Inanspruchnahme in Siegburg jedoch hoch. Im Durchschnitt kann die Stadt 83 Prozent des fortgeschriebenen Ansatzes in Anspruch nehmen.

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent 2019



Bei den Vergleichskommunen können 75 Prozent der Kommunen nahezu die Hälfte der fortgeschriebenen Ansätze in Anspruch nehmen. Der Stadt Siegburg gelingt es die Ansätze weitestgehend auszuschöpfen, weil die verwaltungsseitig in den Haushalt eingebrachten Planansätze die erforderliche Planungsreife besitzen. Werden innerhalb der politischen Beratungsprozess weitere Investitionen berücksichtigt, kann die Stadt aufgrund der Kürze zwischen Haushalteinbringung und Beschlussfassung nicht die Planungsreife herstellen.

Werden Investitionen nicht zeitlich, wie geplant umgesetzt liegt dies an den längeren Planungs- und Ausschreibungsprozessen. So haben sich zum Beispiel bei der Baumaßnahme Schulzentrum Verzögerungen ergeben, weil auf die Ausschreibungen keine Angebote erfolgten.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ **Feststellung**

Die Akquise von Fördermitteln erfolgt bei der Stadt Siegburg weitestgehend eigenständig durch die Fachabteilungen. Zentrale Vorgaben und strategische Zielvorgaben hat die Stadt nicht schriftlich formuliert.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Bei der **Stadt Siegburg** gilt für alle Dezernate die Zielvorgabe, Investitionen vorwiegend mit Hilfe von Fördermitteln zu realisieren. Auskunftsgemäß gelingt es der Stadt regelmäßig neue Fördermöglichkeiten zu erschließen und hierdurch Investitionen zu finanzieren.

Auf operativer Ebene recherchieren die Fachämter für Ihre Aufgabenbereiche mögliche Förderungen eigenständig. Ergänzend informieren sich die Dezernenten gegenseitig über Fördermöglichkeiten durch Newsletter der KfW-Bank, NRW-Bank und dem Städte- und Gemeindebund.

Im Kapitel Eigenkapital verdeutlicht die gpaNRW, dass die vorgenommenen Investitionen vorwiegend eigenständig finanziert worden sein müssen. Der Zuwachs der Sonderposten fällt deutlich geringer aus, als der Zuwachs des städtischen Vermögens.

Eine schriftliche Festlegung zum Fördermittelmanagement hat die Stadt Siegburg noch nicht getroffen. Strategische Vorgaben, z. B. in Form von Zielvorgaben oder Dienstabweisungen, räumen der Fördermittelakquise jedoch eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg könnte die Fördermittelakquise verbindlicher gestalten und strategische Zielvorgaben hierzu in einer Dienstabweisung formulieren.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Die Stadt Siegburg führt kein Register über die eigenen Fördermaßnahmen. Rückforderungen vermeidet die Stadt, indem allgemeine Nebenbestimmungen von der zentralen Vergabestelle und inhaltliche Nebenbestimmungen von den Fachämtern beachtet werden.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Die **Stadt Siegburg** vermeidet die Rückforderung von Fördermitteln, indem sie die Einhaltung der allgemeinen und inhaltlichen Bestimmungen der Fördermittelgeber einhält. Die allgemeinen Bestimmungen wie zum Beispiel hinsichtlich des Vergabeverfahrens stellt die Stadt über die zentrale Vergabestelle sicher. Dort wird bei anstehenden Vergabeverfahren der Einbezug von Fördermitteln abgefragt und die Einhaltung der Bestimmungen sichergestellt. Bei inhaltlichen Anforderungen, wie zum Beispiel hinsichtlich des Denkmalschutzes stellen die jeweiligen Fachämter die Einhaltung sicher. Zu Rückforderungen ist es bei der Stadt Siegburg seit vielen Jahren nicht mehr gekommen.

Den rechtzeitigen Abruf der Fördermittel beobachtet die Kämmerei der Stadt Siegburg. Die Projektumsetzung der geförderten Maßnahmen dokumentieren die jeweiligen Fachämter. Verwendungsnachweise, bei denen die Bestätigung der sachgerechten Verwendung erforderlich ist, werden bei der Stadt Siegburg vom Rechnungsprüfungsamt überprüft.

Bislang fehlt der Stadt eine Datei oder Datenbank, in der sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte zentral pflegt. Ein förderbezogenes Controlling in Form eines Berichtswesens hat die Stadt Siegburg bislang nicht eingeführt. Die Stadt will die Fördermittelakquise, die Beantragung und die Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmungen dezentral beibehalten. Dies obliegt der Verantwortung der jeweiligen Fachamtsleiter und Dezernenten. Hierfür spricht die hohe Spezialisierung der Förderprogramme wie zum Beispiel bei dem Städtebauförderprogramm. Ein Fördermittelregister kann dagegen für einen grundsätzlichen Überblick über die aktuellen Fördermaßnahmen sorgen. Dieser zentrale Überblick bezieht sich dann nicht auf eine bestimmte Person oder Stelle. Vielmehr sollten die Informationen zu den Maßnahmen an zentraler Stelle verfügbar sein, so dass alle für die Fördermittelakquise verantwortlichen Personen darauf Zugriff haben. Der Überblick bezieht auch potenzielle Fördermaßnahmen ein.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte ein Fördermittelregister erstellen. Darauf aufbauend sollte sie regelmäßig dem Rat zusammenfassend über die Fördermaßnahmen berichten.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Akquise von Fördermitteln erfolgt bei der Stadt Siegburg weitestgehend eigenständig durch die Fachabteilungen. Zentrale Vorgaben und strategische Zielvorgaben hat die Stadt nicht schriftlich formuliert.	62	E1	Die Stadt Siegburg könnte die Fördermittelakquise verbindlicher gestalten und strategische Zielvorgaben hierzu in einer Dienstanweisung formulieren.	62
F2	Die Stadt Siegburg führt kein Register über die eigenen Fördermaßnahmen. Rückforderungen vermeidet die Stadt, indem allgemeine Nebenbestimmungen von der zentralen Vergabestelle und inhaltliche Nebenbestimmungen von den Fachämtern beachtet werden.	62	E2	Die Stadt Siegburg sollte ein Fördermittelregister erstellen. Darauf aufbauend sollte sie regelmäßig dem Rat zusammenfassend über die Fördermaßnahmen berichten.	63

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2019

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation							
Aufwandsdeckungsgrad	107	90,57	97,87	101	103	115	64
Eigenkapitalquote 1	11,30	5,50	15,20	30,43	42,16	63,67	63
Eigenkapitalquote 2	20,71	17,20	43,48	57,17	68,12	86,86	63
Fehlbetragsquote	k. A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage							
Infrastrukturquote	13,46	0,00	27,90	32,98	39,14	51,29	63

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Abschreibungsintensität	5,12	-7,45	5,73	7,40	8,32	12,78	62
Drittfinanzierungsquote	29,67	-48,33	47,15	54,37	68,88	45.709	62
Investitionsquote	472	-45,59	77,11	118	161	472	61
Finanzlage							
Anlagendeckungsgrad 2	66,80	51,33	80,07	89,34	97,35	132	62
Liquidität 2. Grades	14,11	8,64	28,57	81,14	180	34.666	62
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)		Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	12,66	0,01	3,27	6,59	11,02	32,00	62
Zinslastquote	5,20	0,00	0,53	1,21	1,96	7,32	64
Ertragslage							
Netto-Steuerquote	51,94	32,39	47,14	53,42	58,52	72,86	63
Zuwendungsquote	28,08	7,81	15,65	22,65	26,32	37,39	64
Personalintensität	20,62	12,74	17,52	20,89	23,48	31,24	64
Sach- und Dienstleistungsintensität	9,38	9,04	13,12	16,73	19,28	31,64	64
Transferaufwandsquote	46,69	37,05	41,24	45,06	48,88	59,46	64

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 4: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Stadt Siegburg in Tausend Euro 2015 bis 2029

Ergebnisse der Vorjahre	2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnittswerte
Gewerbesteuern (4013)	27.353	30.973	22.091	23.859	25.114	25.878
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (4021)	18.743	19.352	20.470	21.780	22.498	20.569
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4022)	2.975	3.066	3.818	4.842	5.368	4.014
Ausgleichsleistungen (405)	1.882	1.915	2.012	2.063	2.139	2.002
Schlüsselzuweisungen (4111)	9.309	10.448	12.922	14.494	21.879	13.810
Erstattung aus der Abrechnung Solidarbeitrag (4181)	406	591	653	561	680	578
Konsolidierungshilfe aus dem Stärkungspaktgesetz (4131)	0	0	0	0	0	
Summe der Erträge	60.667	66.346	61.965	67.599	77.678	66.851
Steuerbeteiligungen (534)	3.772	3.408	3.207	2.871	3.142	3.280
Allgemeine Kreisumlagen (5374)	20.450	21.587	22.323	21.927	23.477	21.953
Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz (5351)	0	0	0	0	0	
Summe der Aufwendungen	24.222	24.995	25.530	24.798	26.618	25.233
Saldo	36.445	41.351	36.435	42.801	51.059	41.618

Tabelle 5: Eigenkapital Stadt Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2019

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Eigenkapital	48.660	48.462	50.818	52.785	53.696	57.560
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	48.660	48.462	50.818	52.785	53.696	57.560
Sonderposten für Zuwendungen	41.960	41.647	42.169	41.796	43.348	44.350

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Sonderposten für Beiträge	4.350	4.136	3.929	3.989	3.794	3.603
Eigenkapital 2	94.969	94.244	96.916	98.570	100.837	105.513
Bilanzsumme	467.103	465.515	466.638	472.149	483.940	509.498

Tabelle 6: Schulden Stadt Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2019

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anleihen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	177.733	175.808	174.728	178.385	182.451	202.679
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	93.128	89.535	89.400	85.941	90.057	87.924
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	8.805	8.242	7.810	7.238	6.672	6.100
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.722	2.784	2.546	2.933	3.791	1.754
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	86	1.255	1.738	347	164	516
Sonstige Verbindlichkeiten	3.460	2.396	1.921	3.181	2.201	2.257
Erhaltene Anzahlungen	3.059	3.168	3.154	3.897	2.206	5.137
Verbindlichkeiten	288.993	283.187	281.297	281.921	287.542	306.368
Rückstellungen	68.086	72.140	72.849	76.595	80.565	83.083
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	119	553	391	333	278	93
Schulden	357.198	355.880	354.537	358.850	368.385	389.544

Tabelle 7: Gesamtschulden Stadt Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Verbindlichkeiten	476.666	503.856	507.455	516.375	515.075
Rückstellungen	70.338	75.335	77.025	80.432	85.269
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	166	701	834	333	278
Gesamtschulden	547.171	579.893	585.313	597.141	600.621

Tabelle 8: Gesamtverbindlichkeiten Stadt Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Anleihen	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	360.388	392.294	398.428	408.641	404.210
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	93.128	89.535	89.400	85.941	90.057
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	8.805	8.242	7.810	7.238	6.672
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.419	4.654	6.215	6.505	8.972
Sonstige Verbindlichkeiten	4.146	4.198	2.448	4.099	2.934
Erhaltene Anzahlungen	4.780	4.934	3.154	3.951	2.229
Gesamtverbindlichkeiten	476.666	503.856	507.455	516.375	515.075

Tabelle 9: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Stadt Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2024

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresergebnis											
Gewerbesteuer	20.205	27.353	30.973	22.091	23.859	25.114	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	17.246	18.743	19.352	20.470	21.780	22.498	23.404	21.893	22.660	24.019	25.532
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.503	2.975	3.066	3.818	4.842	5.368	5.228	5.672	4.806	4.917	5.025
Ausgleichsleistungen	1.752	1.882	1.915	2.012	2.063	2.139	2.101	1.835	2.285	2.363	2.427
Schlüsselzuweisungen vom Land	5.258	9.309	10.448	12.922	14.494	21.879	21.155	22.524	21.032	23.053	24.390
Allgemeine Umlagen vom Land	500	406	591	653	561	680	406	406	0	0	0
Summe der Erträge	47.463	60.667	66.346	61.965	67.599	77.678	75.294	75.330	73.783	77.351	80.373,5
Gewerbesteuerumlage	1.914	1.913	1.729	1.603	1.471	1.718	1.563	1.563	1.563	1.563	1.563
Finanzierungsbeteiligung Einheitslasten	1.860	1.859	1.679	1.603	1.400	1.423	0	0	0	0	0
Allgemeine Kreisumlage	19.667	20.450	21.587	22.323	21.927	23.477	24.680	23.474	24.458	25.949	26.038
Summe der Aufwendungen	23.441	24.222	24.995	25.530	24.798	26.618	26.243	25.037	26.021	27.512	27.601
Saldo der Bereinigungen	24.022	36.445	41.351	36.435	42.801	51.059	49.051	50.294	47.762	49.839	52.772
Saldo der Sondereffekte	-6.700	-113	-2.654	-567	-2.700	-1.934	-2.002	286	1.203	1.220	-2.099
Bereinigtes Jahresergebnis	-45.386	-36.239	-37.082	-33.905	-40.290	-45.270	-46.964	-52.982	-53.211	-53.433	-53.755
Abweichung vom Basisjahr	0	9.147	8.304	11.481	5.096	116	-1.578	-7.596	-7.825	-8.047	-8.369

Tabelle 10: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Stadt Siegburg in Tausend Euro 2014 bis 2024

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bereinigtes Jahresergebnis	-45.386	-36.239	-37.082	-33.905	-40.290	-45.270	-46.964	-52.982	-53.211	-53.433	-53.755
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-1.806	-1.996	-1.839	-1.150	-2.516	-1.844	-2.001	-2.769	-3.036	-3.069	-3.101
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-12.731	-13.059	-13.710	-13.259	-15.482	-18.048	-18.227	-19.075	-19.472	-19.796	-20.123
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-30.848	-21.185	-21.533	-19.496	-22.292	-25.378	-26.736	-31.138	-30.703	-30.568	-30.530
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0	9.663	9.315	11.352	8.556	5.470	4.113	-289	145	280	318

2. Beteiligungen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Siegburg im Prüfgebiet Beteiligungen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Beteiligungen

Das Beteiligungsportfolio der Stadt Siegburg umfasst insgesamt 20 Beteiligungen auf drei Beteiligungsebenen. Auf elf Beteiligungen übt die Stadt einen mindestens maßgeblichen Einfluss aus. Durch die hohe Anzahl der Beteiligungen und die Vielfältigkeit der Aufgaben, in denen die Stadt über ihre Beteiligungen tätig ist, ist die Komplexität der Beteiligungsstruktur auf einem hohen Niveau.

Auch die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen der Stadt Siegburg befindet sich auf einem hohen Niveau. Im Vergleich zur Stadt verfügen die Beteiligungen über hohes Anlagevermögen sowie hohe Verbindlichkeiten und Erträge. Die Erträge und Aufwendungen bei der Stadt aus den Leistungsbeziehungen mit den kommunalen Beteiligungen sind ebenfalls hoch. Im Betrachtungszeitraum belasten die Beteiligungen im Saldo den kommunalen Haushalt mit rund 2,8 Mio. Euro in 2016 und 1,0 Mio. Euro in den Folgejahren. Bedeutende Beteiligungen sind die Stadtbetriebe Siegburg AöR, die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH und die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG.

Insgesamt ergeben sich hieraus hohe Anforderungen an das Beteiligungsmanagement der Stadt Siegburg. Für eine bessere Aufgabenerledigung bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten. Die Jahresabschlüsse für alle Unternehmen und die Wirtschaftspläne und Sitzungsunterlagen für die bedeutenden Beteiligungen sollten zentral im Beteiligungsmanagement digital vorgehalten werden. Eine zentrale Hinterlegung der Unterlagen im Ratsinformationssystem bietet sich an, da hierdurch auch der Zugriff der Ratsmitglieder auf die Unterlagen ermöglicht wird.

Zur Information der Ratsmitglieder über die Beteiligungen der Stadt sollte der Beteiligungsbericht 2019 kurzfristig erstellt und dem Rat zur Kenntnis gegeben werden. Die Beteiligungsberichte ab 2019 sind um bisher in den Beteiligungsberichten fehlende Beteiligungen und Angaben zu den Finanz- und Leistungsbeziehungen zu ergänzen. Sie sollten spätestens zum Ende des dem Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellt und dem Rat zur Kenntnis gebracht werden.

Es ist auch unterjährig für alle Ratsmitglieder Transparenz über die Entwicklung der drei bedeutenden Beteiligungen und deren Aufgaben sicherzustellen. Das Beteiligungsmanagement sollte unterjährig (mindestens halbjährlich) ein entsprechendes Berichtswesen für den Rat implemen-

tieren. Zur Vereinfachung kann dies mit der Zwischenberichterstattung der Stadtbetriebe Siegburg AöR an den Verwaltungsrat verbunden werden. Ergänzungen für die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH und die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG sind erforderlich.

Um die Gremienvertreter ausreichend zu unterstützen, sollte zukünftig allen Gremienvertretern und Gremienvertreterinnen kompakte Fachliteratur zu den Rechten und Pflichten der Vertreter und Vertreterinnen zur Verfügung gestellt werden. Mindestens den Gremienvertreterinnen und Gremienvertretern der drei bedeutenden Beteiligungen sollten zu Beginn einer Wahlperiode Schulungen zu Rechten und Pflichten von Gremienvertretern und nach Bedarf zu grundlegenden fachlichen Themen (z.B. Rechnungslegung) angeboten werden. Das Beteiligungsmanagement sollte zukünftig die Tagesordnungen der Gremiensitzungen strukturiert sichten und soweit erforderlich zu einzelnen Tagesordnungspunkten Kommentierungen und Beschlussempfehlungen für die Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen verfassen.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben Kommunen regelmäßig einen Teil ihrer öffentlichen Aufgaben in Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts ausgegliedert. Diese Ausgliederungen verfügen einerseits über einen nicht unerheblichen Teil des kommunalen Vermögens. Andererseits weisen sie nicht selten eine hohe Verschuldung aus. Darüber hinaus ergeben sich teils umfangreiche Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Kommune und ihren Beteiligungen, die sich direkt auf den kommunalen Haushalt auswirken.

Vor diesem Hintergrund kommt dem kommunalen Beteiligungsmanagement eine besondere Bedeutung zu. Ein leistungsfähiges und dem Beteiligungsportfolio angemessenes Beteiligungsmanagement ist notwendig, um auf Grundlage steuerungsrelevanter Informationen die öffentlichen Aufgaben effektiv, wirtschaftlich und nachhaltig steuern zu können.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen ihr Beteiligungsmanagement ausgestaltet haben und in welchem Umfang das Beteiligungsmanagement ausgewählte Aufgaben wahrnimmt.

Ziel der Prüfung der gpaNRW ist es, den aktuellen Stand im Bereich des Beteiligungsmanagements aufzuzeigen und Anhaltspunkte für Optimierungen zu liefern.

Dazu analysiert die gpaNRW zunächst das Beteiligungsportfolio der Kommune. Ausgehend von den daraus abgeleiteten Anforderungen an das Beteiligungsmanagement untersucht die gpaNRW mithilfe einer standardisierten Checkliste bzw. eines Interviews, wie die Kommune das Beteiligungsmanagement organisiert hat. Neben der organisatorischen Ausgestaltung liegt der Fokus der Prüfung darauf, ob bzw. in welchem Umfang die Kommune die Aufgaben der Datenerhebung und -vorhaltung, des Berichtswesens sowie der Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien wahrnimmt. Wir stellen bei der Prüfung auf den Stand der Beteiligungen zum 31. Dezember 2018 ab. Ausgehend von diesem Stichtag liegen der Analyse – je nach Datenlage – Daten von mindestens drei Jahren zugrunde. Wesentliche Änderungen in der Beteiligungsstruktur nach 2018 haben sich nicht ergeben.

2.3 Beteiligungsportfolio

- Aufgrund der vorliegenden Beteiligungsstruktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und der aus den Beteiligungen resultierenden Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ergeben sich aus Sicht der gpaNRW hohe Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.

Die gpaNRW beurteilt die Anforderungen an das kommunale Beteiligungsmanagement und differenziert dabei zwischen niedrigen, mittleren und hohen Anforderungen. Dazu prüft sie

- die Beteiligungsstruktur,
- die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt und
- die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Die einzelnen zur Beurteilung herangezogenen Parameter werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert. Neben diesen Parametern fließen stets die Gesamtsituation und individuelle Besonderheiten bei der Stadt in die Beurteilung ein.

2.3.1 Beteiligungsstruktur

- Durch die hohe Anzahl der Beteiligungen und Vielfältigkeit der Aufgabenfelder, in denen die Stadt über ihre Beteiligungen tätig ist, ist die Komplexität der Beteiligungsstruktur auf einem hohen Niveau.

Die Beteiligungsstruktur ist durch die Anzahl der Beteiligungen, die Rechtsformen der Beteiligungen und durch die Anzahl der Beteiligungsebenen gekennzeichnet. Mit zunehmender Anzahl an Beteiligungen steigen auch die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Je weiter eine Beteiligung von der Stadt entfernt ist, desto schwieriger werden die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligung durch die Stadt.

Zum 31. Dezember 2018 hält die **Stadt Siegburg** 20 Beteiligungen. 13 Beteiligungen werden von der Stadt unmittelbar und sieben Beteiligungen mittelbar gehalten. Die mittelbar gehaltenen Beteiligungen verteilen sich auf der zweiten bis dritten Beteiligungsebene. Die Beteiligungen werden in fünf verschiedenen Rechtsformen geführt. Die am Häufigsten gehaltene Rechtsform ist mit zwölf Beteiligungen die GmbH bzw. GmbH & Co.KG. Die Stadt Siegburg ist an zwei Anstalten des öffentlichen Rechts, vier Zweckverbänden und zwei eingetragenen Genossenschaften beteiligt.

Die Anzahl der Beteiligungen hat sich im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2018 um drei Beteiligungen erhöht. Seit 2017 ist die Stadt Siegburg mittelbar über die Stadtbetriebe Siegburg AöR an der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG, der Stadtwerke Siegburg Verwaltungs GmbH, der Energy4u GmbH & Co.KG und der Energy4u Verwaltungs GmbH beteiligt. Darüber hinaus hält sie ab 2017 Anteile an der d-nrw AöR (unter ein Prozent Anteile). Die Krankenhaus Siegburg Besitzgesellschaft mbH i.L. und die Siegburger Parkbetriebs GmbH i.L. wurden im Betrachtungszeitraum liquidiert.

Anhand der durchgerechneten Beteiligungsquote teilen sich die Beteiligungen der Stadt Siegburg wie folgt auf:

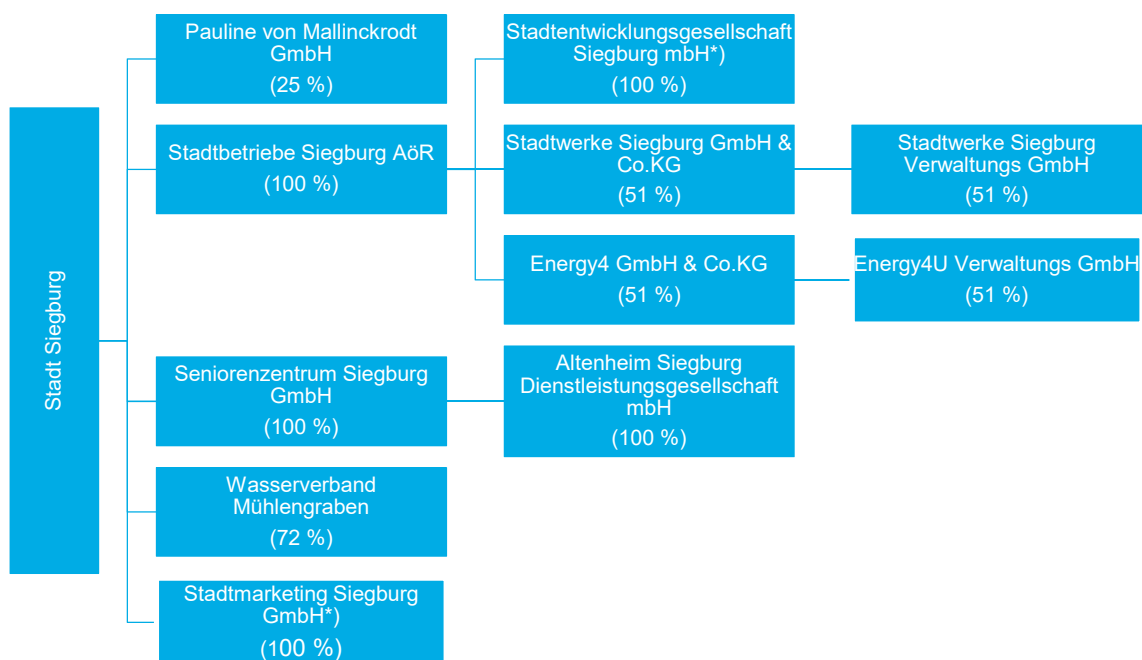
Anzahl der Beteiligungen nach Beteiligungsquote zum 31. Dezember 2018



Grundsätzlich sollte die Stadt bei der Beteiligungssteuerung alle Beteiligungen in den Blick nehmen. Bei einer Beteiligungsquote von mindestens 20,0 Prozent kann die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss ausüben. Dadurch hat sie bei diesen Beteiligungen höhere Einflussmöglichkeiten, um die städtischen Interessen zu vertreten. Ebenso sind diese Beteiligungen regelmäßig ausschlaggebend im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Daher betrachten wir nachfolgend die Beteiligungen, an denen die Stadt mit mindestens 20,0 Prozent beteiligt ist.

Bei der Stadt Siegburg handelt es sich zum 31. Dezember 2018 um folgende Beteiligungen:

Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote¹⁰ von mindestens 20,0 Prozent zum 31. Dezember 2018



*) Stadtentwicklungsgesellschaft mbH unmittelbar 6 %, Stadtmarketing Siegburg GmbH mittelbar 50 % über Stadtbetriebe Siegburg AöR

¹⁰ Bei den mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die effektive Beteiligungsquote angegeben. Diese wurde, ausgehend von der Stadt, multiplikativ nach unten durchgerechnet.

Über die Stadtbetriebe Siegburg AöR werden zum 31. Dezember 2018 Anteile an elf Beteiligungen gehalten. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist in 20 verschiedenen Fachbereichen tätig. Hierzu gehören u.a. die Fachbereiche Wasser, Abwasser, Energie, Beteiligung, Stadtbibliothek, Stadtmuseum, Musikschule, Tourismusförderung, Märkte und Messen, Theater und Kulturprojekte, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Freizeitbad Oktopus.

Die Stadt Siegburg hat einen Großteil ihrer Aufgaben in ihre Beteiligungen ausgegliedert. Das Beteiligungsmanagement ist damit sowohl in fachlicher Hinsicht als auch in der Beteiligungssteuerung anspruchsvoll.

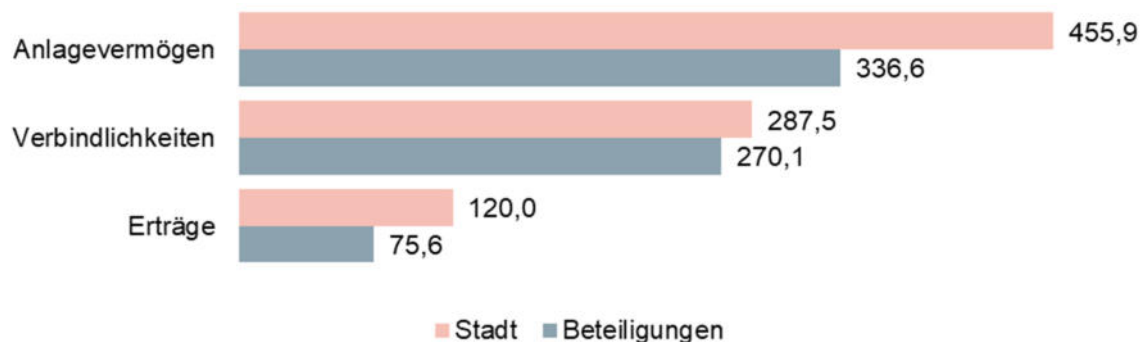
2.3.2 Wirtschaftliche Bedeutung

- Die Beteiligungen der Stadt Siegburg halten im Vergleich zur Stadt hohes Anlagevermögen, hohe Verbindlichkeiten und generieren hohe Erträge. Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt ist demnach auf einem hohen Niveau. Von besonderer Bedeutung ist die Stadtbetriebe Siegburg AöR.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen beurteilt die gpaNRW durch eine Gegenüberstellung wesentlicher Daten der Beteiligungen und des Kernhaushalts. Im Einzelnen handelt es sich bei den Daten um das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten und die Erträge. Dabei ist davon auszugehen, dass mit einer steigenden wirtschaftlichen Bedeutung tendenziell auch das Steuerungsanfordernis der Beteiligungen zunimmt. Je höher beispielsweise das Anlagevermögen der Beteiligungen ist, desto höhere Vermögenswerte sind in die Beteiligungen ausgelagert. Dadurch steigen üblicherweise die Chancen und Risiken für die Stadt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der oben abgebildeten Beteiligungen der Stadt Siegburg wird nachfolgend dargestellt. Es handelt sich um die Werte aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2018.

Wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen 2018 in Mio. Euro



Die Beteiligungen halten in 2018 Anlagevermögen von fast 74 Prozent des Anlagevermögens der Stadt. Das Anlagevermögen der Beteiligungen ist zu 80 Prozent in der Stadtbetriebe Siegburg AöR insbesondere in Form von Grundstücken sowie Abwasser- und Wasseranlagen vorhanden.

80 Prozent der im Vergleich zur Stadt hohen Verbindlichkeiten in den Beteiligungen sind Kreditverbindlichkeiten der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Daneben hat die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg GmbH noch hohe Kreditverbindlichkeiten, die rund 16 Prozent der Verbindlichkeiten der Beteiligungen ausmachen.

Die Erträge der Beteiligungen entsprechen mehr als 60 Prozent der Erträge der Stadt Siegburg. 45 Prozent der Erträge der Beteiligungen werden durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR insbesondere durch Umsatzerlöse aus den Fachbereichen Abwasser und Wasser generiert.

2.3.3 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

- Die Auswirkungen der Beteiligungen der Stadt Siegburg auf den kommunalen Haushalt liegen auf einem hohen Niveau. Neben der Stadtbetriebe Siegburg AöR sind die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH und die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG für die Stadt von Bedeutung.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen sind auch die unmittelbaren Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt wichtig zur Beurteilung der Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.

Deshalb betrachten wir die Erträge und Aufwendungen, die bei der Stadt aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit ihren Beteiligungen anfallen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Gewinnabführungen, Verlustausgleiche, Betriebskostenzuschüsse oder Leistungsentgelte handeln. Je höher die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind, desto höher sind die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement im Hinblick auf die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligungen.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur Beteiligungen, bei denen die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss hat, Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben können. Vielmehr können auch Beteiligungen unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, an denen die Stadt nur einen geringfügigen Einfluss hat. Daher werden nachfolgend auch die Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von unter 20,0 Prozent berücksichtigt.

Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der **Stadt Siegburg** stellen sich wie folgt dar:

Erträge aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Erträge	2016	2017	2018
Erträge aus Leistungsbeziehungen	1.097	835	959
Steuererträge	1.142	994	2.584
Konzessionsabgaben	665	1.884	1.904
Gewinnausschüttungen und Dividenden	50	50	84
Sonstige Erträge	1.061	1.091	970
Gesamtsumme	4.015	4.854	6.501

66 Prozent der Erträge aus Leistungsbeziehungen in 2017 und fast 60 Prozent in 2018 hat die Stadt aus der Stadtbetriebe Siegburg AöR generiert. Es handelt sich hierbei um Mieterträge.

Daneben werden Erträge aus Leistungsbeziehungen von der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH aus Mieten und Pachten generiert.

Die höchsten Steuererträge werden ab 2018 von der mittelbaren Beteiligung Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG generiert. Die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG wurde in 2017 gegründet. Erstmals in 2018 leistet sie Gewerbesteuer an die Stadt von rund 1,5 Mio. Euro. Weitere Steuererträge erhält die Stadt von der Stadtbetriebe Siegburg AöR, der gemeinnützigen Baugenossenschaft eG, dem Wahnachtalsperrverband und der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH. Konzessionsabgaben leistet die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG für das Gas- und Stromnetz von 1,4 Mio. Euro in 2018. Daneben zahlt die Stadtbetriebe Siegburg AöR Konzessionsabgaben an die Stadt für das Wassernetz.

Bei den sonstigen Erträgen handelt es sich insbesondere um Zinserträge von der Stadtbetriebe Siegburg AöR für bereitgestellte Gesellschafterdarlehen.

Eine jährliche Gewinnausschüttung wird durch die Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co KG geleistet.

Die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG hat in 2018 einen Jahresüberschuss von über 2,5 Mio. Euro erzielt. Es handelt sich um eine mittelbare Beteiligung, die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit einem Anteil von 51 Prozent gehalten wird. Im Gesellschaftervertrag ist eine Mindestverzinsung des Eigenkapitalanteils der Stadtbetriebe Siegburg AöR festgelegt. Diese Mindestverzinsung steht der Stadtbetriebe Siegburg AöR unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft zu. Laut Auskunft der Stadt stehen nach den Regelungen im Gesellschaftervertrag der Stadt auch über die Mindestverzinsung hinaus Gewinnausschüttungen zu. Zustehende Jahresüberschüsse wurden im Jahresabschluss der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG den Verrechnungskonten der Anteilseigner gutgeschrieben. Bei der Stadtbetriebe Siegburg AöR ist in 2018 ein Ertrag aus Gewinnausschüttung der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG von 757 Tausend Euro gebucht. Diese Gewinnausschüttung verbessert die Ertragslage der AöR, die u.a. Aufgaben von defizitären Fachbereichen auch im freiwilligen Bereich (z.B. Bäderbetrieb, Kultur, etc.) übernommen hat. In 2019 konnte die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG einen Jahresüberschuss von 1,2 Mio. Euro erzielen. Auch für die beiden Folgejahre werden Jahresüberschüsse in gleicher Höhe prognostiziert. Die Stadt profitiert somit mittelbar über die Stadtbetriebe Siegburg AöR von der konstanten Ertragslage der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG.

Insgesamt generiert die Stadt über fünf Prozent ihrer ordentlichen Erträge¹¹ aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen. Es handelt sich um einen erheblichen Anteil an den Erträgen der Stadt.

¹¹ Betrachtet wurden hier neben den ordentlichen Erträgen auch die Beteiligungserträge.

Aufwendungen aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Aufwendungen	2016	2017	2018
Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen	3.797	4.228	5.141
Zuschüsse und Umlagen (konsumtiv)	2.642	1.286	1.684
Verlustübernahmen und -abdeckungen	51	0	0
Sonstige Aufwendungen	347	424	628
Gesamtsumme	6.837	5.938	7.453

Bei den Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen handelt es sich insbesondere um Aufwendungen für Wasser und Abwasser, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Daneben werden durch die Stadt Aufwendungen in höherem Umfang für Energiekosten an die Energy4u GmbH & Co.KG geleistet.

Geprägt sind die Zuschüsse und Umlagen von dem jährlichen Zuschuss an die Stadtbetriebe Siegburg AöR, um die Daseinsvorsorgeaufgaben „Stadtentwicklung“ und „Kultur“ zu fördern. Der Zuschuss wird jährlich festgelegt. Er betrug 2,4 Mio. Euro in 2016, 1,1 Mio. Euro in 2017 und 1,5 Mio. Euro in 2018. Daneben werden Umlagen an den VHS-Zweckverband Rhein-Sieg und den Wasserverband Mühlengraben geleistet.

Insgesamt generiert die Stadt im Jahr 2018 über sechs Prozent ihrer ordentlichen Aufwendungen aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen. Es handelt sich um einen erheblichen Anteil an den Aufwendungen der Stadt. Über 70 Prozent der Aufwendungen aus Beteiligungen werden an die Stadtbetriebe Siegburg AöR geleistet.

Verlustübernahmen und -abdeckungen hat die Stadt im Betrachtungszeitraum nur in geringem Umfang in 2016 an die zwischenzeitlich liquidierten Beteiligungen Siegburger Parkbetriebs GmbH i.L. und Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. geleistet. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Jahresabschlüsse der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH im Betrachtungszeitraum mit Fehlbeträgen von 1,7 Mio. Euro in 2016 und jeweils 1,2 Mio. Euro in 2017 und 2018 abschließen. Die Fehlbeträge wurden durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage gedeckt. Das Eigenkapital der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH beträgt zum 31. Dezember 2018 rund acht Mio. Euro. Zur Aufstockung des Eigenkapitals hat die Stadtbetriebe Siegburg AöR in 2018 eine Kapitaleinlage von 2,3 Mio. Euro geleistet. In gleicher Höhe wurde im Jahresabschluss 2018 der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine außerplanmäßige Abschreibung des Beteiligungsbuchwertes der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH aufgrund fehlender Werthaltigkeit der Gesellschaft vorgenommen. Insoweit ist der Fachbereich der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bei der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit über einer Mio. Euro defizitär und muss durch Überschüsse anderer Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR gedeckt werden.

Die Stadt Siegburg hat den Bereich Energiewirtschaft neu organisiert. Durch Gründung von Kooperationsgesellschaften wurde ein steuerlicher Querverbund mit dem Betrieb gewerblicher Art Freizeitbad Oktopus hergestellt. Hierfür war es erforderlich ein Stromvertriebsgeschäft innerhalb der Stadtbetriebe Siegburg AöR aufzunehmen. Dieser Stromvertrieb wird in der energy4u GmbH & Co. KG abgebildet. Die mittelbar über die Stadtbetriebe Siegburg AöR gehaltene Beteiligung Energy4u GmbH & Co. KG weist seit Gründung und Eintragung ins Handelsregister in 2017 Jahresfehlbeträge von saldiert 907 Tausend Euro bis 2018 aus. Auch das Jahr 2019

schließt die Gesellschaft mit einem Jahresfehlbetrag von 531 Tausend Euro ab. Gegenstand des Unternehmens ist die Lieferung von Elektrizität an Letztverbraucher. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch andere Energiearten wie Gas oder Wärme an Letztverbraucher vertreiben. Die Gesellschaft befand sich im Betrachtungszeitraum im Aufbau. Aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen wird der Jahresverlust 2018 im Wesentlichen dem Minderheitsgesellschafter rhenag zugerechnet und von diesem durch Einlage ausgeglichen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen in 2018 einen Gewinnanteil von 300 Euro vereinnahmt. Laut Wirtschaftsplan der energy4u GmbH & Co. KG ist für 2020 ein Jahresfehlbetrag von 100 Tausend Euro und für 2021 erstmals ein positives Jahresergebnis prognostiziert.

Der Jahresabschluss der Stadt Siegburg wird durch die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen in den Jahren 2017 und 2018 mit rund 1,0 Mio. Euro belastet. In 2016 wird der städtische Haushalt mit 2,8 Mio. Euro belastet.

Daneben ergeben sich weitere Auswirkungen aus Kapitaleinlagen, Gesellschafterdarlehen und Bürgschaften.

Sonstige Auswirkungen aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Auswirkungen	2016	2017	2018
Geleistete Kapitaleinlagen	0	0	0
Gesellschafterdarlehen (Stand 31.12.)	19.909	27.416	35.630
Bürgschaften (Stand 31.12.)	75.189	72.519	67.738
Gesamtsumme	95.098	99.935	103.368

In Form von Kapitaleinlagen stellt die Kommune ihren Beteiligungen dauerhaft Eigenkapital zur Verfügung. In der Regel handelt es sich um Haftungskapital, das nicht nur zur Teilhabe an Gewinnen, sondern auch an Verlusten des Unternehmens führt. Mit der Übernahme von Gesellschafterdarlehen oder Bürgschaften übernimmt die Kommune Risiken Dritter bzw. tritt für diese ein. Hieraus können sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt haben.

Die Stadt selber hat im Betrachtungszeitraum keine Kapitaleinlagen in ihre unmittelbaren Beteiligungen geleistet. Jedoch hat die Stadtbetriebe Siegburg AöR Kapital in die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH eingelegt. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Bei der Stadtbetriebe Siegburg AöR handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, für deren Verbindlichkeiten die Stadt Siegburg gemäß § 114a GO NRW unbeschränkt haftet. Insoweit trägt die Stadt mittelbar die Risiken aus dem Haftungskapital, das die Stadtbetriebe Siegburg AöR in die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH eingelegt hat.

Die Stadt Siegburg führt die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die für die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung vor der Gründung der Stadtbetriebe Siegburg AöR entstanden sind weiter in ihrem Jahresabschluss. Wirtschaftlich trägt die Anstalt sämtliche Verpflichtungen und wirtschaftliche Lasten aus diesen Kreditverträgen. In 2018 erfolgte die Neuaufnahme eines Darlehens bei der Stadt Siegburg von 8,2 Mio. Euro, so dass zum 31. Dezember 2018 die Stadt insgesamt 33,3 Mio. Euro Darlehen der Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Verfügung stellt. Darüber hinaus hat die Stadt Siegburg für die

Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH in 2018 drei neue Darlehen in Höhe von insgesamt 2,3 Mio. Euro aufgenommen und stellt diese der Stadtentwicklungsgesellschaft zur Verfügung. Die Darlehen dienen insbesondere zur Refinanzierung der Investitionen bei der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH.

Die Stadt hat hohe Bürgschaften für die Stadtbetriebe Siegburg AöR und die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH übernommen. Daneben wurden durch die Stadt auch für die Pauline von Mallinckrodt GmbH Bürgschaften in einer Größenordnung von 1,3 Mio. Euro übernommen. Insgesamt haben sich die Bürgschaften im Betrachtungszeitraum leicht reduziert. Dies ist auf einen Rückgang der Bürgschaften für alle drei Unternehmen, jedoch insbesondere der Bürgschaften für die Stadtbetriebe Siegburg AöR zurückzuführen.

Darüber hinaus bestehen zwei Patronatserklärungen der Stadt für die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH. In einer dieser Patronatserklärungen sichert die Stadt Siegburg mit Wirkung ab dem 01. Januar 2007 zu, dass sie diese in die Lage versetzen wird, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Die Verpflichtung der Stadt ist begrenzt auf die Höhe des im Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres ausgewiesenen Finanzbedarfs. Ein selbstständiges Forderungsrecht für Dritte ist damit nicht verbunden. In einer zweiten Patronatserklärung gegenüber der Kreissparkasse Köln (KSK) verpflichtet sich die Stadt Siegburg der KSK gegenüber, dafür Sorge zu tragen, dass die der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH gewährten Kredite einschließlich Zinsen und Nebenkosten von dieser vereinbarungsgemäß zurückgeführt werden und gegenüber der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH für die Dauer der Kreditbeziehung finanziell so auszustatten, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber der KSK nachkommen kann.

2.4 Beteiligungsmanagement

Die Funktion des Beteiligungsmanagements besteht darin, die wirtschaftlichen Ziele und den öffentlichen Zweck der städtischen Beteiligungen zueinander in Beziehung zu setzen, Transparenz zu schaffen und die politische Steuerung durch den Rat als gewähltes Organ wirksam werden zu lassen. Das Beteiligungsmanagement ist dabei als Oberbegriff zu verstehen und untergliedert sich in die Beteiligungsverwaltung, die Mandatsträgerbetreuung und das Beteiligungscontrolling. Darüber hinaus wird als Beteiligungsmanagement die Organisationseinheit bezeichnet, die die damit verbundenen Aufgaben operativ wahrnimmt. Die Prüfung der gpaNRW nimmt dabei ausgewählte Teilbereiche des Beteiligungsmanagements in den Blick.

2.4.1 Datenerhebung und -vorhaltung

→ **Feststellung**

Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht nur teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Siegburg ergeben.

Ein effektives Beteiligungsmanagement betreibt ein umfassendes Management der relevanten Daten. Aus Sicht der gpaNRW sollten die nachfolgenden Daten zentral vorgehalten werden, um steuerungsrelevante Informationen für die Verwaltungsführung oder die politischen Vertreterinnen und Vertreter kurzfristig bereitstellen zu können:

- *Grundlegende Unternehmensdaten der Beteiligungen,*
- *persönliche Daten der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien und*
- *Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse.*

Im Dezernat IV der **Stadt Siegburg** ist das Amt für Finanzen und Steuerangelegenheiten angesiedelt. Ein Mitarbeiter ist für das Beteiligungsmanagement zuständig. Durch diesen wird neben der Vorhaltung der Daten und Unterlagen der Beteiligungsbericht der Stadt Siegburg erstellt. Zukünftig wird ein weiterer Mitarbeiter neben anderen Aufgaben das Beteiligungsmanagement unterstützen. Dieser Mitarbeiter wird die Erstellung des Beteiligungsberichtes federführend übernehmen.

Die grundlegenden Unternehmensdaten, wie Rechtsform und Anteile an den Beteiligungen, werden im Beteiligungsmanagement der Stadt Siegburg vorgehalten. Die Daten der Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien werden, soweit sie von der Stadt entsandt wurden, durch das Amt für Rats- und Rechtsangelegenheiten verwaltet. Ein Zugriff auf diese Daten ist für das Beteiligungsmanagement über das Ratsinformationssystem möglich.

Die Jahresabschlüsse werden nur für die im Beteiligungsbericht enthaltenen Beteiligungen vorgehalten. Die Jahresabschlüsse der Beteiligungen, die nicht im Beteiligungsbericht dargestellt sind (u.a. Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG, Stadtwerke Siegburg Verwaltungs GmbH, Energy4u GmbH & Co.KG, Energy4u Verwaltungs GmbH), sind bei der Stadt nicht hinterlegt. Die Wirtschaftspläne werden nur für die Stadtbetriebe Siegburg AöR und die Stadtentwicklung Siegburg GmbH & Co. KG vorgehalten. Für die anderen Beteiligungen liegen diese nicht vor. Beispielsweise müssen die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG, auf die die Stadt mittelbar einen beherrschenden Einfluss hat, bei den Stadtbetrieben Siegburg AöR angefordert werden.

Sitzungsunterlagen zu den Gremiensitzungen der Beteiligungen, wie Tagesordnungen und Niederschriften, werden lediglich für die Stadtbetriebe Siegburg AöR im Ratsinformationssystem zentral vorgehalten. Für die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH und die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co.KG sind diese in Papierform bei der Stadt im Beteiligungsmanagement hinterlegt.

Aus Sicht der gpaNRW ist eine zentrale Vorhaltung der Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne und Sitzungsunterlagen zu den Gremiensitzungen in digitaler Form im Beteiligungsmanagement sinnvoll. So kann ein kurzfristiger Zugriff auf die Daten und Unterlagen unabhängig von den Beteiligungen und den Mitarbeitern der Beteiligungen sichergestellt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte die Jahresabschlüsse für alle Unternehmen und die Wirtschaftspläne und Sitzungsunterlagen zu den Gremiensitzungen mindestens für die bedeutenden Beteiligungen im Beteiligungsmanagement digital vorhalten.

Die Stadt Siegburg wird auskunftsgemäß zukünftig die Jahresabschlüsse aller Unternehmen und die Wirtschaftspläne und Sitzungsunterlagen zu den Gremiensitzungen für die bedeutenden Beteiligungen im Beteiligungsmanagement digital vorhalten.

2.4.2 Berichtswesen

→ Feststellung

Das Berichtswesen entspricht nur teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Siegburg ergeben.

Das Berichtswesen hat die Aufgabe, die kommunalen Entscheidungsträger rechtzeitig über den Geschäftsverlauf der Beteiligungen zu informieren. Aus Sicht der gpaNRW sollte das Berichtswesen insbesondere Planabweichungen und bestehende Risiken beinhalten. Zu diesem Zweck sollten Berichte in einem dem Beteiligungsportfolio angemessenen Turnus bereitgestellt werden.

Die Beteiligungsberichte der **Stadt Siegburg** liegen aktuell nur bis 2018 vor. Im Beteiligungsbericht sind nach § 117 Abs. 1 GO NRW a.F. und § 117 Abs. 2 GO NRW n.F. alle verselbstständigten Aufgabenbereiche aufzunehmen. Hierzu gehören alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen. In den Beteiligungsberichten 2017 und 2018 der Stadt Siegburg fehlen die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG, die Stadtwerke Siegburg Verwaltungs GmbH, die Energy4u GmbH & Co.KG, die Energy4u Verwaltungs GmbH, die Energienatur Gesellschaft für erneuerbare Energie mbH sowie die BürgerEnergie Rhein-Sieg eG und die d-nrw AöR.

Darüber hinaus sind die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde zu sämtlichen verselbstständigten Leistungsbeziehungen im Beteiligungsbericht darzustellen. In den Beteiligungsberichten der Stadt Siegburg werden Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und der jeweiligen Beteiligung genannt. Teilweise werden diese jedoch nicht vollständig angegeben. Beispielsweise zahlt die Stadtwerke Siegburg AöR Konzessionsabgaben an die Stadt Siegburg und erhält von der Stadt Wasser- und Abwassergebühren. Diese Leistungsbeziehungen sind im Beteiligungsbericht nicht dargestellt. Außerdem sind keine Beträge, d.h. die Höhe der Leistungsbeziehungen, angegeben. Die Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander fehlen vollständig.

Der Rat und die Verwaltungsführung sind aktuell aufgrund der fehlenden Beteiligungsberichte nicht über die weitergehende Entwicklung der Beteiligungen seit 2019 unterrichtet. Über den Beteiligungsbericht 2018 liegen ihnen die letzten Informationen und Daten zum Stichtag 31. Dezember 2018 vor. Jedoch ist auch zu diesem Stichtag kein vollständiger Überblick gegeben, weil der Beteiligungsbericht unvollständig ist.

Die Stadt erstellt ab 2019 ff. keinen Gesamtabschluss. Sie nimmt nach dem 2. Weiterentwicklungsgesetz die Befreiungsmöglichkeit von der Erstellung eines Gesamtabschlusses in Anspruch. Ein Ratsbeschluss hinsichtlich der Befreiung für den Gesamtabschluss 2019 wurde nach Auskunft der Stadt bereits gefasst. Für den Gesamtabschluss 2020 steht die Beschlussfassung noch aus. Es besteht weiterhin eine Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes.

Mit Wegfall des Gesamtabschlusses sieht die Stadt Siegburg in zukünftigen Beteiligungsberichten eine größere Bedeutung als Informationsinstrument. Durch die Unterstützung eines weiteren Mitarbeiters soll der Beteiligungsbericht um notwendige Angaben ergänzt werden und auf die Vorgaben des zukünftigen Musters des Beteiligungsberichtes angepasst werden. Aktuell liegt noch kein Muster für den Beteiligungsbericht nach der GO NRW und KomHVO NRW vor.

→ **Empfehlung**

Der Beteiligungsbericht 2019 sollte kurzfristig erstellt und dem Rat zur Kenntnis gegeben werden. Die Beteiligungsberichte ab 2019 sind um die fehlenden Beteiligungen und die fehlenden Angaben zu den Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Stadt zu ergänzen.

Die Beteiligungsberichte sollten spätestens zum Ende des dem Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellt und dem Rat zur Kenntnis gebracht werden.

Nach Auskunft der Stadt wurde der Beteiligungsbericht 2019 während der Prüfung am 01. Juli 2021 beschlossen. Die notwendigen Ergänzungen wurden vorgenommen.

Über den Beteiligungsbericht hinaus werden keine weiteren Berichte des Beteiligungsmanagements für den Rat oder die Verwaltungsführung zu den Beteiligungen erstellt.

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR erstellt für den Verwaltungsrat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben halbjährliche Zwischenberichte. In diesen Zwischenberichten werden die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Wirtschaftsplan und den Ist-Zahlen für den Erfolgsplan und den Vermögensplan dargestellt. Die Gründe für die Abweichungen und deren Auswirkungen werden erläutert. Auf die Entwicklung der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg AöR und Stadtwerke GmbH & Co. KG wird nicht eingegangen. Da diese beiden Beteiligungen großen Einfluss auf die Ertragslage der Stadtbetriebe Siegburg AöR haben (Ausschüttung der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG, außerplanmäßige Abschreibungen der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH), ist die wirtschaftliche Entwicklung dieser beiden Beteiligungen eine wichtige Information für die Adressaten der Zwischenberichte.

Da der Bürgermeister entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Vorsitzender des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR ist, erhält die Stadt Kenntnisse über die Entwicklung der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Der Bürgermeister der Stadt Siegburg ist darüber hinaus auch Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co KG und der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH. Über einen wöchentlichen Jour Fix zwischen dem Bürgermeister und dem Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR, der auch Geschäftsführer der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH und weiterer Beteiligungen ist, erfolgt ein regelmäßiger Austausch zu den Entwicklungen dieser beiden Beteiligungen. Nach Auskunft der Stadt werden auch abweichende Tendenzen der unter der Stadtbetriebe Siegburg AöR liegenden Beteiligungen (u.a. auch der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG) in diesen Besprechungen thematisiert.

Grundsätzlich sind die notwendigen Informationen über den Bürgermeister bei der Stadt Siegburg über ihre bedeutenden Beteiligungen vorhanden. Nach Auskunft der Stadt werden die wesentlichen und wichtigen Informationen aus den Aufsichtsratssitzungen sowie den wöchentlichen Jour Fix durch den Bürgermeister an das Beteiligungsmanagement weitergegeben. Im Beteiligungsmanagement werden die Informationen gebündelt.

Neben dem Bürgermeister sind Ratsmitglieder in dem Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen der drei bedeutenden Beteiligungen vertreten. Diese sind jeweils über den Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung über die jeweilige Beteiligung informiert. Die Unternehmen und Einrichtungen sind nach den Wirtschafts-

grundsätzen des § 109 GO NRW so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt ist. Auch mit Blick auf die hohen Zuschüsse an die Stadtbetriebe Siegburg AöR, der Haftung der Stadt für die Verbindlichkeiten der Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114a Abs. 5 GO NRW, den hohen Bürgschaften und den Patronatserklärungen sollte der Rat und damit jedes Ratsmitglied über die Entwicklung der bedeutenden Beteiligungen ausreichend informiert sein. Der Rat ist Entscheidungsorgan der Stadt und entscheidet über den städtischen Haushalt. Insoweit müssen alle Ratsmitglieder über die Risiken für den städtischen Haushalt aus den Beteiligungen informiert sein. Dies impliziert, dass er Kenntnis über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Beteiligungen erhält. Neben dem Beteiligungsbericht sind für die bedeutenden Beteiligungen auch unterjährige Berichte über die Entwicklung dieser Beteiligungen erforderlich. Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist es u.a., den Rat ausreichend über die Beteiligungen zu informieren und auch alle Informationen und Beurteilungen aus Sicht der Stadt an die Ratsmitglieder weiterzugeben.

→ **Empfehlung**

Die halbjährlichen Zwischenberichte der Stadtbetriebe Siegburg AöR sollten um Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtwerke Siegburg AöR und der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH ergänzt werden.

Neben den jährlichen Beteiligungsberichten sollten allen Ratsmitgliedern unterjährige Berichte zu den bedeutenden Beteiligungen zur Verfügung gestellt werden. Es bietet sich an, dass das Beteiligungsmanagement sich an der halbjährlichen Berichterstattung der Stadtbetriebe Siegburg AöR orientiert. Die halbjährlichen Zwischenberichte der Stadtbetriebe Siegburg AöR sollten durch das Beteiligungsmanagement um Informationen und Beurteilungen zu den Auswirkungen der Ertragslage und den Risiken für die Stadt ergänzt werden und allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Für die Zuleitung an die Ratsmitglieder kann das Ratsinformationssystem genutzt werden. Ergänzend können im Ratsinformationssystem auch die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne aller Beteiligungen der Stadt hinterlegt werden.

2.4.3 Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien

→ **Feststellung**

Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht nicht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Siegburg ergeben.

Das Beteiligungsmanagement sollte sicherstellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung und Politik in den Gremien der Beteiligungen über ein ausreichendes Wissen zur Ausübung ihrer Aufgabe verfügen. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien haben bei ihrer Entscheidungsfindung gemäß § 113 GO NRW die Interessen der Kommune zu berücksichtigen. Hierfür ist es notwendig, dass das Beteiligungsmanagement die Vertreterinnen und Vertreter inhaltlich auf die Gremiensitzungen vorbereitet. Zum einen sollte dies durch regelmäßige Schulungen der Vertreterinnen und Vertreter erfolgen. Zum anderen sollte das Beteiligungsmanagement zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Gremiensitzungen Kommentierungen und gegebenenfalls Beschlussempfehlungen verfassen. So kann sichergestellt werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien die Sichtweise der Kommune kennen und es kann auf Beschlüsse und strategische Ziele verwiesen werden.

Das Beteiligungsmanagement der **Stadt Siegburg** bietet keine Schulungen der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien an. Nach Auskunft der Stadt finden auch keine Schulungen durch die Beteiligungen statt. Insoweit ist nicht sichergestellt, dass die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien über ausreichende Kenntnisse über Rechte und Pflichten der Gremienvertreter sowie Fachkenntnisse und Hintergrundwissen für die zu treffenden Entscheidungen verfügen. Neben ggfls. haftungsrechtlichen Konsequenzen für die einzelnen Vertreter und Vertreterinnen kann dies auch zu negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für das Unternehmen führen. Dies hat ggfls. auch Auswirkungen auf die Stadt durch höhere Verlustübernahmen bzw. geringere Gewinnausschüttungen.

Insbesondere zu Rechte und Pflichten von Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien gibt es kompakte Fachliteratur¹², die durch die Stadt den Vertretern und Vertreterinnen der Gremien zur Verfügung gestellt werden kann. Hierdurch werden diese in die Lage versetzt, sich im Selbststudium über Grundlegendes zu den Rechten und Pflichten sowie zu rechtlichen Hintergründen und Zusammenhänge der Gremien zu unterrichten. Darüber hinaus sind insbesondere für bedeutende Beteiligungen der Stadt Schulungen erforderlich. Diese müssen nicht durch das Beteiligungsmanagement selber durchgeführt werden.

→ **Empfehlung**

Allen in den Gremien der Beteiligungen sitzenden Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern sollte kompakte Fachliteratur zu den Rechten und Pflichten der Vertreter und Vertreterinnen zur Verfügung gestellt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte zukünftig mindestens allen Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der bedeutenden Beteiligungen zu Beginn einer Wahlperiode Schulungen zu Rechten und Pflichten von Gremienvertretern und nach Bedarf zu grundlegenden fachlichen Themen (z.B. Rechnungslegung) anbieten. Diese Schulungen können auch in Zusammenarbeit mit den Unternehmen oder durch externe Dritte erfolgen.

Das Beteiligungsmanagement kommentiert auskunftsgemäß die Tagesordnungen der Gremiensitzungen ihrer Beteiligungen nicht und verfasst keine Beschlussempfehlungen für die Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen.

Damit fehlt es an einer strukturierten Unterstützung der in den Gremien der Beteiligungen sitzenden Vertreter und Vertreterinnen durch das Beteiligungsmanagement.

Lediglich bei der Stadtbetriebe Siegburg AöR ist bei einigen wichtigen Entscheidungen über die vorherige Beratung im Rat die Unterstützung sichergestellt. Zu diesen wichtigen Entscheidungen gehören nach § 114a Abs. 7 GO NRW und der Satzung u.a. der Erlass von Satzungen oder die Entscheidung der Beteiligung an anderen Unternehmen.

¹² z.B. Taschenbuch „Plötzlich Aufsichtsrat – was nun?“, Das Taschenbuch für Aufsichtsräte in öffentlichen Unternehmen, Institut für den öffentlichen Sektor

→ **Empfehlung**

Das Beteiligungsmanagement sollte zukünftig die Tagesordnungen der Gremiensitzungen strukturiert sichten. Soweit erforderlich sollte das Beteiligungsmanagement für die Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Kommentierungen und Beschlussempfehlungen verfassen.

2.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Beteiligungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Beteiligungsmanagement					
F1	Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht nur teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Siegburg ergeben.	80	E1	Die Stadt Siegburg sollte die Jahresabschlüsse für alle Unternehmen und die Wirtschaftspläne und Sitzungsunterlagen zu den Gremiensitzungen mindestens für die bedeutenden Beteiligungen im Beteiligungsmanagement digital vorhalten.	81
F2	Das Berichtswesen entspricht nur teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Siegburg ergeben.	82	E2	Die halbjährlichen Zwischenberichte der Stadtbetriebe Siegburg AöR sollten um Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtwerke Siegburg AöR und der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH ergänzt werden. Neben den jährlichen Beteiligungsberichten sollten allen Ratsmitgliedern unterjährige Berichte zu den bedeutenden Beteiligungen zur Verfügung gestellt werden. Es bietet sich an, dass das Beteiligungsmanagement sich an der halbjährlichen Berichterstattung der Stadtbetriebe Siegburg AöR orientiert. Die halbjährlichen Zwischenberichte der Stadtbetriebe Siegburg AöR sollten durch das Beteiligungsmanagement um Informationen und Beurteilungen zu den Auswirkungen der Ertragslage und den Risiken für die Stadt ergänzt werden und allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.	84
F3	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht nicht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Siegburg ergeben.	84	E3.1	Allen in den Gremien der Beteiligungen sitzenden Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern sollte kompakte Fachliteratur zu den Rechten und Pflichten der Vertreter und Vertreterinnen zur Verfügung gestellt werden.	85
			E3.2	Die Stadt Siegburg sollte zukünftig mindestens allen Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der bedeutenden Beteiligungen zu Beginn einer Wahlperiode Schulungen zu Rechten und Pflichten von Gremienvertretern und nach Bedarf zu grundlegenden fachlichen Themen (z.B.	85

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
			Rechnungslegung) anbieten. Diese Schulungen können auch in Zusammenarbeit mit den Unternehmen oder durch externe Dritte erfolgen.	
		E3.3	Das Beteiligungsmanagement sollte zukünftig die Tagesordnungen der Gremiensitzungen strukturiert sichten. Soweit erforderlich sollte das Beteiligungsmanagement für die Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Kommentierungen und Beschlussempfehlungen verfassen.	86

3. Hilfe zur Erziehung

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Stadt Siegburg** im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist hiervon betroffen. Die Einschätzungen und Erfahrungen der Jugendämter zum Umgang und zu den Auswirkungen der Pandemie sind unterschiedlich. Die Corona-Pandemie stellt seit dem Frühjahr 2020 die Jugendämter vor neue Herausforderungen in der Organisation und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Die Arbeitsweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich u.a. durch eine eingeschränkte persönliche Zusammenarbeit mit den Familien und den Leistungsanbietern sowie fehlende Frühwarnsysteme aufgrund von geschlossenen Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder verändert. Das zeigen auch verschiedene Untersuchungen und Befragungen.

Es ist derzeit nicht abzuschätzen und zu beurteilen, wie sich die Auswirkungen der Pandemie künftig auf die Fallzahlen und Aufwendungen in der Hilfe zur Erziehung auswirken werden. Sie können daher nicht in die Analyse der Kennzahlen der geprüften Jahre 2018 und 2019 und die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung in der Hilfe zur Erziehung einfließen.

Hilfe zur Erziehung

Die Stadt Siegburg hat 2019 einen hohen Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Der Fehlbetrag wird einerseits durch den niedrigen Anteil ambulanter Hilfefälle, andererseits durch die in 2019 angefallenen Aufwendungen für Kostenerstattungen an andere Kostenträger negativ beeinflusst.

Die Abteilung Soziale Dienste verfügt über keine formulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Allgemeine Ziele wurden bereits definiert. Kennzahlen zur Überprüfung der Ziele wurden bislang nicht gebildet. Das Finanzcontrolling der Abteilung erstellt einen unterjährigen Budgetbericht. Dieser dient der Überprüfung, ob die geplanten Haushaltsmittel im Produkt Hilfe zur Erziehung für die tatsächlichen Aufwendungen ausreichen. Einen standardisierten Controllingbericht gibt es nicht. Ebenso verwendet der Bereich keine Kennzahlen zu Steuerungszwecken. Aus Sicht der gpaNRW sollte ein Controllingbericht nebst Kennzahlen entworfen werden.

Im Rahmen des Fachcontrollings betrachtet die Abteilung Soziale Dienste die Wirksamkeit der Hilfe innerhalb eines Hilfefalles. In den Hilfeplangesprächen werden der Hilfeverlauf und die bisherige Zielerreichung durch alle Beteiligten bewertet. Kontrollen sind im Verfahrensablauf standardisiert hinterlegt. Ein System zur trägerübergreifenden Wirkungsmessung besteht nicht. Die

Abteilung Soziale Dienste sollte ein System entwickeln, wie solche Auswertungen vorzunehmen sind.

Der Ablauf des Hilfeplanverfahrens sowie die Fallsteuerung sind in Siegburg standardisiert und ausführlich beschrieben. Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich nur geringfügige Optimierungsmöglichkeiten. Die Stadt könnte die Rückführungsarbeit deutlicher hervorheben und nach Möglichkeit ein eigenes Konzept entwickeln. Wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten im Handbuch des ASD stärker berücksichtigt werden. Zum Beispiel kann ein definiertes Maß an Fachleistungsstunden ergänzt werden. Darüber hinaus sollte die Abteilung Soziale Dienste das papierhafte Anbieterverzeichnis in ein digitales Anbieterverzeichnis überführen.

Die Stadt legt großen Wert auf Präventionsangebote, welche entlang der Bildungskette junger Menschen geplant und angebotsübergreifend miteinander verzahnt werden. Hierfür sollte die bestehende Präventionskette inhaltlich weiter fortgeschrieben werden. Die Abteilung Soziale Dienste gehört zum gleichen Amt wie die Bereiche Schule und Kindertagesstätten. Die enge Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule und Kindertagesstätte hilft, Angebote weiterzuentwickeln und diese beständig zu optimieren.

Die Personalgewinnung für den Sozialen Dienst der Stadt Siegburg gestaltet sich immer schwieriger. Auch die Abteilung Soziale Dienste spürt vermehrt den Fachkräftemangel. Die Einarbeitung neuer Fachkräfte hat einen großen Stellenwert. Hierzu wurde ein eigenes Einarbeitungskonzept entworfen. Eine Personalbemessung nach eigenem Schema für den Sozialen Dienst liegt nicht vor. Hierbei orientiert sich die Stadt am Richtwert der gpaNRW. Eine Vollzeit-Stelle in Siegburg bearbeitet aktuell durchschnittlich 32 Hilfeplanfälle nach § 36 SGB VIII. Der Richtwert der gpaNRW beträgt 30 Fälle je Vollzeit-Stelle Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem Zweiten Kapitel, Viertes Abschnitt SGB VIII §§ 27 bis 35, 35a, 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Die Hilfe zur Erziehung ist in der Finanzstatistik¹³ der Produktgruppe 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zugeordnet. Nicht betrachtet werden die eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Produktgruppe 367.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können.

¹³ nach den Vorschriften über die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen zu den Produktgruppen (ZOVPg)

Dazu werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlenentwicklung und Personal-ausstattung analysiert.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung.

Mittels interkommunalen Kennzahlenvergleichen steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefere Analyse werten wir örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungserbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert, der den Anteil des Falles im Kalenderjahr abbildet. Abweichende Zählweisen gelten für die Erfassung von Verweildauer und Betreuungsdauer. Dort werden die Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfefewährung, für die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfefälle, berücksichtigt. Bei der Erfassung zu Rückführungen in die Herkunftsfamilie wird die absolute Fallzahl im jeweiligen Kalenderjahr abgebildet.

3.3 Strukturen

- Der unterdurchschnittliche Anteil Alleinerziehender Bedarfsgemeinschaften im SGB II ist ein begünstigendes soziostrukturelles Merkmal.

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen können die Gewährung von Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Die **Stadt Siegburg** ist dem Jugendamtstyp 4 und der Belastungsklasse 2 nach der Statistik der AKJ TU Dortmund¹⁴ zugeordnet. Dem Jugendamtstyp 4 sind 16 Jugendämter kreisangehöriger Kommunen mit unter 50.000 Einwohnern zugeordnet. In 13 dieser Jugendämter, Siegburg zählt hierzu, ist eine hohe Kinderarmut vorhanden. Drei Jugendämter weisen eine sehr hohe Kinderarmut auf.

3.3.1 Strukturkennzahlen

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen der Stadt Siegburg im Jahr 2018

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Prozent	20,61	17,52	19,34	20,17	20,91	24,48	129
Anteil Arbeitslose SGB II von 15 bis unter 25 Jahren bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe (Arbeitslosenquote 15-24 Jahre) in Prozent	7,6	1,8	3,5	4,3	5,6	8,1	88

¹⁴ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften SGB II an den Bedarfsgemeinschaften SGB II gesamt in Prozent	17,2	13,3	17,6	18,7	20,1	26,9	129

Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in Prozent

Im interkommunalen Vergleich ist der Anteil der unter 21-Jährigen überdurchschnittlich. Die Stadt Siegburg verfügt über keine eigene Einwohnerprognose. Bis zum Jahr 2013 wurden die Bevölkerungsprognosen der Bertelsmann-Stiftung verwendet. Diese zeigten sich jedoch bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen der Altersgruppe 0 bis unter 21 Jahre als wenig valide. Eigene Daten bestätigen, dass seit dem Jahr 2011 ein kontinuierlicher Anstieg an Kindern und Jugendlichen besteht. Auch die Prognosen von IT.NRW gehen von weiterhin steigenden Einwohnerzahlen aus. Die Anzahl der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren nimmt demnach von aktuell 8.518 auf knapp 9.600 Einwohner im Jahr 2040 zu.

Jugendarbeitslosenquote

Die Jugendarbeitslosenquote der Stadt Siegburg ist mit 7,6 Prozent sehr hoch. Siegburg zählt zum Viertel der Kommunen mit der höchsten Jugendarbeitslosenquote. Dies ist ein belastendes Merkmal, welches Einfluss auf die Hilfe zur Erziehung haben kann. Allerdings betrifft die Jugendarbeitslosenquote lediglich die über 15-Jährigen und somit nur einen Teil der Altersgruppe, die Adressat der Hilfen zur Erziehung ist.

Anteil alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften an den Bedarfsgemeinschaften SGB II

Die größte Hilfeempfängergruppe der HzE-Leistungen sind die Alleinerziehenden. Die Quote der Alleinerziehenden, die eine gewährte Hilfe zur Erziehung erhalten, bei gleichzeitigem Bezug von Transferleistungen, liegt bei 71 Prozent und damit 15 Prozentpunkte über den Hilfeempfängern gesamt (56 Prozent)¹⁵. Bezogen auf den Anteil der alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug der Stadt Siegburg zeigt sich im Vergleich der mittleren kreisangehörigen Kommunen ein begünstigendes Bild. Dies kann einen positiven Einfluss auf die Hilfen zur Erziehung haben.

Die gpaNRW konnte in ihren Jugendprüfungen bislang keinen direkten Zusammenhang zwischen soziostrukturellen Rahmenbedingungen und dem Fehlbetrag je Einwohner unter 21 Jahren feststellen. Dennoch können die soziostrukturellen Rahmenbedingungen einer Stadt Einfluss auf die Hilfe zur Erziehung nehmen. So sieht beispielsweise der Arbeitskreis Jugend (AKJ) der TU Dortmund in seinem auf Basis der Daten des Jahres 2017 verfassten HzE-Bericht 2019 einen Zusammenhang zwischen dem Bezug von Transferleistungen und der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zur Erziehung.¹⁶

¹⁵ LWL: HzE Bericht 2019, S. 8, HzE-Bericht 2019, Stand 05. September 2020

¹⁶ LWL: HzE Bericht 2019, S. 7, HzE-Bericht 2019, Stand 05. September 2020

3.3.2 Umgang mit den Strukturen

- Der Stadt Siegburg sind die örtlichen Besonderheiten bekannt. Aktuelle sozialräumliche Auswertungen liegen nicht vor.

Die Abteilung Soziale Dienste der **Stadt Siegburg** verfügt aktuell über keine sozialräumlichen Auswertungen.

Die örtlichen Strukturen sind bekannt. Laut eigener Aussage bestehen keine „Problembezirke“, welche einen speziellen Unterstützungsbedarf erfordern. Einzelne soziostrukturelle Daten können durch die Abteilung Soziale Dienste ausgewertet werden. Eine Zusammenführung einzelner soziostruktureller Merkmale in einen Sozialbericht sind nicht möglich, laut eigener Aussage fehlen hierfür die notwendigen Stellenanteile. Seit Einführung des Jugendamtes im Jahre 2004 besteht keine Stelle Jugendhilfeplanung.

Im Hinblick auf die niedrige Falldichte HZE sieht die gpaNRW keine Notwendigkeit, aufwendige Sozialraumauswertungen zu empfehlen.

3.3.3 Präventive Angebote

→ **Feststellung**

Die Stadt Siegburg hat bereits eine Vielzahl präventiver Angebote entwickelt. Auch besteht ein Entwurf über eine kommunale Präventionskette.

Ein direkter Zusammenhang zwischen präventiven Angeboten und dem Umfang an Leistungen für Hilfe zur Erziehung ist weder messbar noch nachweisbar. Dennoch können präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen, das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Deshalb sollte die Stadt bedarfsgerechte präventive Angebote entwickeln und die hierfür erforderlichen Strukturen aufbauen. Dabei sollte sie die maßgeblichen örtlichen Akteure und freien Träger der Jugendhilfe miteinbeziehen und alle Angebote steuern und koordinieren.

Die **Stadt Siegburg** verfügt bereits seit einigen Jahren über ein Konzept der Frühen Hilfen. Die Frühen Hilfen untergliedern sich in die Bausteine

- Siegburger Familienhebamme,
- Begrüßungsschreiben,
- Kinderfrüherkennungsuntersuchungen und
- Frühe Hilfen online.

Das System der Frühen Hilfen ist ein über die Jahre gewachsenes Netzwerk. In Siegburg werden durch „gelingende Kooperationen“ Akteure aus dem Gesundheitswesen und der Jugendhilfe in einem Netzwerk koordiniert. Hierfür hat die Stadt eine Stelle Netzwerkkoordination geschaffen.

Die in Siegburg etablierte Familienhebamme kann von allen im Netzwerk vertretenen Personen/Institutionen angefragt werden, sofern Beratungs- und Unterstützungsangebote von Nöten

sind. Sollte erkennbar sein, dass die Leistungen der Familienhebamme nicht auskömmlich sind, werden zusätzliche Familienhebammen angefragt und gezielt eingesetzt. Dieses niedrigschwellige Angebot soll die Eltern animieren, Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Hierfür ist kein Antrag auf erzieherische Hilfen notwendig.

Seit dem Jahr 2013 erhalten Eltern neugeborener Kinder ein Begrüßungsanschreiben des Bürgermeisters. Dem Anschreiben beiliegend erhalten Eltern das Elterninformationsbuch „Siegburger Frühe Hilfen“. Im Elterninformationsbuch beschreibt das Amt für Jugend, Schule und Sport sehr ausführlich, welche Angebote/Leistungen in der Stadt Siegburg verfügbar sind. Das Elterninformationsbuch gibt den Eltern darüber hinaus zusätzliche Orientierung, welche Behördengänge zu erledigen sind.

Ab dem Jahr 2014 erhält das Amt für Jugend, Schule und Sport alle Datenmeldungen zur Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U9. Die im Netzwerk vertretenen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte haben eine hohe Bedeutung. Neben der medizinischen Versorgung werden an dieser Schnittstelle etwaige familiäre Belastungen und daraus resultierend Risiken für die Familien erkannt.

Das Amt für Jugend, Schule und Sport versucht darüber hinaus alle verfügbaren Angebote online abzubilden. Die Stadt verfolgt dabei das Ziel, dass Angebote bedarfsgerecht und flächendeckend präsentiert werden. Eltern sollen hierbei die Möglichkeit erhalten, frühestmöglich Unterstützung zu finden, um so der Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

Im Konzept der Frühen Hilfen beschreibt die Stadt die Siegburger Präventionskette. Die Stadt verfolgt das Ziel, den Ausbau und die Implementierung einer Präventionskette von der Schwangerschaft bis zur weiterführenden Schule durchzuführen. Hierfür wurden bereits notwendige und vorhandene Angebote systematisch erfasst. Eine konzeptionelle Ausarbeitung der einzelnen Angebote und eine entsprechende Verzahnung sind bislang nicht erfolgt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte den bisherigen Entwurf einer kommunalen Präventionskette konzeptionell weiter ausarbeiten. Durch Verzahnung der Angebote können diese adressatengerecht weiterentwickelt werden.

3.4 Organisation und Steuerung

Die Aufgabenerledigung und das Ergebnis der Hilfe zur Erziehung werden durch die angestrebten Ziele, die Intensität der Steuerung, die Form der Organisation und den aufgewendeten Ressourceneinsatz geprägt.

3.4.1 Organisation

- Der organisatorische Aufbau des Amtes 51 gewährleistet effektive Strukturen für die Jugendhilfe.

In der **Stadt Siegburg** sind die Abteilungen für Jugend, Kindertagesstätten und Schule in einer Organisationseinheit zusammengefasst. Da alle Abteilungen stellenweise dieselbe Zielgruppe ansprechen, sind gemeinsame Maßnahmen sowie Vernetzungen und Synergien möglich. In der

Stadt Siegburg erfolgt ein enger inhaltlicher Austausch. Der Austausch wird gefördert über wöchentlich stattfindende Teamsitzungen zwischen den Abteilungsleitungen und der Amtsleitung.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist als eigenständiges Sachgebiet in der Abteilung 511/1 „Soziale Dienste“ des Amtes für Jugend, Schule und Sport angesiedelt. Die Abteilung Soziale Dienste ist bezirklich organisiert. Insgesamt gibt es zwölf Bezirke. Im Rahmen der integrierten Schul- und Jugendhilfeplanung sind die Schulbezirke, die Kindergartenbedarfsbezirke, die Bezirke des ASD und die Bezirke der Stadtteilkonferenzen identisch. Die Mitarbeitenden des ASD sind in die Struktur der Stadtteilkonferenzen eingebunden und sozialräumlich orientiert.

Der ASD und die Wirtschaftliche Jugendhilfe werden nach Sanierung des Rathauses zentral im gleichen Gebäude verortet. Dort sind auch die Spezialdienste Pflegekinderdienst, Jugendhilfe in Strafsachen, Eingliederungshilfe sowie der Fachdienst unbegleitete minderjährige Ausländer angesiedelt. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist ebenfalls dort verortet.

Bürger, freie Träger und Institutionen können telefonisch oder persönlich mit dem ASD in Kontakt treten. Hierfür hat die Abteilung Soziale Dienste die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen. Über eine sogenannte Tagesbereitschaft wird festgelegt, welche Fachkraft die Anliegen der Bürger, während der regulären Öffnungszeiten, entgegennimmt. Hier erfolgen bereits telefonische Kurzberatung und eine gegebenenfalls notwendige Überleitung an die Kollegen. Darüber hinaus ist eine Rufbereitschaft definiert. Die Rufbereitschaft deckt alle Tageszeiten außerhalb der Öffnungszeiten ab. Hierfür bedient sich die Abteilung Soziale Dienste der Dienstleistung eines freien Trägers.

Im ASD-Team gibt es wöchentliche Teambesprechungen mit der Sachgebietsleitung. Einmal monatlich findet ein Austausch mit dem gesamten Team statt, an dem auch beide Leitungskräfte teilnehmen. Je nach Bedarf nimmt die Sachgebietsleitung zusätzlich an Fallbesprechungen teil. Mit den Spezialdiensten und dem Sachgebiet Vormundschaften gibt es einen 14-tägigen Austausch mit der Abteilungsleitung.

Zwischen der Abteilungsleitung Soziale Dienste und der Sachgebietsleitung ASD besteht ein engmaschiger, wöchentlich stattfindender Informationsaustausch. Darüber hinaus finden 14-tägige große Leitungsrunden zwischen der Abteilungsleitung Soziale Dienste, der Amtsleitung und dem Dezernenten statt.

Nach § 78 SGB VIII sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die Stadt Siegburg hat eine seit Jahren etablierte Planungsstruktur für die Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII. Hierzu bestehen die drei Arbeitsgruppen

- Offene Jugendarbeit,
- Jugendverbände und Kirchen sowie
- Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

Eine stadtinterne Arbeitsgruppe für den Bereich Hilfe zur Erziehung besteht nicht. Das Jugendamt Siegburg nimmt überregional am Arbeitskreis „Fachgespräch“ teil. Hier treffen sich regelmäßig die Führungskräfte des ASD sowie die freien Träger der Jugendhilfe. Gemeinsam werden Bedarfe und Angebote im Bereich der Hilfe zur Erziehung besprochen. Daraus resultierend werden Strategien entwickelt, wie Angebote umsetzbar sind. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte ein für 2020 geplanter Fachtag nicht stattfinden.

3.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie

→ **Feststellung**

Die Stadt Siegburg verfügt bislang über keine formulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Allgemeine Ziele wurden bereits definiert. Kennzahlen zur Überprüfung der Ziele wurden bislang nicht gebildet.

Eine Kommune sollte über eine von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt getragene Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung verfügen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie sollte die gesamte Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und weitere angrenzende Aufgabenbereiche einbeziehen. Am Gesamtziel ist zu messen, welche Ressourcen erforderlich sind, um das vereinbarte Ziel und die gewünschten Wirkungen zu erreichen. Die Gesamtsteuerung sollte sicherstellen, dass eine Kommune ihre gesetzten Ziele durch geeignete Maßnahmen erreicht. Bei Abweichungen muss sie zeitnah nachsteuern und Maßnahmen anpassen.

Die Abteilung Soziale Dienste der **Stadt Siegburg** hat bislang keine Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Im Haushalt der Stadt werden allgemeine Ziele für die vorübergehende und/oder dauerhafte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen beschrieben. Beispielsweise die „familienersetzende Hilfe mit dem Ziel der Rückführung, Verbeheimatung und Verselbstständigung“. Diese allgemein gehaltenen Ziele sind nicht durch Kennzahlen überprüfbar. Weitere definierte Ziele und damit einhergehend Kennzahlen zur Überprüfung der Ziele werden in Siegburg bislang nicht genutzt. Laut Aussage der Abteilung Soziale Dienste sollen zukünftig Strukturen erarbeitet werden, wie ein Controlling inhaltlich ausgestaltet sein soll. Ein Controllingbericht wird bislang nicht erstellt.

→ **Empfehlung**

Die Abteilung Soziale Dienste sollte eine Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung entwickeln. Die bereits definierten Ziele sollten geschärft und durch Kennzahlen messbar gemacht werden. Zusätzlich sollte die Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung durch einen Controllingbericht transparent dargestellt werden

3.4.3 Finanzcontrolling

→ **Feststellung**

Die Abteilung 5.12 Verwaltung Schule und Jugendhilfe erstellt monatlich einen Budgetbericht. Ein Controllingbericht zur Steuerung des Bereichs Hilfe zur Erziehung besteht bislang nicht.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen

sollte gemessen werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen sollten als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellt werden. Hierdurch wird Transparenz zum Ressourceneinsatz und –verbrauch und zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen geschaffen. Abweichungen von den gesetzten Zielen können durch einen Soll-Ist-Vergleich erkannt und es kann zeitnah gegengesteuert werden. Die Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen ist ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Auswirkungen von Maßnahmen und Entwicklungen auf den Fehlbetrag können transparent dargestellt werden. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachamt und der Finanzabteilung sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

Das Finanzcontrolling des Jugendamtes der **Stadt Siegburg** ist in der Abteilung 5.12 Verwaltung Schule und Jugendhilfe angesiedelt. Zwischen den Abteilungsleitungen Soziale Dienste und Verwaltung erfolgt ein inhaltlicher Austausch. Die Budgetentwicklung wird anhand einer Excelliste dargestellt und überwacht. Hierzu hat die Wirtschaftliche Jugendhilfe alle Kostenträger aufgelistet und erstellt monatliche Auswertungen. Anhand des aktuellen Mitteleinsatzes wird eine Hochrechnung durchgeführt, wie bis Jahresende die Belastung der Kostenträger aussehen könnte. Die Hochrechnungen dienen gleichzeitig als Orientierungsgröße der Haushaltsansätze für das kommende Jahr. Die Excelliste berücksichtigt keine Verrechnung, ob die Ausgaben der einzelnen Kostenträger bereits die verfügbaren Haushaltsmittel überstiegen haben. Auch werden keinerlei operative Maßnahmen bei übersteigen der Haushaltsansätze abgeleitet. Einen Controllingbericht gibt es in der Abteilung Soziale Dienste bislang nicht.

→ **Empfehlung**

Der Budgetbericht sollte so angepasst werden, dass unmittelbar ersichtlich wird, ob die bestehenden Haushaltsmittel auskömmlich sind. Bei absehbarem Überschreiten der Haushaltsmittel sollten Maßnahmen abgeleitet werden.

→ **Empfehlung**

Ergänzend sollte ein Controllingbericht aufgebaut werden, der die finanzielle und Fallzahlenentwicklung der erzieherischen Hilfen aufgreift. Die Zielerreichung sollte mittels noch zu entwickelnder Kennzahlen messbar gemacht werden. Als Grundlage können die Kennzahlen dieses Berichts verwendet werden.

3.4.4 Fachcontrolling

→ **Feststellung**

Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Ein einzelfallübergreifendes, strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten oder trägerspezifisch zu messen, besteht nicht. Laufzeiten werden zu Steuerungszwecken bislang nicht ausgewertet.

Eine Kommune sollte ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung eingerichtet haben. Dieses soll die Wirksamkeit der Hilfen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Das Fachcontrolling der **Stadt Siegburg** ist organisatorisch der Abteilungsleitung und der Sachgebietsleitung des ASD zugeordnet.

Die in Siegburg definierten und in Kapitel 3.5 dieses Berichts näher thematisierten Verfahrensstandards sollen die qualitative Zielerreichung und die damit verbundene Wirksamkeit im Rahmen der Hilfeplanung positiv beeinflussen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden bei jeder neu begonnenen Hilfe Ziele festgelegt. Bei der Fortschreibung der Hilfe und bei jedem Wechsel der Hilfeart wird der Grad der Zielerreichung überprüft. Nach Beendigung einer Hilfe bewerten die ASD-Fachkraft, der Leistungsempfänger und der Leistungserbringer die Hilfe. Dabei wird der Hilfeverlauf dahingehend analysiert, ob die im Hilfeplan festgelegten Ziele erreicht wurden. Die Beendigung der Hilfe kann auch durch einen Abbruch ausgelöst werden, wenn beispielsweise der Leistungsempfänger nicht an der Problemlösung mitwirkt. Die Fachkraft prüft, ob beispielsweise mithilfe eines Trägeraustauschs oder eines Wechsels der Hilfeart die Akzeptanz erhöht und Abbrüchen entgegengewirkt werden kann.

Der in jeder Hilfeplanung durchgeführte Abgleich aus Zielformulierung und Zielerreichung wird in Siegburg nicht einzelfallübergreifend ausgewertet. Somit werden Erkenntnisse der Hilfeplanung nicht nach Hilfearten oder anbieterbezogen aufbereitet. Die Information aus einem solch strukturierten Vorgehen könnten für die jährlichen Qualitätsdialoge genutzt werden. In den Qualitätsdialogen könnte das bestehende Leistungsangebot besser analysiert und neue Leistungsangebote konzipiert werden. Die gewonnenen Informationen könnten in einen neuen, ganzheitlichen Controllingbericht aufgenommen werden.

Einzelne, standardisierte Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung wie zum Beispiel Laufzeitbegrenzungen sind vorhanden und im Handbuch des ASD dokumentiert. Die Laufzeiten der Hilfen konnten im Rahmen dieser Prüfung erhoben werden. Zu Steuerungszwecken wertet die Stadt Siegburg Laufzeiten nicht strukturiert aus.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Diese sollte sie träger- und hilfeartbezogen durchführen. Außerdem sollte sie die Laufzeiten der Hilfen auswerten und analysieren. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten in einen Controllingbericht zusammengeführt werden.

3.5 Verfahrensstandards

3.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards

→ **Feststellung**

Die Stadt Siegburg hat die Prozess- und Qualitätsstandards im Handbuch des ASD beschrieben. Eine graphische Darstellung der Prozesse sowie Fristen zur Bearbeitung werden bislang nicht berücksichtigt.

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Eine Stadt sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Die **Stadt Siegburg** hat die Prozess und Qualitätsstandards im Handbuch für den ASD beschrieben. Entwickelt wurde das Handbuch des ASD durch die eigenen Fachkräfte. Eine externe Beratung hat nicht stattgefunden.

Im groben gliedert sich das Handbuch des ASD in folgende Kapitel

- Soziale Dienste,
- Pflegekinderdienst,
- Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und
- Frühe Hilfen

Wesentlicher Bestandteil des Handbuchs sind die in dieser Prüfung analysierten Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII sowie § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII). Im Handbuch werden sehr ausführlich die Rahmenbedingungen und Abläufe im ASD dargestellt.

Zuerst werden die notwendigen organisatorischen Abläufe beschrieben, zum Beispiel die Bezirksaufteilung oder die Rufbereitschaft. Danach folgen die eigentlichen Kernprozesse der Hilfeplanung. Beispiele hierfür sind:

- Fallbesprechung und Teambesprechung,
- Hilfe zur Erziehung, Einleitung, Änderung, Zusatzleistungen,
- Hilfen für junge Volljährige und
- Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.

Die dargestellten Abläufe werden in Siegburg bislang nicht in Kern- und Teilprozessen getrennt dargestellt. Auch erfolgt keine grafische Darstellung der Prozesse anhand von Flussdiagrammen¹⁷. Bearbeitungsfristen für die Fachkräfte des ASD werden nicht vorgegeben.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte die Prozesse im Handbuch in Kern- und Teilprozesse unterteilen. Über die graphische Darstellung der Prozesse können Prozessschritte schnell nachvollzogen werden. Auch sollten Bearbeitungsfristen in das Handbuch aufgenommen werden.

Beispiele für Teilprozesse wären die Überprüfung des Hilfebedarfs, Planung und Begleitung von Hilfen und Hilfebeendigung. Da das Handbuch auch als Einarbeitungsgrundlage für neue Fachkräfte dient, könnte somit die Übersichtlichkeit gesteigert und die Einarbeitung gegebenenfalls verbessert werden.

3.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren

→ **Feststellung**

Die Stadt Siegburg hat den Ablauf im Hilfeplanverfahren im Handbuch des ASD

¹⁷ Onpulson: Definition Flussdiagramm, <https://www.onpulson.de/lexikon/flussdiagramm/> 26. April 2021

beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.

Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, in dem die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche zu beteiligen sind.

Eine schriftliche Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens sollte die Zuständigkeiten, die Abläufe, die Fristen, die Fortschreibung des Hilfeplans und die beteiligten Personen verbindlich regeln. Die Einhaltung der Regelungen sollte regelmäßig durch die Vorgesetzten überprüft werden. Die gpaNRW hält für das schriftlich zu dokumentierende Hilfeplanverfahren folgende Mindeststandards für erforderlich:

- *Nach einer Meldung sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen und bei Krisen umgehend interveniert werden.*
- *Die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen werden beraten und informiert.*
- *Die fallverantwortliche Fachkraft schätzt den erzieherischen Bedarf ein und ermittelt eine geeignete Hilfe sowie einen passenden Leistungserbringer.*
- *Mehrere Fachkräfte (mindestens drei) reflektieren den erzieherischen Bedarf und die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe in einer Teamkonferenz.*
- *Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte beachtet und die Wirtschaftliche Jugendhilfe in das Hilfeplanverfahren eingebunden werden.*
- *Der Personensorgeberechtigte und der Minderjährige/Volljährige werden über die in der Teamkonferenz ermittelten geeigneten Hilfeangebote informiert.*
- *Zur Ausgestaltung der Hilfe wird gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen/Volljährigen ein Hilfeplan erstellt.*
- *Eine verbindliche Leistungsentscheidung wird getroffen.*
- *Die Hilfe wird entsprechend der Zielvereinbarung im Hilfeplan durchgeführt.*
- *Die Familie erhält, soweit erforderlich, ergänzende Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen.*
- *Der Hilfeplan wird regelmäßig und zeitnah überprüft.*
- *Bei stationären Hilfen werden mögliche Rückkehroptionen geprüft.*

Die **Stadt Siegburg** hat den Ablauf der Hilfeplanung im Handbuch für den ASD beschrieben.

Treten mögliche Klienten mit einem Hilfeersuchen in Kontakt mit der Abteilung Soziale Dienste, so sind die Fachkräfte angehalten zeitnah das Gespräch mit dem Klienten zu suchen. Dabei ist im Handbuch des ASD kein Standard definiert, wie viel Zeit maximal verstreichen darf.

Zu Beginn einer erzieherischen Hilfe klären die Fachkräfte des ASD die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Das Vorgehen ist im Handbuch dokumentiert. Sofern Zweifel an der sachlichen

oder örtlichen Zuständigkeit, oder sofern Fragen zu Kostenerstattungsansprüchen bestehen, hat die Fachkraft die Experten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzubeziehen. Erst nach erfolgter Klärung kann eine Beratung durch den ASD erfolgen.

Die Fachkraft des ASD beachtet während des Klärungsprozesses, dass die Personensorgeberechtigten sowie das Kind und/oder der Jugendliche beteiligt werden. Um den sozialpädagogischen Bedarf abzuschätzen, wird eine gründliche Arbeit der Fachkräfte vorausgesetzt. In der Klärungsphase sollen die persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen der Familie analysiert werden. Dabei prüft die Fachkraft, ob Unterstützungsmöglichkeiten in der Verwandtschaft und im sozialen Umfeld vorhanden sind und aufgebaut werden können. Die Fachkräfte können neben der Familie weitere Personen oder Institutionen (z. B. die Schule, die Kindertagesstätte) für Gespräche einladen.

Sind alle notwendigen Informationen eingeholt, schätzt die Fachkraft den erzieherischen Bedarf ein. Die Auswahl des Leistungsanbieters erfolgt über ein papierhaftes Anbieterverzeichnis.

Ist der Prozess der Klärungsphase abgeschlossen, startet der Prozess der Fallbesprechung oder der Fallkonferenz. Die Fallbesprechungen, als fachliches Instrument der sozialen Arbeit, finden vor der eigentlichen Fallkonferenz statt. Die Fachkräfte haben die Möglichkeit ihre bestehenden Fälle für die Fallbesprechungen anzumelden. Fallbesprechungen sind ein Angebot an die Fachkräfte, sofern Unsicherheit über die Entscheidung der zukünftigen Hilfe besteht.

Die eigentliche Fallkonferenz verfolgt das Ziel, die geeignete Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in Art und Umfang festzulegen. Im Handbuch des ASD sind Art und Umfang der Fallkonferenzen definiert. Bei Neufällen nehmen nach Möglichkeit vier Fachkräfte und die Sachgebietsleitung des ASD an der Fallkonferenz teil. Bei Weiterbewilligungen erzieherischer Hilfen nehmen zwei Fachkräfte und die Sachgebietsleitung an der Fallkonferenz teil.

Die fallführende Fachkraft stellt die sachlichen Zusammenhänge anhand eines standardisierten Vordrucks vor. Die teilnehmenden Fachkräfte haben daraufhin die Möglichkeit Verständnisfragen zu stellen. Danach erfolgt eine „offene Austauschrunde“. Am Ende der Fallkonferenz entscheidet die fallführende Fachkraft, welche Hilfe in Art und Umfang geeignet ist. Der Sachgebiets- und Abteilungsleiter obliegt ein Vetorecht. Der Vordruck zur Fallkonferenz wird während dessen ausgefüllt. Am Ende der Fallkonferenz geht der Vordruck an die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Diese erstellt im Nachgang den Bewilligungsbescheid. Über die Abteilungsleitung erhält die Fachkraft den Vordruck zurück. Erst, wenn der Bogen unterzeichnet bei der Fachkraft des ASD ist, kann diese mit der Hilfe starten.

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wird in Siegburg teilweise berücksichtigt. Im Handbuch des ASD wird zum Beispiel das Vorgehen bei stationären Maßnahmen beschrieben. Die Fachkräfte des ASD reflektieren das Angebot hinsichtlich der Geeignetheit der Hilfe und der Verhältnismäßigkeit der Kosten und Nutzen gemeinsam mit dem Sachgebiets- bzw. Abteilungsleiter. Weitere Vorgaben die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu beachten sind nicht dokumentiert.

Nach erfolgter Fallkonferenz werden alle Beteiligten über die geeigneten Hilfsangebote informiert. Dabei wird den Beteiligten das Ergebnis der fallführenden Fachkraft vorgestellt. Die fallführende Fachkraft berücksichtigt dabei das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsempfänger. Sofern eine stationäre Maßnahme durchgeführt wird, können die Erziehungsberechtigten und Kinder/Jugendliche die Einrichtung gemeinsam besuchen. Durch die bereits vorliegende Unterschrift der Abteilungsleitung ist die Hilfe bereits bewilligt und kann zeitnah begonnen werden.

Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten/der junge Volljährige dafür, die vorgeschlagene Hilfe anzunehmen, werden alle ambulanten Hilfen mit einem Hilfeplangespräch, hilfsweise mit einem Vorstellungsgespräch begonnen. Bei stationären Hilfen findet das Hilfeplangespräch nach einer Eingewöhnungszeit des Kindes/Jugendlichen in der Einrichtung nach 4 – 6 Wochen statt.

Zwischen der Fachkraft, dem Leistungserbringer und Leistungsbezieher erfolgt ein erstes Hilfeplangespräch. In diesem Gespräch werden gemeinsam Ziele definiert. Die Hilfeplanfortschreibung in Siegburg erfolgt mindestens halbjährlich, bei intensiven Fällen in kürzeren Intervallen. In den Hilfeplangesprächen wird genau überprüft, wie die gemeinsam formulierten Ziele bislang umgesetzt wurden. Aus dieser Überprüfung können gleichbleibende oder abgeänderte Zielformulierungen resultieren.

Das Handbuch beschreibt teilweise, wie die mögliche Rückkehroption in Siegburg geprüft und durchgeführt wird. Im Handbuch des ASD ist ein eigener Absatz zur „Rückkehr des Kindes zu seiner leiblichen Familie“ beschrieben. Dabei hat die Abteilung Soziale Dienste festgelegt, dass die erzieherische Kompetenz und die Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert sein müssen. Auch muss der Zeitraum einer möglichen Rückkehr vertretbar sein. Ein eigenes Konzept bzw. eigens festgelegter Standard zur Rückkehrarbeit besteht nicht. Laut Aussage der Abteilung Soziale Dienste wird bei der Wahl des Leistungserbringers darauf geachtet, dass die Rückkehrarbeit Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist.

→ **Empfehlung**

Wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten im Handbuch des ASD stärker berücksichtigt werden. Hierrunter fallen zum Beispiel Vorgaben über die maximale Anzahl an Fachleistungsstunden. Die Rückkehroption sollte ebenfalls stärker berücksichtigt werden. Hierzu sollte ein eigener Standard entwickelt werden. Bestenfalls entsteht hieraus ein eigenes Rückführungskonzept.

3.5.1.2 Fallsteuerung

→ **Feststellung**

In der Abteilung Soziale Dienste werden Standards zur Fallsteuerung vorgegeben und kontrolliert. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.

Jeder Hilfsfall sollte in einem strukturierten Prozess gesteuert und betreut werden. Dabei sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verfahrensstandards folgende Schritte von besonderer Bedeutung:

- *Eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung.*
- *Die frühzeitige Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, insbesondere zu Fragen der sachlichen Zuständigkeit (Kostenerstattungsansprüche).*
- *Die Auswahl eines passenden Leistungserbringers erfolgt z. B. mit Unterstützung eines Anbieterverzeichnisses, in dem die Leistungserbringer mit Angeboten und Kosten sowie den bisherigen Erfahrungswerten aus einer Zusammenarbeit enthalten sind. Bei mehreren grundsätzlich in Frage kommenden Anbietern wird der wirtschaftlichste ausgewählt.*

- *Es besteht ein enger Kontakt mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Hilfeplanung mit dem Ziel, die Wirkung der Hilfe regelmäßig zu evaluieren und einem unplanmäßigen Abbruch der Hilfe entgegenzuwirken. Es erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes in nicht zu langen Intervallen.*
- *Die Laufzeit der Hilfe wird auf das notwendige Maß begrenzt und, soweit fachlich vertretbar, eine zeitnahe Anpassung bzw. schrittweise Reduzierung der Hilfe eingeleitet.*

Die **Stadt Siegburg** bearbeitet ihre Fälle anhand standardisierter und verbindlicher Prozesse. Diese Prozesse sind größtenteils im Handbuch des ASD beschrieben.

Die fachliche Zugangssteuerung ist im Handbuch des ASD klar geregelt. Die Stadt hat festgelegt, dass Hilfen zur Erziehung erst dann eingesetzt werden, nachdem niedrigschwellige Angebote (z. B. Erziehungsberatungsstelle) oder öffentliche Hilfen (z. B. Kita) nicht alleine wirksam sind. Im Erstkontakt ist bereits die Fallzuständigkeit festgelegt. Bevor der Erstkontakt durchgeführt wird, findet im Kleinteam eine Fallkonferenz statt. In dieser wird besprochen, ob bisherige Maßnahmen ausreichend sind. Ist dies nicht der Fall, wird eine psychosoziale Diagnose durchgeführt. Erst, wenn die psychosoziale Diagnose erstellt ist, haben Eltern die Möglichkeit einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen. Die fallführende Fachkraft führt den Erstkontakt in einem persönlichen Gespräch durch. Alle Familienmitglieder nehmen an diesem Gespräch teil. Auch besteht der Standard, dass mindestens ein Hausbesuch durchzuführen ist. Neben den Familienmitgliedern führt die Fachkraft Gespräche mit beteiligten Institutionen, wie beispielsweise der Schule oder Kita.

Die Abläufe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind nicht im Handbuch des ASD beschrieben. Ein eigenes Handbuch besteht nicht. In der gelebten Praxis wird die Wirtschaftliche Jugendhilfe frühzeitig in den Prozess der Hilfeplanung eingebunden. Bereits zu Beginn einer Beratung im Vorfeld erzieherischer Hilfen muss die sachliche und örtliche Zuständigkeit geklärt werden. Bei unklaren Fallkonstellationen ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe einzubeziehen. Bei Bedarf kann die Wirtschaftliche Jugendhilfe an der Fallkonferenz teilnehmen. Nach der Fallkonferenz erhält die Wirtschaftliche Jugendhilfe den „Implementierungsbogen Hilfe zur Erziehung“. Hier erfolgt eine Detailprüfung, ob der Antrag vollständig ist und ob die Zuständigkeit beim Jugendamt der Stadt Siegburg liegt. Sind alle Daten vorhanden und die Zuständigkeit geklärt, erstellt die Wirtschaftliche Jugendhilfe den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Das Zusammenwirken zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe wird vor Ort als positiv beschrieben. Durch die räumliche Nähe können Fälle direkt besprochen und geklärt werden.

Die Auswahl des passenden Leistungsanbieters erfolgt anhand eines papierhaften Anbieterverzeichnisses. Das Anbieterverzeichnis steht allen Fachkräften im Fachverfahren zur Verfügung. Alle ambulanten Träger sind mit Leistungsentgelten und Steckbriefen der Mitarbeiter hinterlegt. Im stationären Bereich sind die Daten nicht vollumfänglich eingepflegt. Laut Aussage der Abteilung Soziale Dienste werden größtenteils bekannte Einrichtungen belegt. Perspektivisch plant die Abteilung Soziale Dienste das Anbieterverzeichnis vollumfänglich zu digitalisieren. Hierfür steht in der Verwaltung ein Dokumentenmanagementsystem zur Verfügung. Dieses wird bereits für eine digitale Akte genutzt. Die gpaNRW befürwortet dieses Vorgehen.

Die Abteilung Soziale Dienste steht im engen Austausch zu den ortsansässigen Trägern. Im Rahmen der Qualitätsdialoge werden organisatorische Themen sowie qualitative Aspekte der Arbeit besprochen. In den Qualitätsdialogen wird bislang nicht über die Wirkung erzieherischer

Hilfen gesprochen. Auch hat die Stadt bislang keinen strukturierten Prozess, um die Wirkung einzelner Hilfen trügerspezifisch auszuwerten. Wirtschaftliche Aspekte bei der Auswahl des Trügers werden im Handbuch des ASD teilweise berücksichtigt. Um die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu berücksichtigen, versuchen die Fachkräfte, die Kosten einzelner Maßnahmen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Stationäre Maßnahmen werden dabei besonders kritisch beurteilt. Jede stationäre Maßnahme wird hinsichtlich der Eignung der Hilfe und der Verhältnismäßigkeit der Kosten und Nutzen gemeinsam mit der Sachgebiets- oder Abteilungsleitung geprüft. Durch den Wegfall der Rahmenvereinbarung im Jahr 2012 wird es für die Fachkräfte immer schwieriger, Kinder und Jugendliche kostengünstig in Einrichtungen unterzubringen.

In Siegburg besteht ein enger Austausch zwischen den Fachkräften des ASD und den Fachkräften der freien Träger. Das Handbuch des ASD beschreibt wie Hilfeplanung durchzuführen ist. Die Wirksamkeit der erzieherischen Hilfe wird mindestens halbjährig im Hilfeplangespräch überprüft. Daraus resultierend kann es zu einer Anpassung der Hilfe kommen. Für das Hilfeplangespräch erstellt der Träger einen Sachstandsbericht. Dieser Sachstandsbericht wird in der Hilfeplanfortschreibung genutzt, um die Entwicklung der Familie/des Kindes/des Jugendlichen zu bewerten. In einem persönlichen Gespräch zwischen Fachkraft, Leistungserbringer und Leistungsempfänger werden die im Hilfeplan dokumentierten Ziele abgeglichen und bei Bedarf angepasst. In Zeitabständen von höchstens sechs Monaten findet die nächste Fortschreibung statt. Bevor eine Hilfe abgebrochen wird, versuchen die Fachkräfte durch ein persönliches Gespräch, diesem Schritt entgegenzuwirken. Sofern eine Hilfe verändert werden soll muss der Fall von der Fachkraft in der Fallkonferenz besprochen werden. Kommt es hingegen zu einem Abbruch und der ASD-Fachkraft liegt kein Zeichen einer Kindeswohlgefährdung vor, so wird die Hilfe beendet.

In der Abteilung Soziale Dienste bestehen schriftliche Vorgaben über die Laufzeiten der Maßnahmen. Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen mit Rückkehrperspektive werden für ein Jahr bewilligt. Stationäre Hilfen ohne Rückkehrperspektive werden für zwei Jahre bewilligt. Hilfen für junge Volljährige werden engmaschiger begleitet. Die Bewilligung beträgt sechs Monate. Sollte über die Bewilligungszeiträume hinaus eine erzieherische Hilfe notwendig sein, so muss die Fachkraft den Fall erneut in der Fallkonferenz vorstellen. Im Handbuch ist festgehalten, dass diese stattfinden bevor der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist. Die neuen Bewilligungszeiträume sind identisch mit den erstgenannten. Im Handbuch des ASD sind bislang keine Obergrenzen für Fachleistungsstunden vorgegeben. Über die Reduzierung von Fachleistungsstunden wird in jedem Hilfeplangespräch gesprochen.

→ **Empfehlung**

Die Abteilung Soziale Dienste sollte das papierhafte Anbieterverzeichnis in ein digitales Anbieterverzeichnis überführen. Neben den Leistungen und Entgeltvereinbarungen sollten Erfahrungswerte mit den freien Trägern hinterlegt sein. Das Handbuch des ASD sollte wirtschaftliche Aspekte stärker hervorheben. So sollte zum Beispiel ein definiertes Maß an Fachleistungsstunden ergänzt werden.

3.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche

→ Feststellung

Die Stadt Siegburg prüft in jedem Hilfefall mögliche Kostenerstattungsansprüche. Einen gemeinsamen Standard zwischen dem Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gibt es nicht.

Grundsätzlich ist für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung das örtliche Jugendamt zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 86 ff. SGB VIII geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Jugendamt, das die Hilfen zur Erziehung gewährt, gegenüber einem anderen örtlichen oder überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt in der Regel durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Diese sollte deshalb möglichst früh in den Hilfeplanprozess einbezogen werden. Für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen sollten Prozesse und Standards definiert sein, um zu gewährleisten, dass diese zeitnah und umfassend geltend gemacht werden.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe der **Stadt Siegburg** ist in den Prozess der Hilfeplanung eingebunden. Ein eigens Handbuch bzw. eine Checkliste zur einheitlichen Bearbeitung der Hilfefälle für die Wirtschaftliche Jugendhilfe besteht in Siegburg nicht.

Mit Beginn einer Beratung im Vorfeld erzieherischer Hilfen muss die sachliche und örtliche Zuständigkeit geklärt werden. Bei unklaren Fallkonstellationen ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe einzubeziehen. Bei Bedarf kann die Wirtschaftliche Jugendhilfe an der Fallkonferenz teilnehmen. Nach der Fallkonferenz werden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Ergebnisse übermittelt. Hier erfolgt eine Detailprüfung, ob der Antrag vollständig ist und ob die Zuständigkeit beim Jugendamt der Stadt Siegburg liegt.

Die Prüfung etwaiger Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten erfolgt ebenfalls nach Versand der Ergebnisse der Fallkonferenz. Auf dem entsprechenden Vordruck der Fallkonferenz ist keine Angabe über mögliche Kostenerstattungsansprüche notwendig. In der Praxis prüft die Wirtschaftliche Jugendhilfe grundsätzlich den möglichen Anspruch auf Kostenerstattungen durch einen anderen Träger. Organisatorisch bucht die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Forderungen kassenwirksam ein. Die Kasse überwacht die Zahlungseingänge und übersendet der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einmal im Quartal, bzw. auch auf Anforderung, eine Übersicht der offenen Posten. Bei bestimmten Forderungen (Kostenerstattungen § 89 d SGB VIII gegen den Landschaftsverband Rheinland oder andere Jugendämter) stehen die Fachkräfte im direkten Kontakt mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Behörden. Die Fachkraft hält den Kostenerstattungsanspruch nach.

→ Empfehlung

Die Abteilung Soziale Dienste sollte gemeinsam mit der Abteilung Verwaltung Schule und Jugendhilfe einen Standard für die Prüfung von Kostenerstattungsansprüche entwickeln. Dadurch kann die einheitliche Arbeitsweise gefördert werden.

3.5.2 Prozesskontrollen

→ Prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen sind im Ablauf des Hilfeplanverfahrens vorhanden.

→ **Feststellung**

Wiedervorlagen werden im Fachverfahren bislang nicht automatisiert dargestellt.

Für die Aufgabenerledigung im Bereich der Hilfe zur Erziehung sollten prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen vorhanden sein. Mit den Prozesskontrollen sollte erreicht werden, dass die Beachtung und Einhaltung von festgelegten Vorgaben für den Workflow und die Verfahrensstandards sowie die rechtmäßige Aufgabenerledigung nachvollzogen werden können.

Prozessintegrierte Kontrollen werden in der **Stadt Siegburg** durch den klar strukturierten Verfahrensablauf des Hilfeprozesses durchgeführt. Jeder Hilfefall wird in der Fallkonferenz besprochen und durch einen Implementierungsbogen schriftlich festgehalten. Dieser geht über die Wirtschaftliche Jugendhilfe an die Abteilungsleitung. Die Einhaltung der Verfahrensstandards wird durch die Führungskräfte der Abteilung Soziale Dienste sichergestellt, da jegliche Änderungen des Hilfeplanes kontrolliert werden. Der Prozessablauf garantiert, dass das 4-Augen-Prinzip bei jeder Hilfebewilligung eingehalten wird.

Die Anlage eines Hilfefalls im Fachverfahren ist wie ein Workflow gestaltet. Dabei sind manche Felder als Pflichtfelder deklariert. Nur durch Eingabe dieser Felder kann der Mitarbeiter den Fall abschließen. Das eingesetzte Fachverfahren unterstützt dabei die Mitarbeiter, so dass alle notwendigen Informationen im Fachverfahren hinterlegt werden. Wesentliche Vordrucke können direkt aus dem Fachverfahren generiert werden.

Ein wichtiger Aspekt in der Arbeit der Sozialen Dienste ist die regelmäßige Durchführung der Hilfeplangespräche. Hierfür besteht keine automatisierte Wiedervorlagefunktion. Die Mitarbeiter sind selber zur Einhaltung der Wiedervorlagen angewiesen. Eine zentrale Übersicht über anstehende Hilfeplangespräche ist automatisiert nicht vorhanden. Zukünftig könnte über das Dokumentenmanagementsystem eine automatisierte Wiedervorlage eingeführt werden.

→ **Empfehlung**

Die Abteilung Soziale Dienste sollte prüfen, ob die automatisierte Möglichkeit von Wiedervorlagen nutzbar ist.

3.6 Personaleinsatz

Zum Personaleinsatz im Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung betrachtet die gpaNRW schwerpunktmäßig die Stellenausstattung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiJu).

- Die Stadt Siegburg verfügt über keine detaillierte Personalbemessung. Als Grundlage für die interne Personalbedarfsübersicht dient in Ansätzen der Richtwert der gpaNRW.
- Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter erfolgt durch ein eigenes Einarbeitungskonzept.

Eine Kommune sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. Außerdem sollte die Stadt ihr Personal auch qualitativ gut einarbeiten, qualifizieren und fortbilden.

Die **Stadt Siegburg** verfügt über kein eigenes Personalbemessungsverfahren. Vielmehr orientiert sich die Stadt am Richtwert der gpaNRW. Eine Vollzeit-Stelle im ASD soll 25 Hilfepläne ohne Fälle nach § 35a SGB VIII betreuen. Der Richtwert der gpaNRW beträgt 1 zu 30. Für die Prüfberichtsahre 2018 und 2019 beträgt die Fallbelastung im ASD der Stadt Siegburg jeweils 32 Hilfepläne je Vollzeit-Stelle ASD inklusive den Hilfeplänen nach § 35a SGB VIII. Zum Jahresende wird der Fallverlauf in Siegburg überprüft und der Siegburger Richtwert zur Ermittlung des Personalbestandes angewandt. Aktuell sind im ASD 9 Wochenstunden unbesetzt. Dies entspricht einer Unterdeckung von ca. 0,25 Vollzeit-Stellen. Die Gründe für die Unterdeckung resultieren aus Stundenreduzierungen.

Vakante Stellen werden im ASD zeitnah ausgeschrieben. Eine formale Stellenwiederbesetzungssperre existiert nicht. Im Idealfall folgt eine zeitweise Arbeitsüberschneidung des alten und des neuen Mitarbeiters. Hierdurch kann eine ideale Fallübergabe vollzogen werden. Die freigewordenen Stellen konnten, laut eigener Wahrnehmung, bislang gut wiederbesetzt werden, obwohl die Anzahl an Bewerbern rückläufig ist. Springerstellen, welche kurzfristige Ausfallzeiten kompensieren könnten, gibt es in Siegburg nicht. Eine Personalbedarfsplanung ist ebenfalls nicht vorhanden.

Die Stadt Siegburg arbeitet mit einem eigenen Einarbeitungskonzept. Das Einarbeitungskonzept der Stadt sieht vor, dass eine neue Fachkraft durch die Sachgebietsleitung und einem Mentor im Kleinteam eingearbeitet wird. Die Aufgaben zwischen Sachgebietsleitung und Mentor sind dabei scharf voneinander abgegrenzt. Dies führt zu sauberen Prozessschritten ohne mögliche Überschneidungen. Die Einarbeitungszeit ist auf ca. sechs Monate ausgelegt. Die Zeit kann verkürzt werden, wenn die beruflichen Erfahrungen der neuen Fachkraft dies rechtfertigen. Innerhalb des Einarbeitungszeitraums differenziert die Stadt die eigenverantwortliche Arbeit der Fachkraft. Innerhalb der ersten sechs Wochen nimmt die neue Fachkraft an allen Fallkonferenzen/Implementierungsrunden teil. In den ersten drei Monaten muss jeglicher Schriftverkehr über die Sachgebietsleitung gehen. Hilfepläne werden gemeinschaftlich mit dem Mentor bearbeitet. Kinderschutzfälle nach § 8a SGB VIII werden nicht eigenständig bearbeitet. Erst mit Beendigung der Einarbeitungszeit ist die Fachkraft eigenverantwortlich für ihr Tätigkeitsfeld.

Personaleinsatz 2019

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfepläne je Vollzeit-Stelle ASD	32	11	26	30	35	53	33

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	86	53	104	134	157	429	33

Es sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

3.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Für die Stellenausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Der Personalrichtwert ist ein Erfahrungswert aus vorausgegangen überörtlichen Prüfungen. Dieser liegt bei 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung des ASD im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

Die **Stadt Siegburg** verfügt über kein detailliertes Personalbemessungsverfahren. Die Personalbemessung erfolgt angelehnt an den Richtwert der gpaNRW, wie bereits beschrieben. Im Berichtsjahr 2019 waren im ASD 6,2 Vollzeit-Stellen tatsächlich besetzt. Bezogen auf 199 Hilfeplanfälle entspricht dies nach dem Bemessungsverfahren der gpaNRW 32 Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle im ASD. Dies ist ein leicht überdurchschnittlicher Wert.

3.6.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

→ Feststellung

Die Stadt Siegburg hat keine Personalbemessung für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Fallbelastung je Vollzeit-Stelle ist sehr gering.

Für die Stellenausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Dieser liegt bei 140 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung der WiJu im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

In **Siegburg** ist eine Vollzeit-Stelle in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durchschnittlich für 86 Hilfeplanfälle zuständig. Siegburg gehört zum Viertel der Kommunen mit der niedrigsten Fallbelastung. Nur vier Kommunen im Vergleich haben eine niedrigere Fallbelastung. Ein Personalbemessungsverfahren für die Wirtschaftliche Jugendhilfe besteht nicht

→ Empfehlung

Die Stadt Siegburg sollte eine Personalbemessung für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durchführen.

3.7 Leistungsgewährung

3.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren

- Die Stadt Siegburg hat im Jahr 2019 einen hohen Fehlbetrag. Der Fehlbetrag wird durch den niedrigen Anteil ambulanter Hilfefälle und durch die in 2019 angefallenen Aufwendungen für Kostenerstattungen an andere Kostenträger negativ beeinflusst.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

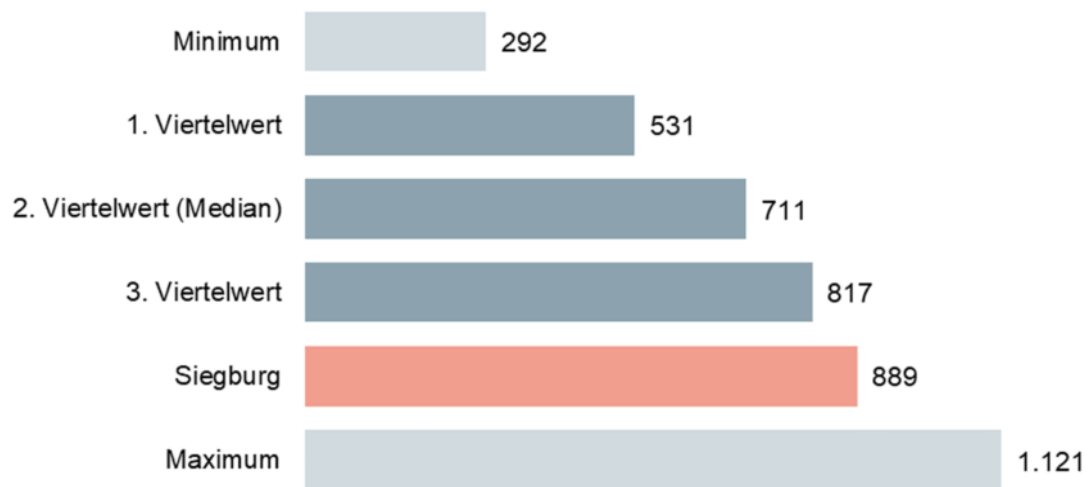
Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung beinhaltet das ordentliche Ergebnis zuzüglich der internen Leistungsverrechnungen für Gebäudeaufwendungen, sofern diese nicht im ordentlichen Ergebnis enthalten sind. Er bildet den Ressourcenverbrauch und die Intensität der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ab. Die gpaNRW hat das Produkt Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Datenerfassung einheitlich definiert.

Das diesem Bericht zugrundeliegende ordentliche Ergebnis für Hilfen zur Erziehung der **Stadt Siegburg** ist nicht mit dem ordentlichen Ergebnis der Produkte 3610301 „ambulante Beratung und Betreuung“ sowie 3630105 „vorübergehende und dauerhafte Unterbringung“ des Haushaltes der Stadt Siegburg gleichzusetzen. Das Jugendamt der Stadt Siegburg hat die Aufwendungen und Erträge entsprechend der Datenanforderung der gpaNRW zusammengestellt und aufbereitet. Die Daten der Jahre 2016 und 2017 konnten nicht bereitgestellt werden, da die Stadt das Fachverfahren umgestellt hat. Dies wird in den folgenden Tabellen durch den Eintrag „k. A.“ deutlich gemacht.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung der Stadt Siegburg beträgt 7,67 Mio. Euro im Jahr 2019. Im Jahr 2018 betrug der Fehlbetrag 6,47 Mio. Euro.

Auf der Aufwandsseite wird der Fehlbetrag vor allem durch die Transferaufwendungen und die Kostenerstattungen an andere Kostenträger beeinflusst. Gerade die letztgenannten stiegen zuletzt sprunghaft an und beeinflussen den Fehlbetrag im Jahr 2019 negativ. Laut Aussage der Abteilung Soziale Dienste sind die steigenden Aufwendungen für Kostenerstattungen an andere Kostenträger auf sechs Hilfefälle zurückzuführen. Hierfür musste die Stadt 2019 die gesamten Aufwendungen für mehrere Jahre übernehmen.

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 33 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

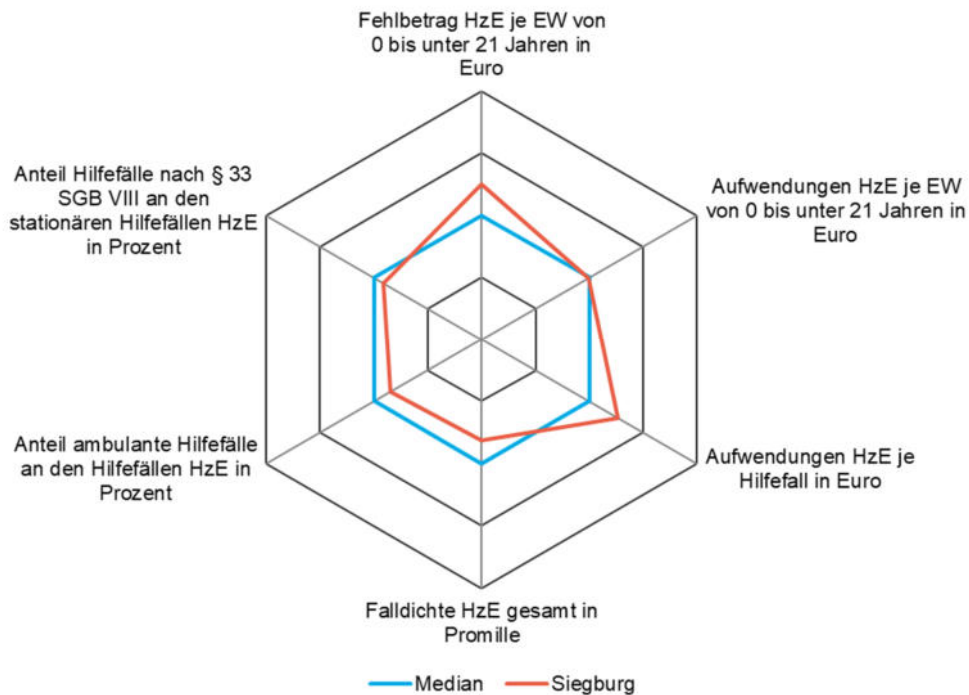


Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro

2016	2017	2018	2019
k. A.	k. A.	761	889

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die gpaNRW betrachtet sie nachfolgend.

Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung 2019



Der Index (blaue Linie) bildet den Median der obigen Kennzahlen im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung der Kommune im Verhältnis zum Index dar. Dabei bildet ein Wert der Kommune außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms weisen deutliche Zusammenhänge auf. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen „Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ und „Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ werden von den Kennzahlen „Falldichte HzE gesamt“ und „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ beeinflusst.

Auf die „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ wirken sich wiederum der „Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE gesamt“ und der „Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen“ aus. Die „Falldichte HzE gesamt“ ist in erheblichem Maße von den Steuerungsleistungen des Jugendamtes abhängig.

Die Entwicklung der Kennzahlen des Netzdiagrammes in der Zeitreihe der Jahre 2015 bis 2018 wird in Tabelle 3 im Anhang zu diesem Berichtsteil dargestellt.

Die einzelnen Kennzahlen werden im Folgenden näher dargestellt und analysiert.

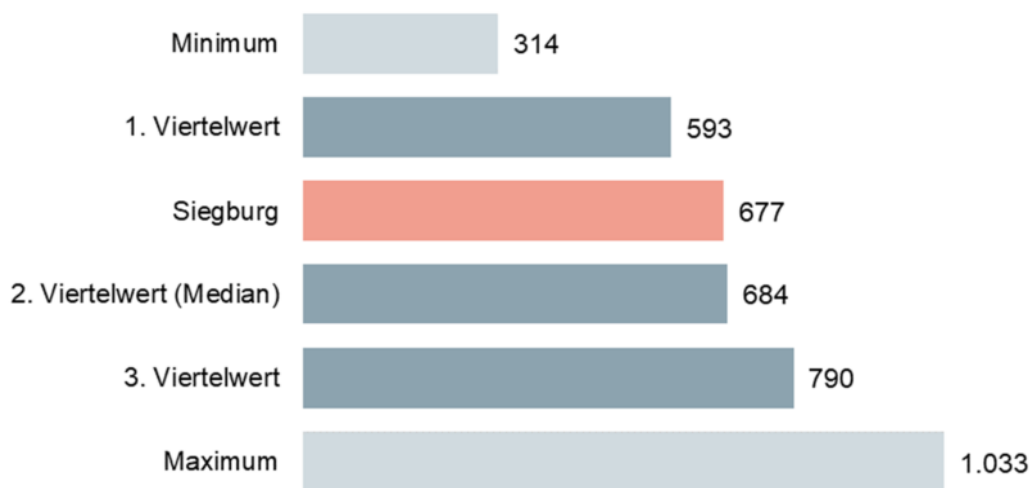
3.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII.

Soweit für ambulante erzieherische Hilfen eigenes Personal für die Leistungserbringung eingesetzt wird (eigener ambulanter Dienst), werden die Personalkosten auf der Grundlage der KGSt-Arbeitsplatzkosten entsprechend der Vollzeit-Stellenanteile und der Entgeltgruppe in die Aufwendungen eingerechnet. Soweit Kinder/Jugendliche in eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Kommune betreut werden, sind die Aufwendungen für die Betreuungskosten auf der Grundlage der internen Leistungsverrechnungen (iLV) zu berücksichtigen. Sollten keine iLV ausgewiesen sein, wird ersatzweise ein fiktiver Tagessatz analog von in den eigenen Einrichtungen untergebrachten auswärtigen Kindern/Jugendlichen in die Aufwendungen eingerechnet.

- Die hohen Aufwendungen je Helfefall stehen im Einklang mit der niedrigen Falldichte. Die wenigen Helfefälle der Stadt sind kostenintensiver, als im Großteil der Vergleichskommunen.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2019

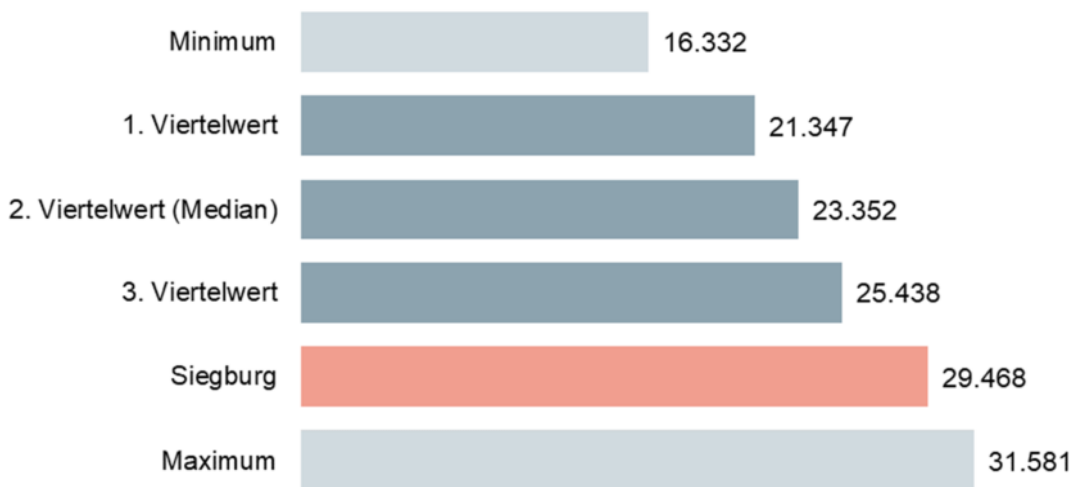


In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 34 Kommunen eingeflossen.



Die Stadt Siegburg hat in den Betrachtungsjahren 2018 und 2019 nahezu gleichbleibende Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren.

Aufwendungen HzE je Helfefall in Euro 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 34 Kommunen eingeflossen.



Aufwendungen HzE je Helfefall

2016	2017	2018	2019
k. A.	k. A.	29.429	29.468

Die Aufwendungen je Helfefall sind in den Jahren 2018 und 2019 konstant hoch, Siegburg gehört jeweils zu den Kommunen mit den höchsten Aufwendungen. Die hohen Aufwendungen je Helfefall stehen im direkten Zusammenhang mit der niedrigen Falldichte HzE und dem Vorgehen der Abteilung Soziale Dienste im Rahmen der Hilfeplanung. Die Fachkräfte versuchen vor einer erzieherischen Hilfe alle niedrigschwellige Angebote (z. B. Erziehungsberatungsstelle) oder öffentliche Hilfen (z. B. Kita) auszuschöpfen (siehe Kapitel Fallsteuerung). Die dann noch verbleibenden, wenigen Helfefälle der Stadt Siegburg sind größtenteils den stationären Hilfen zuzuordnen. Dies beeinflusst die Aufwendungen je Helfefall.

Aufwendungen HzE je Hilfefall ambulant und stationär 2019

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	12.862	6.584	9.933	11.442	12.823	17.908	34
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	44.286	31.351	36.419	38.793	43.504	50.460	34

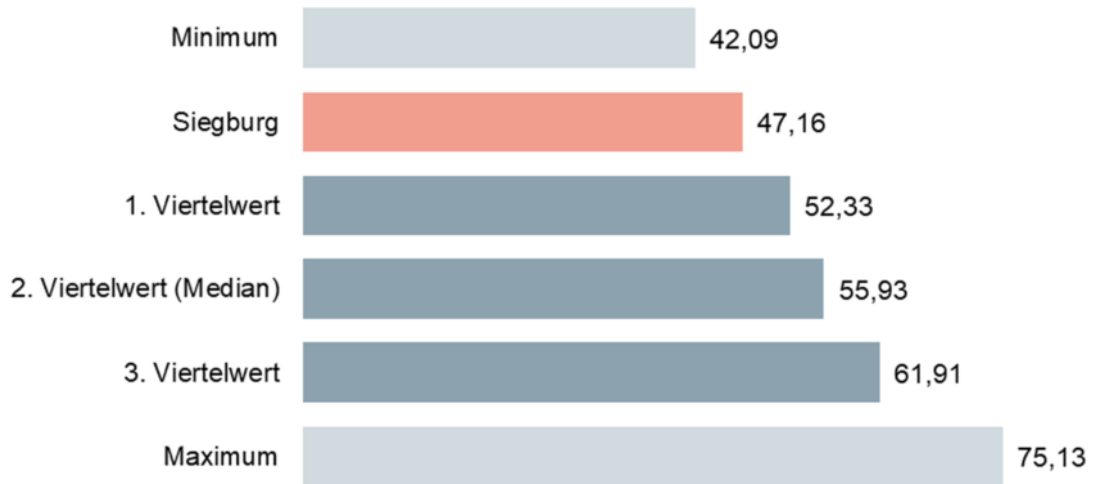
Die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall sind hoch. Siegburg zählt zum Viertel der Kommunen mit dem höchsten Wert. Den monetär größten Anteil bilden die Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfen mit 0,43 Mio. Euro. Den größten Einfluss auf die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall nehmen die Aufwendungen je Hilfefall Tagesgruppe § 32 SGB VIII. Diese teilstationäre Leistung wird im Rahmen der Prüfung den ambulanten Aufwendungen zugeordnet. Ein Hilfefall kostet die Stadt 42.341 Euro. Auch hier zählt Siegburg zu den Kommunen mit den höchsten Aufwendungen je Hilfefall.

Die stationären Aufwendungen je Hilfefall sind ebenfalls hoch. Die Stadt zählt auch hier zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Aufwendungen. Belastend auf die Kennzahl wirkt der niedrige Anteil Hilfefälle für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sowie die hohen Aufwendungen je Hilfefall Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. Die Vollzeitpflege ist die kostengünstigste Hilfe im stationären Bereich. Von 104,87 Hilfefällen entfallen 45,58 Hilfefälle auf die Vollzeitpflege. Hiermit hat Siegburg im interkommunalen Vergleich einen unterdurchschnittlichen Anteil an Fällen in Vollzeitpflege. Bei den Aufwendungen je Hilfefall Heimerziehung zählt Siegburg zu den Kommunen mit den höchsten Aufwendungen bei gleichzeitig erhöhter Falldichte. Dies belastet die stationären Aufwendungen je Hilfefall im hohen Maße.

3.7.1.2 Anteil ambulanter Hilfefälle

- Der unterdurchschnittliche Anteil ambulanter Hilfefälle belastet die Aufwendungen HzE sowie den Fehlbetrag HzE.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 35 Kommunen eingeflossen.

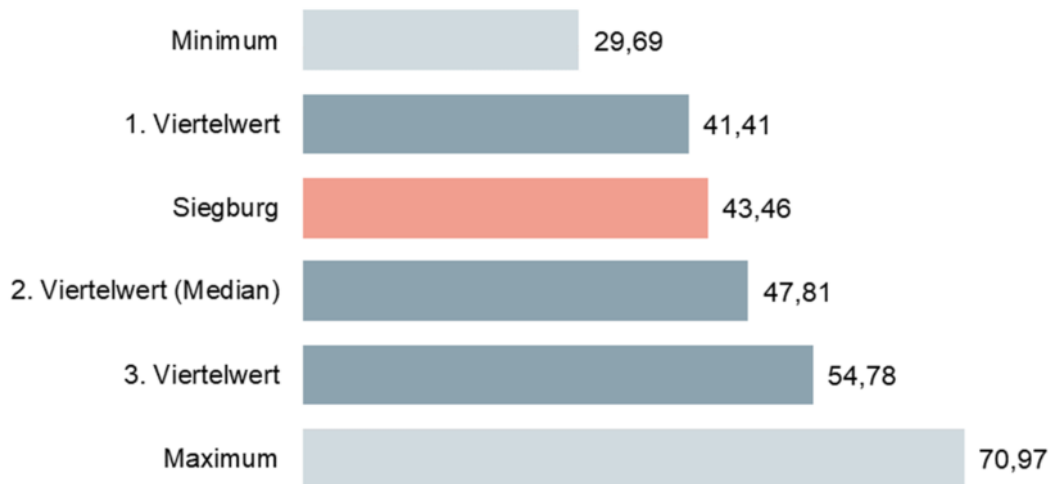


Der Anteil der ambulanten Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen HzE in Siegburg ist niedrig. Siegburg gehört zum Viertel der Kommunen mit dem niedrigsten Anteil. Dies wirkt sich belastend auf die Aufwendungen je Hilfefall aus. Der niedrige Anteil ambulanter Hilfefälle ist auf die bereits erwähnte Arbeitsweise der Stadt zurückzuführen, dass alle Möglichkeiten im Vorfeld erzieherischer Hilfen auszuschöpfen sind.

3.7.1.3 Anteil Vollzeitpflegefälle

- Der niedrige Anteil an Hilfefällen in Vollzeitpflege belastet die Aufwendungen und den Fehlbetrag HzE.

Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 35 Kommunen eingeflossen.



Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent

2016	2017	2018	2019
k. A.	k. A.	38,84	43,46

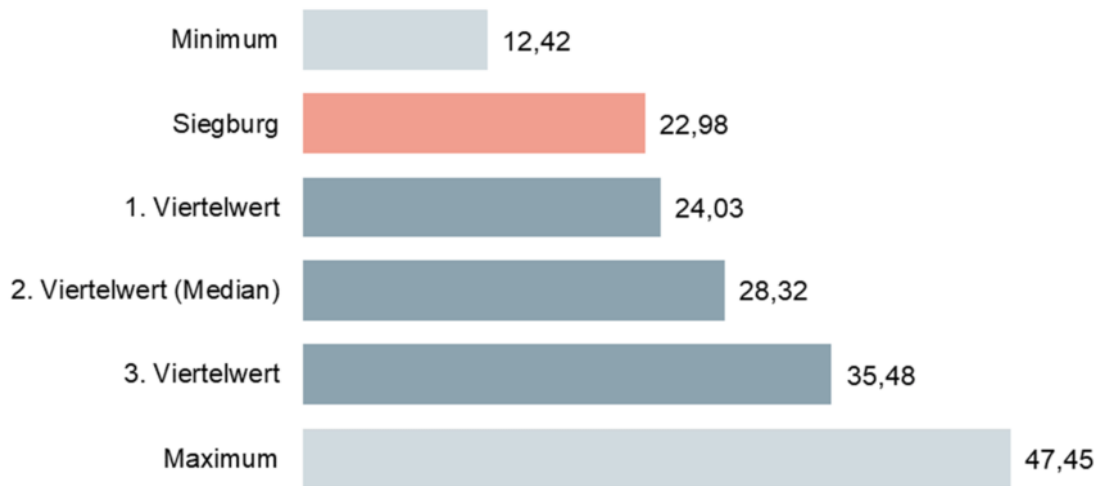
Im Zeitreihenverlauf zeigt sich eine Zunahme beim Anteil der Hilfefälle in Vollzeitpflege bei geringfügig sinkenden stationären Hilfefällen.

Einfluss auf die Anzahl der Hilfefälle nehmen in Siegburg die Hilfefälle mit Kostenerstattungsanspruch an ein anderes Jugendamt nach § 86 Abs. 6 SGB VIII. Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson, wenn ein Kind/Jugendlicher länger als zwei Jahre bei dieser Pflegeperson lebt und der Verbleib auf Dauer zu erwarten ist. Diese Hilfefälle steigen von 12,92 auf 22,75 Hilfefälle. Der steigende Anteil an Hilfefällen in Vollzeitpflege ist also nicht auf aktive Steuerungsmaßnahmen der Abteilung Soziale Dienste zurückzuführen.

3.7.1.4 Falldichte

- Die niedrige Falldichte ist auf klar definierte Prozesse im Rahmen der Hilfeplanung zurückzuführen.

Falldichte HzE gesamt in Promille 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 35 Kommunen eingeflossen.



Auch im Jahr 2018 gehört die Stadt Siegburg zum Viertel der Kommunen mit der niedrigsten Falldichte. Die niedrige Falldichte der Stadt ist auf gute Steuerungsmaßnahmen und klare Prozessregelungen zurückzuführen. Diese wurden in Kapitel 3.5 bereits beschrieben.

Entwicklung der Hilfeplanfälle im Zeitreihenvergleich

	2016	2017	2018	2019
ambulante Hilfefälle	k. A.	k. A.	94,08	93,58
stationäre Hilfefälle	k. A.	k. A.	105,05	104,87
Hilfefälle gesamt	k. A.	k. A.	199,13	198,45

3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend die beeinflussenden Hilfen.

3.7.2.1 Flexible ambulante erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Flexible ambulante erzieherische Hilfen sind Hilfen, die im Regelfall auf das einzelne Kind bzw. den Jugendlichen ausgerichtet sein sollten. In der Praxis werden Sie häufig genutzt, um eine Einzelfallhilfe mit einer Familienhilfe zu ergänzen und so die Hilfe aus einer Hand bedarfsgerecht und passgenau zu leisten.

Umfang der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII 2019

Kennzahl	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII je Hilfefall in Euro	13.351	2.851	6.582	8.715	12.304	42.150	29
Falldichte nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII in Promille	0,87	0,00	0,58	1,49	3,41	14,99	35

Die erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII der **Stadt Siegburg** spielen eine untergeordnete Rolle im Rahmen der Prüfung. Lediglich 0,10 Mio. Euro Aufwand entstehen für diese Hilfeform.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl in den Jahren 2017 und 2018 stellen wir in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.2 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (SPFH)

Die SPFH ist eine klassische Familienhilfe und damit die intensivste Form der ambulanten Hilfen. Sie sollte das gesamte Familiensystem in den Blick nehmen. Dies bedeutet, dass alle im Haushalt lebenden Personen, Eltern und Kinder, aber auch getrennt lebende Elternteile, in die Hilfe einbezogen werden können.

Ziel der Hilfe soll sein, das Selbsthilfepotential der Familie wieder herzustellen oder zu stärken.

Umfang der Hilfen nach § 31 SGB VIII 2019

Kennzahl	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 31 SGB VIII je Hilfefall in Euro	9.554	5.608	7.348	9.032	10.344	17.829	30
Falldichte nach § 31 SGB VIII in Promille	5,24	0,00	3,16	5,66	6,83	14,10	34

Den größten monetären ambulanten Aufwand verbucht die **Stadt Siegburg** unter den Leistungen der SPFH. Im Jahr 2019 betragen die Aufwendungen 0,43 Mio. Euro für 45,25 Hilfefälle. Der durchschnittliche Hilfefall ist leicht erhöht. Die Falldichte leicht unterdurchschnittlich. Die

Stadt vergibt alle ambulanten Hilfen an öffentliche Träger der Jugendhilfe. Hierfür besteht ein Anbieterverzeichnis inkl. Steckbriefe der Mitarbeiter der Träger. Aus den Steckbriefen sind unterschiedliche Spezialisierungen der Mitarbeiter erkennbar. Die Stadt Siegburg ist hierdurch in der Lage möglichst passgenau den richtigen Anbieter mit Mitarbeiter auszuwählen. Die Stadt bewertet dieses Vorgehen als positiv.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl in den Jahren 2017 und 2018 stellen wir in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.3 Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist nach dem SGB VIII eine teilstationäre Hilfe mit dem Ziel des sozialen Lernens in der Gruppe. Sie findet tagsüber in einer sozialpädagogisch betreuten Gruppe statt. Nachmittags bzw. abends kehren die Kinder in die Familie zurück. Die gpaNRW ordnet die Hilfen in einer Tagesgruppe im Rahmen der Prüfung den ambulanten Hilfen zu.

Umfang der Hilfen nach § 32 SGB VIII 2019

Kennzahl	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 32 SGB VIII je Hilfefall in Euro	42.341	6.188	29.735	33.677	39.556	46.936	31
Falldichte nach § 32 SGB VIII in Promille	0,70	0,00	0,29	0,70	1,20	3,29	35

Die Aufwendungen je Hilfefall Tagesgruppe der **Stadt Siegburg** sind hoch. Lediglich vier Kommunen im Vergleich haben höhere Aufwendungen. Positiv hingegen ist, dass Siegburg keine erhöhte Falldichte hat. Sie bildet mit 0,70 Promille den Median im Vergleich.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl in den Jahren 2017 und 2018 stellen wir in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.4 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

- Die Stadt Siegburg hat niedrige Aufwendungen je Hilfefall Vollzeitpflege. Diese bestätigen sich auch in den einwohnerbezogenen Aufwendungen. Ursächlich hierfür ist der geringe Anteil an professionellen Erziehungsstellen.

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, z. B. Sonderpädagogische Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder/Jugendliche.

Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches

wird nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt der auswärtigen Pflegefamilie örtlich zuständig. Dieses hat gegenüber dem abgebenden Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 86 Abs. 6 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Umfang der Hilfen nach § 33 SGB VIII 2019

Kennzahl	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	12.490	11.562	12.966	16.438	17.984	26.000	34
Falldichte nach § 33 SGB VIII in Promille	5,28	1,76	4,05	6,47	8,17	11,87	35
Aufwendungen nach § 33 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahren in Euro	65,93	28,51	84,54	135	196	34	34

Der **Stadt Siegburg** sind im Jahr 2019 Aufwendungen für Vollzeitpflege in Höhe von 0,57 Mio. Euro für 45,58 Hilfefälle entstanden. Die hier dargestellten Aufwendungen und Hilfefälle der Vollzeitpflege beinhalten auch die Hilfefälle für Unterbringungen in professionellen Erziehungsstellen (meist ein Elternteil mit sozialpädagogischer Ausbildung). Die professionellen Erziehungsstellen sind um ein Vielfaches kostenintensiver als die normale Form der Vollzeitpflege. Im Jahr 2019 waren ca. 3,5 Hilfefälle in professionellen Erziehungsstellen untergebracht. Dies entspricht einem Anteil von 7,7 Prozent. Der niedrige Anteil an Hilfefällen in professionellen Erziehungsstellen nimmt positiven Einfluss auf die Aufwendungen je Hilfefall Vollzeitpflege. Siegburg gehört zum Viertel der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen.

Die Falldichte im Bereich der Vollzeitpflege ist deutlich unterdurchschnittlich. Die Falldichte der Vollzeitpflege korreliert jedoch mit der stationären Falldichte HzE.

Falldichte HzE stationär in Promille 2019

Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
12,15	4,63	9,39	12,90	15,27	21,76	35

Nicht nur im Bereich der Vollzeitpflege zeigt sich eine unterdurchschnittliche Falldichte. Sowohl im Jahr 2018 sowie im Jahr 2019 ist die Falldichte HzE stationär unterdurchschnittlich. Die gpaNRW bewertet die unterdurchschnittliche Falldichte positiv.

Die Hilfefälle nach § 33 SGB VIII werden in Siegburg nicht durch die Fachkräfte des ASD bearbeitet. Die Stadt hat hierfür mit dem Pflegekinderdienst einen Spezialdienst eingerichtet. Der Pflegekinderdienst ist mit einem Stellenumfang von 1,4 Vollzeit-Stellen ausgestattet. Dies entspricht einer Fallbelastung von 29 Fällen je Vollzeit-Stelle. Dies ist ein unterdurchschnittlicher Wert.

In Siegburg ist der Pflegekinderdienst organisatorisch im Team 511/2 verortet. Die Arbeitsweise des Pflegekinderdienstes ist im Handbuch des ASD dezidiert beschrieben. Der Pflegekinderdienst arbeitet auf der Grundlage der Rahmenkonzeption des regionalen Arbeitskreises „Vollzeitpflege“ der rechtsrheinischen Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis. Dazu gehören die Jugendämter der Städte Hennef, Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, St. Augustin, Siegburg und das Kreisjugendamt. Die kooperierenden Jugendämter des Arbeitskreises einigten sich auf fachliche Standards und schrieben diese in der Rahmenkonzeption 2012 fest. Diese werden weiterhin in den Treffen der Kooperation diskutiert, evaluiert und weiter fortgeschrieben. Der Arbeitskreis trifft sich fünfmal jährlich. Es wurde insbesondere ein standardisiertes Bewerbungsverfahren mit der Benutzung von einheitlichen Formularen entwickelt. Bis zu dreimal jährlich findet je nach Anzahl von Bewerbern eine gemeinsame Qualifizierungs- und Vorbereitungsschulung für potenzielle Pflegeeltern statt. Außerdem wird jährlich eine gemeinsame Fortbildung für Fachkräfte und einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung für die Pflegeeltern angeboten.

Von besonderer Bedeutung ist die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für Pflegeeltern. Hier finden halbjährliche Informationsveranstaltungen statt. Diese werden über die Presse und Volkshochschule beworben und gemeinsam mit den Kooperationspartnern organisiert. Erhält das Jugendamt unterjährige Anfragen, so werden diese in Einzelgesprächen bearbeitet.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl in den Jahren 2017 und 2018 stellen wir in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.5 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

→ Feststellung

Die Stadt Siegburg hat hohe Aufwendungen je Hilfefall Heimerziehung. Auch die Falldichte und die Aufwendungen im Einwohnerbezug sind hoch. 57,08 Prozent aller Aufwendungen HzE entfallen auf die Heimerziehung. Nur eine Kommune im Vergleich hat einen höheren Anteil.

Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen/Wohngemeinschaften stattfinden.

Die **Stadt Siegburg** leistet Hilfen nach § 34 SGB VIII in folgendem Umfang:

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2019

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro	71.986	50.477	61.108	65.618	70.108	78.070	34
Falldichte nach § 34 SGB VIII in Promille	5,37	0,87	3,46	4,41	5,44	7,39	35
Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahren in Euro	387	88,43	230	302	350	472	34
Anteil der Aufwendungen nach § 34 SGB VIII an den	57,08	23,85	39,62	43,38	47,87	63,02	34

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
gesamten Aufwendungen HzE in Prozent							

Im Jahr 2019 sind Aufwendungen in Höhe von 3,34 Mio. Euro für 46,38 Hilfefälle entstanden. Die Aufwendungen je Hilfefall in Siegburg sind deutlich erhöht. Siegburg gehört zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Aufwendungen je Hilfefall. Im Jahr 2018 betrug die Aufwendungen je Hilfefall 66.397 Euro. Die Stadt begründet die steigenden Aufwendungen einerseits mit dem Wegfall der Rahmenvereinbarung im Jahr 2012. Zusätzlich sinken laut Aussage der Abteilung Soziale Dienste die Anteile der Regelbetreuungen bei Heimerziehungen.

Die Falldichte § 34 SGB VIII ist erhöht. Hier positioniert sich die Stadt am 3. Viertelwert. Die erhöhte Falldichte kombiniert mit hohen Aufwendungen je Hilfefall führt zu hohen Aufwendungen im Einwohnerbezug. Je Einwohner der Altersklasse 0 bis unter 21 Jahren entstehen Aufwendungen von 380 Euro. Siegburg gehört zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Aufwendungen.

Anteil Aufwendungen nach § 34 SGB VIII an den Aufwendungen HzE in Prozent 2019



Wie bedeutsam die Aufwendungen der Heimerziehungen für den Fehlbetrag und die Aufwendungen HzE sind, verdeutlicht die Kennzahl Anteil der Aufwendungen Heimerziehung an den Aufwendungen HzE. 57,08 Prozent der Aufwendungen HzE betreffen die Heimerziehung. Lediglich eine Kommune im Vergleich hat einen höheren Anteil.

Die erhöhte Falldichte im Bereich der Heimerziehung ist nicht auf fehlende Steuerungsmaßnahmen der Abteilung Soziale Dienste zurückzuführen. Die Stadt Siegburg hat mehrere Steuerungsmaßnahmen in die Prozessabläufe integriert. Zum einen ist im Handbuch des ASD festgelegt, dass zu jeder stationären Maßnahme die Leistungs- und Entgeltvereinbarung vom Leistungserbringer vorliegen muss, um das Angebot hinsichtlich der Eignung der Hilfe und der Verhältnismäßigkeit der Kosten und Nutzen gemeinsam mit dem Sachgebiets- bzw. Abteilungsleiter zu prüfen. Zum anderen wird vor der Implementierung der Heimerziehung das Setting des Kunden genau analysiert. Eine Vorauswahl der Anbieter wird vorgenommen. Die Fachkräfte holen mehrere Angebote ein. Bei gleicher Grundlage wird das kostengünstigere Angebot ausgewählt. Darüber hinaus werden Hilfeplangespräche engmaschig am Ort der Leistungserbringung durchgeführt. Die Fachkräfte erhalten somit einen Eindruck des Klienten vor Ort.

→ **Empfehlung**

Trotz formal guter Standards sind die Aufwendungen der Heimerziehung sehr hoch. Die Abteilung Soziale Dienste sollte die bestehenden Heimfälle und Standards kritisch analysieren.

Es sollten Maßnahmen entwickelt werden, wie zukünftig die Aufwendungen reduziert werden können.

→ **Feststellung**

Die Stadt hat keine schriftlichen Standards zur Rückführungsarbeit. Auch wertet sie die Anzahl rückgeführter Kinder/Jugendlicher nicht aus.

Die Abteilung Soziale Dienste bewilligt Hilfen für Heimerziehungen nach erfolgter Fachkonferenz. Bereits im ersten Hilfeplangespräch muss die Fachkraft mögliche Rückführungsoptionen in die Herkunftsfamilie prüfen. Die Abteilung verfügt über kein eigenes Rückführungskonzept. Auch bestehen keine schriftlichen Standards, wie Rückführungsarbeit in Siegburg durchzuführen ist. Vielmehr ist die Rückführung inhaltlicher Bestandteil der Leistungsbeschreibung der freien Träger. Um die Rückführungsarbeit positiv zu beeinflussen, versucht die Abteilung Soziale Dienste eine ortsnahe Unterbringung sicherzustellen. Laut eigener Aussage sind ca. 12 Prozent der Hilfefälle in Siegburg untergebracht. Wie erfolgreich die Rückführung im Vergleich der mittleren kreisangehörigen Kommunen ist, kann in Siegburg nicht bewertet werden. Aus dem Fachverfahren lassen sich keine Informationen gewinnen, ob eine Rückführung erfolgt ist.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte die Hilfen der Heimerziehung kritisch analysieren. Zusätzlich sollte die Stadt einen eigenen Standard zur Rückführungsarbeit entwickeln. Das Fachverfahren sollte um den Bestandteil erfolgter Rückführungen erweitert und zukünftig ausgewertet werden. Die Ergebnisse könnten Bestandteil eines zukünftigen Controllingberichtes sein.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl in den Jahren 2017 und 2018 stellen wir in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.6 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

- Die Stadt Siegburg hat hohe Aufwendungen je Hilfefall Eingliederungshilfe. Einfluss auf die Aufwendungen nimmt ein Hilfefall, welcher im Ausland durchgeführt wird. Die durchgängig niedrige Falldichte ist ein Indikator guter Steuerung. Klare Prozessstrukturen und ein Spezialdienst zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung unterstützen die einheitliche Bearbeitung der Anträge auf Eingliederungshilfen.

Kinder- und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch sollte in einem zweistufigen Verfahren überprüft werden. Dieses sieht zunächst die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vor. Zusätzlich sollte durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes geprüft werden, ob durch eine möglicherweise festgestellte seelische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt und ein Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet ist.

Die **Stadt Siegburg** leistet Hilfen nach § 35a SGB VIII in folgendem Umfang:

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2019

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	25.672	7.258	13.760	17.096	22.202	29.430	34
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	16.874	4.292	11.782	13.376	14.946	25.604	34
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/ Schulbegleitung in Euro	21.016	3.824	18.179	19.935	25.172	37.200	27
Stationäre Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	64.296	29.184	68.683	76.999	92.758	196.953	25
Anteil Hilfefälle Integrationshelfer/Schulbegleitung an den ambulanten Hilfefällen § 35a SGB VIII in Prozent	58,24	2,70	35,51	44,80	52,89	82,50	30
Falldichte nach § 35a SGB VIII in Promille	1,87	1,63	2,91	4,32	5,73	10,35	35
Falldichte nach § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitungen in Promille	0,89	0,08	1,21	1,67	2,66	4,39	30

Der Stadt Siegburg sind 2019 Aufwendungen in Höhe von 0,42 Mio. Euro für 16,17 Hilfefälle entstanden. Die Aufwendungen je Hilfefall Eingliederungshilfe sind hoch. Siegburg zählt zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Aufwendungen. Die Abteilung Soziale Dienste verbucht die ambulanten Aufwendungen differenziert, wenn es sich um Leistungen für Integrationshelfer handelt. Dies ist unter Steuerungsaspekten positiv zu bewerten.

Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen § 35a SGB VIII

Grundzahl	2018	2019
Aufwendungen § 35a SGB VIII gesamt	443.967	415.118
Aufwendungen § 35a SGB VIII ambulant gesamt	170.329	222.229
Aufwendungen § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitungen	38.070	161.192
Aufwendungen stationär gesamt	273.638	192.889
Aufwendungen § 35a SGB VIII für Auslandsunterbringungen	66.823	92.971
Hilfefälle § 35 SGB VIII gesamt	17,75	16,17
Hilfefälle § 35a SGB VIII ambulant gesamt	14,08	13,17
Hilfefälle § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitungen	2,83	7,67
Hilfefälle stationär gesamt	3,67	3,00

Grundzahl	2018	2019
Hilfefälle stationär mit Auslandsunterbringung	0,83	1,00

Negativen Einfluss auf die Kennzahlen der Eingliederungshilfe nimmt der Hilfefall mit Auslandsunterbringungen. Im Jahr 2019 ist die Stadt Siegburg die einzige Kommune im Vergleich 34 mittlerer kreisangehöriger Kommunen, welche eine Auslandsmaßnahme im Bereich der Eingliederungshilfe durchführt. Die Aufwendungen von 92.971 Euro beeinflussen die durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall. Ohne diese Auslandsunterbringung betragen die Aufwendungen je Hilfefall 21.236 Euro. Dies wäre zwar immer noch ein überdurchschnittlicher Aufwand, Siegburg würde aber nicht mehr zu den Kommunen mit den höchsten Aufwendungen zählen.

Ebenfalls Einfluss auf die Aufwendungen je Hilfefall nehmen die Hilfen für Integrationshelfer/Schulbegleitungen. 58,28 Prozent der ambulanten Hilfen sind Hilfefälle für Integrationshelfer/Schulbegleitungen. Siegburg zählt hier zum Viertel der Kommunen mit dem höchsten Anteil. Der Hilfefall Schulbegleitung kostet die Stadt 21.016 Euro. Der „normale“ ambulante Hilfefall ohne Integrationshelfer kostet 11.098 Euro.

Positiv zu erwähnen sind die niedrigen Falldichten der Eingliederungshilfe. Siegburg zählt jeweils zu den Kommunen mit den besten Werten. Jedoch kommt es in der Stadt Siegburg zu einigen Fällen der Eingliederungshilfe über das 18. Lebensjahr hinaus. Diese sind im nachfolgenden Kapitel der jungen Volljährigen abgebildet.

Nachfolgend betrachtet die gpaNRW die Prozessabläufe zur Beantragung einer Eingliederungshilfe.

Seit dem Jahr 2019 gibt es den Spezialdienst Eingliederungshilfe mit einem Stellenumfang von 0,5 Vollzeit-Stellen. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung für Anträge auf Schulintegrationshilfe wird durch den ASD anhand eines festgelegten Prozessablaufes durchgeführt. Zuerst erfolgt in Siegburg ein Erstgespräch. Dieses rein informatorische Gespräch soll den Sorgeberechtigten einen Eindruck vermitteln, welche Schritte bis zur Genehmigung der Eingliederungshilfe durchlaufen werden. Kommen die Sorgeberechtigten zu dem Entschluss, einen Antrag auf Eingliederungshilfe zu stellen, erhalten sie eine Checkliste aus der ersichtlich wird, welche Unterlagen einzureichen sind. Laut Checkliste sind folgende Dokumente beizufügen:

- Antrag auf Eingliederungshilfen,
- gutachterliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters,
- Stellungnahme der Schule gem. eigenem Vordruck,
- Zeugnisse der vergangenen drei Schuljahre,
- Entbindung der Schweigepflicht sowie
- Eltern- und Kinderfragebogen.

Einen wesentlichen Verfahrensschritt zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung sieht die gpaNRW in der Hospitation im Schulunterricht. Stellen die Sorgeberechtigten einen Antrag auf Schulbegleitung, nimmt die Fachkraft verpflichtend am Schulunterricht teil. Die ASD-Fachkraft

führt eine Unterrichtshospitation in verschiedenen Schulstunden durch und beobachtet das Verhalten des jungen Menschen während unterrichtsfreier Zeit innerhalb der Schule in Bezug auf seine Teilhabe. Neben der Hospitation im Schulunterricht ist durch die Lehrkraft und Schulleitung ein standardisierter Vordruck auszufüllen. Anträge auf Eingliederungshilfen werden ebenfalls in der Fallkonferenz vorgestellt und beraten. Kommt es zu einer Bewilligung der Hilfe wird diese für zwölf Monate eingerichtet.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl in den Jahren 2017 und 2018 stellen wir in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.7 Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

→ Feststellung

Die hohen Aufwendungen je Hilfefall junge Volljährige werden durch die Fälle der Eingliederungshilfe negativ beeinflusst. Die Falldichten der Eingliederungshilfen sind hoch.

Junge Menschen können auch nach Vollendung der Volljährigkeit Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung nach den §§ 28 bis 35a SGB VIII erhalten. Diese werden in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, können aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

Die **Stadt Siegburg** leistet Hilfen nach § 41 SGB VIII in folgendem Umfang:

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII 2019

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	35.147	14.825	24.617	28.987	35.679	47.875	34
Anteil Hilfefälle nach § 41 SGB VIII an den Hilfefällen HzE in Prozent	8,57	4,33	7,47	8,93	11,47	14,42	35
Ambulante Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	9.571	2.016	5.615	8.652	11.252	16.030	34
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	53.446	17.175	40.648	43.651	52.211	88.607	34
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Vollzeitpflege VIII je Hilfefall in Euro	k. A.	7.116	11.192	13.717	17.889	34.021	27
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Heimerziehung VIII je Hilfefall in Euro	44.063	31.074	42.162	50.279	56.212	81.618	31

In der Stadt Siegburg sind im Jahr 2019 Aufwendungen in Höhe von 0,60 Mio. Euro für 17,00 Hilfefälle entstanden. Die Aufwendungen je Hilfefall sind hoch. Hier positioniert sich die Stadt

am 3. Viertelwert. Maßgeblich für die hohen Aufwendungen sind die stationären Fälle der Eingliederungshilfe nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII. Im Jahr 2019 betrug der Aufwand 0,28 Mio. Euro. Dies entspricht nahezu 50 Prozent der gesamten Aufwendungen für Leistungen an junge Volljährige. Den Aufwendungen stehen lediglich 4,58 stationäre Hilfefälle gegenüber (26,94 Prozent). Der durchschnittliche Hilfefall Eingliederungshilfe kostet die Stadt Siegburg 60.629 Euro.

Anteil Hilfefälle nach § 41 SGB VIII für Eingliederungshilfe an den stationären Hilfefällen nach § 41 SGB VIII in Prozent 2019



Anteil Hilfefälle nach § 41 SGB VIII für Eingliederungshilfe an den ambulanten Hilfefällen nach § 41 SGB VIII in Prozent 2019



Sowohl im Bereich der ambulanten Hilfefälle wie auch im Bereich der stationären Hilfefälle zeigt sich, dass in Siegburg viele Eingliederungshilfen für junge Volljährige bestehen. Dies kann gegebenenfalls daran liegen, dass bis zum Jahr 2018 keine Spezialisierung zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung im ASD vorhanden war.

→ Empfehlung

Die Abteilung Soziale Dienste sollte die Eingliederungshilfen für junge Volljährige kritisch analysieren und entsprechend bewerten.

Der Anteil der Hilfefälle für Eingliederungshilfen nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII ist zwar hoch, jedoch bei insgesamt niedrigen Falldichten.

Falldichte § 41 SGB VIII Promille 2019



Die Stadt Siegburg zählt zum Viertel der Kommunen mit der niedrigsten Falldichte für junge Volljährige. Auch innerhalb der Betrachtung der ambulanten und stationären Falldichte hat die Stadt deutlich unterdurchschnittliche Werte.

Die Abteilung Soziale Dienste hat die Voraussetzungen an die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige klar definiert. Hierfür besteht ein eigener Vordruck, welcher durch den jungen Volljährigen auszufüllen ist. In Siegburg erhalten junge Volljährige Leistungen, wenn es einen fachlich begründeten erzieherischen Bedarf gibt und die erforderliche Mitwirkungsbereitschaft des jungen Volljährigen zu erkennen ist. Leistungen für junge Volljährige werden intensiv geprüft und begleitet. Die Mitwirkungsbereitschaft ist dabei zwingende Voraussetzung, um Hilfen zu integrieren. Die Hilfen werden grundsätzlich für sechs Monate befristet. Hilfeplangespräche sind spätestens alle sechs Monate durchzuführen, bei Bedarf in kürzeren Abständen. Die Verselbstständigung wird in jedem Hilfefall individuell geplant und ist fester Bestandteil der Hilfeplangespräche. Diese engmaschige Begleitung zeigt sich einerseits im Anteil der Hilfefälle nach § 41 SGB VIII an den gesamten Hilfefällen und andererseits an der Falldichte.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl in den Jahren 2017 und 2018 stellen wir in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

- Die überdurchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall unbegleitete minderjährige Ausländer resultieren aus den hohen Aufwendungen der Heimunterbringung im Jahr 2019.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) erhalten im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entsprechend ihrem „erzieherischen Bedarf“ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen sind in den zuvor dargestellten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, soweit UMA Hilfen erhalten haben.

Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 27 ff. SGB 2019

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen für UMA je Hilfefall in Euro	47.758	18.033	30.209	38.021	45.255	62.195	33

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Hilfefälle UMA an den Hilfefällen HzE in Prozent	6,62	0,96	3,53	4,87	6,10	15,97	35

Die Aufwendungen je Hilfefall unbegleitete minderjährige Ausländer der **Stadt Siegburg** sind hoch. Siegburg gehört zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Aufwendungen. Im Jahr 2019 hat die Stadt 13,14 Hilfefälle bearbeitet. Hiervon wiederum waren 6,38 Hilfefälle der Heimerziehung zugeordnet. Der durchschnittliche Hilfefall Heimerziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer kostet die Stadt 71.361 Euro. Auch der Anteil der Hilfefälle für unbegleitete minderjährige Ausländer ist hoch. 6,62 Prozent der Hilfefälle betreffen die unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Auch hier zählt Siegburg zum Viertel der Kommunen mit dem höchsten Wert. Dieser erhöhte Anteil an Hilfefällen ist nicht auf eine hohe Falldichte an Hilfefällen zurückzuführen. Die Falldichte beträgt 1,52 Promille und bildet nahezu den Median im Vergleich. Vielmehr steht der Anteil der Hilfefälle für unbegleitete minderjährige Ausländer in Korrelation zu der insgesamt niedrigen Falldichte. Die Stadt Siegburg hat wenige Hilfefälle im interkommunalen Vergleich. Die vom Land NRW zugewiesenen Flüchtlinge fallen somit anteilig mehr ins Gewicht, als bei Kommunen mit einer hohen Falldichte.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2015 bis 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Strukturen					
F1	Die Stadt Siegburg hat bereits eine Vielzahl präventiver Angebote entwickelt. Auch besteht ein Entwurf über eine kommunale Präventionskette.	93	E1	Die Stadt Siegburg sollte den bisherigen Entwurf einer kommunalen Präventionskette konzeptionell weiter ausarbeiten. Durch Verzahnung der Angebote können diese adressatengerecht weiterentwickelt werden.	93
Organisation und Steuerung					
F2	Die Stadt Siegburg verfügt bislang über keine formulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Allgemeine Ziele wurden bereits definiert. Kennzahlen zur Überprüfung der Ziele wurden bislang nicht gebildet.	96	E2	Die Abteilung Soziale Dienste sollte eine Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung entwickeln. Die bereits definierten Ziele sollten geschärft und durch Kennzahlen messbar gemacht werden. Zusätzlich sollte die Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung durch einen Controllingbericht transparent dargestellt werden	96
F3	Die Abteilung 5.12 Verwaltung Schule und Jugendhilfe erstellt monatlich einen Budgetbericht. Ein Controllingbericht zur Steuerung des Bereichs Hilfe zur Erziehung besteht bislang nicht.	96	E3.1	Der Budgetbericht sollte so angepasst werden, dass unmittelbar ersichtlich wird, ob die bestehenden Haushaltsmittel auskömmlich sind. Bei absehbarem Überschreiten der Haushaltsmittel sollten Maßnahmen abgeleitet werden.	97
			E3.2	Ergänzend sollte ein Controllingbericht aufgebaut werden, der die finanzielle und Fallzahlenentwicklung der erzieherischen Hilfen aufgreift. Die Zielerreichung sollte mittels noch zu entwickelnder Kennzahlen messbar gemacht werden. Als Grundlage können die Kennzahlen dieses Berichts verwendet werden.	97
F4	Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Ein einzelfallübergreifendes, strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten oder trägerspezifisch zu messen, besteht nicht. Laufzeiten werden zu Steuerungszwecken bislang nicht ausgewertet.	97	E4	Die Stadt Siegburg sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Diese sollte sie träger- und hilfeart-	97

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
				bezogen durchführen. Außerdem sollte sie die Laufzeiten der Hilfen auswerten und analysieren. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten in einen Controllingbericht zusammengeführt werden.	
Verfahrensstandards					
F5	Die Stadt Siegburg hat die Prozess- und Qualitätsstandards im Handbuch des ASD beschrieben. Eine graphische Darstellung der Prozesse sowie Fristen zur Bearbeitung werden bislang nicht berücksichtigt.	98	E5	Die Stadt Siegburg sollte die Prozesse im Handbuch in Kern- und Teilprozesse unterteilen. Über die graphische Darstellung der Prozesse können Prozessschritte schnell nachvollzogen werden. Auch sollten Bearbeitungsfristen in das Handbuch aufgenommen werden.	99
F6	Die Stadt Siegburg hat den Ablauf im Hilfeplanverfahren im Handbuch des ASD beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	99	E6	Wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten im Handbuch des ASD stärker berücksichtigt werden. Hierrunter fallen zum Beispiel Vorgaben über die maximale Anzahl an Fachleistungsstunden. Die Rückkehroption sollte ebenfalls stärker berücksichtigt werden. Hierzu sollte ein eigener Standard entwickelt werden. Bestenfalls entsteht hieraus ein eigenes Rückführungskonzept.	102
F7	In der Abteilung Soziale Dienste werden Standards zur Fallsteuerung vorgegeben und kontrolliert. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	102	E7	Die Abteilung Soziale Dienste sollte das papierhafte Anbieterverzeichnis in ein digitales Anbieterverzeichnis überführen. Neben den Leistungen und Entgeltvereinbarungen sollten Erfahrungswerte mit den freien Trägern hinterlegt sein. Das Handbuch des ASD sollte wirtschaftliche Aspekte stärker hervorheben. So sollte zum Beispiel ein definiertes Maß an Fachleistungsstunden ergänzt werden.	104
F8	Die Stadt Siegburg prüft in jedem Hilfefall mögliche Kostenerstattungsansprüche. Einen gemeinsamen Standard zwischen dem Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gibt es nicht.	105	E8	Die Abteilung Soziale Dienste sollte gemeinsam mit der Abteilung Verwaltung Schule und Jugendhilfe einen Standard für die Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen entwickeln. Dadurch kann die einheitliche Arbeitsweise gefördert werden.	105
F9	Wiedervorlagen werden im Fachverfahren bislang nicht automatisiert dargestellt.	106	E9	Die Abteilung Soziale Dienste sollte prüfen, ob die automatisierte Möglichkeit von Wiedervorlagen nutzbar ist.	106
Personaleinsatz					
F10	Die Stadt Siegburg hat keine Personalbemessung für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Fallbelastung je Vollzeit-Stelle ist sehr gering.	108	E10	Die Stadt Siegburg sollte eine Personalbemessung für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durchführen.	108

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Leistungsgewährung					
F11	Die Stadt Siegburg hat hohe Aufwendungen je Hilfefall Heimerziehung. Auch die Falldichte und die Aufwendungen im Einwohnerbezug sind hoch. 57,08 Prozent aller Aufwendungen HzE entfallen auf die Heimerziehung. Nur eine Kommune im Vergleich hat einen höheren Anteil.	121	E11	Trotz formal guter Standards sind die Aufwendungen der Heimerziehung sehr hoch. Die Abteilung Soziale Dienste sollte die bestehenden Heimfälle und Standards kritisch analysieren. Es sollten Maßnahmen entwickelt werden, wie zukünftig die Aufwendungen reduziert werden können.	122
F12	Die Stadt hat keine schriftlichen Standards zur Rückführungsarbeit. Auch wertet sie die Anzahl rückgeführter Kinder/Jugendlicher nicht aus.	123	E12	Die Stadt Siegburg sollte die Hilfen der Heimerziehung kritisch analysieren. Zusätzlich sollte die Stadt einen eigenen Standard zur Rückführungsarbeit entwickeln. Das Fachverfahren sollte um den Bestandteil erfolgter Rückführungen erweitert und zukünftig ausgewertet werden. Die Ergebnisse könnten Bestandteil eines zukünftigen Controllingberichtes sein.	123
F13	Die hohen Aufwendungen je Hilfefall junge Volljährige werden durch die Fälle der Eingliederungshilfe negativ beeinflusst. Die Falldichten der Eingliederungshilfen sind hoch.	126	E13	Die Abteilung Soziale Dienste sollte die Eingliederungshilfen für junge Volljährige kritisch analysieren und entsprechend bewerten.	127

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018
Einwohner gesamt	39.878	41.016	41.034	41.326
Einwohner von 0 bis unter 18 Jahre	6.775	7.121	7.131	7.196
Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre	8.036	8.471	8.510	8.518

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro				
Aufwendungen HzE gesamt in Euro	k. A.	k. A.	5.860.135	5.847.927
Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	k. A.	k. A.	688	677

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	k. A.	k. A.	29.429	29.468
Ambulante Aufwendungen HzE gesamt in Euro	k. A.	k. A.	1.162.355	1.203.670
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	k. A.	k. A.	12.355	12.862
Stationäre Aufwendungen HzE gesamt in Euro	k. A.	k. A.	4.697.780	4.644.256
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	k. A.	k. A.	44.719	44.286
Falldichte HzE gesamt				
Falldichte HzE gesamt (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre)	k. A.	k. A.	23,38	22,98
Anteil ambulanter Hilfen in Prozent				
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent	k. A.	k. A.	47,25	47,16
Anteil der Vollzeitpflegefälle in Prozent				
Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent	k. A.	k. A.	38,84	43,46

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018
Flexible erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII				
Aufwendungen flexible erzieherische Hilfen gesamt in Euro	k. A.	k. A.	109.960	100.131
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	11,75	7,50
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII				
Aufwendungen sozialpädagogische Familienhilfen gesamt in Euro	k. A.	k. A.	448.261	432.301
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	36,50	45,25
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII				

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018
Aufwendungen Erziehung in einer Tagesgruppe gesamt in Euro	k. A.	k. A.	198.906	257.433
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	6,67	6,08
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII				
Aufwendungen Vollzeitpflege gesamt in Euro	k. A.	k. A.	494.386	569.275
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	40,80	45,58
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII				
Aufwendungen Heimerziehung gesamt in Euro	k. A.	k. A.	3.341.766	3.338.144
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	50,33	46,38
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII				
Aufwendungen INSPE gesamt in Euro	k. A.	k. A.	97.859	16.439
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	1,42	0,33
Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII				
Aufwendungen Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche gesamt in Euro	k. A.	k. A.	443.967	415.118
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	17,75	16,17
Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII				
Aufwendungen Hilfe für junge Volljährige gesamt in Euro	k. A.	k. A.	624.398	597.506
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	18,33	17,00
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 18 bis unter 21)	k. A.	k. A.	13,87	12,34
Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer				
Aufwendungen für UMA in Euro	k. A.	k. A.	760.387	627.543
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	17,58	13,14

4. Bauaufsicht

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Siegburg im Prüfgebiet Bauaufsicht stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Inwieweit die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Bautätigkeit haben wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung findet sie daher auch keine Berücksichtigung in unseren Analysen und Bewertungen.

Bauaufsicht

Die Beschäftigten in der Bauaufsicht der **Stadt Siegburg** erzielen in dem von der gpaNRW betrachteten Bereich **Baugenehmigungsverfahren** hohe Leistungswerte, weil die Rahmenbedingungen mit einem unterstützenden Programm und hinterlegten Checklisten gut sind. Die Menge der neuen Anträge ist hoch, trotzdem gelingt es nach eigenen Angaben, den Altfallbestand auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Der **Prozess** des einfachen Baugenehmigungsverfahrens zeigt auf, dass das Vier-Augen-Prinzip durchgängig gewährleistet ist.

Ein guter Internetauftritt für die **Bauberatung** unterstützt die Sachbearbeitung. Die **Laufzeiten** für die Bearbeitung der Bauanträge können bislang nicht ausgewertet werden.

Sowohl beim Altaktenbestand als auch bei den eingehenden neuen Anträgen ist mit der **Digitalisierung** begonnen worden.

Ziele sind definiert, die dazugehörigen **Zielwerte** oder **Kennzahlen** bislang nicht.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

In dem Handlungsfeld Bauaufsicht befasst sich die gpaNRW hauptsächlich mit den Baugenehmigungen. Daneben bezieht sie auch die förmlichen Bauvoranfragen und Vorbescheide mit ein.

Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Für die Analyse arbeitet die gpaNRW unterstützend mit Kennzahlen. Um beispielsweise Personalkennzahlen zum Leistungsvergleich bilden zu können, wird das eingesetzte Personal ge-

trennt nach Overhead und Sachbearbeitung erfasst. Der Kennzahlenvergleich schafft den notwendigen Überblick und ermöglicht eine Standortbestimmung innerhalb der mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW.

Mittels einer Prozessbetrachtung des einfachen Baugenehmigungsverfahrens werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent. Wenn sich daraus Optimierungsansätze ergeben, weist die gpaNRW darauf hin. Ab dem 01. Januar 2019 gelten die Regelungen der neu gefassten Landesbauordnung (BauO NRW 2018). Damit ein Bezug des Prozesses zu den ermittelten Kennzahlen des Vergleichsjahres 2019 hergestellt werden kann, wird der in 2019 gültige Prozess dargestellt. Hinweise der Kommune auf Veränderungen durch die neue Landesbauordnung hat die gpaNRW bei Bedarf mit in den Erläuterungen aufgenommen.

Darüber hinaus hat die gpaNRW mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Kommune im Handlungsfeld Bauaufsicht die Themen Rechtmäßigkeit, Geschäftsprozesse, Digitalisierung und Transparenz erörtert. Um Anhaltspunkte zu erhalten, inwieweit die Kommunen in diesen Bereichen die Vorgaben erfüllen, hat die gpaNRW in allen Kommunen im Rahmen eines Interviews einheitliche Fragen gestellt. Eine tiefergehende Sachstandsabfrage zum Stand der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in NRW hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits in 2018 durchgeführt. Soweit sich daraus Bezüge zu unserer Prüfung ergeben, hat die gpaNRW diese mit dargestellt.

Für die Ermittlung der Kennzahlen zum Personaleinsatz hat die gpaNRW die tatsächliche unterjährige Ist-Situation der Stellenbesetzung erfasst. Dabei sind die vollzeitverrechneten Stellenanteile ohne Trennung zwischen Beamten und Beschäftigten für die definierte Aufgabe erhoben worden. Eine Aufteilung fand zwischen Sachbearbeitung und Overhead statt.

4.3 Baugenehmigung

Mittelpunkt unserer Betrachtung sind die gestellten Anträge und das Genehmigungsverfahren.

4.3.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Strukturkennzahlen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fälle je 10.000 EW	60	31	55	66	77	171	104
Fälle je qkm	11	1	2	3	5	15	104
Anteil der Anträge im normalen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	k. A.	1,57	6,48	8,92	12,27	40,94	69
Anteil der Anträge im einfachen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	k. A.	53,54	80,63	85,45	89,76	96,77	69
Anteil der Vorlagen im Freistellungsverfahren an den Fällen in %	0,00	0,00	1,50	4,91	9,41	25,61	104

Einwohnerbezogen liegt die **Stadt Siegburg** unterhalb des Median. Das Fallaufkommen liegt im Betrachtungsjahr 2019 deutlich niedriger als 2018 mit 93 Fällen. Bezogen auf die Fläche liegt das Fallaufkommen in Siegburg in beiden Jahren hoch in der Nähe des Maximalwertes, da die Stadt Siegburg eine der Kommunen mit kleiner Fläche und sehr hoher Bevölkerungsdichte ist.

Entwicklung der Fallzahlen für Siegburg

Grundzahlen	2018	2019
Vorlagen im Freistellungsverfahren	0	0
Bauanträge gesamt	384	250
davon im vereinfachten (einfachen) Genehmigungsverfahren	k. A.	k. A.
davon im normalen Genehmigungsverfahren	k. A.	k. A.
Baugenehmigungen	317	197
Ablehnungen	6	2

Die Zahl der Bauanträge geht von 2018 zu 2019 um 34,9 Prozent zurück. In den meisten Kommunen ist ein Rückgang von 2018 nach 2019 zu verzeichnen. Lediglich in sieben der bisher geprüften mittleren kreisangehörigen Kommunen war in diesem Zeitraum ein Anstieg zu verzeichnen. Der Rückgang liegt im Mittel bei 22,9 Prozent und damit deutlich niedriger als der Wert für Siegburg. Hauptursächlich für den Rückgang ist die Änderung der Bauordnung zum Januar 2019. Die Bauwilligen wollten eventuelle Unsicherheiten und Verzögerungen im Zuge der Änderung vermeiden. Der im interkommunalen Vergleich höhere Rückgang ist auch darauf zurückzuführen, dass erst zum September 2020 ein Baukontrolleur auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung eingestellt wurde.

Auffällig ist in Siegburg, dass in beiden Betrachtungsjahren keine Vorlagen im Freistellungsverfahren eingereicht wurden. Nach Auskunft der Stadt Siegburg ist mangels neuen Baugebieten wenig Raum für Freistellungsverfahren. Für die kommenden Jahre wird nach Angaben der Stadt auch nicht mit Vorlagen gerechnet.

Die Anzahl der Baugenehmigungen ist ebenfalls deutlich zurückgegangen und zwar um 37,9 Prozent. Ein Grund für den Rückgang ist die bereits erwähnte Änderung der Bauordnung, die zu einem erhöhten Aufwand in der Bearbeitung führte.

Neben der Anzahl und Art der zu bearbeitenden Fälle beeinflussen auch Strukturen wie Bergbau-, Naturschutz- oder Trinkwassergebiete, Denkmäler oder Flughäfen sowie Bahnanlagen die Arbeit einer Bauaufsicht, da dadurch ggf. zahlreiche unterschiedliche Behörden/Ämter am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Diese Rahmenbedingungen für die Bauaufsicht drücken sich in der Anzahl der einzuholenden Stellungnahmen aus.

Grundsätzlich sollte die Zahl der eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen auf das notwendige Maß beschränkt werden, damit das Genehmigungsverfahren so zügig wie möglich abläuft.

Stellungnahmen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Intern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	1,81	0,26	1,20	1,66	2,50	6,31	65
Extern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	0,18	0,14	0,50	0,72	1,17	2,44	65
Summe eingeholter bauaufsichtlicher Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	1,99	0,85	1,86	2,48	3,28	6,89	76

Wie aus der Anzahl der Werte in der rechten Spalte ersichtlich wird, ergibt sich die Kennzahl „Summe eingeholter bauaufsichtlicher Stellungnahmen je Bauantrag gesamt“ bei einigen Kommunen nicht aus der Addition der internen und externen Stellungnahmen. Die Aufteilung nach internen sowie externen Stellungnahmen ist nicht allen Kommunen möglich. Dagegen kann die Summe der eingeholten Stellungnahmen aber von fast allen im Vergleich enthaltenen Kommunen angegeben werden.

In der Summe der eingeholten Stellungnahmen je Bauantrag liegt die Stadt Siegburg leicht oberhalb des 1. Viertelwertes. Das bedeutet, dass mehr als 50 Prozent der Vergleichskommunen einen höheren Wert aufweisen. Erheblichen Einfluss darauf haben die wenigen extern eingeholten Stellungnahmen. Diese liegen nahe am Minimalwert. Hauptursache ist, dass in der Stadt Siegburg vor allem Bauanträge aus dem intensiv bebauten Innenstadtbereich gestellt

werden. Auf diese entfallen im Regelfall wesentlich weniger notwendige externe Stellungnahmen als auf Bauanträge aus dem Außenbereich. Für diese sind deutlich mehr externe Stellungnahmen im Zusammenhang mit Umwelt- oder Landschaftsschutz erforderlich.

4.3.2 Rechtmäßigkeit

→ Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg kann regelmäßig die gesetzlich vorgegebenen Fristen einhalten. Fehlenden Anzeigen über den Baubeginn wird regelmäßig nachgegangen.

→ **Feststellung**

Bei städtischen Bauvorhaben wird aktuell nicht geprüft, ob Baugenehmigungsgebühren erhoben werden können.

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben sowie eine verursachungsgerechte Aufwandsdeckung aus. Zudem sollten die Bediensteten rechtssicher agieren können.

Die **Stadt Siegburg** konnte die bis zum 31. Dezember 2018 in § 72 Abs. 1 BauO NRW (nachfolgend BauO NRW 2000) gesetzte Frist von einer Woche nach Eingang des Bauantrages zur Überprüfung der Vollständigkeit im Regelfall immer einhalten. Die Verlängerung dieser Frist auf zwei Wochen nach § 71 Abs. 1 der ab dem 01. Januar 2019 geltenden BauO NRW (nachfolgend BauO NRW 2018) unterstützt die Stadt Siegburg bei der Aufgabenerfüllung. Die Frist kann regelmäßig eingehalten werden.

Die Entscheidungen und Stellungnahmen gemäß § 71 Abs. 2 BauO NRW werden in der Stadt Siegburg grundsätzlich immer gleichzeitig eingeholt. Ausnahme kann dann sein, wenn sich eine Stellungnahme erst im Verfahren ergibt. Es werden immer nur die erkennbar notwendigen Stellungnahmen angefordert. Das kann nach der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt bestätigt werden.

Das hat dann Auswirkungen auf die Einhaltung der Sechs-Wochenfrist gemäß § 64 Abs. 2 BauO NRW. Diese kann im Regelfall eingehalten werden. Sofern Stellungnahmen nicht zügig eingehen, kann aufgrund § 64 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW die Frist um sechs Wochen verlängert werden. Unter Ziffer 4.3.6 dieses Berichts kann bei der Laufzeit von Bauanträgen festgestellt werden, ob die Fristen eingehalten werden können.

Für die Bauaufsicht der Stadt Siegburg ist es nur im Ausnahmefall erforderlich, entsprechend § 72 BauO NRW Angrenzer zu benachrichtigen, wenn eine Überprüfung von Abweichungen oder Befreiungen erforderlich war. Nach § 72 Abs. 2 BauO NRW entfällt die Benachrichtigung, wenn die zu benachrichtigenden Angrenzer die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschreiben. Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg benachrichtigt dann, wenn es gesetzlich erforderlich ist und der Bauherr im Vorfeld nicht selber klären konnte oder es ihm nicht bewusst war.

Seit September 2020 ist in Siegburg ein Baukontrolleur als Teilzeitkraft eingesetzt. Zuvor wurden die Aufgaben vollständig durch die sachbearbeitenden Ingenieure mit übernommen. Den erteilten Baugenehmigungen wird regelmäßig nachgegangen, soweit keine Anzeigen über den Baubeginn erfolgen. Daraus resultiert eventuell, dass die erteilte Baugenehmigung gemäß § 75

Abs. 1 BauO NRW erloschen ist, weil entweder mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren begonnen wurde oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen wurde. Das kann dann wiederum in ein ordnungsbehördliches Verfahren münden.

In der Bauaufsicht der Stadt Siegburg werden nachprüfbar Regelungen zur Ausübung von Ermessensentscheidungen für die Sachbearbeiter in den Dienstbesprechungen festgelegt. Diese finden zweimal wöchentlich statt. Die Entscheidungen werden im Einzelfall getroffen. Eine Protokollierung erfolgt bislang ebenfalls im Einzelfall.

→ **Empfehlung**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten für die wesentlichen Inhalte der Dienstbesprechungen Protokolle gefertigt werden.

Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg schöpft den Gebührenrahmen weitgehend aus. Sie hat angelehnt an die Dienstanweisung des Rhein-Sieg-Kreises auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine eigene Dienstanweisung. Darin sind nachvollziehbare Kriterien aufgeführt, nach denen individuell Gebühren berechnet werden. Sie wird allerdings bei städtischen Bauanträgen nicht angewendet. Eine Befreiung von Gebühren kommt nach § 8 Abs. 1 Ziff. 4 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) nur in bestimmten Fällen in Betracht.

→ **Empfehlung**

Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg sollte zukünftig bei allen Baugenehmigungsverfahren die Gebühren nach dem Gebührenrahmen ausschöpfen und insbesondere den Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 2 GebG NRW beachten.

Ob mit den festgesetzten Gebühren tatsächlich eine Aufwandsdeckung erreicht wird, sollte durch eine entsprechende Kennzahl überprüft werden. Die Stadt Siegburg bildet im jährlichen Haushaltsplan unter dem Produkt Bauordnung die Kennzahl Aufwandsdeckungsgrad ab. Diese Kennzahl geht über die in diesem Bericht berücksichtigten Anträge auf Baugenehmigung hinaus, so dass sie nur eingeschränkt herangezogen werden kann. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Stadt keinen Einfluss auf die Rohbausummen hat, die bei der Berechnung der Gebühren mitentscheidend sind. Zudem haben einzelne größere Baumaßnahmen starken Einfluss auf den Aufwandsdeckungsgrad, weil die Gebühreneinnahmen dadurch deutlich variieren.

4.3.3 Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge

→ Die Bauordnung der Stadt Siegburg hat übersichtliche und ausführliche Informationen rund ums Bauen auf ihrer Internetseite hinterlegt. Trotzdem waren in den Vergleichsjahren vielfach Bauanträge zurückzuweisen bzw. zurückzunehmen.

→ **Feststellung**

Das Verfahren bei der Nachforderung von Unterlagen in der Bauaufsicht der Stadt Siegburg entspricht nicht vollständig den rechtlichen Vorgaben.

Eine Kommune sollte durch gute Vorabinformationen - beispielsweise im Internet oder im Wege der Bauberatung - versuchen, die Anteile der zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Bauanträge gering zu halten. So kann sie die Verfahrensdauer optimieren und bürgerfreundlich agieren.

Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge 2019

Kennzahlen	Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil zurückgewiesener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	15,60	0,00	0,00	0,00	0,95	17,54	89
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	12,00	0,00	2,14	3,93	6,37	20,00	96

In 2018 hatte die Stadt Siegburg bei den zurückgewiesenen Bauanträgen mit 17,97 Prozent sogar den Maximalwert erzielt. In 2018 wurden in 69 Fällen, in 2019 noch in 39 Fällen die Bauanträge von der Stadt zurückgewiesen. Der Rückgang liegt allerdings wesentlich an der rechtlichen Änderung. Durch § 71 BauO NRW 2018 erfolgte eine Anpassung an die Musterbauordnung. Im Gegensatz zur BauO NRW 2000 ist jetzt keine Zurückweisung von unvollständigen Bauanträgen mehr möglich: Werden Mängel an einem Bauantrag innerhalb der vorgesehenen Frist durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht behoben, gilt der Bauantrag als zurückgenommen.

Daher ist bereits die Eingangsbestätigung der Stadt Siegburg mit dem Hinweis auf die Nachforderung von Unterlagen ein Verwaltungsakt. Somit entsteht die Gebührenpflicht schon im Zusammenhang mit der Nachforderung. Insofern ist der Hinweis auf die Gebührenerhebung in der Eingangsbestätigung der Stadt Siegburg zu präzisieren. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Gebühren für den Aufwand erhoben werden, den die untere Bauaufsichtsbehörde durch die Vorprüfung sowie die Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. Vervollständigung hatte. Positiv ist, dass eine bestimmte Frist gesetzt wird und darüber hinaus die Mängel konkret benannt werden. Auch wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Antrag gem. § 71 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW als zurückgenommen gilt, wenn dieser nicht bis zur genannten Frist vollständig vorliegt.

Wenn keine Unterlagen eingehen oder keine Fristverlängerung beantragt wird, erhält der Antragsteller nach dem Fristablauf bislang einen Bescheid der Stadt Siegburg über die fiktive Rücknahme des Antrags. Hierfür besteht rechtlich keine Notwendigkeit. Eine Mitteilung über die förmliche Einstellung des Baugenehmigungsverfahrens ist ausreichend.

→ Empfehlung

Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg sollte die Verfahrensweise und Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Nachforderung von Unterlagen im Rahmen der Vorprüfung den rechtlichen Vorgaben anpassen.

Anträge, die noch in 2018 gestellt wurden, wurden noch nach altem Recht bearbeitet.

2018 wurden noch 19 Bauanträge zurückgenommenen, 2019 waren es dann 30. Der Anteil der zurückgenommenen Bauanträge an den Bauanträgen insgesamt lag 2018 bei 4,95 Prozent. Die hohe prozentuale Zunahme ergibt sich daraus, dass wesentlich weniger Bauanträge gestellt wurden.

Die Antragsteller hätten die Rücknahmen vermeiden können, wenn sie zunächst die angebotene Bauberatung sowohl durch die Beschäftigten im Bauordnungsamt als auch durch die Informationen auf der Internetseite der Stadt Siegburg besser genutzt hätten. Die Informationen auf der Internetseite sind aktuell. Eventuell könnte ein Link zum Bauportal.NRW noch hilfreich sein.

4.3.4 Geschäftsprozesse

- Zur Unterstützung der Beschäftigten in der Bauaufsicht Siegburg werden Checklisten eingesetzt. Die interne Organisationsstruktur ist für die zügige Abwicklung der Stellungnahmen hilfreich.

Die klare Regelung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen beeinflusst den Prozess. Für das Genehmigungsverfahren sollte die Bauaufsichtsbehörde deshalb eindeutige Prozessschritte festlegen. In diesen Prozessschritten sollten die Schnittstellen auf das notwendige Maß beschränkt werden, da dies die Bearbeitungsdauer optimiert. Dabei sollte der Gesamtprozess möglichst ohne Medienbrüche durchlaufen werden können.

Die Stadt Siegburg gibt den Beschäftigten für die Bearbeitung der eingehenden Bauanträge Checklisten zur sicheren Sachbearbeitung an die Hand. Damit kann die Bearbeitung der

- Bauanträge im einfachen Genehmigungsverfahren und der
- Bauanträge im normalen Genehmigungsverfahren

unterstützt werden. Darüber hinaus hat die Stadt in Dienst- und Arbeitsanweisungen Regelungen zu Verantwortungsbereichen und Entscheidungsbefugnissen mit Unterschriftenregelungen in der Bauaufsicht getroffen.

Für die Vorlagen in der Genehmigungsfreistellung werden die allgemeinen Checklisten verwendet, da die Anzahl dieser Anträge sehr gering ist.

Im Zusammenhang mit den Prozessabläufen spielt auch die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung eine Rolle. Von ihr hängt maßgeblich die Zahl der Schnittstellen bzw. Sachbearbeiter-Wechsel ab, die der Bauantrag durchlaufen muss.

Die Stadtverwaltung Siegburg gliedert sich in vier Dezernate, die vom Bürgermeister und drei Beigeordneten geleitet werden. Innerhalb der Dezernate erfolgt eine Untergliederung in Ämter. Das Dezernat III gliedert sich in folgende Ämter auf:

- Umweltamt,
- Planungs- und Bauaufsichtsamt,
- Amt für Baubetrieb und Immobilienmanagement.

Im Planungs- und Bauaufsichtsamt werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Bauplanung,
- Denkmalschutz und

- Bauordnung.

Für die interne Abwicklung der Stellungnahmen ist die Gliederung vorteilhaft. Eventuelle Störfaktoren können innerhalb des Dezernats ausgeräumt werden. Kurze Wege unterstützen eine zügige Sachbearbeitung.

Die Anbindung der Unteren Denkmalbehörde an das Planungs- und Bauaufsichtsamt ist ebenfalls förderlich für eine zügige Abwicklung von Stellungnahmen.

4.3.5 Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens

Die gpaNRW hat den Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens für alle Kommunen nach einem einheitlichen Layout dargestellt und den jeweiligen Berichten zur Bauaufsicht als Anlage beigefügt. Dadurch werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent und im Vergleich zu den anderen Kommunen können Unterschiede schneller erkannt werden.

- Der Prozessablauf für ein einfaches Baugenehmigungsverfahren ist in der Stadt Siegburg weitgehend effektiv gestaltet.

Im Baugenehmigungsverfahren sollte eine Kommune ein einheitliches Vorgehen sicherstellen und die Beschäftigten im Wege der Korruptionsprävention schützen, damit die Verfahren rechtssicher abgewickelt werden können. Schnittstellen sollte eine Kommune auf ein Minimum reduzieren und notwendige Beteiligungen in möglichst kurzer Zeit abschließen. Zudem sollte sie mehrfache Vollständigkeitsprüfungen oder unnötige Beteiligungen vermeiden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Im Genehmigungsprozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens für die **Stadt Siegburg** ist das interne Kontrollsystem mit abgebildet. Die Abteilungsleitung ist bei wichtigen Phasen eines Bauantrags beteiligt. Nur in einfachen Fällen werden Bauanträge ohne weitere interne Kontrolle beschieden. Ansonsten wird die Abteilungsleitung immer beteiligt. Damit ist ein wichtiger Teil der Korruptionsprävention berücksichtigt.

4.3.6 Laufzeit von Bauanträgen

→ Feststellung

Die Stadt Siegburg kann bislang die Laufzeit von Bauanträgen nicht auswerten.

Die Orientierungsgröße für eine durchschnittliche Laufzeit in Höhe von zwölf Wochen (= 84 Kalendertage) sollte ab dem 01. Januar 2019 bei den Bauanträgen nach Antragseingang nicht überschritten werden.

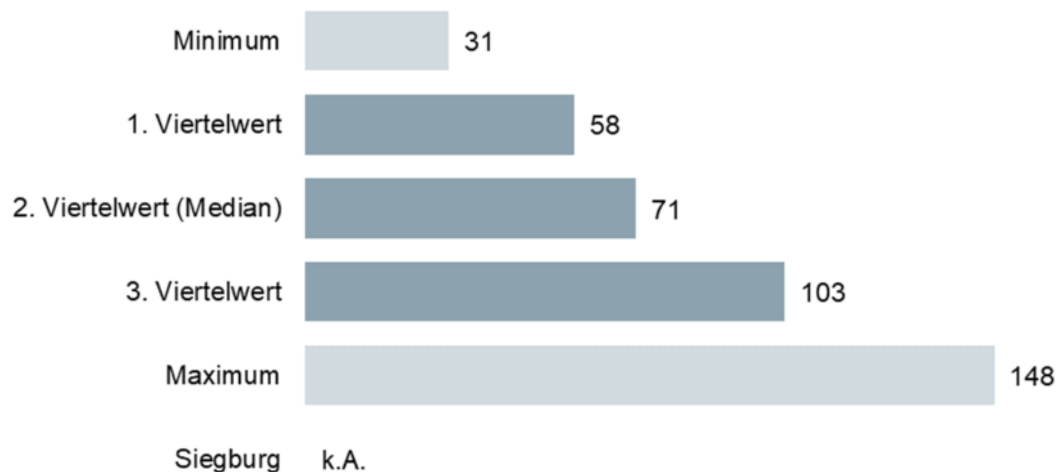
Die vorgenannte durchschnittliche Laufzeit orientiert sich an der maximalen Dauer der einfachen Verfahren, die § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 vorsieht. Als Durchschnittswert sollte diese Zielgröße aus Sicht der gpaNRW erreichbar sein. Wie stark der Durchschnittswert von den Verfahren beeinflusst wird, die nicht zu den einfachen Verfahren nach § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 zählen, kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Erfahrungswerten beurteilt werden.

Die gpaNRW hat die Laufzeit von Bauanträgen für das einfache und das normale Antragsverfahren in jeweils zwei Varianten erhoben:

- ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag mängelfrei und vollständig der Bauaufsicht vorliegt bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides und
- als Gesamtlaufzeit ab dem Antragseingang bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides.

Die Stadt Siegburg ist bislang programmbedingt nicht in der Lage, die Laufzeit von Bauanträgen auszuwerten. Nach der Programmumstellung im November 2020 wird dies zukünftig möglich sein. Daher werden nachfolgend die einzelnen Laufzeiten getrennt nach den verschiedenen Antragsverfahren aufgeführt, um der Stadt Siegburg eine Orientierungshilfe zu geben.

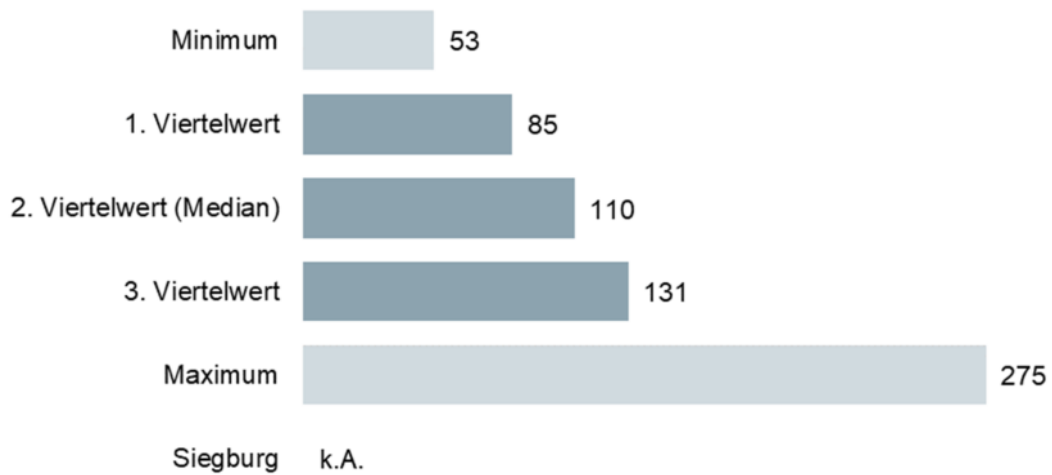
Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 53 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

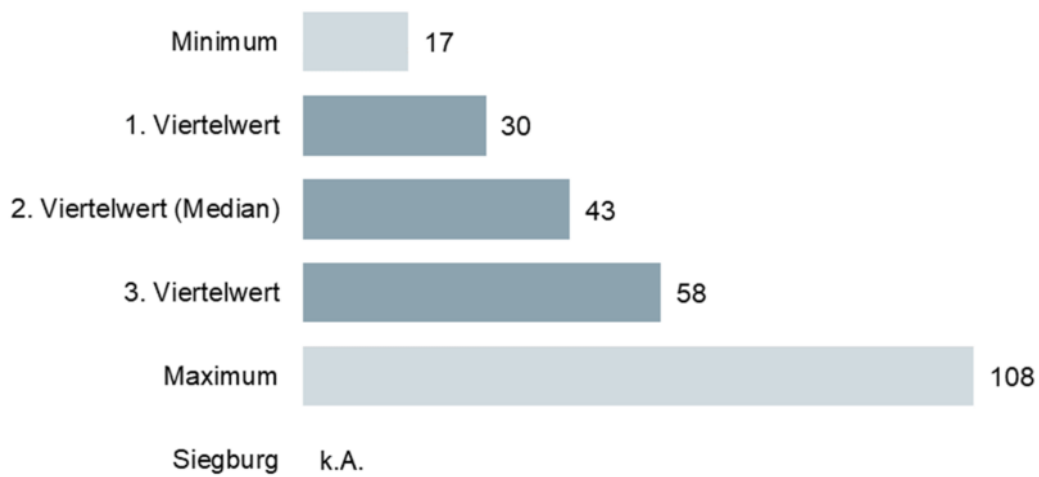


Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 48 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

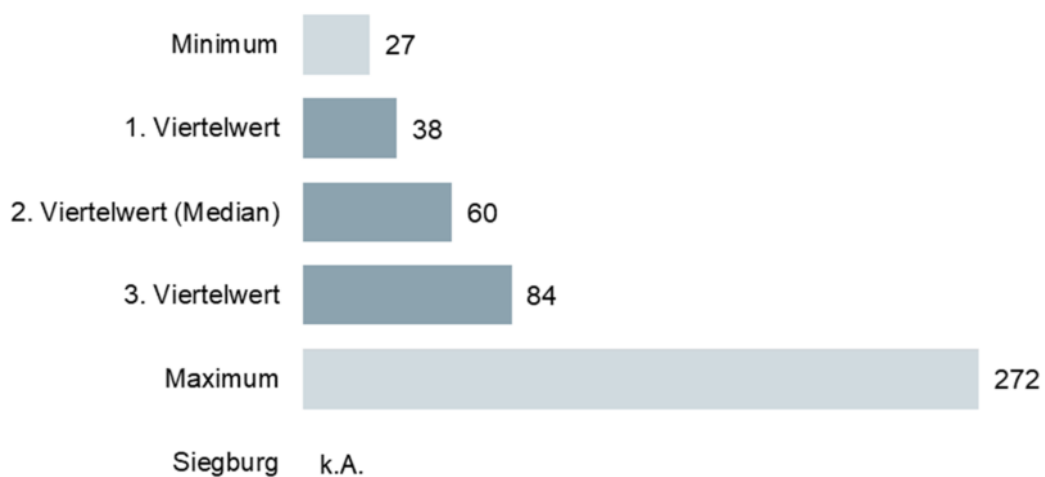




In den interkommunalen Vergleich sind 34 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Laufzeit von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 33 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Aus Sicht der gpaNRW ist die Ermittlung der Laufzeiten eine elementare Grundlage für die Steuerung der Bauaufsicht. Zum einen muss die Stadt überprüfen, ob die Zielgröße von maximal 84 Tagen nach Vorliegen der mängelfreien und vollständigen Bauvorlagen verlässlich eingehalten wird. Zum anderen sollte sie regelmäßig prüfen, ob und aus welchen Gründen es zu Verzögerungen in der Erledigung von Baugenehmigungsverfahren kommt. Dabei sollte eine Trennung zwischen den einzelnen Antragsverfahren berücksichtigt werden, da die Kennzahlen aus den Vergleichskommunen teilweise erhebliche Abweichungen zwischen den einzelnen Verfahrensarten ausweisen.

Mit der BauO NRW 2018 soll das Bauen in NRW gefördert und u.a. durch Verfahrensdigitalisierung vereinfacht und beschleunigt werden. Aus Transparenzgründen ist daher erstmals eine Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden an die obersten Bauaufsichtsbehörden über die durchschnittliche Verfahrensdauer eingeführt worden. Diese Berichtspflicht besteht jährlich zum 31. Dezember. Allerdings gibt es bisher noch keine Rechtsverordnung, die diese Berichtspflicht näher konkretisiert.

→ **Empfehlung**

Sobald die Kriterien für die Ermittlung der Laufzeiten festgelegt sind, sollte die Stadt Siegburg sicherstellen, dass sie der Berichtspflicht mit Hilfe von automatischen Auswertemöglichkeiten ohne großen Arbeitsaufwand nachkommen kann.

4.3.7 Personaleinsatz

Die gpaNRW betrachtet das gesamte Personal, das für Baugenehmigungen eingesetzt ist – auch wenn die Kommune es organisatorisch selbst nicht direkt der Baugenehmigung zugeordnet hat. Durch diese aufgabenorientierte Personalerfassung werden die Daten vergleichbar.

→ Die Sachbearbeitung der Bauaufsicht der Stadt Siegburg ist mit Bauanträgen und Bauvorfragen höher belastet als viele Vergleichskommunen. Trotzdem konnte die Bauaufsicht den Altfallbestand in den Betrachtungsjahren äußerst niedrig halten.

→ **Feststellung**

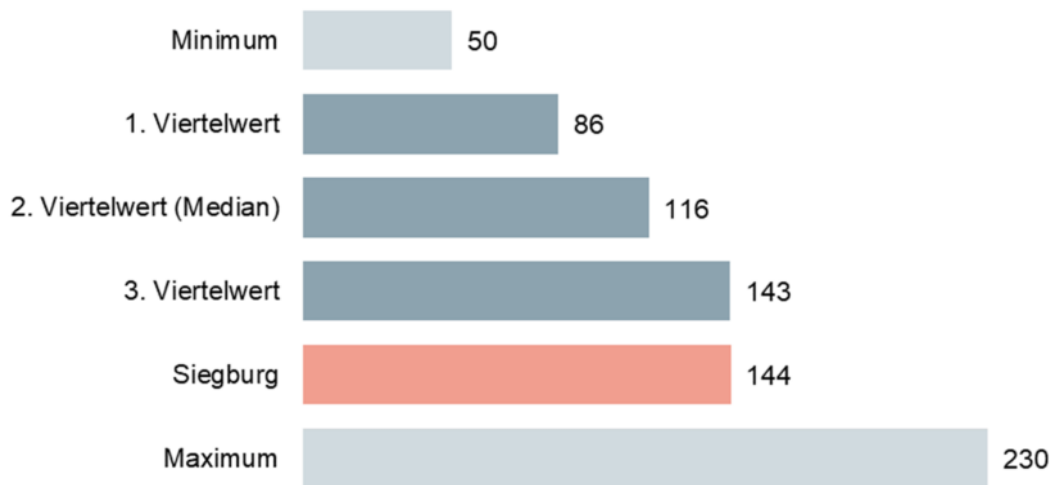
Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg kann bislang die Anzahl der unerledigten Bauanträge nicht auswerten.

Grundsätzlich sollte eine Kommune auf veränderte Rahmenbedingungen, wie z. B. Veränderung der zu bearbeitenden Fälle, reagieren. Bei sinkenden Antragszahlen sollten dem Personal auch andere Aufgaben zugewiesen werden. Wenn die Antragszahlen ansteigen, sollte die Personalbelastung nachgehalten werden, um bei drohender Überlastung ggf. weiteres Personal unterstützend einsetzen oder z. B. ablauforganisatorisch reagieren zu können.

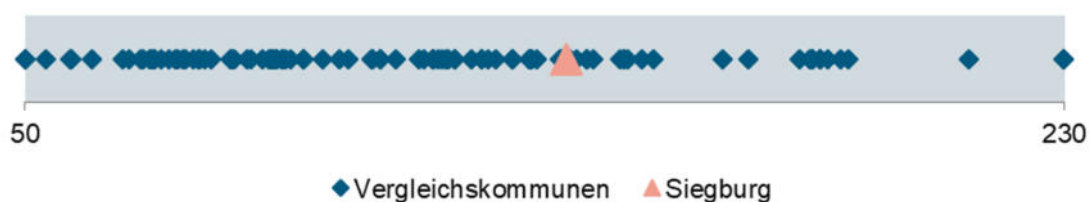
In der Stadt Siegburg wird bislang keine personelle Unterscheidung zwischen der Bearbeitung von Bauanträgen und für den Bereich der förmlichen Bauvoranfragen getroffen. Auf eine Abgrenzung wurde aufgrund der niedrigen Fallzahlen bei den Bauvoranfragen verzichtet. Die gpaNRW hat daher die zusammenfassende Kennzahl Sachbearbeitung Bauaufsicht gebildet. Darin sind sowohl das eingesetzte Personal als auch die Fallzahlen für Bauanträge und förmliche Bauvoranfragen enthalten.

Von der Stadt Siegburg wurden für den zuvor beschriebenen Bereich der Bauaufsicht sowohl 2018 als auch 2019 insgesamt 2,80 Vollzeit-Stellen eingesetzt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,80 Vollzeit-Stellen. Auf die Sachbearbeitung entfielen somit 2,00 Vollzeit-Stellen. Mit diesen Stellenanteilen sind sowohl die eingehenden Bauanträge als auch die Bauvoranfragen zu bearbeiten. Das waren in 2019 insgesamt 287, während es in 2018 noch 430 waren.

Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 100 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2018 positionierte sich die Stadt Siegburg im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Siegburg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
215	55	109	144	177	340	99

Sowohl 2018 als auch 2019 liegt die Stadt Siegburg jeweils oberhalb des 3. Viertelwertes. Das bedeutet, dass über 75 Prozent der Vergleichskommunen einen niedrigeren Wert aufweisen.

In diesem Zusammenhang ist von erheblicher Bedeutung, ob die Sachbearbeitung zusätzlich zu den jährlichen Neuanträgen mit unerledigten Altfällen aus Vorjahren belastet ist.

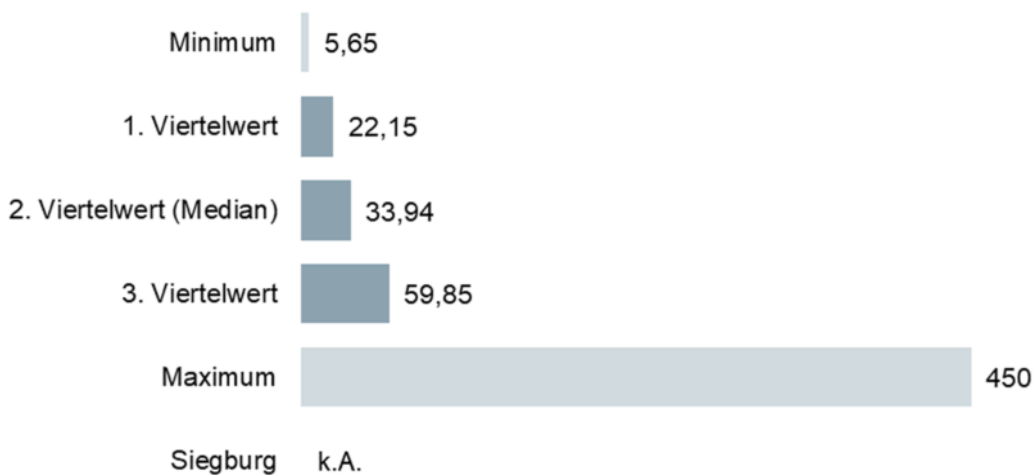
Die Stadt Siegburg konnte die unerledigten Altfälle nicht aus dem Programm ermitteln, da die Merkmale dafür in der Vergangenheit nicht hinterlegt wurden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte zukünftig dafür Sorge tragen, dass die unerledigten Bauanträge zum Jahresende erfasst werden.

Um der Stadt Siegburg eine Orientierung für die Zukunft zu geben, wird nachfolgend die Kennzahl für die unerledigten Bauanträge mit den Werten aus den Vergleichskommunen dargestellt.

Verhältnis unerledigter Bauanträge zum 01.01. zu den neuen Bauanträgen 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 60 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Nach Schätzungen der Stadt Siegburg liegen im Regelfall nur wenige unerledigte Bauanträge über die im letzten Quartal des Vorjahres eingegangenen Anträge hinaus vor.

4.3.8 Digitalisierung

- Die Bearbeitung der Bauanträge in der Stadt Siegburg erfolgt derzeit vollständig papierhaft. Vorbereitungen sowohl zur Digitalisierung der Altakten als auch zur digitalen Sachbearbeitung wurden getroffen.

Ein einheitliches Dokumentenmanagement erleichtert die Fallbearbeitung und Auskunftserteilung. Geeignete spezifische Softwarelösungen sollten die Sachbearbeitung unterstützen.

In der Bauaufsicht der **Stadt Siegburg** wird bisher vollständig auf Basis papierhafter Verfahrensakten gearbeitet. Aufgrund der inzwischen zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten werden zunehmend neue Vorgänge eingescannt. Dieser Prozess wird abteilungsintern vorangetrieben. Die Laufwege wurden überarbeitet, um die Vorgänge zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einzuscannen.

Während der Bearbeitung wird der Antrag im System einheitlich nach Aktenzeichen und Jahrgang abgelegt. Das Archiv ist nach Straßen und Hausnummern logisch aufgebaut und ist damit auch für Dritte schnell verständlich.

Die Altakten werden derzeit in der Umbauzeit des Rathauses vollständig digitalisiert. Die Zusammenarbeit mit dem beauftragten Unternehmen ist nach Angaben der Stadt Siegburg positiv. Sofern eine Altakte zur Bearbeitung benötigt wird, kann sie innerhalb eines Tages geliefert werden.

Mittlerweile setzt die Stadt Siegburg eine Software ein, die gleichzeitig neben der Bauaufsicht auch von der Stadtplanung und der Brandschutzdienststelle genutzt wird.

Elektronisch eingereichte Bauanträge kann die Stadt Siegburg allerdings nach wie vor nicht annehmen. Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg sollte auch im Hinblick auf den vollständigen digitalen Bauantrag die Möglichkeit der Anbindung an das Bauportal.NRW mit in die Überlegungen einbeziehen. Eine Anbindung an das dortige System könnte noch zeitnah in 2021 erfolgen und wird vom Land durch die kostenfreie Anbindung an das Bauportal (Antrag und Bauvorlagen) unterstützt.

Das würde dann auch die elektronische Weiterleitung eines Bauantrags im Zusammenhang mit angeforderten Stellungnahmen beschleunigen. Elektronisch eingehende Stellungnahmen können per Kopie eingearbeitet werden.

4.3.9 Transparenz

→ **Feststellung**

Die Stadt Siegburg hat bislang keine Zielwerte oder Kennzahlen für den Bereich der Bauaufsicht gebildet.

Transparent aufbereitete Informationen und Daten sowie Kontrollmechanismen sind Basis für eine gute Steuerung. Dafür sollte eine Kommune Zielwerte definieren, Qualitätsstandards vorgeben und aussagekräftige Kennzahlen bilden. Diese sollte die Kommune über ein Berichtswesen regelmäßig auswerten und das „Soll“ mit dem „Ist“ abgleichen.

Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg hat für ihre Aufgabenerfüllung Ziele definiert. Das sind

- zügige und richtige Bearbeitung der Vorgänge,
- geringe Anzahl an Klageverfahren,
- hohe Quote an positiv beschiedenen Klageverfahren,
- vollständige Digitalisierung der Altakten,
- digitales Baugenehmigungsverfahren,
- elektronischer Workflow für die Stellungnahmen.

Zielwerte für die Überprüfung der Zielerfüllung hat die Stadt bislang nicht definiert.

Halbjährlich wird ein Bericht aus dem Bereich der Bauaufsicht erstellt. Er enthält eine Statistik mit Angaben zum Personal und zur Auslastung der Bauaufsicht.

Die Vorgabe von Qualitätsstandards hilft bei der Zielerreichung. In verschiedenen Abschnitten dieses Berichts sind wir bereits darauf eingegangen. Zusammen mit einem schlanken Prozess führt das zu einer hohen Zielerreichung.

Vor allem die hohe Zahl an positiv beschiedenen Klageverfahren weist auf eine hohe Qualität bei der Sachbearbeitung hin. Von neun Klageverfahren im Jahr 2018 wurden sieben positiv für die Stadt Siegburg entschieden, zwei waren zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht entschieden. Alle acht Klageverfahren im Jahr 2019 wurden positiv für die Stadt Siegburg abgeschlossen.

Um das deutlich zu machen, sind Kennzahlen besonders geeignet. Darauf verzichtet die Stadt Siegburg bislang.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte zukünftig für die Ziele Zielwerte definieren und ihre Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu sollten beispielsweise auch die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.

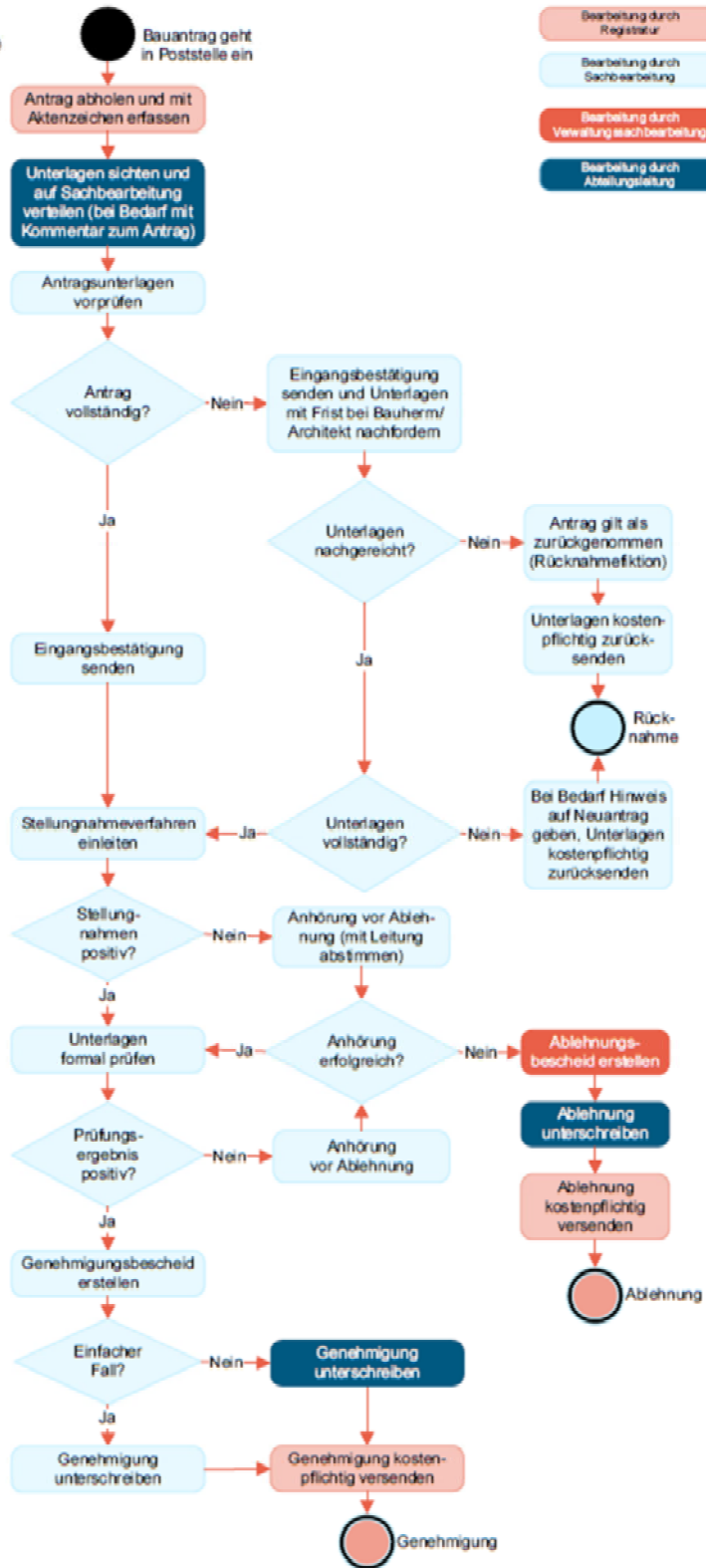
4.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Bauaufsicht

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Baugenehmigung					
F1	Bei städtischen Bauvorhaben wird aktuell nicht geprüft, ob Baugenehmigungsgebühren erhoben werden können.	139	E1.1	Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten für die wesentlichen Inhalte der Dienstbesprechungen Protokolle gefertigt werden.	140
			E1.2	Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg sollte zukünftig bei allen Baugenehmigungsverfahren die Gebühren nach dem Gebührenrahmen ausschöpfen und insbesondere den Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 2 GebG NRW beachten.	140
F2	Das Verfahren bei der Nachforderung von Unterlagen in der Bauaufsicht der Stadt Siegburg entspricht nicht vollständig den rechtlichen Vorgaben.	140	E2	Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg sollte die Verfahrensweise und Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Nachforderung von Unterlagen im Rahmen der Vorprüfung den rechtlichen Vorgaben anpassen.	141
F3	Die Stadt Siegburg kann bislang die Laufzeit von Bauanträgen nicht auswerten.	143	E3	Sobald die Kriterien für die Ermittlung der Laufzeiten festgelegt sind, sollte die Stadt Siegburg sicherstellen, dass sie der Berichtspflicht mit Hilfe von automatischen Auswertemöglichkeiten ohne großen Arbeitsaufwand nachkommen kann.	147
F4	Die Bauaufsicht der Stadt Siegburg kann bislang die Anzahl der unerledigten Bauanträge nicht auswerten.	147	E4	Die Stadt Siegburg sollte zukünftig dafür Sorge tragen, dass die unerledigten Bauanträge zum Jahresende erfasst werden.	149
F5	Die Stadt Siegburg hat bislang keine Zielwerte oder Kennzahlen für den Bereich der Bauaufsicht gebildet.	150	E5	Die Stadt Siegburg sollte zukünftig für die Ziele Zielwerte definieren und ihre Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu sollten beispielsweise auch die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.	151

Darstellung Prozessablauf: Einfaches Baugenehmigungsverfahren 2019

Prozessablauf Siegburg
(Einfaches Baugenehmigungsverfahren in 2019)
Seite 1 von 1



5. Vergabewesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Siegburg im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Wir gehen davon aus, dass die Corona-Pandemie Auswirkungen auf die kommunalen Vergabeverfahren haben wird. Art und Umfang dieser Auswirkungen sind derzeit noch unklar. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung konnten wir diese daher noch nicht in die Bewertung des Vergabewesens einbeziehen.

Vergabewesen

Die **Stadt Siegburg** hat eine **Zentrale Vergabestelle** eingerichtet. In den aktuellen Richtlinien Vergabe sind detaillierte Regelungen zum sicheren Umgang der Bedarfsstellen mit Vergaben enthalten. Unterstützt wird die Zentrale Vergabestelle durch eine Vergabemanagementsoftware.

Eine Dienstanweisung zur **Korruptionsbekämpfung** liegt zwar vor, diese ist aber in Teilen veraltet. Eine Schwachstellenanalyse mit Einbindung der Beschäftigten wurde bislang nicht durchgeführt.

Schriftliche Regelungen zum **Sponsoring** liegen bislang nicht vor. Eine zentrale Übersicht über Sponsoringverträge besteht nicht.

Ein **Bauinvestitionscontrolling** ist in Siegburg bereits in Teilen aufgebaut. Allerdings wird sowohl bei der Betrachtung der **Nachträge** als auch bei der Betrachtung einzelner abgerechneter **Maßnahmen** das Verbesserungspotenzial eines systematischen Bauinvestitionscontrollings deutlich.

Die Abweichungen der Abrechnungssummen zu den Auftragswerten liegen in Siegburg höher als in vielen Vergleichskommunen.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Bauinvestitionscontrolling,

- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Siegburg aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring und das Bauinvestitionscontrolling mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Nachträge in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, welche die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

In der Prüfung berücksichtigt die gpaNRW auch die Erkenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gehört die Prüfung von Vergaben zu deren Aufgaben.

5.3 Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den Kommunen. Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

5.3.1 Organisation des Vergabewesens

- Das Vergabewesen in der Stadt Siegburg ist gut organisiert. Eine zentrale Vergabestelle ist eingerichtet. Die Richtlinien Vergabe enthalten die wesentlichen Regelungen. Ebenfalls positiv ist die Nutzung eines Vergabemanagementsystems.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle einrichten. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben. Die Kommunen sollten daher die örtliche Rechnungsprüfung bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden.

Seit Oktober 2012 ist in der **Stadt Siegburg** eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet. Organisatorisch ist sie im Dezernat II/2 – Zentrale Dienste angesiedelt. Seit 2015 übernimmt sie die Aufgaben über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch für die Stadt Lohmar¹⁸, seit 2016 auch für die Stadt Rösrath.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Siegburg nutzt eine Vergabemanagementsoftware (VMS) zur Unterstützung bei der Durchführung von Vergabeverfahren. Vorteile einer VMS sind die Unterstützung

¹⁸ öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Lohmar zum 31. Dezember 2020 gekündigt

- der Zentralen Vergabestelle bei der eVergabe
- durch integriertes nationales und EU-weites Vergaberecht
- bei der Dokumentation der einzelnen Vergabeverfahren.

Alle für die Vergabe wesentlichen Schritte werden logisch unterstützt und dokumentiert. Die Beschäftigten in der Zentralen Vergabestelle haben die Weiterentwicklung der VMS ständig aktiv begleitet.

Während der laufenden Prüfung wurden die Vergaberichtlinien der Stadt Siegburg vom 15. Oktober 2013 mit der dritten Änderung aktualisiert und am 02. November 2020 in Kraft gesetzt. Nachfolgend werden sie mit RL Vergabe bezeichnet. Diese RL Vergabe gelten nach Ziffer 1 der Vorbemerkungen für die Dienststellen der Stadtverwaltung Siegburg für die Vergabe von

- Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- Lieferungen und Dienstleistungen, von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Vergabeordnung (VgV), der Unterschwellenvergabeordnung (UGgO) sowie
- von Konzessionen (KonzVGV).

Die neugefassten RL Vergabe enthalten sowohl die erforderlichen Regelungen für

- die beschaffenden Stellen (Fachdienststellen)
- die zentrale Vergabestelle
- die örtliche Rechnungsprüfung

als auch in

- der Anlage 1 die **Schnittstellenregelung** für die einzelnen Vergabeverfahren mit
 - Vorbereitung/Vorarbeiten
 - Durchführung und
 - Abschluss sowie in
- der Anlage 2 die **Wertgrenzen** für die einzelnen Vergabeverfahren.

In Ziffer 4 der Vorbemerkungen zu den RL Vergabe ist ausdrücklich geregelt, dass die Stadt Siegburg in besonderem Maße die Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Auftragsvergabe berücksichtigt. Weitere Ausführungen zu dieser Ziffer erfolgen bei dem Thema Bauinvestitionscontrolling in diesem Bericht.

Unter dem Abschnitt I, Ziffer 3.4 ist die Besonderheit eines Verfahrens bei Gefahr im Verzug geregelt. Zwar dürfen dann die Fachämter die Vergaben selbstständig tätigen, jedoch ist das formelle Verfahren nachzuholen.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Durchführung von Vergabeverfahren zwischen der Stadt Siegburg und

- der Stadt Lohmar vom 01. Oktober 2016 und
- der Stadt Rösrath vom 13. Mai 2020

beinhalten ebenfalls Schnittstellenregelungen und Wertgrenzen. Diese sind jedoch abweichend zu den Regelungen der Stadt Siegburg.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rösrath auf eine Angleichung vor allem der Wertgrenzen hinwirken.

Eine Angleichung der Wertgrenzen unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle in der täglichen Arbeit.

Die RL Vergabe enthalten keine Angaben zu Wertgrenzen und Zuständigkeiten für Unterschriftenregelungen. Diese sind in der Dienstanweisung über die internen Bestellungen- und Auftragsbefugnisse bei Vergabe von Aufträgen vom 15. Juli 2019 (DA Befugnisse) enthalten. Ein Verweis in den RL Vergabe auf die DA Befugnisse kann sinnvoll sein.

5.3.2 Allgemeine Korruptionsprävention

→ **Feststellung**

Die Stadt Siegburg hat eine Dienstanweisung für den Korruptionsschutz erlassen. Diese ist jedoch in Teilen veraltet. Schwachstellenanalysen wurden bislang nicht durchgeführt. Darüber hinaus wurde auch eine Dienstanweisung für ein regel- und rechtskonformes Verhalten erlassen.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG¹⁹ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Stadt,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen,*

¹⁹ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

- dem Vieraugenprinzip sowie
- der Umsetzung des Rotationsgebotes von Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die Stadt Siegburg hat zur Korruptionsbekämpfung sowohl eine

- Dienstanweisung zur Umsetzung des „Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW“ vom 24. Februar 2014 (DA Korruptionsschutz) als auch eine
- Dienstanweisung für ein regel- und rechtskonformes Verhalten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Siegburg betreffend das Verbot der Annahme und Gewährung von Belohnungen oder Geschenken (DA Verhalten) vom 23. Januar 2014

erlassen.

Die Korruptionsbekämpfung ist organisatorisch nicht eindeutig geregelt. Während das Hauptamt dafür zuständig ist, die entsprechenden Dienstanweisungen zu erstellen und zu aktualisieren, ist die Korruptionsprävention ausweislich der aufgelisteten Dienstleitungen auf der Internetseite der Stadt Siegburg der Rechnungsprüfung zugeordnet.

Im Vorwort der DA Korruptionsschutz werden korruptionsgefährdete Bereiche und Arbeitsplätze im Sinne von § 2 Abs. 2 des KorruptionssbG aufgezählt. Dies sind insbesondere

- Vergabestellen,
- Baugenehmigungsstellen,
- Gewerbe genehmigungsstellen,
- Genehmigungsstellen für Zweckentfremdung von Wohnraum,
- aber auch alle sonstigen Bereiche, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote und Verbote Einfluss genommen werden kann.

Aus der Aufstellung geht nicht hervor, ob sie sich explizit auf die Stadtverwaltung Siegburg bezieht.

Ziffer 2 der DA Korruptionsschutz sollte mit Ziffer 7 der RL Vergabe harmonisiert werden. In den RL Vergabe ist geregelt, dass die Anträge bei der Informationsstelle des Landes NRW für Vergabeausschlüsse oder der Auszug aus dem Gewerbezentralregister Aufgaben der Zentralen Vergabestelle sind. Nach Ziffer 2.1 der DA Korruptionsschutz kann das auch durch andere Berechtigten erfolgen.

Ebenfalls sollten Ziffer 3 der DA Korruptionsschutz und Ziffer 10 der RL Vergabe aufeinander abgestimmt werden. Das Vieraugenprinzip ist nach Ziffer 10 RL Vergabe ohne Ausnahmen sicherzustellen. Nach Ziffer 3.1 Satz 3 waren Ausnahmen nach vorheriger Zustimmung der Zentralen Vergabestelle möglich.

Ziffer 5.1 der DA Korruptionsschutz bezieht sich noch auf den § 17 des KorruptionsbG in der Fassung vor dem 19. Dezember 2013. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 wurde der § 16 aufgehoben und § 17 (alt) umbenannt in § 16 (neu) und geändert.

Gemäß § 16 KorruptionsbG sind die Mitglieder der Gremien der Kommune verpflichtet, Auskunft über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen. Die Angaben sind von der Kommune in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Stadt Siegburg veröffentlicht laut Ziffer 5.1 eine detaillierte Auflistung jährlich im Siegburger Amtsblatt. Tatsächlich hat die Stadt Siegburg weitergehende Transparenzregeln beschlossen. Auf der Internetseite der Stadt sind unter dem Menüpunkt „Stadtrat“ Erklärungen aller kommunalen Mandatsträger hinterlegt. Aufgeteilt wurde in

- Angaben des Bürgermeisters
- Angaben Ratsmitglieder
- Angaben der sachkundigen Bürger
- Angaben des Vorstands der Stadtbetriebe Siegburg AöR
- Angaben Integrationsratsmitglieder.

Auch die Anzeigepflichten nach §§ 17 und 18 KorruptionsbG sind geeignet, in einer Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung tiefergehend geregelt zu werden. Zusätzlich zu den Erklärungen auf der Internetseite der Stadt Siegburg hat der Bürgermeister seine Nebentätigkeiten dem Rat anzuzeigen. In der Sitzung des Rates der Stadt Siegburg am 18. Februar 2021 erfolgte diese Anzeige. Diese Verpflichtung gilt nach Satz 2 auch nach Eintritt in den Ruhestand für fünf weitere Jahre.

Über die in der genannten Dienstanweisung hinaus aufgeführten Hinweise sollte eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung folgende Regelungen beinhalten:

- Korruptionsschutzbeauftragte bzw. Korruptionsschutzbeauftragter
- Schwachstellenanalyse
- Transparenzregelungen
- Sponsoring

Eine Korruptionsschutzbeauftragte oder ein Korruptionsschutzbeauftragter ist in der Stadt Siegburg bislang nicht bestellt.

Diese Beauftragte bzw. dieser Beauftragte kann folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Ansprechpartner für Beschäftigte und Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sowie für Bürger

- Beratung der Dienststellenleitung, z. B.
- Vorschläge zu internen Ermittlungen
- Maßnahmen gegen Verschleierung
- Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden
- Erörterungen zur Öffentlichkeitsarbeit
- Aufklärung der Beschäftigten
- Mitwirkung bei der Fortbildung
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen
- Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

In allen Verwaltungsbereichen der Kommune sollten in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt werden. Hierzu bietet sich das Instrument einer Schwachstellenanalyse an. Mit einer Schwachstellenanalyse sollten insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Kommune in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt geworden? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt geworden?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augen-Prinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption, wie z.B. Wissensmonopole („Flaschenhals“-Stellen), nicht oder nur schwer nachprüfbar Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden?

Zur Schwachstellenanalyse gehört auch, die Beschäftigten über mögliche Schwachstellen zu befragen. Bei einer Befragung haben die Beschäftigten die Möglichkeit, sich aktiv durch die Abgabe von Vorschlägen oder durch Stellungnahmen zur bisherigen Korruptionsprävention einzubringen. So werden nicht nur neue Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen bekannt, sondern den Beschäftigten wird das Gefühl vermittelt, sich aktiv einbringen zu können, so dass ein pauschaler Korruptionsverdacht vermieden wird.

In der Stadtverwaltung Siegburg wurde bislang keine Schwachstellenanalyse durchgeführt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte baldmöglichst verwaltungsweit durch eine Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche feststellen. Diese Analyse sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Dabei sollten die Beschäftigten mit eingebunden werden. Zudem sollte sie die schriftlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung ergänzen und aktualisieren. Darüber hinaus ist die Bestellung einer oder eines Korruptionsschutzbeauftragten sinnvoll.

5.4 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ **Feststellung**

Die Stadt Siegburg hat bislang keine schriftlichen Regelungen zum Sponsoring getroffen. Eine zentrale Übersicht über Sponsoringverträge liegt nicht vor

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die Stadt Siegburg hat bislang keine schriftlichen Regelungen für das Sponsoring getroffen. Es gab lediglich eine interne Anweisung, dass Sponsoring im Regelfall direkt beim Bürgermeister angesiedelt war. Eine zentrale Übersicht über erhaltene Sponsoringleistungen liegt nicht vor.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte in der DA Korruptionsschutz oder in einer separaten Dienstanweisung Regelungen zum Sponsoring aufnehmen. Damit ist gewährleistet, dass zukünftig eine Übersicht über eventuelle Sponsoringverträge vorliegt.

Zuständig für diesen Bereich ist wie bei der Korruptionsbekämpfung das Hauptamt der Stadt Siegburg.

Für Sponsoringleistungen sollten mindestens folgende Regelungen getroffen sein

- schriftliche Verträge
- zeitlich befristet
- Übertragung eventueller Nebenkosten als Kostenrisiko auf den Sponsoringgeber
- Begrenzung von Haftungsrisiken für die Verwaltung

- Beteiligung des Fachbereichs Finanzen und Steuern bezüglich der steuerlichen und haushaltmäßigen Behandlung
- mindestens jährlicher Bericht an den Rat über die Sponsoringleistungen
- Zuständigkeitsregelung für den Abschluss eines Sponsoringvertrags.

5.5 Bauinvestitionscontrolling

Investitionen im Baubereich machen einen beträchtlichen Teil kommunaler Ausgaben aus. Dank guter konjunktureller Rahmenbedingungen und aufgrund zahlreicher Förderprogramme können die Kommunen vermehrt investive Baumaßnahmen durchführen. Oberste Prämisse sollte dabei eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sein. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling (BIC) ist dabei Voraussetzung, dieses Gebot der Kommunalverfassung in die Praxis umzusetzen. Zudem steigert eine damit verbundene Einhaltung von Kosten- und Projektlaufzeitplanungen die Glaubwürdigkeit der Verwaltung.

→ **Feststellung**

Die Stadt Siegburg betreibt bereits in Teilen Bauinvestitionscontrolling. Um das Bauinvestitionscontrolling noch zielgerichteter betreiben zu können, sollte eine gesonderte Stelle hierfür ausgeschrieben werden. Schriftliche Regelungen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten liegen nicht vor.

Für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sollte eine Kommune ein Bauinvestitionscontrolling implementiert haben. Dabei sollte sie das BIC zentral organisieren und Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.

Die Kommune sollte vor einer Investitionsentscheidung eine systematische Bedarfsfeststellung und –planung durchführen. Diese sollte sie unabhängig, qualifiziert und falls möglich fachübergreifend sicherstellen. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 KomHVO hat sie dabei auch die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Hauptansprechpartner für den Umgang mit einem Bauinvestitionscontrolling war das Amt für Baubetrieb und Immobilienmanagement, weil dort im Regelfall ein Großteil der Investitionen im Baubereich durchgeführt werden.

Die **Stadt Siegburg** hat bisher keine Dienstanweisung oder andere organisatorische Regelungen für ein BIC getroffen. Sie sollte zumindest festlegen, in welchen Fällen ein koordiniertes BIC durchgeführt werden sollte. Das kann bei finanziell größeren, komplexeren oder aus anderen Gründen bedeutsamen Investitionen bzw. Maßnahmen der Fall sein. Daher sollten Regelungen getroffen werden,

- welche Stelle jeweils oder im Einzelfall für das BIC verantwortlich ist
- welche Berichtspflichten bestehen (wer berichtet wann an wen?)
- wie das Entscheidungsgremium besetzt ist
- welche Aufgaben die für das BIC zuständige Stelle hat

- welche Zuständigkeiten für die Planung und die Projektführung in den einzelnen Phasen bestehen
- wann und wie ggf. Externe (Kostenplaner, Projektsteuerer usw.) hinzugezogen werden.

Grundlage des internen Verfahrens sind die folgenden Projektphasen²⁰

- Phase I Bedarfsableitung und verwaltungsinterne Vorentscheidung
- Phase II Projektdefinition / Voruntersuchung, ggf. Machbarkeitsstudie
- Phase III Vorentwurfsplanung
- Phase IV Entwurfsplanung
- Phase V Genehmigungsplanung und Ausführungsvorbereitung
- Phase VI Ausführung
- Phase VII Auswertung / Kostenfeststellung.

Durch die Einteilung aller Projekte in Phasen mit klar definiertem Beginn und Ende sowie zugrundeliegenden Kosteninformationen werden Herstellungsprozesse transparent und steuerbar. In den einzelnen Phasen werden die notwendigen Inhalte und Entscheidungen beschrieben. Ab einer bestimmten, intern festgelegten Investitionssumme werden die für die Projektphasen bestimmten Verfahren angewendet und durchlaufen. Damit die Vielzahl an Anforderungen an BIC erfüllt werden können und ein sinnvoller Ablauf gewährleistet bleibt, ist ggf. die Aufbauorganisation entsprechend anzupassen. Zur Erfüllung der Anforderungen ist es aus Sicht der gpaNRW entscheidend, dass alle Informationen an einer Stelle zusammengeführt werden. Sinnvollerweise ist das BIC organisatorisch nahe an der Verwaltungsführung angesiedelt.

Ursprünglich war vorgesehen, eine Stelle „Zentrales Projektmanagement“ im Dezernat III anzusiedeln. Eine Ausschreibung erfolgte jedoch letztlich mit anderen Aufgabeninhalten.

Nach Auffassung der gpaNRW wäre diese Stelle sehr gut geeignet, die Anforderungen an ein zentrales BIC zu erfüllen. Folgende Inhalte sollte die Stelle mindestens haben:

- Steuerung und Unterstützung mittlerer und großer kommunaler Infrastrukturprojekte in enger Zusammenarbeit mit den fachbezogenen Projektbeteiligten,
- Budgetverwaltung der Projektmittel, Kontrolle der Mittelverwendung und laufendes Controlling der Projektausgaben,
- Prüfung und Steuerung der internen Prozesse in Bezug auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Vorgaben inkl. Dokumentation und Berichterstattung,

²⁰ Siehe hierzu auch KGSt- Bericht Nr. 3/2008 „Bauinvestitionscontrolling“

- Entwicklung und fortlaufende Anpassung geeigneter Projektsteuerungs- und Projektmanagementinstrumente.

→ **Empfehlung**

Um Zuständigkeitsprobleme zu vermeiden, sollte die schriftliche Regelung zum Bauinvestitionscontrolling in der Stadt Siegburg eindeutige Abgrenzungen der Verantwortlichkeiten in Projekten enthalten.

In Teilen besteht in Siegburg bereits ein funktionierendes BIC. Aufgrund der personellen Belastung ist es vor allem bei den Investitionen und größeren Maßnahmen bei Sanierungen notwendig, externe Ingenieurbüros mit der Projektsteuerung zu beauftragen. Bei größeren Bauprojekten wird intern eine Projektgruppe gebildet. Damit ist gewährleistet, dass fachübergreifend Organisationseinheiten im Vorfeld von Baumaßnahmen an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Dabei wird ebenfalls darauf geachtet, dass Aspekte der Nachhaltigkeit mitberücksichtigt werden. Zur weiteren Unterstützung hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 einen Beschluss zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes gefasst. Konkret umfasst der Beschluss klimaschützende Anforderungen für städtische Bauvorhaben und objektbezogene Bebauungspläne.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Siegburg bereits 2014 einen Bau- und Sanierungsausschuss gebildet. Dieser war bis zum Ende der letzten Sitzungsperiode hauptsächlich für die Sanierung des Rathauses der Stadt Siegburg zuständig. Seit November 2020 ist der Bau- und Sanierungsausschuss für alle größeren Bau- und Sanierungsprojekte zuständig. Weitere Angaben finden sich auf der Internetseite der Stadt Siegburg zum Thema Bauvorhaben oder speziell zur Rathaussanierung.

Grundsätzlich besteht für alle Baumaßnahmen eine Verpflichtung zur Dokumentation. Wie die Maßnahmenbetrachtung unter Ziffer 5.7 dieses Berichts aufzeigt, wird dieser Pflicht nicht immer in Gänze nachgekommen.

In allen größeren Projekten sind Projektstatusberichte implementiert, so dass jederzeit Transparenz über Baufortschritt und Kostenentwicklung besteht. Diese Projektstatusberichte sind auch Grundlage für Sachstandsberichte im Bau- und Sanierungsausschuss.

5.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune ein neues Vergabeverfahren durchführen. Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt. Eine Kommune sollte daher den Umfang der Nachträge begrenzen. Dazu sollten diese systematisch und gut strukturiert bearbeitet sowie zentral ausgewertet werden.

Die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie wird auch Auswirkungen auf die Vergabeverfahren haben. Inwieweit sich die Abweichungen von den Auftragswerten und die Zahl der Nachträge dadurch verändern, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Stadt Siegburg vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

5.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

- Die Abweichungen der Abrechnungssummen von den Auftragswerten liegen in der Stadt Siegburg höher als in vielen Vergleichskommunen.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Auftragsvolumen von mehr als 50.000 Euro netto. Die Maßnahmenliste wurde von der Zentralen Vergabestelle nach Angaben aus den einzelnen Ämtern zusammengestellt. Angaben über die jeweiligen Vergaben in dem definierten Zeitraum sind aufgrund der Auswertungsmöglichkeiten der Vergabemanagementsoftware kurzfristig durch die Zentrale Vergabestelle möglich. Über die durchgeführten und abgeschlossenen Maßnahmen können derzeit nur die Fachämter der Stadt Siegburg Auskunft geben.

Die **Stadt Siegburg** hat im Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis November 2020 insgesamt 21 Maßnahmen²¹ mit diesem Volumen abgerechnet. Im Verlauf der überörtlichen Prüfung stellte sich die von der Stadt Siegburg erstellte Maßnahmenliste als teilweise fehlerhaft heraus. Zumindest bei den vier näher betrachteten Maßnahmen (siehe Ziffer 5.7) wichen sowohl der Auftragswert als auch die Abrechnungssumme von den tatsächlichen Werten dieser Maßnahme deutlich ab. Erst zum Ende der überörtlichen Prüfung stellte sich heraus, dass viele Maßnahmen nicht mit den Nettobeträgen in die angeforderte Liste übernommen wurden. Eine Nachbesserung kam wegen der weiteren Verzögerung nicht in Frage. Zudem fehlten Angaben zu den erfolgten Nachträgen in der Maßnahmenliste vollständig.

Damit wird deutlich, dass in der Stadt Siegburg dringend ein zentrales Nachtragswesen aufgebaut werden sollte. Da hauptsächlich im Dezernat III die Investitionen im Baubereich anfallen, ist es sinnvoll, dort auch das zentrale Nachtragswesen anzusiedeln.

Die Abweichungen von den ursprünglichen Auftragswerten stellen sich unter Berücksichtigung der fehlerhaften Übermittlung wie folgt dar:

²¹ ohne Unterscheidung nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2018 bis 2020

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte netto	13.055.837	
Abrechnungssummen netto	13.603.299	
Summe der Unterschreitungen	164.712	1,26
Summe der Überschreitungen	712.174	5,45

Die Summe der Auftrags- und der Schlussrechnungswerte differiert um 547.462 Euro (4,17 Prozent). Tatsächlich liegen Über- bzw. Unterschreitungen in einer Höhe von circa 877.000 Euro vor.

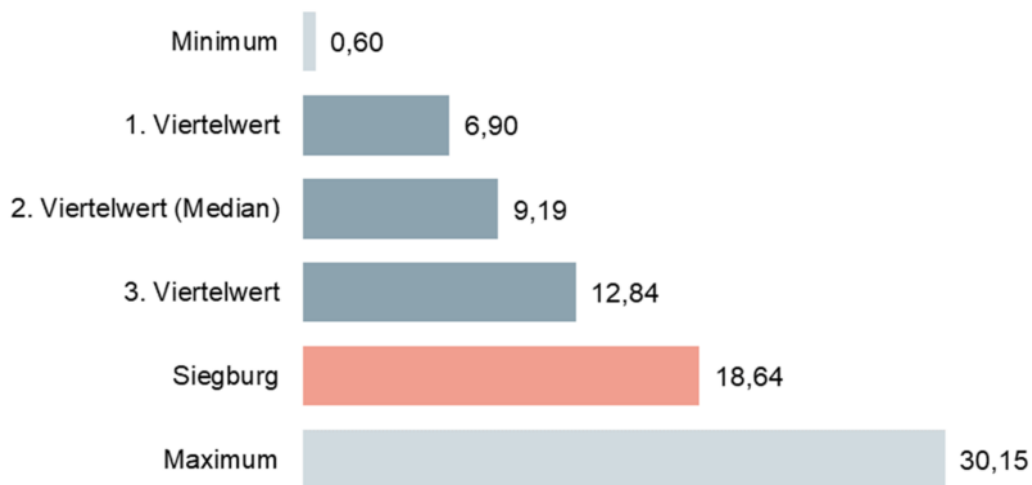
Sowohl hohe Über- als auch Unterschreitungen der Auftragswerte können auf Mängel in frühen Phasen eines Projekts zurückzuführen sein. Hierzu wird auf Ziffer 5.5 dieses Berichts verwiesen. Zur Analyse der vorliegenden Daten bezieht die gpaNRW die jeweiligen Abweichungen als absolute Beträge ein, d. h. sie werden nicht miteinander saldiert. Stattdessen berücksichtigen wir sie in Summe. Wir haben das Jahr 2019 als Vergleichsjahr zugrunde gelegt. In diesem Jahr hat die Stadt Siegburg zwölf Maßnahmen mit folgenden Ergebnissen schlussabgerechnet.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2019

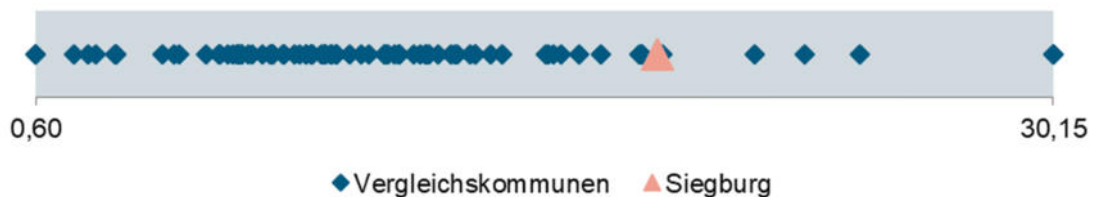
	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte netto	2.861.759	
Abrechnungssummen netto	3.101.773	
Summe der Unterschreitungen	146.712	5,13
Summe der Überschreitungen	386.727	13,51

Die Summe der Über- bzw. Unterschreitungen belief sich auf rund 533.000 Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die daraus resultierende Abweichung der Stadt Siegburg von 18,64 Prozent wie folgt ein.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge) in Prozent 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 81 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Siegburg liegt mit ihrer Abweichung deutlich oberhalb des dritten Viertelwertes. Das bedeutet, dass mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen einen niedrigeren Wert aufweisen.

Die Stadt Siegburg hat bei allen vier näher betrachteten Maßnahmen mit Nachträgen gearbeitet.

Insgesamt gab es bei den 21 im Zeitraum 2018 bis 2020 schlussabgerechneten Maßnahmen lediglich bei vier Lieferaufträgen keine Über- oder Unterschreitung.

5.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ Feststellung

Die Stadt Siegburg hat Regelungen zum Umgang mit Nachträgen in ihre RL Vergabe eingearbeitet. Eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Häufigkeit oder der Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert finden bislang nicht statt.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen und*
- *sie berücksichtigt Nachtragsaufträge beim Bauinvestitionscontrolling.*

In der **Stadt Siegburg** sind zu Nachträgen bzw. zu Auftragserweiterungen Regelungen in Ziffer 9 der RL Vergabe getroffen. Verpflichtend sind Nachtragsaufträge demnach erst ab einem Ursprungsauftragswert von über 100.000 Euro netto.

Darüber hinaus werden allerdings Nachträge nicht zentral erfasst oder ausgewertet.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte zukünftig Nachträge zentral erfassen und auswerten, um Nachträge insgesamt soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu empfiehlt sich die Anbindung an das BIC.

Beispielsweise werden im Amt für Baubetrieb und Immobilienmanagement Nachträge zwar nicht zentral erfasst. Um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren, werden aber alle Nachträge durch die Amtsleitung mitgezeichnet.

Im BIC werden Nachträge vor allem bei größeren Projekten miterfasst. Im Regelfall wird die Notwendigkeit von Nachträgen auch dokumentiert, wie zuvor unter Ziffer 5.5 aufgezeigt, wird dieser Verpflichtung nicht immer nachgekommen.

5.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Stadt die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Vergabe

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention				
			E0.1 Die Stadt Siegburg sollte bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rösrath auf eine Angleichung vor allem der Wertgrenzen hinwirken.	158
F1	Die Stadt Siegburg hat eine Dienstanweisung für den Korruptionsschutz erlassen. Diese ist jedoch in Teilen veraltet. Schwachstellenanalysen wurden bislang nicht durchgeführt. Darüber hinaus wurde auch eine Dienstanweisung für ein regel- und rechtskonformes Verhalten erlassen.	158	E1 Die Stadt Siegburg sollte baldmöglichst verwaltungsweit durch eine Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche feststellen. Diese Analyse sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Dabei sollten die Beschäftigten mit eingebunden werden. Zudem sollte sie die schriftlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung ergänzen und aktualisieren. Darüber hinaus ist die Bestellung einer oder eines Korruptionsschutzbeauftragten sinnvoll.	162
Sponsoring				
F2	Die Stadt Siegburg hat bislang keine schriftlichen Regelungen zum Sponsoring getroffen. Eine zentrale Übersicht über Sponsoringverträge liegt nicht vor	162	E2 Die Stadt Siegburg sollte in der DA Korruptionsschutz oder in einer separaten Dienstanweisung Regelungen zum Sponsoring aufnehmen. Damit ist gewährleistet, dass zukünftig eine Übersicht über eventuelle Sponsoringverträge vorliegt.	162
Bauinvestitionscontrolling				
F3	Die Stadt Siegburg betreibt bereits in Teilen Bauinvestitionscontrolling. Um das Bauinvestitionscontrolling noch zielgerichteter betreiben zu können, sollte eine gesonderte Stelle hierfür ausgeschrieben werden. Schriftliche Regelungen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten liegen nicht vor.	163	E3 Um Zuständigkeitsprobleme zu vermeiden, sollte die schriftliche Regelung zum Bauinvestitionscontrolling in der Stadt Siegburg eindeutige Abgrenzungen der Verantwortlichkeiten in Projekten enthalten.	165

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Nachtragswesen					
F4	Die Stadt Siegburg hat Regelungen zum Umgang mit Nachträgen in ihre RL Vergabe eingearbeitet. Eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Häufigkeit oder der Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert finden bislang nicht statt.	168	E4	Die Stadt Siegburg sollte zukünftig Nachträge zentral erfassen und auswerten, um Nachträge insgesamt soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu empfiehlt sich die Anbindung an das BIC.	169
Maßnahmenbetrachtung					
F5	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Stadt Siegburg zeigt Verbesserungspotenzial bei der Dokumentation der Durchführung der Maßnahmen.		E5	Um zukünftig den nachträglichen Aufwand soweit wie möglich zu vermeiden, sollten alle Sachbearbeitenden in der Stadt Siegburg auf die Notwendigkeit zeitnaher Dokumentation hingewiesen werden. Das bezieht sich vor allem auf durchgeführte Maßnahmen nach der VOB.	

6. gpa-Kennzahlenset

6.1 Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Dabei haben sich für die einzelnen Handlungsfelder der Kommunen bestimmte Kennzahlen als besonders aussagekräftig und steuerungsrelevant herausgestellt. Diese Schlüsselkennzahlen sind im gpa-Kennzahlenset zusammengefasst. Wir erheben die Kennzahlen kontinuierlich in unseren Prüfungen, um den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung zu ermöglichen.

Für Handlungsfelder, die wir in vorangegangenen Prüfungen untersucht haben, hat die gpaNRW in den aktuellen Prüfungen keinen Bericht erstellt. Analysen, Empfehlungen sowie Hinweise zu Konsolidierungsmöglichkeiten sind aus den vorangegangenen Prüfungsberichten bekannt. Sie sind zudem übergreifend unter www.gpanrw.de in der Rubrik Service veröffentlicht. Sofern wir das dargestellte Handlungsfeld aktuell geprüft haben, stehen Analysen sowie Feststellungen und Empfehlungen im jeweils genannten Teilbericht.

Bei der Grunddatenerhebung und den Kennzahlenberechnungen hat die gpaNRW Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Damit ist die Validität der Daten und die interkommunale Vergleichbarkeit der Kennzahlenwerte sichergestellt. Hierzu dienen auch die mit den Verantwortlichen geführten Gespräche.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen stellt die gpaNRW den Kommunen zur Verfügung. So können die Kommunen die Kennzahlen auch außerhalb der Prüfung fortschreiben. Die Kommunen können sie für die strategische und operative Steuerung nutzen und sie in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse integrieren.

Im Laufe der Prüfungen der mittleren kreisangehörigen Kommunen fließen sukzessive immer mehr Kommunen in die Vergleiche ein. Die gpaNRW veröffentlicht das gpa-Kennzahlenset in regelmäßigen Abständen auf ihrer Internetseite. So ermöglicht die gpaNRW gerade Kommunen, die zu Beginn eines Segmentes geprüft wurden, die Standortbestimmung in einer größeren Vergleichsgruppe. Unter www.gpanrw.de steht das jeweils aktuelle gpa-Kennzahlenset mit interkommunalen Vergleichen zum Download zur Verfügung.

6.2 Aufbau des gpa-Kennzahlensets

Das gpa-Kennzahlenset enthält aus den aktuellen Prüfungen der mittleren kreisangehörigen Kommunen - gegliedert nach den Handlungsfeldern -

- die Werte der jeweiligen Kommune,
- die interkommunalen Vergleichswerte,
- die Anzahl der Vergleichswerte sowie

- das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich.

Sofern die gpaNRW die Kennzahlen bereits in einer vorangegangenen Prüfung erhoben hat, enthält die Übersicht auch diese Werte. Bei manchen Kennzahlen haben sich zwischenzeitlich die Grunddatendefinitionen geändert. Ebenso haben wir in dieser Prüfungsrunde einige Kennzahlen erstmals erhoben. In beiden Fällen bilden wir nur die aktuellen Kennzahlenwerte ab und geben in der entsprechenden Spalte für Vorjahre den Hinweis „k. A.“. Der Zusatz „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir im gpa-Kennzahlenset folgende Vergleichswerte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und Maximum sowie
- drei Viertelwerte.

Die Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Die Zahl der in den interkommunalen Vergleich eingegangenen Daten gibt einen Hinweis auf die statistische Sicherheit der Vergleichswerte. Von der gpaNRW durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass sich beim weitaus überwiegenden Teil der Kennzahlen schon nach Einbeziehung von 12 bis 15 Vergleichswerten die statistischen Lageparameter ausreichend stabilisiert haben.

Die Kennzahlenwerte des interkommunalen Vergleichs und die zugehörigen Werte der Kommune basieren auf den jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Abhängig von den benötigten Grunddaten lagen während der Prüfung unterschiedliche Datenstände vor. Für jede Kennzahl ist deshalb das Jahr des interkommunalen Vergleichs angegeben. Der aktuelle Wert der Kommune bezieht sich ebenfalls auf das angegebene Vergleichsjahr.

Sofern die gpaNRW das Handlungsfeld aktuell geprüft hat, ist der betreffende Teilbericht in der letzten Spalte benannt.

6.3 gpa-Kennzahlenset

gpa-Kennzahlenset der Stadt Siegburg

Handlungsfelder / Kennzahlen	Siegburg 2012/2013	Siegburg aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Haushaltssituation										
Jahresergebnis je EW* in Euro	205	93,01	-275	-33,61	22,39	73,53	394	64	2019	Finanzen
Eigenkapitalquote 1 in Prozent	16,9	11,3	5,5	15,20	30,43	42,16	63,64	63	2019	Finanzen
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	26,4	20,71	17,20	43,48	57,17	68,12	86,86	63	2019	Finanzen
Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune je EW in Euro**	10.600	12.464	370	1.810	2.896	4.311	12.464	103	2018	Finanzen
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit je EW in Euro	144	320	-48,64	101	190	237	853	64	2019	Finanzen
Personal										
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW 1 (Personalquote 1)	8,99	k. A.	4,23	7,39	8,54	9,87	13,80	95	2019	./.
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW 2 (Personalquote 2)	7,06	k. A.	4,05	5,24	5,74	6,59	8,25	95	2019	./.
Informationstechnik (IT)										
IT-Kosten je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung der Kernverwaltung in Euro	k. A.	6.089	2.565	3.984	4.660	5.273	7.336	117	2018	./.
Gebäudeportfolio										
Bruttogrundfläche gesamt je 1.000 EW in qm	4.702	5.005	2.396	3.189	3.595	4.118	5.716	69	2019	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Siegburg 2012/2013	Siegburg aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Bruttogrundfläche Schulen je 1.000 EW in qm	1.989	1.721	979	1.676	1.779	1.989	2.335	72	2019	./.
Bruttogrundfläche Jugend je 1.000 EW in qm	154	213	15	118	182	236	368	72	2019	./.
Bruttogrundfläche Sport und Freizeit je 1.000 EW in qm	253	238	19	147	208	284	806	70	2019	./.
Bruttogrundfläche Verwaltung je 1.000 EW in qm	329	561	148	227	274	351	561	72	2019	./.
Bruttogrundfläche Feuerwehr und Rettungsdienst je 1.000 EW in qm	117	146	5	112	136	177	273	72	2019	./.
Bruttogrundfläche Kultur je 1.000 EW in qm	583	672	23	126	214	297	723	72	2019	./.
Bruttogrundfläche Soziales je 1.000 EW in qm	492	714	34	138	238	296	1.164	72	2019	./.
Bruttogrundfläche Wohngebäude je 1.000 EW in qm	k. A.	k. A.	0	24	62	168	1.868	71	2019	./.
Bruttogrundfläche sonstige Nutzungen je 1.000 EW in qm	785	740	19	170	284	503	1.255	72	2019	./.
Einwohnermeldeaufgaben										
Fälle je Vollzeit-Stelle Einwohnermeldeaufgaben	2.151	2.261	1.209	1.979	2.366	2.687	3.929	104	2019	./.
Personenstandswesen										
Fälle je Vollzeit-Stelle Personenstandswesen	139	199	88	127	151	182	333	101	2019	./.
Schulen Flächenmanagement										
Bruttogrundfläche Grundschulen	291	309	234	311	352	390	620	114	2018	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Siegburg 2012/2013	Siegburg aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
je Klasse in qm										
Bruttogrundfläche Hauptschulen je Klasse in qm	268	k. A.	204	365	458	687	3.224	52	2018	./.
Bruttogrundfläche Realschulen je Klasse in qm	330	377	0	297	354	446	1.770	77	2018	./.
Bruttogrundfläche Sekundarschulen je Klasse in qm	k. A.	k. A.	217	311	390	462	656	28	2018	./.
Bruttogrundfläche Gymnasien je Klasse in qm	231	286	190	277	328	378	500	105	2018	./.
Bruttogrundfläche Gesamtschulen je Klasse in qm	352	347	124	316	389	431	707	63	2018	./.
Schulen Bewirtschaftung										
Aufwendungen Gesamtreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	8,00	9,01	7,55	10,41	12,74	16,16	29,10	111	2018	./.
Aufwendungen Eigenreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	12,9	14,03	0,00	19,66	23,93	32,65	110,36	79	2018	./.
Aufwendungen Fremdreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	8,5	8,75	6,46	9,80	11,22	12,83	17,61	102	2018	./.
Anteil Eigenreinigung an Gesamtreinigung in Prozent	5	4,87	0,00	0,00	5,10	38,09	100	112	2018	./.
Aufwendungen Hausmeisterdienste je qm Bruttogrundfläche in Euro	7,51	k. A.	0,15	6,95	7,97	9,33	24,99	106	2018	./.
Wärmeverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	121	117,9	61,44	87,76	101	116	166	110	2018	./.
Stromverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	25,1	18,8	7,16	12,91	14,53	18,04	31,15	112	2018	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Siegburg 2012/2013	Siegburg aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Wasserverbrauch je qm Bruttogrundfläche in Liter	111	104	72,71	118	141	171	342	112	2018	./.
Schülerbeförderung										
Aufwendungen Schülerbeförderung je Schüler in Euro	190	151	42,65	157	211	306	578	115	2018	./.
Schulsekretariate										
Schüler je Vollzeit-Stelle Schulsekretariate Grundschulen (gpa-Benchmark: 650 Schüler)***	k. A.	563	258	476	545	624	902	115	2018	./.
Schüler je Vollzeit-Stelle weiterführende Schulen (gpa-Benchmark: 630 Schüler)***	k. A.	506	334	469	531	618	1.019	115	2018	./.
Wohngeld										
Fälle je Vollzeit-Stelle Wohngeld	k. A.	400	70	300	376	487	964	112	2019	./.
Hilfe zur Erziehung										
Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	k. A.	889	292	531	711	817	1.121	33	2019	Hilfe zur Erziehung
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung je Hilfefall in Euro	10.522	29.468	16.332	21.347	23.352	25.438	31.581	34	2019	Hilfe zur Erziehung
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen Hilfe zur Erziehung gesamt in Prozent	82,1	47,16	42,09	52,33	55,93	61,91	75,13	35	2019	Hilfe zur Erziehung
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen Hilfe zur Erziehung gesamt in Prozent	35,40	43,46	29,69	41,41	47,81	54,78	70,97	35	2019	Hilfe zur Erziehung
Hilfefälle Hilfe zur Erziehung je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre	44,10	22,98	12,42	24,03	28,32	35,48	47,45	35	2019	Hilfe zur Erziehung

Handlungsfelder / Kennzahlen	Siegburg 2012/2013	Siegburg aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
(Falldichte HzE gesamt)										
Tagesbetreuung für Kinder										
Fehlbetrag Tagesbetreuung für Kinder je EW von 0 bis unter 6 Jahre in Euro	k. A.	2.676	1.490	2.323	2.577	2.833	3.996	82	2018	./.
Verhältnis Elternbeiträge zu den Aufwendungen Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragsquote) in Prozent	k. A.	15	3	13	15	16	22	82	2018	./.
Fehlbetrag Tageseinrichtungen für Kinder je Platz in Euro	k. A.	3.728	2.101	3.139	3.486	3.761	4.731	82	2018	./.
Sport Flächenmanagement										
Bruttogrundfläche Schulsport halls je Klasse in qm	k. A.	59	51	75	85	98	208	114	2018	./.
Bruttogrundfläche Sporthallen je 1.000 EW in qm	280	268	228	335	382	432	632	114	2018	./.
Fläche Sportplätze je EW in qm	2,55	2,15	1,05	3,22	4,24	6,04	10,55	70	2019	./.
Fläche Spielfelder je EW in qm	1,00	1,00	0,56	1,34	2,10	2,92	5,04	70	2019	./.
Bauaufsicht										
Fälle je Vollzeit-Stelle Bauaufsicht	k. A.	144	50	89	120	143	192	56	2019	Bauaufsicht
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in Prozent	k. A.	12,00	0,00	2,14	3,93	6,37	20,00	96	2019	Bauaufsicht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) in Kalendertagen	k. A.	k. A.	53	85	110	131	275	48	2019	Bauaufsicht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren)	k. A.	k. A.	31	58	71	103	148	53	2019	Bauaufsicht

Handlungsfelder / Kennzahlen	Siegburg 2012/2013	Siegburg aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
in Kalendertagen										
Straßenbeleuchtung										
Leuchtenstandorte je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche	k. A.	k. A.	1,64	2,75	3,27	4,07	4,81	59	2018	./.
Aufwendungen Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	k. A.	k. A.	184	316	396	454	691	54	2018	./.
Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	k. A.	k. A.	59	150	212	276	500	51	2018	./.
Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen Straßenbeleuchtung je Leuchtenstandort in Euro	211	173	15,65	51,24	76,17	98,23	192	92	2018	./.
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in kWh	k. A.	k. A.	290	556	777	907	1.375	58	2018	./.
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung je Leuchtenstandort in kWh	306	197	68	176	209	268	426	108	2018	./.
Park- und Gartenanlagen										
Fläche Park- und Gartenanlagen je EW in qm	2,98	2,84	0,26	2,68	5,18	8,42	25,70	57	2019	./.
Aufwendungen Park- und Gartenanlagen je qm in Euro	****	1,41	0,13	0,92	1,44	2,56	9,83	53	2019	./.
Spiel- und Bolzplätze										
Fläche Spiel- und Bolzplätze je EW unter 18 Jahre in qm	12,90	14,19	5,97	8,59	11,41	14,67	28,65	60	2019	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Siegburg 2012/2013	Siegburg aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Aufwendungen Spiel- und Bolzplätze je qm in Euro	2,68	2,37	0,91	2,78	4,27	6,47	12,54	58	2019	./.
Straßenbegleitgrün										
Fläche Straßenbegleitgrün je EW in qm	3,42	3,26	1,60	4,01	6,46	16,43	58,84	49	2019	./.
Aufwendungen Straßenbegleitgrün je qm in Euro	****	3,55	0,19	0,93	1,82	2,50	9,36	43	2019	./.

*EW = Einwohner

**Sofern für das Vergleichsjahr kein Gesamtabschluss vorlag, hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen unter Berücksichtigung der wesentlichen Verflechtungen ermittelt.

***Nähere Informationen zum Benchmark stehen auf unserer Internetseite unter „Service“ - "Handlungsmöglichkeiten und Gute Beispiele".

****Wert 2013 nicht plausibel

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de